H. eccl.
129
w

H. Eccl. 129 w Beitraege

E

<36623485120010 S
<36623485120010
Bayer. Staatsbibliothek

Beiträge

zur

Kirchengeschichte

des

neunzehnten Jahrhunderts

in Deutschland

oder

über die neuesten kirchlichen Verhältnisse

daselbst.

H. Eccl. 129 w

Min. d. Innern

AUGSBURG.
Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.
1835.

235 = Bg.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Wenn es auch nicht immer eine den Geist und das Herz gleich erquickende Beschäftigung ist, den Zeitereignissen bis in ihre einzelnsten Einzelnheiten nachzugehen, und die Begebenheiten jedes Tages aufzuzeichnen, so ist eine solche Beschäftigung doch für den denkenden und theilnehmenden Menschenfreund vielfach ansprechend, indem nämlich dadurch ihm zugänglich und klar wird, was dem oberflächlichen Lebemann verschlossen und dunkel bleibt, und jener gleichsam aus den Athemzügen der Staaten und Völker die Diagnose ihrer Lebenskraft und ihres innern Reichthums zu construiren im Stande ist, während dieser die krampfhaften Zuckungen der Einen für Jugendfülle, und die besonnene Ruhe der Andern für Todverkündende Kraftlosigkeit hielt, und darum oft durch Begebenheiten überrascht wird, deren Grund und Entwickelung er nicht zu erkennen weiß, während jener längst darauf vorbereitet war, und sie aus natürlicher Prophetengabe hätte voraus sagen können.

Diesen und ähnlichen Betrachtungen haben die gegenwärtigen „Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland“ ihr

Daseyn zu verdanken, welche zu einer nicht uninteressanten Sammlung angewachsen. Bei dieser Sammlung will und kann jedoch keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit in der Beziehung gemacht werden, daß überall das Bedeutendste bemerkt und angegeben sey, daß keine öffentlichen Verfügungen und Einrichtungen oder auch einzelne und im Stillen durchgeführte Maaßregeln übersehen worden seyen. Es ist in neuester Zeit so viel zerstört, umgestaltet, organisirt und reorganisirt worden, daß es für den einzelnen Beobachter eine schwere Aufgabe ist, die leitenden Bestimmungen, ihre Ausführung, die beabsichtigten und erzielten Wirkungen zum Guten und Schlimmen überall und allseitig zu erfassen. Wenn aber von vielen Seiten versucht und ausgeführt wird, was gegenwärtige Sammlung beabsichtigt, so wird allmählig ein vollkommener Ueberblick und eine befriedigende Würdigung der Zeit und ihrer Wirkungen für die Gegenwart und zum Theil auch für die Zukunft ermittelt werden. Vor Allem verdienen dabei die Thatsachen die hauptsächlichste Berücksichtigung, da das unmittelbare Eingreifen in's Leben, dieses und seine Verhältnisse bedingt und gestaltet, und die Geschichte an der Reihenfolge von Thatsachen sich fortbewegt und entwickelt. Dadurch soll jedoch nicht gesagt werden, daß die aufgestellten und geltend gemachten Theorien unbeachtet bleiben dürfen; sondern nur, daß keine Theorie aufgefaßt, als Princip festgehalten, und ihr alle Thatsachen mit verblendeter Befangenheit untergeordnet werden sollen. Die von der Zeit geltend gemachten Grundsätze und Ansichten mit den thatsächlichen Erscheinungen in der Zeit vereint, stellen das Zeitalter in seinem Leben, Denken und Wirken dar.

Wie vieles in dieser Beziehung die letzten Jahrzehnten auf kirchlichem Boden zu sammeln und zu ordnen Anlaß

geben, muß jeder aufmerksame Beobachter von selbst einsehen und eingestehen. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ist die ganze äußere Stellung der katholischen Kirche in Deutschland gänzlich verändert worden. Ihre Bischöfe wurden nicht nur von der Höhe irdischen Glanzes und Reichthums, auf der sie so viele Jahrhunderte hindurch standen, herabgestürzt, sie sind auch allmählig von den meisten oberhirtlichen Stühlen verschwunden und selbst mehrere dieser Stühle sind zertrümmert worden. Nicht besser ist es den kirchlichen Vereinen, den Domkapiteln, den religiösen Stiften und den Klöstern ergangen. Nachdem diese säkularisirt und ihre Besitzthümer von den weltlichen Gewalthabern als willkommene Eroberung eingezogen waren, mußten sich die Vertriebenen mit reichlichen oder kargen Pensionen, je nachdem es der Willkühr des mit ihrem Reichthum ausgestattteten Fürsten gefallen hat, begnügen und ihrem Ende entgegen harren. Der Weltschlund hat Alles mit solcher Gewalt verschlungen, daß auch das geistige Leben und dessen Wirksamkeit so in den Hintergrund gedrängt war, daß viele Säkularisirte ihre geistliche Bestimmung theils sogleich vergessen hatten, theils aufgeben mußten. Längere Zeit sah man nichts als todte und lebendige Trümmer des früher so schön gegliederten und kräftigen kirchlichen Organismus der katholischen Kirche. Und wäre in dieser Kirche nicht ein göttliches Lebensprinzip das durch keine menschliche Gewalt zerstört werden kann, wir und die kommenden Geschlechter würden nur unter Ruinen umherirren und, gleich den verbannten Söhnen Jakob's an Babylon's Flüssen, über die verschwundene Herrlichkeit der durch geistig zeitliche Gebilden erhabenen Jahrhunderte trauern. Allein das ewige kräftige Leben in der Kirche, das aus Gott ist, verjüngt sich stets in seiner ihm eigenthümlichen Gestalt.

Und dieses Leben ist so wirksam, daß ungeachtet der feindlichen Entgegenstrebungen des ihm von jeher unversöhnlich feindlichen Protestantismus, der schon Freudetrunken seinen vermeintlichen Triumph feierte, das Katholische Anerkennung und Haltung sich errungen und gesichert hat.

Es ist aller Grund vorhanden, anzunehmen, daß mehrseitig ähnliche Beiträge wie die gegenwärtigen gesammelt worden sind, und daß nur günstige Veranlassungen abgewartet werden, deren öffentliche Mittheilung zu veranstalten. Oder dürften wir dem traurigen Gedanken Raum geben, daß die Menschen im allgemeinen und selbst die Diener der Religion so alles Interesse für das Höchste in der Zeit der Zerstörung baar und ledig geworden wären, daß sie nicht einmal Notiz von dem, was rings um sie vorgegangen, genommen hätten? Unsere Zeit ist so reich an Memoiren in politischen Beziehungen, so daß von Allem auch nur irgend wie Bedeutendscheinendem die genauesten Nachrichten uns aufbewahret sind; sollte nicht auch eine ähnliche Theilnahme für das Christenthum und die Kirche eine ähnliche Sorgfalt erwecket haben? Dazu kommt noch, daß jetzt durch die Noth der Zeit, wo wir ärnten, was ausgesäet worden, und zum Theile noch ausgesäet wird, die Geister aufmerksamer werden auf Ursache und Wirkung, und für unparteiische Denkwürdigkeiten eine geneigtere Aufnahme erwarten lassen. Selbst die vielen Lücken in gegenwärtigen Beiträgen, deren erste Sammlung wir gegenwärtig der Oeffentlichkeit übergeben, mögen gründlichere Sammler auffordern, mit ihren alten und neuen Schätzen nicht länger zurückzuhalten, sondern sie zur Bereicherung der wahrhaften Geschichtsschreibung ebenfalls Gemeingut werden zu lassen.

Einleitung.

Die achtzehnhundertjährige Geschichte der christlich-katholischen Kirche hat auf eine unwiderlegliche Weise die Aussprüche ihres göttlichen Stifters bewahrt: Siehe! ich sende euch wie Lämmer unter die Wölfe, und ihr werdet von allen um meines Namens Willen gehaßt seyn.

Zwei Feinde stehen vereint ihr gegenüber, die Lüge und das Fleisch, Satan und die Welt; beider Anstrengungen sind dahin, und nur dahingerichtet, sie die Gottesbraut zu beherrschen, zu unterdrücken und von der Erde zu vertilgen. Der Kampf der Lüge mit der Wahrheit, der Kampf der Welt mit dem Göttlichen, der Kampf der Finsterniß mit dem Lichte ist ja von Anbeginn her der Grundcharakter der Geschichte der Menschheit, so zwar daß der unbefangene Forscher fast keines andern Merkmals zu bedürfen scheint, als der ununterbrochenen Verfolgungen, um zu erkennen, wo die Wahrheit, und welche die Anstalt sey, die Gott selbst zur Belehrung, Erziehung und Beseligung des Menschengeschlechts errichtet habe.

Gleich wie nun diese Anstalt, welche die katholische Kirche ist, immer wachsen und zunehmen mußte, um die Absichten der göttlichen Liebe gegen die Menschen zu erfüllen, so mußte auch der Kampf der finstern Mächte gegen sie mit immer neuen Waffen und Listen geführt werden.

Im Anfange hatte sie die grausame Härte einer in Abgötterei und Wollüste versunkenen Welt zu ertragen, die gegen alles nur gegen sie nicht duldsam war, und Ströme von Blut umflossen ihre Wiege. Kaum war sie siegreich aus dem dreihundertjährigen Blutbade hervorgegangen und das Kreuz schmückte die Krone des Kaisers, als in ihrem Schoße selbst der Irrthum und Hochmuth ihren Frieden störten und ihre Glieder entzweiten. Sogar in der langen Reihe von sieben Jahrhunderten, während welcher die Völker sich sicherer Leitung hinzugeben schienen, hörte der Kampf der Rohheit und Herrschsucht von Seiten der Machthaber und der Kampf des Ungehorsams und der Zügellosigkeit von Seiten ihrer Diener gegen sie nicht auf. —

Vorbereitet hierdurch trat alsdann eine dritte Periode ein, welche die Kirche in ihren Grundfesten zu erschüttern drohte; die sogenannte Reformation des 16ten Jahrhunderts. Herrschsucht, Zügellosigkeit und Irrlehre waren gegen sie verbunden, entrissen ganze Länder ihrem Hirtenstabe und legten den Grund zu einer Zwietracht, welche seit dreihundert Jahren dem Frieden die Rückkehr unter die Völker verwehrt. —

Wann dieser Kampf, der mit geistigen und physischen Waffen gegen die Kirche Christi geführt wird, aufhören werde, ist menschlich kaum vorauszusehen. Der Christ kann nur im Vertrauen auf die Verheißung des göttlichen Stifters seiner Kirche, daß die Mächte der Hölle sie nicht überwältigen werden, ihren endlichen Sieg mit Zuversicht hoffen; der gläubige Forscher der Geschichte aber erkennet schon an dem Gange, den die Reformation bis zu unsern Tagen genommen hat, und ihren Principien gemäß nehmen mußte, daß sie ihren Kulminations-Punkt erreicht hat, und die Zeit näher gerückt ist, wo die Völker und Fürsten ihre Fahnen verlassen werden, um unter dem Schirme der katholischen Kirche den lang entbehrten Frieden wieder zu finden.

Indessen verzögern noch Vorurtheile mancher Art den glücklichen Zeitpunkt dieses allgemeinen Friedens; und es sind vor allen die Regierungen, katholische und protestantische, welche in diesen Vorurtheilen befangen sind. Die häufigen Länder-

Vertheilungen, welche katholische Unterthanen protestantischen Staaten und umgekehrt protestantische Unterthanen katholischen Staaten einverleibten, haben Veränderungen in den Gesetzen und Concessionen nothwendig gemacht, welche die Spuren frühern Sektengeistes zum Theil verwischt haben; auch mußte der Protestantismus, wie er auf den Principien der Reformation sich fort- und ausgebildet hat, selbst von protestantischen Regierungen als die Quelle der Bewegungen der neuesten Zeit, der allgemeinen Mißkennung aller Authorität und des Widerstrebens gegen die gesetzliche Macht wenn nicht erkannt, doch wenigstens geahnet werden. Dessen ungeachtet haben sich die Regierungen noch nicht zu jener Höhe der Gerechtigkeit erheben können, daß sie der katholischen Kirche einen gleichen Wirkungskreis wie den übrigen Confessionen gestatteten, um an dem Werke der Regeneration und der allgemeinen Beruhigung der Geister einen ihrer hohen Bestimmung angemessenen thätigen Antheil zu nehmen. Die alte Voreingenommenheit gegen Einflüsse, die niemals zum Nachtheil der Völker bestanden, hält Viele nicht allein ab, gesetzliche und vertragsmäßige Verbindlichkeiten gegen sie zu erfüllen; ein Rest von Sektengeist verleitet sogar Manche, ihr das Zugestandene auf offenen oder heimlichen Wegen zu verkümmern. —

Die Belege hiezu mögen die gegenwärtigen Beiträge liefern. Diese Beiträge haben aber auch noch den Zweck, die Regierungen über ihr eigenes Interesse aufzuklären, indem sie aufmerksam gemacht werden, auf all' die Ungerechtigkeiten, die vielleicht ohne ihr Wissen und Wollen an ihren Unterthanen verübt werden, und die früh oder spät ihren Lohn zu erwarten haben. —

Wir beginnen wie billig, mit Mittheilungen aus demjenigen Staate, dem seit mehr als einem Jahrhundert die Hegemonie der protestantischen Staaten eingeräumt war und gleichsam noch ist; an dessen Spitze ein Herrscher stehet, welcher den Namen des Gerechten trägt und verdient, und der in seinem großen Ahn ein Vorbild weiser Duldung aufzuweisen hat, wir meinen Preußen, dem überdieß noch der Ruf seiner

jüngsten Geschichte ertönen muß, welche durch schmerzlichbittere Erfahrungen, Mäßigung und Gerechtigkeit lehrte.

Als einen der wesentlichsten Theile dieses Werkes haben wir die Geschichte der gemischten Ehen betrachtet, weßhalb das jüngste apostolische Breve in Bezug auf Preußen, die Veranlassung und Auslegung desselben eine vorzüglichere Berücksichtigung verdienten. Wir haben demnach in einem Anhange ein über diesen Gegenstand eigens verfaßtes theologisches Gutachten beigegeben, welches die Frage über die gemischten Ehen im Königreiche Preußen in seinem wahren Lichte darstellt und die in beregter Beziehung in dem Werke selbst fühlbare Lücke ausfüllet.

§. 1.

Aeußere Gestaltung des kirchlichen Lebens.

Um die kirchlichen Angelegenheiten gesetzlich und definitiv zu ordnen, wurde im Jahr 1821, zwischen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und Sr. Heiligkeit des Papstes Pius VII. eine Verabredung getroffen, wie sie in der Circumscriptions-Bulle de salute animarum vom 16. Julius 1821 enthalten ist. Der hochwürdigste Bischof von Ermeland war zum Executor ernannt; aber es waren demselben so die Hände gebunden, daß man das geistliche Ministerium oder den dabei angestellten einzigen katholischen Rath, Herr v. Schmedding, als den eigentlichen Executor ansehen, und den Hochwürdigsten Bischof nur als einen Rathgeber sine volo decisivo. Hochderselbe hat die westlichen Provinzen Preußens nicht bereis't, und nirgends an Ort und Stelle Kunde eingezogen, und von den schriftlichen Nachrichten die ihm zugeschickt wurden, mußte sogleich dem Ministerio eine Abschrift eingesandt werden. Eben so mußte jedes Schreiben, das der Executor erließ, sub sigillo volante dem Ministerio zur Ertheilung der Genehmigung eingeschickt werden. Die Auswahl und Ernennung der Bischöfe und Kapitularen rc. ging dem größten Theile nach, von dem Ministerialrathe Hr. v. Schmedding und dem Hrn. Oberpräsidenten aus, die wohl hie und da Vorschläge berücksichtigten. Ein Sub-

delegat des Executors soll freimüthig gestanden haben, er sey beauftragt, ein Kapitel einzusetzen, er habe bereits Alles außer den Namen geschrieben, und wenn ihm der Herr v. Schmeddíng und der Herr Oberpräsident die ihm unbekannten Namen der Kapitulare bekannt machen würde, so werde er auch diese eintragen, und ohne Verzug das Kapitel installiren.

In Preußen ist es den Katholiken zwar gestattet, den Papst als das Oberhaupt der Kirche und den Statthalter Christi anzuerkennen; allein jede directe Verbindung mit Rom ist untersagt und wird nur durch das Ministerium oder den preußischen Gesandten zu correspondiren erlaubt. Diese Verordnung, welche von Seiten des Staates, wenn nicht böse und verderbliche Absichten, doch das größte und unverdienteste Mißtrauen gegen den Papst und die katholischen Unterthanen, von denen er doch Zutrauen fordert, voraussetzet, stützet sich durchaus auf keinen rechtlichen Grund; erschwert oder behindert in nachtheiliger Weise die Verbindung des Hauptes der Kirche mit den Gliedern derselben, macht dem Papste beinahe unmöglich von dem Zustande und den Bedürfnissen der Kirche in Preußen Kenntniß zu nehmen und das Nöthige anzuordnen, und bewirkt, daß die Mitglieder der Kirche nicht mehr die Reden, Lehren und Warnungen des Vaters hören. Durch diese Verordnung beaufsichtigt nicht nur der Staat alles, was die Kirchenzucht wie den Glauben betrifft, sondern macht sie auch von der Genehmigung oder dem Placet eines protestantischen Ministeriums abhängig, und versetzt die Katholiken in eine solche Lage, oder sucht sie wenigstens darein zu versetzen, daß von Seite des Staates jede Verbindung der katholischen Preußen mit dem Oberhaupte der Kirche, jeden Augenblick abgebrochen werden kann. Während der Jahre, in welchen diese höchst nachtheilige Anordnung besteht, sind schon viele geschehene Anfragen und abgeschickte Briefe nicht nach Rom gelangt, und sind auch manche päpstliche Antworten entweder ganz beseitigt oder nur nach langer Zeit mitgetheilt worden. Wir könnten in dieser Beziehung viele Beispiele, die manchmal lächerlich, meistens aber empörend sind und ein unwürdiges Mißtrauen verrathen, hier namhaft machen, beschränken uns aber auf ein Einziges, weil dasselbe

zugleich Alles in sich schließt, was die Gefühle der Treue und Ehre verletzen kann, und obendrein noch eine wehmüthig-komische Seite darbietet *).

Durch das apostolische Breve vom 16ten Julius 1821, ist der preußische Staat hinsichtlich seiner katholischen Bewohner, in Erzbisthümer und Bisthümer abgetheilt; jedem Erzbisthume steht ein Erzbischof und jedem Bisthume ein Bischof vor. Durch das in's Gesetz-Bulletin aufgenommene Breve, ist den Domkapitularen das Recht zugestanden und die Pflicht aufgelegt, im Erledigungsfalle eines Erz- oder Bisthumes innerhalb drei Monaten **) vom Tage der Erledigung an, einen neuen Erzbischof oder Bischof zu wählen, der, die nach der heil. Schrift und den Kirchensatzungen erforderlichen Eigenschaften besäße, vor Andern der würdigste und Sr. Majestät dem Könige genehm wäre.

Indeß bestimmt das Ministerium, ohne hierauf zu achten, oder auf einen Vorschlag des betreffenden Kapitels einzugehen; wann, wie und wer gewählt werden soll. Wenn der vom Ministerio zur sogenannten Wahl bestimmte Tag (die gesetzliche Frist von drei Monaten ist oft längst verstrichen) herannahet, so ladet der königliche Wahlkommissär jeden Kapitular einzeln zu sich ein, macht ihm bekannt, wer gewählt werden solle, bezeichnet ihm die zu wählende Person als die einzige persona regi grata, fordert zum pflichtmäßigen Gehorsam auf, und fügt als triftige Drohungen bei, daß das Bisthum unbesetzt bleiben und die Auszahlung des Domkapitulargehaltes sistirt werden würde. Als ein solches Verfahren einst Aufsehen und Bedenklichkeit erregte, sprach ein Consistorialrath, der eine Präbende besaß: „Die Wahl ist nur eine Förmlichkeit, die man dem römischen Hofe, der an Förmlichkeit hängt, aus Gefälligkeit zugestanden hat; dem Könige gebührt das Recht den Bischof zu ernennen, und Allerhöchst derselbe hat sich nie dieses Rechtes begeben und wird es auch nie thun; wir sind im Gewissen schul-

*) Vergl. §. 2.

**) Infra consuetum trimestris spatium.

dig zu gehorsamen." Das Kapitel schreitet wie befohlen, am bestimmten Tage mit großer Feierlichkeit zur Wahl, hält eine Heiliggeistmesse, schwört oder schwört nicht, den Würdigsten zu wählen, und verkündigt dann der Geistlichkeit und dem Volke die kanonisch vollzogene Wahl, die mit der erhaltenen Vorschrift genau übereinstimmt.

Man sieht da die verlachte harmonia praestabilita verwirklicht.

Das Kapitel erhält hierauf vom Ministerio ein Belobungsschreiben, daß es seine Stellung begriffen und seine Pflicht erkannt hätte.

Auf diese und ähnliche Weise sind die sogenannten Wahlen in Breslau, Culm, Münster und Paderborn vorgenommen worden, und zu Culm und Paderborn hat sich sogar der Fall ereignet, daß das Kapitel einen Bischof wählen mußte und gewählt hat, den es früherhin nicht einmal dem Namen nach, geschweige seiner Fähigkeit und Würde nach, gekannt hatte.

Dem Bischofe ist im Staate der Rang des höchsten Provinzialbeamten, des Oberpräsidenten beigelegt, und alle Provinzialbehörden sind demzufolge angewiesen, die deßfallsigen Stylconvenienzen genau zu beobachten, und sich jeder Aufforderung zu enthalten, und nur ersuchsweise ihre Anträge zu machen. Aber wehe dem Bischofe, wenn er dem Ersuchen eines Oberpräsidenten oder eines Regierungspräsidenten keine Folge leistet! Dagegen behandelt das Ministerium den Bischof als einen Untergeordneten, und fordert ihn auf; und besonders soll ein gewisser Ministerialrath die Gewandtheit haben, die Bischöfe durch Anschreiben so zu ängstigen, daß sie nur mit Zittern die Ministerialbriefe eröffnen, und an keinen Widerspruch mehr denken. Namentlich soll der hochselige Bischof von Culm, Herr von Mathy, durch die Ministerialschreiben so irre gemacht worden seyn, daß er mehrere Jahre keinen Brief von einer Behörde mehr öffnete, und man deßhalb bei seinem Tode mehrere Schränke und Tische voll uneröffneter Briefe dergleichen Art vorgefunden hat. In jedem deutschen Staate, wo das ganze Regiment wahrhaft papieren ist, und jeder Beamte in

Papieren leibt und lebt als in seinem Elemente, wird dieses sehr glaublich erscheinen. Nicht so in England und Frankreich, wo oft mit einigen Zeilen mehr abgethan wird, als bei uns mit einem Rieß Papier.

Keinem Bischofe wird verstattet, auch nur das geringste Neue ohne vorhergegangene Genehmigung der Regierung, des Oberpräsidenten oder des Ministeriums anzuordnen; eben so wenig wird ihm zugestanden, auch nur einen Buchstaben ohne besondere Genehmigung nicht des gewöhnlichen Censors, sondern des Oberpräsidenten drucken zu lassen. Da indessen das Galeerenzeichen, vulgo Placet, nicht abgedruckt wird und davon keine Erwähnung geschehen darf, so haben die bischöflichen Druckschriften den Schein der Freiheit an sich, und täuschen Viele im In- und Auslande, die das Sachverhältniß nicht kennen.

Hinsichtlich der Abhaltung des gewöhnlichen hergebrachten Gottesdienstes, der Visitations- und Firmungsreisen, so wie auch der Beaufsichtigung der Geistlichen werden den Bischöfen keine Hindernisse gelegt, wenn sie anders nur die Vorschriften des kanonischen- und des Landrechtes beobachten. Freie Ausübung der Jurisdiktion aber, ist zwar zugesagt, indessen leidet sie manche Beschränkung.

Dem Bischofe steht ein reichlich dotirtes Kapitel zur Seite, das seine Besoldung aus der Staatskasse bezieht. Da die Kapitularen nicht überall sich zum Lesen heiliger Messen, zum Besuche des Chors und der Theilnahme am Gesange, zum Predigen und Beichthören, zur Abhaltung des Nachmittagsgottesdienstes in den Kathedralen rc. rc. verpflichtet halten, so kennt man noch nicht die eigentliche Bestimmung und den Beruf derselben. Manche bekleiden ein Nebenamt, z. B. eine geistliche Rathstelle oder Professur, und beziehen in dieser Hinsicht ein zweites Gehalt.

Die Ernennung zur Besetzung vakanter Präbenden, ist zwar nach der Verschiedenheit der Monate dem Papste und Bischofe in dem Breve vom 16. Julius 1821 zugestanden, indessen vollzieht sie der König.

Um dem Bischofe die Führung seines Amtes möglich zu machen und zu erleichtern, besteht in jedem Bisthume eine bischöfliche Curie, für die jährlich 5000 Thaler und darüber bezahlt werden. Zu derselben gehören der Weihbischof, der auf die Verwaltung keinen Einfluß hat, der Generalvikar, drei Räthe, ein weltlicher Syndicus, drei Registratoren und Secretäre, zwei Copisten und ein Pedell oder Bote. Wiewohl die Curie eine bischöfliche heißt, so geht doch die Ernennung der dabei vorkommenden Personen mehr von den Staatsbehörden als von dem Bischofe aus, oder zwischen Beiden findet wieder eine wunderbare harmonia praestabilita statt. Zur Stelle eines Generalvikars wird nur ein erpropter Mann zugelassen, mehrentheils ein ehemaliger Schul- und Kirchenrath, der schon früherhin den Geist der Regierung sich angeeignet und dem Bischofe oder seinem Generalvikariate, aufgetrumpft hatte. Die Erinnerung an seine frühere Handlungsweise, und die Furcht, sein einträgliches Amt, das jährlich 2500 bis 3000 Thaler rentirt, und die Aussicht nach höherer Beförderung zu verlieren, macht ihn leicht gefällig und willfährig hinsichtlich der Regierung, indessen er der Pfarrgeistlichkeit gegenüber, das privilegium thuris für sich in Anspruch nimmt, und zuweilen die Rolle eines kleinen Nabuchodonosors oder Pascha's von drei Roßschweifen spielt.

Die drei Rathsstellen werden Domkapitularen, und wo es an fähigen und geeigneten fehlt, auch andern Geistlichen übertragen. Ihnen steht nur ein votum consultativum zu. Zum Syndicus wird vom Staate ein wirklicher Rechtsgelehrter gewählt, ihm liegt es ob, alle beim Generalvikariat vorkommenden Rechtssachen zu behandeln, und in allen Sitzungen gegenwärtig, dafür unter eigener Verantwortung zu sorgen, daß bei keiner Verhandlung die Staatsgesetze überschritten werden. Ueber alle vorkommenden Angelegenheiten werden vorschriftmäßig vollständige Acten geführt, die, wenn es verlangt wird, dem Oberpräsidenten &c. zur Einsicht vorgelegt werden müssen!!

Die Pfarrgeistlichkeit besteht aus den Dekanen, Pfarrern, Kaplänen, Vikarien &c. &c. Die Dekane haben in einigen Diözesen nur Directorialgewalt und sind inter pares primi, in andern Diözesen aber hat man ihnen obrigkeitliche Gewalt beigelegt,

und sie als den unmittelbaren Vorstand der Geistlichkeit bezeichnet. Sie werden in den mehrsten Diözesen auf verschiedene Art gewählt, oder in Vorschlag gebracht, vom Bischofe genehmigt, und bedürfen des landesherrlichen Placet!! Die Regierung überträgt ihnen auch die Inspection über die Elementarschulen. Ihr Wirkungskreis ist in allen Diözesen der nämliche und wohl bekannte.

Die Pfarreien, Kaplaneien und Vicarien werden in verschiedenen Gegenden auf verschiedene Weise besetzt, und es ist in neuern Zeiten so ziemlich beim Herkömmlichen geblieben. Auf dem linken Rheinufer geht die Ernennung vom Bischofe aus, auf dem rechten gilt noch das Laical = Patronat, und wird dem Patron die Präsentation zugestanden; im Uebrigen hat die Regierung unter allerlei nichtigen Vorwänden beinahe hinsichtlich aller Pfarreien und sonstigen seelsorgerlichen Stellen das Patronat an sich gerissen, ohne auf Einwendungen und Einsprüche zu achten. In einigen Regierungsbezirken läßt sich die Regierung zur Wiederbesetzung vom Bischofe Vorschläge machen, in den meisten ernennt sie unmittelbar, ohne die Personen gehörig zu kennen, z. B., sogar in Magdeburg, wo nicht einmal ein katholischer Schulrath angestellt ist, fertiget sie dem Erlesenen die Ernennungsurkunde zu, und überläßt es ihm, sich mit dem Bischofe hinsichtlich der kanonischen Collation und Investitur zu benehmen. In Münster bestehen noch die Concurse, in andern Diözesen will man von Concursen nichts wissen, und vergeben die Bischöfe und Generalvikare aus freier Hand, wiewohl das heil. Concilium von Trient Concurse anräth und vorschreibt und solche auch gehandhabt werden sollten, wo keine andere kanonische Uebereinkommnisse bestehen. Die Regierungen suchen hierbei, wie überall, ihre Macht und ihren Einfluß immermehr auszudehnen.

Auffallend ist es übrigens, daß in Preußen zur Wiederbesetzung im Verwaltungsfache, die Verwaltungsbehörden, im Justizfache, die Justizbehörden und im Postwesen, die Postbehörden ernennen oder vorschlagen, und bei Wiederbesetzungen von Pfarreien 2c. 2c. soll nicht der Bischof und die geistliche Behörde ernennen oder vorschlagen, was

man ihnen doch von Seite des Staates übertragen müßte, wenn es den Staatsbehörden daran gelegen wäre, daß vakante geistliche Stellen mit den geeignetsten Subjekten besetzt, und den religiösen Bedürfnissen der Katholiken abgeholfen würde. Man läßt aber das landesherrliche Patronat nicht allein durch weltliche, sondern selbst durch protestantische Regierungen ausüben, die mit der kirchlichen Amtsführung nicht bekannt sind, und für das Religiöse mitunter nicht allein kein Interesse haben, sondern gleichgültig oder gar feindselig dagegen gestimmt sind. Solches Benehmen verräth wohl offenbar die so gerne geheim gehaltene Absicht, das Königreich Preußen bello modo zu dekatholisiren.

Freilich befindet sich bei mancher Regierung ein katholischer Geistliche als Kirchen- und Schulrath, allein dieser ist und bleibt immerhin ein weltlicher Beamte, auf dessen Ernennung die Kirche keinen Einfluß hat, der die Geistlichkeit und die Bedürfnisse der Pfarreien nicht genau kennt, und nicht genau kennen kann, und wann dieser vorschlagen oder ernennen soll, so wird dadurch der Einseitigkeit, der Parteilichkeit, dem Nepotismus Thüre und Thor geöffnet ꝛc.

Daß aus einer solchen Einrichtung für die Kirche und die Kirchenobern vielfache Inconvenienzen und unbeschreiblich beweinenswerthe Nachtheile hervorgehen, leuchtet von selbst ein, und zeigt überall die Erfahrung durch traurige Beispiele.

Uebrigens wird es kein rechtlich und billigdenkender Mann in Abrede stellen, daß in einem gemischten Staate die Wahrnehmung der jura circa sacra nur edelgesinnten Männern von derselben Confession, die ihrer Kirche eben so treu und mit der nämlichen Ergebenheit wie dem Staate zugethan sind, und bei ihren Confessionsverwandten Zutrauen besitzen, übertragen werden müssen; und nicht wie in Preußen hinsichtlich der Katholiken geschieht, Männern einer fremden Religion, welche gegen die Katholiken und die katholische Kirche mitunter, wie gesagt, nicht allein gleichgültige, sondern intolerante, gehässige und blindfeindselige Gesinnungen hegen und oft mit empörender Verfolgungssucht, öfters aber mit verkapptem Ingrimme, an Tag legen.

Was die Leitung des Pfarrwesens und die nöthige Beaufsichtigung der Geistlichen, hinsichtlich ihrer Amtsführung und ihres sittlichen Betragens angeht, so werden dem Bischofe und seinem Generalvikariate von den Staatsbehörden keine besondern Hindernisse in den Weg gelegt. Der Bischof kann auch ungehindert Geistliche, die sich Fehler zu Schulden kommen lassen, ermahnen, warnen, bestrafen, und mit Beachtung der Formen Rechtens, wie sie im kanonischen und im Landrechte vorgeschrieben sind, durch ein Dekret oder einen Richterspruch versetzen oder absetzen, nachdem die Angeschuldigten geziemend gehört und überführt worden sind. Versetzungen und Entsetzungen sind überdieß mit manchen Schwierigkeiten verbunden, weil kein Geistlicher ohne Placet in eine Stelle eingewiesen werden kann und der Emeriten- und Demeritenfond, aus dem die Unterhaltungskosten der in Ruhestand versetzten alten Geistlichen und der abgesetzten Demeriten genommen werden, nicht zur freien Disposition des Bischofes steht.

Zur Bildung angehender Geistlichen dienen die Seminarien und die damit in einigen Diözesen verbundenen höheren philosophischen und theologischen Lehranstalten. Auch auf diese sogar übt der Staat großen Einfluß, und lähmt und beschränkt dabei in vielfacher Hinsicht die geistliche Gewalt. Die Einrichtung dieser Anstalten, die Ernennungen der Lehrer, die Bestimmung der Lehrfächer rc. rc. hängt, wo nicht ganz, doch größtentheils von den Staatsbehörden ab, und für keinen Fall kann der Bischof Anstellungen oder Veränderungen ohne vorhergegangene Einwilligung des Ministeriums vornehmen, selbst zur Ernennung der Directoren oder Regenten im Seminar, wird ein landesherrliches Placet erfordert.

Zum Religions- und Kirchenwesen gehören Gebäude und Fonds, um die nöthigen Ausgaben bestreiten zu können. Die Fonds der Pfarrer, Kapläne, Vikarien rc. verwalten, nachdem sie sicher gestellt sind, unter Aufsicht und Leitung des Generalvikariats die Geistlichen selbst; dagegen hängt die Verwaltung und Verwendung der Kirchenfonds mehrentheils von den respectiven Regierungen ab. Ueber die Einnahmen und Ausgaben jeder Kirche und Kapelle wird, jedesmal für drei Jahre,

ein gehörig motivirter Etat aufgestellt, welcher in jedem Punkte der Genehmigung der Regierung bedarf. Außerordentliche Ausgaben z. B. für Bauten ꝛc. bedürfen eines jedesmaligen besondern, gehörig mit Gründen belegten Antrages bei der Regierung und derer Genehmigung. Die aufgestellten Administrationsrechnungen werden wenigstens von der Regierung superrevidirt und Ausgaben, die bloß auf Anweisung des Bischofes oder des Generalvikariates gemacht worden, gehen bei manchen Regierungen selten ohne Monitum durch. Da die Regierungen, welche protestantisch sind, die Kirchenetats feststellen, so geschieht es nicht selten, daß ein protestantischer Rath bestimmt, wie viel Meßwein und Wachs, wie viele Hostien ꝛc. ꝛc. in einer katholischen Kirche gebraucht werden sollen!!!

Auf diese Weise haben die Regierungen alle Kirchenfonds unter ihre Gewalt gebracht, und verwalten sie so, als wären sie Staats- und nicht Kirchengut. Die Verwaltung wird übrigens so erschwert und so weitläufig gemacht, daß sie beinahe die ganze Thätigkeit des Generalvikariats in Anspruch nimmt. Ein Generalvikariat in Preußen hat auf seinen Jahres-Acten gewöhnlich im Durchschnitte 12,000 Nummern. Davon mögen 1500 bis 2000 Nummern auf eigentliche geistliche Sachen, 2000 bis 2500 auf Excitatorien sich beziehen, die übrigen 8000 Nummern enthalten Geldsachen.

Die Gelder, welche zur Pensionirung alter, würdiger Geistlichen und zum Unterhalte der Demeriten dienen, werden aus dem Emeriten-Demeritenfonde genommen, welchen das Ministerium den Bischöfen bisher weder überwiesen hat, noch überweisen wollte. Die Emeritirung arbeitsunfähiger und die Entsetzung unwürdiger Geistlichen, erfordert daher viele Zeit und manche Schreibereien, indem erst von Seiten der geistlichen Behörde, die Nothwendigkeit der Emeritirung oder Entsetzung nachgewiesen und über das auszuwerfende Quantum wie mit einem Hebräer gehandelt werden muß. — Auch die scandalöse Chronik der Geistlichen Preußens, befindet sich deßhalb in Berlin zur Erbauung sämmtlicher Ministeriumsbüralisten und als grobes Geschütze gegen die Verderblichkeit des römisch-katholischen Cölibates.

Den künftigen protestantischen Geschichtschreibern werden hoffentlich diese Archive geöffnet werden, um den so beliebten Beweis führen zu können, daß die papistischen Geistlichen nicht von sublimirtem Geistes- und Engelsstoff zusammengesetzt sind, sondern wie andere sublunarische Adamskinder auch sündigen können, was freilich einen schlagenden Beweis gegen die Ungöttlichkeit des Katholicismus abwirft; denn eine Kirche kann unmöglich von Christo gestiftet seyn, worin unter tausend Priestern manchmal einer in Fehltritte sich verwickelt, wozu die nordpreußisch-lutherische Layen- und Pastorenwelt allein die Befugniß zu haben wähnt.

Das kirchliche Bauwesen ist ganz in der Gewalt der Regierungen, und hängt beinahe ausschließlich von dem königl. Bauinspektor einer Gegend und dem bei der Regierung angestellten Baurathe, also von zwei Personen ab.

Im Herbste oder im Winter stellt eine Pfarrgemeinde die Nothwendigkeit eines Neubaues vor; wenn es gut geht, erhält der betreffende Bauinspektor den Auftrag zur Untersuchung und zur Einrichtung eines Bauplans und des Kostenüberschlages; im Frühlinge entledigt sich der Bauinspector seines Auftrages, im Sommer erfolgt die Genehmigung von Seiten der Regierung, im Herbste wird der Neubau dem Mindestfordernden überlassen, und im Spatherbste beginnt der Neubau. Nach vollendetem Bau wird derselbe vom Bauinspector revidirt und es erfolgt die Auszahlung der verbungenen Summe. Auf den Bauplan und den Kostenanschlag, auf den wirklichen Bau, auf die sogenannte Abnahme des Baues hat die Pfarrgemeinde und die geistliche Behörde beinahe nicht den geringsten Einfluß, und kommt Alles auf den Bauinspector an. Jeder Neubau erfordert in der Regel viel Zeit, er ist langwierig, schlecht und höchst kostspielig. Die neuen einstöckigen Pfarrhäuser sind Schaafställen ähnlich, sind Dächer ohne Häuser, und von vielen neugebauten Kirchen sind äußerst wenige mit den ältern zu vergleichen. Sie sind Ballsälen ähnlicher als Kirchen, sind sehr niedrig, weßhalb man stehend durch die Fenster in und aus der Kirche sehen kann. In der Einen fehlt eine Sakristei, in der Andern kann kein Beichtstuhl und keine Kanzel angebracht werden rc.

Bei Einigen ist der Thurm eingestürzt und Andere haben schon Risse in den Seitenmauern *).

Das heidnische Alterthum kannte keine milde Stiftungen, die vorhandenen stammen aus spätern Zeiten her, und sind aus dem Geiste des Christenthums hervorgegangen. Viele, sehr viele verdanken ihr Entstehen der Wohlthätigkeit der Geistlichen, und von jeher ist die Kirche als die Pflegmutter der Armen und Betrübten anerkannt worden. Jahrhunderte standen die milden Stiftungen unter der Leitung und Aufsicht der Kirche und ihrer Diener der Priester, und das stimmte so recht mit dem edlen Berufe der Geistlichkeit überein. Nichtsdestoweniger sind die

*) Diese Rüge trifft übrigens auch das Kirchenbauwesen der andern deutschen Staaten. Die neue katholische Kirche zu Karlsruhe z. B. ist ein wahrer Komödiensaal und erst als der Bau vollendet war und der Tempel consecrirt werden sollte, erkannte man, daß die Seitenaltäre und die Kanzelstelle vergessen worden; letztere ist zwar an eine Ecke angebracht worden, macht aber eine so wunderliche Miene wie ein neugebackener unkundiger Finanzrath der zum ersten Male in seinem Leben einer Staatsrechnungsablage beiwohnt. Die kostspielige katholische Kirche in Darmstadt ist in ihrer Kahlheit für Gesang und Predigt rein unbrauchbar, weil die Wiederhalle ein fürchterlich Spektakel verursachen. In Wiesbaden, wo man die neue katholische Kirche nicht in der Stadt dulden wollte, sondern dieselbe unter nichtigen Vorwänden, wie die Juden zu Bethlehem das Kind Jesu vor die Stadt hinausgewiesen, wurde, nachdem von allen vier Winden her das Geld herbeigebettelt worden, das Gebäude aufgeführt, wozu selbst der Herzog namhafte Geschenke gebracht: da aber der Bau vollendet war, stürzte die Masse ein und nach drei Jahren liegen noch etwa 100,000 fl. im Schutte. Nach der Hand sah man erst, was man freilich früher hätte bemerken können und sollen, und ein Dorfmaurer auch bemerkt hätte, daß die schlechten Bausteine und der mit dem Sande zu spärlich vermengte Kalk, an all dem Unglücke Schuld waren. Da wollte aber die Regierung ein abschreckend Exempel statuiren, und den Baumeister in die Kosten verurtheilen, erkannte aber auch wieder zu spat, daß er wohl gerichtlich belangt, aber aus 25 Ursachen nicht zu zahlen gezwungen werden könnte, weil er nämlich kein Vermögen hätte.

milden Stiftungen jetzt den Geistlichen entzogen, und ist die Aufsicht darüber der eiskalten Regierung beigelegt. Nur jene Stiftungen sind der Aufsicht der Kirche geblieben, welche ausdrücklich von dem Stifter der Verwaltung der Kirche übertragen sind.

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, wie wenig Freiheit die katholische Kirche in Preußen besitzt. Sie kann sich nicht bewegen und ist wahrhaft in Fesseln geschlagen. Der Staat hat schon willkührlich ihren Wirkungskreis außerordentlich eingeschränkt, will nun von Allem, was sie unternimmt, Kenntniß haben, und zwar noch ehe es in's Leben tritt; will auf Alles Einfluß üben, Alles leiten, die Kirche beherrschen, die Kirchenvorsteher als seine Diener und Organe gebrauchen, und wo dieses nicht angeht, macht er Alles von seinem Placet abhängig, es mag dieses betreffen was es immer wolle, Personen oder Sachen, Lehren oder Anordnungen. Und dieses Placet, das über Alles entscheidet, und ohne welches nichts legalen Bestand hat, hängt nicht etwa von Gründen ab, sondern wird willkührlich gegeben oder verweigert.

---

§. 2.

Gottesdienstliche Anordnungen.

Da die preußische Monarchie aus verschiedenen Landestheilen zusammengesetzt ist, so bestand in derselben eine große Verschiedenheit der Festtage bei den katholischen Unterthanen. In den altöstlichen Provinzen wurden andere Festtage, auf dem rechten Rheinufer von Köln bis Erfurt, und von Wesel bis Münster wieder andere gefeiert, auf der linken Rheinseite bestanden sie, nach der französischen Gesetzgebung, nur in ganz geringer Zahl. Daraus ergab sich denn nicht nur in der Monarchie überhaupt, sondern selbst in einzelnen Diözesen ein

großer Mißstand, namentlich in der Erzdiözese Köln, die ein Agglomerat aus mehreren Theilen von Provinzen und Bisthümern ist.

Welcher von den preußischen Oberhirten die Regierung zuerst auf diese Disharmonie aufmerksam gemacht, ist nicht offiziel bekannt; zur Offenkunde ist aber offiziel gelangt, daß der Erzbischof von Köln, Herr Graf von Spiegel, in Folge deßhalb eingegangener Beschwerden, mit einer neuen Festordnung beauftragt worden.

Da auf der rechten Rheinseite die Zahl der Festtage vielleicht zu groß, auf der linken dagegen offenbar zu gering war, so wurde wohlweislich die Festordnung zur Basis gewählt, die von den Päpsten Clemens XIV. und Pius VI. am 24ten Juni 1772 und am 19ten April 1788 für die östlichen Provinzen eingeführt worden, um sie ebenfalls auf die westlichen Provinzen des preußischen Staates auszudehnen. Am 26. Januar 1827 wurde der Antrag des Hrn. Erzbischofs dem Ministerium eingereicht. Der Inhalt war sowohl in Berlin als auch in den Rheinprovinzen allgemein bekannt und die Zahl der Festtage (mit Ausschließung von Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, und des Kirchenpatrons, da dieselben auf den folgenden Sonntag verlegt wurden), ward auf nachstehende festgesetzt: Ostermontag, Pfingstmontag, Weihnachten, Neujahr, H. drei Könige, Christi Himmelfahrt, Frohnleichnam, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Mariä Empfängniß, Peter und Paul, Allerheiligen, Stephani.

Nun hatte das protestantische Ministerium oder sein Gesandter in Rom, die unerhörte Unverschämtheit, unter diese Festtage den lutherischen Buß- und Bitt-Tag einzuschalten, und so die Festordnung dem h. Vater, Papst Leo XII. zur Genehmigung vorzulegen. Der h. Stuhl, der keinen Trug ahnete und diesen Buß- und Bitt-Tag für ein örtliches katholisches Fest hielt, indem er glaubte und glauben mußte, der Hr. Erzbischof von Köln habe denselben zur Aufnahme in die neue Festordnung als katholischer Seits schon bestehend, in Vorschlag gebracht; genehmigte ihn ohne weiteres, und so fin-

det sich denn dieser lutherische Bitt=Tag als katholischer Feiertag für die katholischen Preußen in dem päpstlichen Breve vom 2. Dezember 1828.

Wie erstaunt und indignirt waren die preußischen Bischöfe als sie das Breve erhielten und sie nun ihren Bisthumsangehörigen anbefehlen sollten, einen protestantischen Feiertag zu begehen! Indem diesem beispiellosen diplomatischen Betrug und dieser Ueberlistung ganz neuer Art nicht leicht mehr abzuhelfen war, ohne die Betrüger und die Betrogenen höchlich zu compromittiren; so haben die Bischöfe ein Juste=Milieu=Expediens erfunden, um die Sache so zart wie möglich zu behandeln, ohne jedoch ihrer Würde und der Kirche etwas zu vergeben.

Es besteht nämlich beinahe in ganz Deutschland seit undenklichen Zeiten ein sogenanntes Aerntefest oder Hagelfeier, zur Abwendung der Gewitterverheerungen, u. s. w. Da dieses Fest keinen bestimmten Tag hatte, so ist dafür der eingeschmuggelte Bitt=Tag gewählt worden. Der einschlägliche Passus in dem Hirtenbriefe vom 7. Mai 1829 die Festordnung in der Erzdiözese Köln betreffend, lautet also: „Die Mittwoche nach dem dritten Sonntage nach Ostern, „Jubilate genannt, als Bitt=Tag, um vom Himmel den „Segen für die Feldfrüchte zu erflehen. Für diesen Festtag „ordnen Wir ein dreizehnstündiges Gebet an und soll diese Feier „an die Stelle der bisher in Unsrer Erzdiözese an verschiedenen Tagen üblichen Hagelfeier treten;“ allein ungeachtet dieser Vorsicht, konnte das Fest nicht ohne lautes Murren von Seiten des katholischen Volkes und weitläufige Verständigung, eingeführt werden *).

---

*) Der Zweck der Gleichförmigkeit in der ganzen preußischen Monarchie scheint indessen nicht ganz erreicht worden zu seyn; denn eine spätere Kabinetsordre vom 5. Juli 1832, die gesetzlichen Festtage der Rheinprovinz betreffend, lautet wörtlich:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. vorigen „Monats, bestimme Ich zur Erledigung des Zweifels, der sich bei

Dadurch entstand eine neue Verwirrung. Denn nun hat man vierzehn Festtage für die ganze Monarchie, dann Festtage für die Rheinprovinz, und zwar bloß für die linke Rheinseite, und für diese wiederum vier nach der französischen Gesetzgebung (Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen); sieben gesetzliche nach der oben angeführten Kabinetsordre (Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Allerheiligen, Ostermontag, Pfingstmontag, Stephani, Bußtag); sieben bloß kanonische, nach derselben Kabinetsordre (Neujahr, drei Könige, Frohnleichnam, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Mariä Empfängniß, Peter und Paul). Um das Maaß der Verwickelung voll zu machen, kam noch hintendrein der Generalprokurator, Herr Ruppenthal zu Köln, am 6ten October 1832 mit einer Bekanntmachung der gesetzlichen Festtage herangezogen, und gab im Widerspruche mit der obigen Kabinetsordre, wohl aus Mißverständniß Neujahr als einen gesetzlichen Feiertag an, da derselbe nur auf der rechten Rheinseite als Solcher immer bestanden und noch besteht, nie aber auf dem linken Rheinufer.

„Anwendung der mit Meiner Genehmigung für die Erzdiözese „Köln am 7. Mai 1829, durch den Erzbischof verkündigten Fest„ordnung der katholischen Kirche, auf die bürgerlichen Verhältnisse „in der Rheinprovinz erhoben hat, daß denjenigen kirchlichen Feier„tagen, welche die, in der Rheinprovinz bestehende Gesetzgebung, „bereits zu gesetzlichen Festtagen erklärt hat, der Ostermontag, „der Pfingstmontag, der zweite Weihnachtstag und der Bußtag, „mit der rechtlichen Wirkung gesetzlicher Festtage hinzutreten und „unter Einstellung der Amtsverrichtungen jeder öffentlichen Be„hörde, feierlich begangen werden, auch unter den gesetzlichen Fest„tagen in allen Fällen begriffen seyn sollen, in welchen die Ge„setze, namentlich im Wechselverkehre, der Festtage erwähnen, „wogegen die übrigen in der Festordnung genannten kanonisch „gültigen Feiertage nur kirchlich zu beobachten, und als gesetzliche „Festtage anzusehen sind. Das Staatsministerium hat diesen Be„fehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5ten Juli 1832.

gez. Friedrich Wilhelm.

Auf diese Weise beständen, wenn man auch die Rupperthalische Festordnung in das Druckfehler-Verzeichniß hinausweiset, doch immerhin noch vier verschiedene Festordnungen in der preußischen Monarchie.

---

§. 3.

Das Unterrichtswesen.

Für das Unterrichtswesen ist in Preußen in den letzten Decennien sehr Vieles, das dankbare Anerkennung verdient, ja mehr als in einigen andern Jahrhunderten geschehen; aber bei dem Allen vermissen die Katholiken vieles, und haben sich in mancher Hinsicht bitter zu beklagen.

Unter den Unterrichts-Anstalten nehmen die wohl ausgestatteten, reichlich dotirten Universitäten den ersten Platz ein. Es gibt in Preußen rein protestantische Universitäten, aber keine rein katholische. An den vier protestantischen Universitäten zu Berlin, Halle, Königsberg, Greifswalde ist bisher und wird in der Regel kein Katholik als Professor angestellt, (jetzt soll ausnahmsweise nach Berlin ein Katholik versetzt seyn), und als daher der königliche Commissarius der Universität Berlin, der hochgeachtete Geheime-Rath Beckedorf zur katholischen Religion zurückkehrte, ward er seiner Stelle entsetzt, und eben so verloren die beiden liebenswürdigen Männer und ausserordentlichen Lehrer des Rechts Jarke und Phillips, das früherhin bezogene Gehalt, als sie katholisch wurden, und sahen sich endlich genöthigt, als sie auf ihre wiederholten schriftlichen Eingaben beim Ministerium keine Antwort erhielten, im Auslande ein Unterkommen zu suchen. Auffallend muß es erscheinen, daß man Berlin einerseits für eine protestantische Universität erklärt, wobei man keinen Katholiken aufkommen läßt und andrerseits dennoch verlangt, daß katholische Jünglinge des Inlandes dort studiren und ihre Studien vollenden.

Die protestantischen Universitäten mit Ausnahme von Greifswalde, das seinen eigenen beständigen Fond hat, erhalten jährlich zur Dotation aus der Staatskasse mehrere hunderttausend Thaler, wozu die Katholiken Preußens, wiewohl sie von den Professuren ausgeschlossen sind, fünf Zwölftel beitragen müssen. Die beiden noch übrigen Universitäten zu Bonn und Breslau sind gemischt, das heißt: an beiden Orten befindet sich eine katholisch-theologische Facultät, und an beiden Orten sind auch noch einige andere katholische Professoren angestellt. Die Mehrzahl der Professoren und der königliche Kommissarius bekennen sich zur protestantischen Religion. Auf die Auswahl und Anstellung der Professoren der Theologie hat die Kirche keinen direkten Einfluß, eben so wenig auf die Art und Weise, wie sie lehren. Bei der Anstellung eines Professors der Theologie, welche vom protestantischen Ministerium abhängt, wird gewöhnlich der betreffende Bischof gefragt, ob er gegen ihn etwas mit Grund einzuwenden habe. Und wenn er nachher gegen die Lehren und Vorschriften der Kirche lehrt und handelt, bleibt dem Bischofe einzig die Befugniß, ihn in Güte zu ermahnen oder sich beim protestantischen Ministerium zu beschweren, seine Klagepunkte zu beweisen, und dann die Entscheidung des protestantischen Ministeriums ruhig abzuwarten.

Traurige Einrichtungen! habe ich manche Katholiken seufzen gehört. Daß die Bischöfe von Christus angeordnet und beauftragt sind zu lehren und Lehrer einzusetzen, das wissen wir; daß aber ein protestantisches Ministerium befugt sey, für Katholiken Lehrer anzuordnen, das ist uns nicht bekannt: woher hat es diese Macht? von wem haben dergleichen Ministerial-Lehrer ihre Sendung und ihren Beruf? in wessen Namen lehren sie, und auf wessen Authorität stützt sich ihre Lehr-Gewalt! Professoren, welche Staatswissenschaften lehren sollen, wählen Staats-Behörden aus, und stellen sie an, und Professoren, welche katholische Religionswissenschaften lehren sollen, wählt nicht eine Kirchenbehörde, sondern ein protestantisches Ministerium aus, beruft sie und stellt sie an. Bei der Auswahl der Professoren der Staatswissenschaften fragt die

Staatsbehörde nicht allein, ob gegen den Anzustellenden nichts einzuwenden sey, sondern überzeugt sich erst von der Tüchtigkeit desselben und von seiner Anhänglichkeit an den Staat und dessen Institutionen, und bei der Auswahl eines Professors der katholischen Theologie fragt man nur, ob nichts mit Grund gegen ihn einzuwenden sey, unbekümmert, ob er die nach katholischer Ansicht erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besitze, und treue Anhänglichkeit an seine Kirche, ihre Lehren und Institutionen habe! Wenn ein Profanlehrer nun staatswidriger Ansichten und Lehren beschuldigt oder verdächtigt wird, so beaufsichtiget man ihn strenge, oder suspendirt ihn vom Amte, und bestraft ihn nach geschehener Ueberführung; aber wenn katholische Priester ihrer Kirche untreu werden, unkirchlich lehren, und durch Umtriebe aller Art gegen die Kirche machiniren, dann nimmt ein protestantisches Ministerium Jahre lang davon keine Notiz, dann schützet es ihn gar gegen seinen Bischof, und wenn es ihn endlich der äussern Umstände wegen entfernt, belohnt es den Religions- und Kirchenfeind noch oft mit einträglichen Kirchenpfründen, wie wir zum Theil bei dem Professor **Gratz** und dem Aachener Apostaten gesehen haben! Wie offen und wie lange schon lehrt der Professor **Müller***) in Breslau unkirchlich und ketzerisch?

---

*) In einem Briefe aus Breslau an den verstorbenen Bischof von Mainz, Dr. **Burg**, den die **katholische Kirchenzeitung** unterm 12. Dezember 1833 bekannt gemacht, und der augenscheinlich (wenn es nicht sonst noch aus zuverläßigen Quellen bekannt wäre) von Niemand andern herrühren kann, als von dem Domkapitular **Schonger** in Breslau, gibt dieser Hr. **Schonger** über besagten **Müller** ex loco nachstehende authentische Nachrichten.

„Professor **Müller**, den wir von Gießen als Lehrer der Exe„gese hierher bekommen haben, muß in der kurzen Zeit seines „Fortseyns schon recht schlimme Milch gesogen haben, denn er „macht hier tolle Streiche. Voriges Jahr hat er schon dem Erz„engel Gabriel einen harten Stoß gegeben, indem er ihn von „der rechten Seite des Rauchaltars lediglich in den Kopf des Za„charias und so auch in den Kopf der Maria setzte, welche Beide

Wer kann den Schaden berechnen, der aus einer so verkehrten und feindseligen Einrichtung für die Kirche entsteht, wieder

---

„so wie die Hirten bei Bethlehem nur irrig gemeint hatten, ihn „äußerlich zu sehen. Mit dem alten Testamente geht er ganz „unbarmherzig um: Moses, Josua u. s. w. kommen ganz und „gar um die schon so lange genossene Ehre, die Verfasser der un„ter ihrem Namen existirenden Schriften zu seyn; die Schöpfungs„Geschichte, das Paradies, der Sündenfall, die Sündfluth sind „ihm Dichtungen, entlehnt aus dem phönizischen Sanchuniaton, „dem babylonischen Berosus, der Zendavesta ꝛc. ꝛc. Göttliche „Authorität haben diese Bücher demnach nicht. Ganz in diesem „Sinne hielt er am 28. v. Mts. seine Habilitationsrede: de „interpretatione sacrorum librorum liberali. „Alle Wunder des Moses vor Pharao u. s. w. erscheinen in „derselben als keinen Glauben verdienende Fabeln; überhaupt ist „ihm die bisher als Referat der Wahrheit geachtete Geschichte „der Hebräer ein solches Mischmasch von fabelhaften Erzählungen, „daß es, nach seiner Behauptung, gar keine Geschichte des he„bräischen Volkes gibt. Das Finale der Rede war dieses. Ergo „Scripturas Sacras ea ratione esse interpretandas, qua cae„tera antiquitatis monumenta, i. e. rationem unicum et sum„mum esse interpretationis principium. Die Einladungsschrift „zu dieser Rede lege ich Ihnen hier bei."

„Unser Generalvikar v. Montmarin hat dem Herrn Fürst„Bischof ebenfalls ein Exemplar nach Johannesberg geschickt, und „ihm vorgeschlagen, dem Müller das Manuskript seiner Rede „abzufordern, um die geeigneten Schritte beim geistlichen Mini„sterium thun zu können. So stehen jetzt die Sachen. Sämmt„liche übrige Professoren der Theologie, Ritter und Balser „von Bonn, und Berg von Münster hierher versetzt, mißbilli„gen das kecke Beginnen ihres Collegen Müller. Selbst der „protestantische Geschichtslehrer Wachler hat bei seiner Rede „bisweilen den Kopf geschüttelt."

Diesen Menschen, der selbst einen Voltaire, Rousseau und andere freche und unwissende Religionsspötter der alten und neuen Zeit wo nicht in Schatten stellen, doch wenigstens als Mitgenossen und Mitkämpfer für die Sache der Aufklärung begrüßen konnte, hat nun das königlich-preußische Ministerium zum Bildner und Lehrer der katholischen Geistlich-

gut machen? Wer kann diese Klagen ungegründet und ungerecht finden?

In Preußen bestanden viele katholische höhere Lehranstalten, Gymnasien und Progymnasien. Sie waren nicht vom Staate, sondern von Privaten, von und für Katholiken, mehrentheils von katholischen Geistlichen gestiftet, größtentheils mit katholischem Kirchengute dotirt, mit geistlichen Lehrern besetzt, von der Kirche seit Jahrhunderten beaufsichtigt, und waren offenbar Kirchenanstalten. In neuern und besonders in den neuesten Zeiten hat man von Seiten des Staates sich ihrer ganz bemächtigt, sie nicht für gemischte, sondern für reine Staatsanstalten erklärt, oder wenigstens als Solche behandelt, sie unter Staatsbehörden gestellt, nach und nach mit weltlichen Lehrern und Philologen besetzt und sie nach protestantischem Zuschnitte eingerichtet. Einige dagegen sind den Protestanten übergeben, z. B. in Köln (das ehemalige Karmelitengymnasium, während an den ehemaligen Jesuitengymnasium ein katholischer Zwitter als Direktor angestellt ist), in Erfurt wo man nun, vielleicht um die Katholiken im Auslande zu täuschen, und die im Inlande zu verhöhnen, das Gymnasium ein Vereinigtes nennet, wiewohl außer einem geistlichen Religionslehrer kein Katholik bei demseben angestellt ist. In Wetzlar ist das bei weitem meist aus katholischen Fonds dotirte gemischte Gymnasium, in ein rein protestantisches umgestaltet, dem überdieß mit Bewilligung oder auf Antrag des damaligen Pfarrers Auer, mehrere hundert Gulden jährli-

---

keit in Schlesien aufgestellt, und ihn sogar von einer auswärtigen Universität berufen, vielleicht weil es im eignen Lande kein so schlechtes Subjekt hatte auftreiben können. Wird indessen den neuesten Nachrichten Glauben beigemessen, so ist Professor Müller endlich nach langen Jahren, und nachdem er des Unkrautes zur Genüge ausgesäet, von der katholischen theologischen Facultät ausgeschieden worden. Wahrscheinlich wird er nun seine Gewissenlosigkeit mit einer Apostasie, und diese wie alle Lustspiele mit einer Heirath beschließen.

licher Revenuen aus dem Fond der dortigen katholischen Pfarr-Kirche zugelegt worden sind.*)

Andere katholische Gymnasien sind in gemischte verwandelt, z. B. in Düsseldorf und Heiligenstadt, Herr Durst, Professor der Geschichte an der erstgenannten Anstalt, konnte nur mit der größten Mühe seinen Katheder retten, nachdem er zur katholischen Kirche übergetreten. Bei den mehrsten katholischen Gymnasien sind protestantische Religionslehrer angestellt. Im Allgemeinen sind alle katholische Schulen entkirchlicht, verweltlicht, protestantisirt, ohne daß je auf die deßfalls eingereichten Beschwerden und Reklamationen Rücksicht genommen worden wäre. Dagegen ist von den protestantischen Schulen keine Einzige in eine gemischte, noch weniger in eine katholische umgewandelt worden.

So wie Deutschland der katholischen Kirche die Cultur des Bodens und das Aufblühen des Wohlstandes, der Sitten, der Bildung und Civilisation zu verdanken hat, so auch Schulen und Unterrichtsanstalten. Nicht allein die höhern, sondern auch die niedern oder Volksschulen sind von der Kirche gestiftet und haben seit Jahrhunderten als Kirchenanstalten bestanden. Die dabei angestellten Lehrer waren zugleich Kirchendiener und bezogen einen Theil ihres Gehaltes aus dem Kirchengute. Dessenungeachtet hat der Staat auch das Elementarschulwesen gänzlich mit Ausschließung der Kirche an sich gezogen und behandelt es als einen blos zu seinem Ressort gehörenden Gegenstand. Das Recht vacante Schullehreranstalten zu besetzen, das früherhin den geistlichen Obern zugestanden, übt nunmehr der Staat.

Bisher war der Unterricht auf Religion gebaut und mit

---

*) Herr Pfarrer Auer kam hierauf als Propst an die Hedwigs-Kirche nach Berlin, erhielt später die Dompropstei zu Trier, und war von der Regierung als Weihbischof des Herrn Bischofs von Hommer in Vorschlag gebracht. Der römische Stuhl scheint aber, aus uns nicht bekannten Gründen, in diesen Vorschlag nicht eingegangen zu seyn.

der Religion innigst verbunden; allein jetzt ist bereits das religiöse Prinzip, wenigst das katholische, größtentheils aus den Schulen verbannt, und was davon noch übrig ist, das würden, hofft man, die nach und nach herangebildeten und anzustellenden freisinnigen Lehrer, schon von selbst heraus dociren. Und wenn man auch verlangt, daß der Unterricht auf Religion basirt werde, so versteht man unter dieser Religion eine der katholischen feindselige, die preußische Staatsreligion, worin der König die erste Stelle einnimmt, worauf alles bezogen werden soll und muß.

Zur Bildung der Schulpräparanden, und zur Fortbildung der bereits fungirenden Lehrer waren in den katholischen Provinzen Normalschulen eingerichtet, welche unter Geistlichen standen und viel Gutes stifteten. Auch diese sind vernichtet, und dafür sind Schullehrer-Seminarien unter Leitung der Staatsbehörden angelegt.

Noch blieb bisher den Eltern das Recht für ihre Kinder einen Privat-Lehrer zu halten. Aber auch diese Befugniß ist den Eltern genommen, und es wird Niemanden mehr ohne Erlaubniß des Staates verstattet, Privatunterricht zu ertheilen.*)

So ist also in Preußen das Unterrichts- und Erziehungswesen rein zum Monopol des Staates und zum Ruin der Kirche gemacht.

Bei alle dem spricht man noch von Unterrichts- und Schulfreiheit und gestattet auch den Besuch auswärtiger Schulen, aber nur Solcher, von denen man glaubt, daß darin ein ähnlicher Geist wie in Preußen herrsche; dagegen sind Jesuitenschulen streng verboten und das theologische Studium zu Rom, wenn nicht verpönt doch ungemein erschwert. Während diejenigen, die bei ihren Studien auf auswärtigen Schulen an allerlei Umtrieben Theil genommen haben, während Hambacher

---

*) Kabinetsordre vom 10. Juni 1834, welche die deßfälligen Bestimmungen des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811. §§. 83 — 86 aufhebt und die beschränkenden landrechtlichen Vorschriften wieder herstellt.

Nachsicht erhalten, Zutrauen gewinnen und Anstellung erwerben, werden über die, welche bei Jesuiten studirt haben, die angedrohten Strafe verhängt, werden die, welche zu Rom studirt haben, mißtrauisch beobachtet, und wird ihnen jede Anstellung, wenn nicht schlechterdings unmöglich gemacht, doch ungemein erschwert.

Das Schul- und Kirchenwesen des ganzen Staates ist einem gemeinschaftlichen Ministerium untergeordnet, daß bei vorkommenden Angelegenheiten in letzter Instanz definitiv entscheidet. Nicht allein der Minister, ein alter abgelebter Mann, sondern auch die beiden Chefs für die beiden Abtheilungen der Schul- und der geistlichen Angelegenheiten, und alle angestellten Räthe, einen Einzigen ausgenommen, sind Protestanten. Und diese Protestanten entscheiden nicht nur bei vorkommenden katholischen Angelegenheiten und in allen katholischen Schulsachen durch die Mehrheit der Stimmen, sondern von ihnen hangen auch alle Anstellungen im Schulfache ab, und auch sie werden mehrentheils mit dem Referate in katholischen Angelegenheiten beauftragt, was um so mehr Beachtung verdient, da im Verwaltungsfache, wie sich von selbst versteht, das Mehrste auf den Referenten und seinen Vortrag ankommt. Freilich ist beim Ministerium ein katholischer Rath angestellt und es werden ihm viele katholische Sachen zum Referiren übergeben, aber es ist nur ein einziger Rath gegen eine Unzahl protestantischer Räthe, die ihn leicht überstimmen, es ist nur ein einziger Rath, und der noch obendrein bei allen gutgesinnten Katholiken den Verdacht erregt, daß von ihm die katholischen Sachen einseitig und eigenwillig behandelt und seine Freunde und Clienten überall im Staate zu Professuren und Dompräbenden befördert werden, es ist nur ein einziger Rath, der den katholischen Arbeiten nicht genügt, so daß ihm vom Minister wenigst vierteljährig einige Gehülfen zum Aufräumen geschickt werden, von denen dann die wichtigsten katholischen Sachen cursorisch abgemacht werden.

Als Hauptreferent in den Gymnasialangelegenheiten fungirt beim Ministerium ein Protestant Hr. Schulz, ein alter Stockpreuße mit lutherischer Humanität und voll Vorurtheile und Abneigung gegen die Katholiken.

Kein Katholik kann in protestantischen Angelegenheiten Referent seyn, sprach man von protestantischer Seite, als der würdige Hr. Bekedorf, seines Rücktrittes zur katholischen Religion wegen, ohne Beachtung irgend einer Form Rechtens, aus dem Ministerio gestoßen wurde, und von eben dieser Seite, auf der man sonst von Reciprocität, von Gerechtigkeit und Billigkeit spricht, findet man es in der Ordnung, daß Protestanten in katholischen Schul- und Kirchenangelegenheiten referiren.

Wie das sämmtliche Schulwesen des Staates einem Ministerio untergeordnet ist, so hängt es mit Ausnahme des Universitätswesen in jeder Provinz von einem Provinzial-Schulcollegium ab. An der Spitze des Provinzial-Schulcollegii steht der protestantische Oberpräsident. Ihm zur Seite arbeiten drei protestantische Räthe, und wenn sich in der Provinz eine bedeutende Anzahl Katholiken befinden, auch ein katholischer Rath. Die Subalternen, die Sekretäre, Calculatoren, Registratoren und Boten sind ebenfalls Protestanten. In den Rhein-Provinzen und in Westphalen war die Stelle des katholischen Rathes viele Jahre unbesetzt, bis die katholischen Schulen umgewandelt waren, und während dieser Zeit, theilten die protestantischen Räthe das Gehalt des Katholischen. In der Provinz Sachsen, worin ungefähr 100,000 Katholiken wohnen, ist noch nie ein katholischer Rath angestellt gewesen. Einer der protestantischen Räthe referirt in Sachen, welche die Fonds der Schulen betreffen, ein Anderer in Gymnasialangelegenheiten und der Dritte in Sachen der Schullehrer-Seminarien und der Elementarschulen, und ist gewöhnlich ein protestantischer Prediger. Der katholische Schulrath arbeitet aus, was man ihm gibt und scheint die Bestimmung zu haben, dem zuzuhören, was die Protestanten über, das heißt, gegen katholische Sachen entscheiden und mit Bescheidenheit Anmerkungen zu machen. Er kann wie mancher Andere sagen: nos numero sumus etc. etc.

In dem rheinländischen Consistorium soll der katholische Schulrath endlich nach vielen Reklamationen mit dem Referate in katholischen Schulsachen beauftragt seyn. Der Referent han-

delt im Schulfache souverän. Er arbeitet Schulplane aus, macht oder genehmigt die Lectionsplane, schreibt Lehrmethoden und Schulbücher vor, oder genehmigt sie, stattet die Schulberichte und Conduitenlisten, die den Betheiligten geheim bleiben, an's Ministerium ab, stellt an oder macht Vorschläge zu Anstellungen der Lehrer, prüft die Anzustellenden, bereiset und besucht die Gymnasien, gibt Verweise, ertheilt Belobungsschreiben, bewirkt Gratifikationen und Gehalterhöhungen, präsidirt bei den Abiturientenexamen, censurirt die von den Lehrern geschriebenen Bücher und Druckschriften ꝛc. Er ist in vieler Hinsicht Gesetzgeber, Aufseher, Kläger und Richter.

Einen ähnlichen Wirkungskreis mit ähnlicher Befugniß hat der andere protestantische Referent, ein Prediger, hinsichtlich des Elementarwesens und des Schullehrerseminars. Während dem aber den katholischen Bischöfen einer Provinz nicht der geringste gesetzliche Einfluß auf das katholische Elementarschulwesen verstattet wird, hängt darin alles von der Entscheidung eines protestantischen Predigers ab. Während dem Bischofe hinsichtlich des katholischen Schullehrerseminars nur verstattet wird, ohne weit einzugreifen, seine Wünsche und Beschwerden dem Schulcollegium vorzulegen und zu beweisen, und den Prüfungen der Candidaten bei ihrem Abgange aus dem Seminar durch einen Abgeordneten beizuwohnen, steht einem protestantischen Prediger das Recht zu, den Bischof zu bescheiden, und das katholische Seminar zu leiten ꝛc. ꝛc. Während bei den Abiturientenprüfungen der Schulamtskandidaten ein protestantischer Prediger den Vorsitz führet und entscheidet, nehmen die katholischen Schulräthe, Geistliche und bischöfliche Delegirte, ebenfalls Geistliche und Grauköpfe, eine untergeordnete Stelle ein ꝛc. ꝛc. in aller geziemenden Ehrfurcht auf des Predigers Worte und Befehle achtend. Wie man manchmal mit den Seminarien verfährt und in welchem Geiste man handelt, dazu liefert Braunsberg einen Beleg, wo viele Jahre unter dem Schutze des Oberpräsidenten ein ausgesprungener Mönch, der im Concubinate lebte, die Stelle eines Directors am katholischen Schullehrer-Seminar bekleidete.

Die in einem Bezirke vorkommenden Schul- und Kirchen-

Angelegenheiten gehören zum Ressort der betreffenden Regierung. Aber bekanntlich sind auch in den katholischen Gegenden nicht allein die Präsidenten und Vicepräsidenten, sondern auch der bei weitem größte Theil der Räthe und Assessoren protestantisch. Freilich ist bei der Regierung ein katholischer Geistlicher als Schul- und Kirchenrath angestellt, der die Schulen bereist und der Regel nach als Referent die Schulangelegenheiten behandelt; indessen wählt der Oberpräsident und die Regierung den Schulrath ohne irgend einen Einfluß des Bischofs aus, und der Rath muß die Befehle des Präsidenten, gewöhnlich eines Stockpreußen, befolgen. Wenn er im preußischen, das ist, protestantischen Geiste handelt, dann hat er Belohnungen mit Kirchenämtern, mit Dompräbenden zu hoffen (weßhalb dann auch die Regierung ganz pfiffig immer einige Kanonicate unbesetzt läßt) im andern Falle aber auf Härte und Zurücksetzung zu rechnen.

Für mehrere Elementarschulen ist jedesmal ein Inspektor angestellt, der gewöhnlich ein katholischer Geistlicher und Pfarrer ist. Aber auch dieser wird nicht vom Bischof, sondern von der Regierung ernannt, und vertritt seine Stelle nicht als bischöflicher, sondern als Regierungs-Bevollmächtigter. In der westphälischen Mark waren von der Regierung zu Arnsberg lange Jahre protestantische Prediger mit der Inspection über die katholischen Schulen beauftragt. — Daß diese höchst ungünstigen Schuleinrichtungen auf die Katholiken einen sehr betrübenden Eindruck machen, und ihre Gefühle aufs Tiefste verletzen, bedarf wohl keiner Erwähnung: indessen verlangen manche Protestanten in ihrem Uebermuthe, daß die Katholiken auch das für eine Wohlthat ansehen sollen, was auf Schwächung und Unterdrückung des Katholizismus größtentheils berechnet ist.

Aber waren denn nicht solche Einrichtungen schlechterdings nöthig, um das katholische Schulwesen zu heben, wie manche Protestanten in Preußen sprechen?

Das ist die Sprache des räuberischen Wolfes, welcher das unschuldige Lamm zerfleischte. In allen katholischen Ländern von der französischen und belgischen Gränze bis zur Elbe, stan-

den Künste und Wissenschaften in hoher Achtung. In allen diesen Ländern war nicht allein der Universitätsunterricht, sondern auch jener der Gymnasien bedeutend vermehrt und verbessert; man verwendete auf Beides bedeutende Summen und rückte mit jedem Jahre der Vollkommenheit näher. Auch für den Unterricht des Volkes hatte man wohlthätige Vorkehrungen getroffen. Ueberall wurden die schlechten Schullehrer entfernt und durch fähigere ersetzt, überall wurden die Schullokale erweitert und verbessert, überall den Lehrern und dem Schulunterrichte die größte Aufmersamkeit zugewendet, in allen Gegenden wurden zur Bildung angehender Schulpräparanden und zur Fortbildung junger Lehrer Normalschulen angelegt, und das mehrentheils auf Betreiben der katholischen Geistlichkeit. Schon blühete der ausgestreute Same und berechtigte zu schönen Hoffnungen: die Zukunft gewährte noch herrlichere Aussichten, da wurden die Länder bis zum Rheine von den Franzosen und vom Rheine bis zur Elbe von den Preußen besetzt, und einem Militärstaate einverleibt. Die Zerstörungsperiode nahm jetzt ihren Anfang, wie auf dem linken Rheinufer jetzt die Franzosen, so wurden auf dem Rechten von den Preußen und andern protestantischen Fürsten, beinahe alle katholischen Institutionen vernichtet, und während man den katholischen Geistlichen Gelegenheit und Mittel raubte, für Wissenschaft und Unterricht wohlthätig zu wirken, thaten die Behörden für die katholischen Schulen nichts, schlechterdings nichts.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das katholische Landvolk in den säkularisirten Ländern Westphalens die Katholiken in der Mark und in Cleve an Bildung weit übertraf, wiewohl diese seit anderthalbhundert Jahren schon unter Preußen gestanden hatten; es kann auch nicht geläugnet werden, daß die in den alten katholischen Schulen gebildeten Rheinländer und Westphalen den Katholiken Schlesiens vorgehen, wiewohl diese nun schon seit 90 Jahren zum preußischen Staate gehören. Auch für die protestantischen Schulen Westphalens that Preußen ehemals wenig oder nichts. Man weiß noch recht wohl, daß Friedrich der Große ausgediente Unteroffiziere mit Schullehrerstellen belohnte, und was diese Menschen geleistet oder vielmehr ver-

dorben haben. Das Gute, was darin geschah, kommt auf Rechnung der Städte und Communen, und auf Rechnung protestantischer Geistlichen und andrer Privaten. Während die Katholiken schon seit dem vorletzten Dezennium des vorigen Jahrhunderts Normalschulen hatten, z. B. zu Osnabrück, Münster, Paderborn, Arnsberg, Recklinghausen, Düsseldorf 2c. 2c. bestand in Preußen noch gar keine öffentliche Anstalt zur Bildung angehender protestantischen Lehrer. Erst im Jahre 1806 ward eine solche Anstalt zu Soest errichtet, aber nicht vom Staate und war nur eine Privatanstalt. Will man sich von dem niedrigen Stande der preußischen Staatsschulen einen Begriff machen, so blicke man nur auf die ehemaligen Militärschulen z. B. in Wesel zurück, die bei jedem Regimente zur Bildung junger Offiziere (sogenannter Junker) und der Soldatenkinder bestanden. Eine unbeschreibliche Rohheit und Unsittlichkeit unter den unglücklichen Soldatenkindern und eine schreckliche Unwissenheit der Offiziere bei äußerer Politur, waren die nachtheiligen Folgen ihrer Schlechtigkeit.

---

§. 4.

Schriftliche und mündliche Belehrungen.

Auch die Censur sowohl der Druckschriften als der mündlichen Rede ist protestantisch, parteiisch, und für die Katholiken drückend und nachtheilig.

Die Obercensurbehörde in Berlin besteht nur aus Protestanten und wenn man auch von katholischer Seite die Wissenschaft, Bildung und theilweise billige Denkart dieser Herren rühmlich anerkennt; so weiß man doch auch, daß sie mit protestantischen Augen sehen, und nach protestantischen Grundsätzen urtheilen. In den Provinzen sind mit der Censur der wissenschaftlichen Schriften, der Schul- und Volksbücher 2c. 2c. Regierungsräthe, vorab Consistorialräthe, die bei den Schulcollegien, den protestantischen Consistorien und den Regierungen angestellt sind,

von höherer Seite her beauftragt, und alle diese Herren sind Protestanten, und zwar bei weit minderer Wissenschaft als die Obercensurräthe ganz ächte Protestanten, die überall für den Protestantismus gefährliche Doctrinen wittern, und hinter jedem Buchstaben irgend eines katholischen Schriftstellers einen Jesuiten versteckt glauben. Ein katholischer Censor, der, wenn er existirt, nur die Rolle eines Figuranten spielt, gehört zu den größten Seltenheiten, und sein Name verdient zum ewigen Andenken in den Annalen der Geschichte aufbewahrt zu werden. Wir haben uns Mühe gegeben, eine solche Seltenheit aufzufinden, allein wir sind versichert, daß die Franzosen eher ihre verirrte Lilloise in dem Eismeere entdecken, als wir einen katholischen Censor in den preußischen Sandwüsten.

Aufseher und Censor des Bischofs und seiner gedruckten Erlasse ist der Oberpräsident; und sagen, daß der Oberpräsident ein Protestant sey, wäre ein müssiges Wort, worüber einst dem strengen Richter Rechenschaft abzulegen seyn dürfte.

Journale, Zeitungsblätter, Flugschriften ꝛc. ꝛc. stehen unter der Censur der Landräthe, die ebenfalls der Mehrzahl nach Protestanten sind. Doch giebt es auch unter ihnen Katholiken, die aber den Geist der Regierung kennen, wenigstens aus Rücksicht auf ihr Interesse und aus Furcht in dieser Eigenschaft handeln. Also verliert man bei solchen Amtsverrichtungen die Regierungsmaxime nicht aus dem Auge: Strenge gegen die katholischen, Nachsicht gegen die protestantischen Schriften.

Verleger und Redakteurs der Journale und Zeitschriften bedürfen einer vorhergehenden Genehmigung, die erst nach sorgfältig und von vielen Seiten her eingezogenen Erkundigungen ꝛc. ꝛc. ertheilt wird. Den Landräthen wird genaue Aufsicht dringendst empfohlen, und wenn dennoch etwas Anstößiges erscheinen sollte, bleiben der Verfasser, der Redakteur, der Verleger, der Landrath verantwortlich.

Die von Protestanten geschriebenen Bücher, wenn sie auch noch so viele Lügen und Schmähungen gegen die Katholiken und die katholische Religion enthalten, passiren leicht und ohne wei=

teres die Censur, und die mit Censur erscheinenden protestantischen Religionsjournale, Zeitungsblätter rc. rc. lügen und schimpfen auf die Katholiken ungestraft; selbst die Staatszeitung konnte in den Jahren 1830, 1831 rc. insbesondere beinahe nur als ein gegen die katholische Kirche gerichtetes Lügen- und Schmähblatt angesehen werden. In religiöser Beziehung halten es die obersten Lenker nicht einmal für nothwendig, dieselbe Behutsamkeit zu gebrauchen, wie bei politischen Artikeln, die sie zur Offenkunde bringen wollen, denn da werden die Gelinden, die Gemäßigten, die anscheinend Unparteiischen der preußischen Staatszeitung zugewiesen; die etwas Stärkern, für deren Verfasser kein Mann der Regierung angesehen werden darf, müssen in die Cotta'sche Allgemeine Zeitung wandern, pour n'avoir par l'air d'y toucher; die Aufsätze aber von großem Caliber, die Thatsachen und Anecdoten mit grellen Farben, die Erörterungen und politischen Reflexionen mit Witz, Essig und Galle vermischt, werden dem Hamburger Correspondenten, unter nicht preußischen Rubriken zugedacht, als einem Patienten, der Kieselsteine und sonst schwere und rohe Speisen, von wegen des hanseatischen Magens, ganz gut vertragen kann, — um der vielen Nebenblätter in allen Ländern nicht zu gedenken. Allein bei kirchlichen Nachrichten ist solche Klugheit unnöthig, da macht man sich ganz bequem und derangirt sich in Berlin nicht im Geringsten, wenn man den Katholiken etwas Unangenehmes, Grobes und Unwahres zu sagen hat. Da wählt man das nächste beste Blatt, die Staats-Zeitung.

Und das findet die Censur ganz in der Ordnung.

Dagegen erscheint von katholischer Seite beinahe nichts, und kann auch der Censur und anderer directer Hindernisse wegen nichts erscheinen, selbst auf Angriffe und Herausforderungen von protestantischer Seite, was den Protestanten nach ihrer Ansicht mißfällig, geschweige anstößig seyn könnte. Das wissen und fühlen die Katholiken in Preußen recht wohl, und schweigen und dulden und freuen sich, wenn ihre Sache zuweilen im Auslande in Schutz genommen und vertheidiget wird. Freilich haben die Schüler des sel. Professor Hermes in Bonn, der

bekanntlich in seinen Vorlesungen stets mit großer Unerschrockenheit gesprochen, sich einige Freiheit herausgenommen; allein sie haben durch lästige Verhöre und das Verbot mehrerer Hefte der Bonner theologischen Zeitschrift schon in Erfahrung gebracht, daß der Protestantismus unantastbar sey, und der Katholizismus in Preußen nicht ohne Nachtheil vertheidigt werden dürfe. Freilich hat der sel. Professor Scheill zu Braunsberg in seinen Schriften das Katholische mit Muth verfochten; aber dafür ist er auch, selbst aus andern Provinzen als Papist und Römling denuncirt worden, als auf welchen man ein wachsames Auge haben müsse; und würde, wenn er auch noch dreißig Jahre gelebt hätte, schwerlich eine Dompräbende erhalten haben, wiewohl den Regenten der Seminarien, welche Stelle Dr. Scheill bekleidet hat, Präbenden gegeben werden. Deßgleichen hat der sowohl wegen seiner Talente und wissenschaftlichen Bildung, als wegen seines edeln Charakters in ganz Deutschland hochgeachtete Herr von Dittersdorf in Breslau, sich durch seine katholische Zeitschrift den Weg einer Präbende abgeschnitten.

Nicht allein auf die Schriften des Inlandes wird ein vorzügliches Augenmerk gerichtet, sondern auch auf die ausländischen, und es gibt eine Unzahl von Büchern, die in Preußen verboten oder mehrentheils nur außer Circulation gesetzt sind. Enthält eine ausländische Schrift etwas Anstößiges, was man nicht ignoriren zu dürfen glaubt, — denn viele werden absichtlich ignorirt, von denen man nämlich glaubt, daß sie ohne bedeutend zu schaden, bald vergessen seyn würden, — so bezeichnet diese die Censurbehörde, und es erfolgt ein Verbot, in Folge dessen die Schrift in Preußen nicht angekündigt, nicht verkauft, und nicht in Lese- oder Lehrzirkel aufgenommen oder darin beibehalten werden darf. Das Verbot wird nur den Regierungen, den Landräthen, der Polizeibehörde, den Buchhändlern und Vorstehern der Leihbibliotheken so wie den Gränzpostämtern in Stille mitgetheilt, damit die Existenz der verbotenen Schrift nicht bekannt oder doch bald vergessen und auf keine Weise die öffentliche Aufmerksamkeit darauf gelenkt werde.

Während man in Preußen Allem, selbst dem Geringsten einen wissenschaftlichen Anstrich zu geben sich bemüht, und nichts

duldet und Alles zu vernichten sucht, was den beabsichtigten Zwecken schädlich oder hinderlich seyn könnte, (aber wohl gemerkt im Stillen und ohne Aufsehen zu erregen, so viel es nur immer geschehen kann), will und sucht man sowohl im In- als Auslande den glänzenden Schein, als würden dem freien Verkehr der Gedanken und Ansichten in Preußen keine Hindernisse in den Weg gelegt. — Die Strafen, die den Buchhändlern angedroht werden, sind hart; öffentliche Verbote aber kamen sehr selten vor.

Da nun die Buchhändler und Drucker in Angst und Schrecken ihr typographisches Heil wirken und ihr tägliches Brod erschwingen müssen, so geschieht es auch, daß katholische Schriftsteller, besonders wenn sie Divergenzpunkte berühren, in Preußen, selbst in ganz katholischen Städten, nur mit großer Mühe Verleger finden, besonders wenn diese etwa eine Zeitung herausgeben, Regierungstabellen drucken, den Consistorien das Schreibpapier liefern und mit sonstigen lucrativen Aufträgen beehrt werden. Man würde sogar Bedenken tragen, ein Buch an's Licht treten zu lassen, worin der rohe, leidenschaftliche und schmutzige Luther nicht mit dem gehörigen Respecte behandelt würde. Wir könnten Beispiele anführen: Sed exempla sunt odiosa. Doller, Precht, Lorenz, Wolf, Geiger, Liebermann, Döllinger, Räß und Weis, Hohenegger, Hortig, Möhler und viele Andere, würden in Preußen schwerlich Verleger gefunden haben.*)

Auf die mündlichen Reden und mitunter auch auf die Personen, wird ein eben so scharfes Auge gerichtet, als auf die Druckschriften, und es findet dabei ein eben so strenges Verfahren Statt.

Protestantische Professoren können von ihren Lehrstühlen herab gegen die katholische Kirche, ihre Lehren, Institute u. s. w. ungescheut ihren Groll auslassen; sie mögen Päpste und Priester schimpfen, und ihnen Laster andichten, sie mögen ihre Zuhörer mit allerlei Geschichten und Anekdoten gegen das katho-

*) Vergleiche was über die kathol. Zeitschriften bereits oben gesagt worden.

lische Kirchenthum und seine Vorsteher und Lenker unterhalten und die Katholiken lächerlich und verhaßt zu machen suchen, das Alles wird nicht beachtet, oder vielleicht gar noch höhern Ortes beifällig aufgenommen; sicher aber nehmen die protestantischen Behörden davon keine Notiz, denn die katholische Religion ist in Preußen beinahe geächtet. Wehe aber dem Katholiken, der gegen solchen Unfug auftreten, oder auch nur das Geringste gegen den Protestantismus vorbringen würde. Während Hegel, der Naturphilosoph, über die Katholiken und den Katholizismus oftmals grollte; während Hüllmann pöbelhaft gegen Päpste und Hierarchie tobte; während Heinrich, der Philologe, die Interpretation der Klassiker mit Satyren über die Päpste etc. würzte, und alle ungestraft blieben, mußte Freudenfeld Bonn verlassen, weil er Luthers Worte: „Si vim evaserimus, pace obtenta dolos, mendacia ac lapsus nostros facile emendabimus" interpretirte. Während dem katholischen Gymnasiallehrern aufgegeben ist, mit Achtung und Bescheidenheit von solchen Personen, wie Luther, Calvin u. s. w. zu reden, weil sie Andersdenkenden ehrwürdig seyen, verletzen protestantische Gymnasiallehrer nicht allein alle Bescheidenheit in Aeußerungen über die Katholiken und ihre geistlichen Vorsteher, sondern stellen auch noch Schulfeste an, die großentheils gegen den Katholizismus gerichtet sind, und laden Katholiken dazu ein. Während manche protestantische Prediger gegen die Katholiken und ihre Religion von der Kanzel herab declamiren, vorzüglich an den Reformationsfesten, und bei der Confirmation der Kinder, wiewohl Controvers-Predigten verboten sind: darf kein Katholik das Geringste auf der Kanzel vorbringen, was den Protestanten anstößig erscheint. Während in den katholischen Elementarschulen nicht einmal der Name „Luther" genannt wird, werden in sehr vielen protestantischen Volksschulen den Kindern vom Katholizismus irrige Begriffe beigebracht, und wird jede Gelegenheit benutzt, leidenschaftlichen Haß gegen die Katholiken, besonders gegen die Geistlichkeit zu erregen, wozu man sich auswendig zu lernender Verse, Denksprüche, Erzählungen aus schlechten Kinderschriften (z. B. aus jenen, welche in Barmen als Kindergeschenke gedruckt werden) oder

einiger Stücke aus Solbrig's Museum der Declamation bedient, — Bücher die vom niederträchtigsten und feigsten Religionshasse durchsäuert sind. — Während es als etwas ganz gleichgültiges angesehen wird, Christus und seine heil. Religion zu verachten, darüber zu lachen und zu spotten, wird es für ein Staats- und gar für ein Majestäts-Verbrechen gehalten, gegen Luthern und Calvin, die vielleicht in Preußen höher stehen als Christus, oder überhaupt gegen Lutherthum und Calvinismus zu sprechen, besonders wenn es von Seite eines Katholiken geschieht.

---

§. 5.

Verbreitung der religiösen Ueberzeugung.

Zu den Kränkungen, welche die Katholiken ohne ihr Verschulden zu erdulden haben, gehören besonders auch die vielfachen, immer wiederholten Beschuldigungen der Proselytenmacherei — das Verfahren, welches dieserhalb die Regierung gegen die Katholiken eingeleitet hat und beobachtet, und die Verfügungen, die sie erlassen und zur Ausführung bringt.

Abgesehen davon, daß die Wahl einer Religion eine hochwichtige Handlung ist, worüber der Mensch nur Gott und seinem Gewissen Verantwortung zu geben hat; abgesehen davon, daß jedem Menschen nicht allein das Recht zusteht, sondern auch die unerläßliche Pflicht obliegt, nach Wahrheit zu forschen, und der erkannten Wahrheit zu folgen, und daß keine Staatsmacht berechtigt ist, hierin seine Freiheit zu beschränken, kann der Uebertritt eines Protestanten zur katholischen Kirche schon deßhalb in Preußen nicht für ein Staatsverbrechen angesehen werden, weil die katholische Religion zu jenen gehört, die in Preußen ohne willkührliche Staatsbeschränkung recipirt sind, weil den Katholiken rechtliche Gleichstellung mit den Protestanten gebührt, weil den Katholiken und Protestanten unbedingte Religions- und Gewissensfreiheit zugesichert ist. Auch der König erkennt und ehrt das Recht, der erkannten Wahrheit, bei der Wahl einer Reli-

gion zu folgen, indem mit Allerhöchst dero Zustimmung die Fürstin von Liegnitz und die Durchlauchtigste Kronprinzessin zur protestantischen Kirche, und Allerhöchst dero Prinzessin Tochter, die Kaiserin von Rußland, aus der protestantischen Kirche zur griechischen übergetreten sind, obgleich die Mitglieder der letztern, das heißt der griechischen Kirche, da sie mit der katholischen Kirche beim heil. Sakrament des Altars die Transsubstantiation annehmen, und die Verehrung der Heiligen für erlaubt halten, nach der Erklärung evangelisch-protestantischer Bischöfe und Prediger in Preußen, — nichts mehr und nichts weniger als — Abgötterei treiben und als Götzendiener zu betrachten sind.

Die katholische Kirche gründet das Bekenntniß ihrer Kinder auf Kenntniß, Ueberzeugung und freie Wahl; sie belehrt jene, welche belehrt zu werden wünschen, durch ihre Diener; sie legt jenen, welche Ueberzeugung suchen, die Gründe für die Wahrheit ihrer Lehre vor, und sie nimmt die in ihren Schoos auf, die belehrt und überzeugt sind, und freiwillig Aufnahme wünschen. Dabei verabscheut und verdammt sie unedle Nebenabsichten von Seite der Uebertretenden und jedes unwürdige Mittel von Seite derer, die bei einer Conversion betheiligt sind.

In diesem Geiste haben die Katholiken gehandelt, als in neuern Zeiten nach und nach mehrere, mitunter sehr wissenschaftliche und achtungswürdige Protestanten zu ihnen herüber kamen. Dagegen hat man von protestantischer Seite viele Klagen und schreckliche Beschuldigungen gegen die Katholiken und namentlich gegen die katholische Geistlichkeit vorgebracht, aber nicht eine Einzige bewiesen. Die katholischen Geistlichen sollen die Uebergetretenen angelockt haben, und katholische Geistliche sind bei den Protestanten so verhaßt gemacht, daß man zu ihnen nicht das mindeste Zutrauen hat und oft die Pflichten der Liebe gegen sie verletzt. Sie sollen Gewalt gebraucht haben, und sie sind ohnmächtig und streng bewacht; sie sollen sich der Geldmittel bedient haben, und sie sind mit wenig Ausnahmen arm, und kein Katholik gäbe

ihnen auch zu solchen niedrigen Zwecken einen Heller; sie sollen zu den pfiffigsten, unwiderstehlichsten Ueberredungskünsten ihre Zuflucht genommen, talentvolle und hochgebildete, wissenschaftliche Protestanten überredet und hintergangen haben, während man ihnen die erforderliche, oft die allergewöhnlichste Bildung abspricht, und sie als roh, dumm und unsittlich darzustellen sich bemüht. — Die Uebergetretenen sollen unwürdige Nebenabsichten gehabt haben, sollen Phantasten, Geistesverwirrte seyn, und sie hatten auf keine Beachtung und Förderung zu hoffen, sondern von protestantischer Seite Verachtung, Aechtung und Amtsentsetzungen zu erwarten; und blickt man auf ihr früheres und späteres Leben, so wie auch auf die Verhältnisse derjenigen, die in Preußen zum Protestantismus übergetreten sind: so scheint sich bei ihnen zu bestätigen, was Lord Fitz William in seinem dritten Briefe (Alibis) sagt: „Der Uebergang von „einer Kirche zu einer Secte geschieht nur allzuoft auf dem „Pfade des Lasters, wo hingegen jener von einer Secte zur „Kirche stets auf dem Wege der Tugend statt findet.“

Wiewohl die Beschuldigungen nicht einmal untersucht, viel weniger als gegründet erwiesen sind, hat man ihnen dennoch Glauben geschenkt; protestantische Geistliche sind beauftragt, genau auf Alles und namentlich auf die katholischen Geistlichen zu achten, und gleich darüber zu berichten, wo sich Spuren von Proselytenmacherei zeigen. Die Regierung spricht von der Proselytenmacherei wie von einer unbestreitbaren Sache, hat mehrere Uebergetretene, z. B. Beckedorf, Jarke, Phillips rc. abgesetzt und hat in einer für die katholischen Geistlichen anzüglichen und höchst beleidigenden Verordnung ihnen aufgegeben, die Uebergetretenen nach ihrem Namen, Stande und Vermögen, und zugleich denjenigen der sie unterrichtet hat, namhaft zu machen und anzuzeigen, damit, wie sie sagt, auf die, welche sich mit dem Geschäfte der Proselytenmacherei befassen, geachtet werden könne, — als wenn man nicht am Hofe selbst, die thätigste Proselytenmacherei gegen die Katholiken triebe.

Daß die Uebergetretenen und die Geistlichen, welche sie

unterrichtet haben, nichts zu hoffen, wohl aber etwas zu fürchten haben, bedarf keiner Erwähnung.

Keinem Verbrecher muthet die Regierung zu, sich selber anzugeben, und sie hält nichts auf Beichten und doch gibt sie dem katholischen Geistlichen auf, öffentlich zu beichten und sein Schuldbekenntniß einzuschicken, und bedroht wegen der Unterlassung dieser Beichte, ihn mit Strafen zu belegen. Denn man wolle ja nicht vergessen, daß die Regierung den Uebertritt und die Belehrung eines Proselyten als Verbrechen ansieht, weil der Uebergetretene entsetzt oder sonst gestraft wird, also positiv der Regierungs-Inzicht anheim fällt, der Unterweiser dagegen, d. h. der katholische Priester fortan, um das Wenigste zu sagen, nichts mehr zu hoffen hat, also negativ gestraft wird. Und was in den Augen der Regierung ein Vergehen, ein Verbrechen ist, davon verlangt sie von den Thätern selbst genaue, pünktliche und detaillirte Anzeige. Man führe uns einen civilisirten oder selbst nichtcivilisirten Staat an, wo dergleichen barbarische Zumuthungen gemacht werden.

Daß die Regierung, welche jeder Religions-Confession selbst ihre Erhaltung und Ausbreitung überlassen sollte, mit den Protestanten Partei mache, und Furcht und Schrecken einzujagen beabsichtige, um Uebertritte zum Katholicismus zu hindern, geht aus ihrem Benehmen von selbst hervor, wiewohl sie es nicht ausspricht, und oft sogar Miene macht, sich dagegen zu verwahren. Wehe dem und abermal wehe dem, der sich erfrechen sollte, die Katholiken gegen die gemachten Vorwürfe der Proselytenmacherei zu vertheidigen und die protestantischen Beschuldigungen abzuweisen oder gar Repressalien zu gebrauchen!

---

§. 6.

Befriedigung der religiösen Wünsche und Bedürfnisse.

Die in jeder Hinsicht ungünstige Lage der Katholiken wird für sie noch dadurch in einem hohen Grade beschwerlich, und oft unerträglich, daß sie bei bescheidenen Wünschen und Anträgen häufig abgewiesen und zurückgesetzt werden, während man von Seite des Staates die Protestanten nicht allein in jeder Hinsicht begünstigt, sondern sogar noch ihren Wünschen zuvorkommt.

Seit dem Befreiungskriege ist beinahe an keinem Orte in Preußen ein katholischer Gottesdienst einzuführen erlaubt worden, wiewohl in manchen Gegenden eine bedeutende Anzahl Katholiken wohnten und die Erlaubniß zur Abhaltung des Gottesdienstes nachsuchten, und das wurde zwar, dem Vorgeben nach, einzig aus dem Grunde verweigert, weil früher da auch kein katholischer Gottesdienst bestanden hätte. Man denke nur an Görlitz in der Oberlausitz, wo eine Gemeinde von mehr als 600 Katholiken, zu denen noch die Katholiken der Garnison kommen, wie auch jene, die sich daselbst in den Strafanstalten befinden, (letztere etwa 150) die nachgesuchte Erlaubniß zur Abhaltung des Gottesdienstes lange Jahre verweigert und erst endlich unter beschränkenden und erniedrigenden Bedingungen zugestanden wurde, wie weiter unten noch erwähnt werden soll. *)

*) Vor einigen dreißig Jahren konnte in Görlitz kein Katholik Bürger werden oder ein Gewerbe treiben; erst vor etwa dreißig Jahren

Dagegen hat an keinem katholischen Orte, wo auch eine höchst unbedeutende Anzahl Protestanten wohnten, die Einführung und

---

brachte es der Bischof von Bautzen dahin, daß ein Katholik daselbst Bürger und Meister ward. Nach Sachsens Beitritt zu dem rheinischen Bunde, konnte die Ansiedelung der Katholiken nicht mehr verwehrt werden, und von jener Zeit an haben sich dann viele Katholiken da niedergelassen und sind zu einer Zahl von etwa 600 herangewachsen. Sie müßten den Gottesdienst in dem zwei Stunden entfernten Jauernik besuchen, daher thaten sie schon öfters Schritte um die Erlaubniß, eine Kirche und Schule zu bauen, fanden aber kein Gehör. Im Jahre 1826 wandten sich die katholischen Einwohner unmittelbar an den König, erhielten aber eine abschlägige Antwort. Beide Actenstücke sind merkwürdig genug um hier einen Platz zu finden.

I.

Gesuch der Görlitzer kathol. Bürgerschaft an Se. Majestät den König von Preußen.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!" Uns wurde das erfreuliche Glück zu Theil, 1815 durch die Leitung der göttlichen Vorsehung unter die Regierung des glorreichen Scepters Ewr. königlichen Majestät aufgenommen zu werden. Schon früher mit den humanen toleranten königl. preußischen Staatsgrundsätzen und dessen segenvoller Verfassung bekannt, schöpften wir bald das große, zuversichtliche Vertrauen, daß unter Allerhöchst Dero milden Regierung einer unserer sehnlichsten Wünsche, die freie Ausübung unseres katholischen Religionscultus, hier in Görlitz befriedigt werden würde. Wir wandten uns daher unterm 3ten August 1821, zuerst ehrerbietigst an die uns zunächst vorgesetzte hochlöbliche Regierung zu Liegnitz mit unserer unterthänigsten Bitte: uns die Errichtung einer katholischen Schule und Kirche zu Görlitz zu erlauben und zu befördern, wo Beide bisher fehlen.

„Ein ähnliches Bittschreiben hatte bereits unter dem 21. Juli 1821 auch das hochlöbliche Inquisitoriat zu Görlitz an die hochlöbliche Regierung zu Liegnitz wegen der Einrichtung des ka-

die Abhaltung des protestantischen Gottesdienstes gar kein Hinderniß gefunden; ja Bischöfe haben sogar ihre Gefälligkeit so

---

tholischen Gottesdienstes für die zu Görlitz befindlichen katholischen Inquisiten und Militärpersonen eingereicht, welche mit den Einwohnern auf 500 Katholiken angegeben wurden.

Da aber auf unsere Bittschriften an die hochlöbliche Regierung zu Liegnitz keine Antwort erfolgte, wurde den 12. Februar 1823 unsere unterthänigste Bitte bei Allerhöchst dero hochlöblichen Regierung zu Liegnitz wiederholt, worauf am 19. Februar 1823 von derselben der Bescheid an uns erfolgte, daß Sie sich wegen der katholischen Kirchenangelegenheit beim wohllöblichen Magistrate zu Görlitz verwendet habe, um ihn zu vermögen, den Katholiken daselbst zur Erreichung ihrer religiösen Absichten entgegen zu kommen, und uns eine der evangelischen Kirchen zum Mitgebrauche zu überlassen.

Da wir nach der publicirten päpstlichen Bulle vom 16. Juli 1821 auch mit der Breslauer bischöflichen Diöcese vereinigt worden waren, und von Seite des Hrn. Weihbischofes Emanuel v. Schimonski als Administrator des Breslauer Bisthums, auf Vorschlag der hochlöblichen königl. Regierung zu Liegnitz ein Schul-Inspektor für die katholischen Schulen der Oberlausitz angestellt, und diesem der traurige Zustand unsrer Kinder bekannt wurde, daß sie ohne religiöse Bildung aufwachsen, weil sie weder eine katholische Schule noch einen katholischen Lehrer haben, so berichtete dieser über unsere bedauernswürdige Lage und schilderte unsere Noth, sowohl seiner vorgesetzten geistlichen Behörde, dem Bisthums-Capitular-Vicariats-Amte zu Breslau unter dem 15. April 1823 und wiederholt den 17. Juli 1823, ferner den 26. April 1824 und zuletzt den 18. April 1826, als auch der hochlöbl. königl. Regierung zu Liegnitz unter dem 26. April 1824, worauf von der letzteren die Bescheidung vom 18. May 1824 erfolgte, daß ehe zur Errichtung einer katholischen Schule zu Görlitz etwas gethan würde, die dießfällige höhere Resolution darauf abgewartet werden müsse, da wegen Begründung eines katholischen Kirchensystems in Görlitz verhandelt würde.

Auf unser letztes unterm 18. April 1826 eingereichtes Ersuchen beim Herrn Fürstbischof in Breslau durch unsern Bevollmächtigten, den Pfarrer Weidler in Bertelsdorf bei Lauban, uns zu bescheiden, wie weit unsere Angelegenheit wegen Einrichtung

weit getrieben, daß sie auf Verlangen der Regierung den Protestanten katholische Kirchen und Kapellen zum Simultangottesdienst angewiesen haben.

---

einer katholischen Schule und des Gottesdienstes gediehen sey, wurde uns von ihm die Nachricht ertheilt, daß er nicht aufgehört habe, dahin fort zu wirken, daß dem dießfallsigen Bedürfnisse der katholischen Glaubensgenossen in Görlitz abgeholfen, die entgegenstehenden Hindernisse beseitigt, die erforderlichen Mittel herbeigeschafft, und diese Angelegenheit möglichst beschleunigt werde, es aber nicht in seiner Gewalt stehe, diese Angelegenheit bei den von Seite des Staates aufgestellten Bedingnissen und verlangten Nachweisungen nach Wunsch sofort zum Ziele zu führen.

Da uns aber die Hindernisse zu unsrer Angelegenheit zu gelangen, und die Bedingnisse und Nachweisungen, welche der Staat verlangt nicht bekannt sind, so wissen wir auch nicht, was unsrer Angelegenheit noch entgegen steht.

Es war freilich Anfangs unser Wunsch, daß die evangelische Kirchengemeinde zu Görlitz uns eine von ihren sieben evangelischen Kirchen in Görlitz zu unserem religiösen Cultus zum Gebrauche abtreten, oder zum Mitgebrauche überlassen möchte, da vier derselben nur sehr selten von ihnen gebraucht werden und überdieß sechs davon katholischen Ursprunges sind. Da sich aber die evangelische Kirchengemeinde dazu nicht geneigt findet, auch keine verkäuflich ablassen will, so haben wir uns damit zufrieden gestellt, und verlangen nicht, daß die evangelische Kirchengemeinde in ihrem Besitze gestört werde, sondern wir genügen uns, und bitten unterthänigst Eure königl. Majestät, uns gnädigst zu gestatten, daß wir uns ein Privatlocal in Görlitz, das wir uns bereits schon zu diesem Behufe ausersehen haben, ankaufen und eine Kirche mit Schul- und Pfarrgebäuden einrichten können.

Diesem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, und eine katholische Kirchen- und Schuleinrichtung in Görlitz zu haben, ist für uns eine große Wohlthat, da wir zwei Stunden bis zur nächsten katholischen Kirche zu Jauernick haben, wohin zu wallfahrten es den alten, schwachen und kränklichen Personen unmöglich, und den Gesunden bei großer Hitze oder Kälte, oder bei übler Witterung äußerst schwer fällt. Am übelsten sind aber unsere Kinder daran, deren Zahl sich auf 100 beläuft, welche den Unterricht eines

Damit wir aber nicht allenfalls der Unwahrheit oder der Unkunde geziehen werden, führen wir hier einige katholische Gemeinden auf, wo die Lutheraner ohne Mühe erhalten haben, oder wo ihnen manchmal sogar von Regierungswegen aufgedrungen worden, was die Katholiken in protestantischen Städten nicht erlangen konnten und können. Um jedoch nicht zu weitläufig zu werden, beschränken wir uns deßfalls bloß auf Schlesien. In vielen katholischen Städten dieser Provinz, wo kaum hundert Lutheraner (in Görlitz sind 600 Katholiken) sich theils eingebürgert haben, theils auf unbestimmte Zeit aufhalten, sind für dieselben lutherische Pfarrer und Schullehrer angestellt worden, und die königliche Kasse hat jedesmal mit großer Profusion zu diesem frommen Zwecke beigetragen. Habelschwerd, mit 52 protestantischen Einwohnern, hat eine eigene protestantische Kirche und Schule erhalten; Landek mit 48 protestanti-

---

katholischen Lehrers entweder entbehren, oder in's Ausland nach Böhmen oder Sachsen mit vielen Kosten zu den Verwandten gethan werden müssen, um dort den nöthigen Schul- und Religionsunterricht zu erhalten.

Wir bitten daher nochmals unterthänigst Ewr. königl. Majestät, uns allergnädigst die Errichtung einer kathol. Kirche und Schule in Görlitz zu erlauben, und dazu zu verhelfen, damit auch unsere Kinder zu den treuesten Unterthanen Ewr. königl. Majestät und zu guten brauchbaren Bürgern des Staates gebildet werden, und wir insgesammt in einem eigenen Gotteshause auch hier in Görlitz und im Gebete zu Gott für die Erhaltung und das Wohl Ewr. königl. Majestät vereinigen und zur fernern treuen Ausübung aller unsrer Unterthanenpflichten gegen unsern Allergnädigsten Landesvater und den Staat durch religiöse Erbauung belebt werden.

Wir ersterben als Ewr. königl. Majestät allerunterthänigste und gehorsamste Knechte Kögler, Weißgerbermeister, Röhnisch, Maurermeister, als Bevollmächtigte.

Stadt Görlitz (in der Oberlausitz), 20. Oktober 1826.

Diese mit der bewunderungswürdigsten Mäßigung, mit der kindlichsten Unterthänigkeit und mit einer so gründlich motivirten Darstellung der religiösen und geistigen Bedürfnisse der katho-

schen Einw., hat einen Betsaal auf dem Rathhause, wo der Pastor von Glatz manchmal lutherischen Gottesdienst feiert; Leobschütz mit 167 protestantischen Einw. hat eine Kirche und Schule; Lublinitz mit 78 protestantischen Einw., erhielt die katholische St. Annakirche zum Mitgebrauche, und der Pastor von Mollna hält daselbst Gottesdienst; — das Dorf Mollna mit 32 protestantischen Einw., hat eine Pfarrkirche nebst Pastor; Neurode mit 146 protestantischen Einw., hat eine eigene protestantische Schule, — Nicolai mit 65 Protestanten wird von Zeit zu Zeit in einem Privathause von einem Nachbarpastor bedient; — Ottmachau mit 41 Protestanten wohnt jeden Monat einmal und an Festtagen einem im Rathhause abgehaltenen Gottesdienste bei, — Patschkau mit 34 Protestanten hat ein Bethaus, einen Pastor und eine Schule; — Naumburg mit 165 protestantischen Einw. erhielt einen Pfarrer und eine

---

lischen Einwohnerschaft in Görlitz abgefaßte Bittschrift nnd die darin so kläglich geschilderte Lage der Greise, der Kinder, der schwächlichen und leidenden Personen, ein Gesammtgejammer von mehr als fünfhundert Menschen, die durch Treue, religiöses Gefühl, Ruhe, Gewerbfleiß und wahrhaft edle und christliche Gesinnung sich auszeichnen, — hätten felsenharte Herzen rühren und in einem Nu alle mögliche Mittel herbeirufen sollen, um ihren dringenden Bedürfnissen abzuhelfen und einer großen, mit empörend-herzloser Beharrlichkeit durchgeführten Ungerechtigkeit ein Ende zu machen. Dem war aber nicht so, diesem gerechten, rührenden und leicht zu gewährenden Bittgesuche ward nachstehende niederschlagende, unväterlich schnöde Antwort.

II.

„Das unterzeichnete Ministerium benachrichtigt den Weißgerbermeister Kögler und Maurermeister Röhnisch auf ihre Immediat-Vorstellung vom 20. v. M., daß des Königs Majestät ihrem Gesuche um Errichtung eines eigenen katholischen Kirchen- und Pfarrsystems nicht zu willfahren geruht haben.“

Berlin den 26. November 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Schule; — Falkenberg mit 421 protestantischen Einwohnern bekam einen eigenen Pfarrer und eine Schule mit zwei lutherischen Lehrern *).

Alle diese Vortheile wurden und werden sofort den Protestanten mit großer Zuvorkommenheit zugestanden, während den Katholiken oft lange Jahre Alles und das Gerechteste verweigert wird. Nachdem z. B. die Katholiken in Görlitz alle erdenklichen Wege eingeschlagen, und alle Bitten erschöpft haben, wurde ihnen endlich nach acht Jahren, das heißt 1829 die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, für die Alten und Schwachen neun Male des Jahres Gottesdienst in Görlitz zu halten, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß hierzu kein Local bleibend erworben, sondern nur „gemiethet" werden dürfe, und zwar bloß in einem „Privathause", als wenn die Katholiken in Preußen als ausländische Bettler wären aufgenommen worden, die keine Ansprüche auf Recht und Gerechtigkeit hätten, sondern nur auf ein Bischen Barmherzigkeit, die denn auch dem gemäß ihre durch langes Bitten und Flehen erpreßte Gabe mit allen erdenklichen Bitterkeiten vermischt, und so den armen katholischen Unterthanen einen wahrhaften Wermuthstrank bereitet und zu verschlucken gibt. Und als wenn diese schnöde Behandlung nicht an und für sich schon sattsam erniedrigend gewesen wäre, erhielt das Landrathamt annoch die Weisung, auf's Strengste darauf zu achten, daß die Katholiken diese Befugniß nicht im Mindesten überschreiten; widrigenfalls die schärfste Ahndung zu erwarten sey, allenfalls wie in Tunkin, wo nach dem königlichen Edikte vom 6ten Januar 1833 die Bekenner des katholischen Glaubens, als von der Staatsreligion oder von der des Minh-Manh abweichend, mit der äußersten Strenge behandelt werden sollen, um so diese Religion bis auf die letzte Wurzel auszurotten, wie es in besagtem Edikte heißt.

Damit man nicht glauben möge, die Regierung sey nur momentan und local, und nicht nach stets festgehaltenen Grund-

---

*) Vergleiche „Katholische Kirchenz. von 1833 Januarh.

sätzen und in allen Bezirken gegen die Katholiken in dieser Beziehung hartherzig und intolerant, wollen wir auch ein Beispiel anführen, das durch die ganze neupreußische Epoche durchläuft, und bis herauf reicht auf das jetzige Jahr 1835.

Zu Mühlhausen in Thüringen befindet sich bekanntlich keine katholische Kirche, und erst neuerlich am 6ten Juli 1834 mußte die St. Jakobi-Kirche eingeräumt werden, um den dortigen katholischen Soldaten den Gottesdienst zu halten, wozu aus dem benachbarten Eichsfelde ein Pfarrer beschieden war *).

Eben diese St. Jakobi-Kirche war 1813 zur Zeit der französischen Herrschaft den Katholiken zum Gebrauche überwiesen, weil damals schon die Bekenner dieser Religion zu einer namhaften Gemeinde herangewachsen waren. Da ferner die besagte Kirche während des ganzen Jahres von den Protestanten nur ein oder höchstens zweimal benützt wurde, und den Katholiken damit ein wesentlicher Liebesdienst zu erweisen war, so verordnete die damalige (französische) Regierung durch ein Dekret vom 28ten August 1813: 1) daß die St. Jakobi-Kirche der Stadt Mühlhausen, welche gegenwärtig die Protestanten in Besitz haben, den Einwohnern dieser Stadt angewiesen ist, welche zur katholischen Religion sich bekennen; 2) daß alle Fonds, Revenuen und Gerechtsame, die zu dieser Kirche gehören, den Protestanten vorbehalten bleiben, welche das Kirchspiel

---

*) Die Soldaten, sagt ein öffentliches Blatt bei dieser Gelegenheit, beichteten, empfingen das heilige Abendmahl und wohnten mit wahrer Andacht und inniger Rührung dem Amte und der Predigt bei. An dem Gottesdienste nahmen außerdem nicht nur die daselbst wohnenden Katholiken, sondern auch viele Protestanten Theil. Man kann demnach wohl als allgemeine Regel feststellen, daß die preußischen Soldaten katholischer Confession, das Bedürfniß ihrer Religion und der Ausübung derselben recht tief fühlen, und daß nur eine unväterliche Herzlosigkeit ihnen die allseitige Befriedigung dieses Bedürfnisses versagt, und daß ferner auf der andern Seite nicht sowohl das protestantische Volk als vielmehr die Regierung die Schuld trägt, wenn die Scheidewand zwischen Katholiken und Protestanten fortbesteht.

St. Jakobi bildeten; 3) daß die Katholiken zu Mühlhausen ermächtigt sind, zwei Commissarien zu ernennen, welche in den Besitz der gedachten Kirche eingesetzt werden sollen, worüber der Maire ein Protokoll aufzunehmen hat; 4) daß das Protokoll über die Einsetzung in den Besitz, in den Archiven der Municipalität niedergelegt und eine Ausfertigung davon dem Präfecten und eine Andere dem Minister des Innern übersandt werden soll. — Allein ehe dieses Dekret in Ausführung gebracht werden konnte, wurden die Franzosen in Folge des Befreiungskrieges durch Katholiken und Protestanten vom deutschen Boden vertrieben; das Königreich Westphalen wurde aufgelös't und die Stadt Mühlhausen ward wieder preußisch. Obgleich die St. Jakobi-Kirche den Protestanten durchaus entbehrlich war, und ist, so wurden dennoch die Katholiken nicht in ihren Besitz eingewiesen. Das bischöfliche Commissariat in Heiligenstadt betrieb diese Sache mit lobenswürdiger Thätigkeit, konnte aber die von allen Seiten entgegengesetzten Hindernisse auch mit der größten Beharrlichkeit nicht überwältigen. Der bischöflichen Stelle mußte dieses um so befremdender und schmerzlicher seyn, als dort seit dem Jahre 1803 zwei katholische Pfarrkirchen, St. Martin zu Heiligenstadt, und eine Kirche zu Duderstadt, an die Protestanten hatten abgetreten werden müssen, während die Katholiken dafür nicht ein leeres, unbenütztes Gebäude erhalten konnten. Nach der kürzlich vorgenommenen Zählung befinden sich 500 Katholiken zu Mühlhausen, und zur nächsten katholischen Kirche haben sie zwei Stunden!! Neuesten Nachrichten zufolge soll indessen oben erwähnte Kirche nach langem Bitten und Flehen endlich den Katholiken nun wirklich eingeräumt werden *). Sollte diese Nachricht in der That als begründet sich erweisen, so werden wir die frohe Botschaft als eine seltene Erscheinung im Königreiche Preußen, in einem Druckfehlerverzeichnisse männiglich zum Erstaunen freudig nachtragen.

Wie sehr sticht übrigens die Gefühllosigkeit der Regierung gegen die Katholiken zu Görlitz, Mühlhausen u. s. w., gegen

*) Vergl. Kathol. Kirchenz. Dezember 1834.

ihre Besorglichkeit für die Protestanten zu Trier ab, — um auch ein zufällig gewähltes Beispiel vom linken Rheinufer anzuführen! — Im Jahr 1818 begehrten die dortigen Protestanten das Simultaneum in irgend einer katholischen Kirche der Stadt, das indessen nur so lange dauern sollte, bis jene Gemeinde sich eine eigene Kirche zugerichtet hätte. Der Stadtmagistrat brachte zwei Pfarrkirchen zu diesem Ende in Vorschlag, nämlich St. Antonius und St. Gangolph. Da aber deßfalls Hindernisse in den Weg traten, so hielten die Protestanten Simultangottesdienst in der Seminariums- und Gymnasialkirche, (ehemalige Jesuitenkirche); und dieses sollte nach dem ausdrücklichen Versprechen des Ministers Fhrn. von Altenstein nur geschehen, bis die protestantische Gemeinde eine eigene Kirche besäße. Man äußerte damals nämlich die Absicht, die berühmte und überaus schöne St. Martins-Kirche, die ein Eigenthum des Staates war, zu diesem Zwecke einzurichten, um desto leichter, (weil vorgeblich nur auf eine kurze Zeit), in eine katholische Kirche sich Eingang zu verschaffen. Als man aber das Simultaneum errungen hatte, gab man den früher vorgeschützten Plan auf, und verwandelte die herrliche St. Martinskirche in kaum bewohnbare Kasernengelasse, um so wenigstens eine morsche Ursache zu haben in einer katholischen Kirche Posto zu fassen. Die Regierung ging aber bald weiter, und wollte sofort nichts mehr von dem Simultaneum wissen, sondern behauptete, die ehemalige Jesuiten- nun Seminariums- und Gymnasiumskirche gehöre dem Staate an, als eine portio vacua dominii, und das Seminarium und Gymnasium bedürften keiner eigenen Kirche. Diese Kabulisterey zerfiel zwar in sich selbst, indem durch allgemeine und besondere Gesetze das Seminarium in dem rechtskräftigen Besitze dieser Kirche stand, und das Gymnasium vermöge der, höhern Orts bestätigten, Güterabtheilung zum Mitgebrauche derselben zugelassen worden; allein dieß alles hinderte nicht, daß am 25ten Februar 1819. eine Cabinetsordre erschien, welche diese Kirche ausschließlich dem protestantischen Gottesdienste überwies. Alle Reklamationen halfen nichts; und so hatte die Regierung den Trost und das Vergnügen, die Katholiken um zwei

prächtige Kirchen gebracht zu haben. Und nun damit das Maaß der Ungerechtigkeit und Schmach voll werde, müssen die Katholiken Geld zusammen betteln, um eine neue unentbehrliche Seminariums- und Gymnasiums-Kirche bauen, oder vielleicht gar die Alte zurückkaufen zu können. Dieses wie jenes wird man wohl höhern Ortes ganz in der Ordnung finden.

Jede Gemeinde, heißt es als Grundsatz in Preußen, muß aus eigenem Vermögen die Mittel herbeischaffen, welche das Kirchen-, Pfarr- und Schulwesen derselben nöthig macht Vom Staate kann nur ein Zuschuß verlangt werden, wenn die Nützlichkeit und Nothwendigkeit desselben, so wie auch die Verpflichtung zu dessen Leistung aus Rechtstiteln genau nachgewiesen wird, bei außerordentlichen Fällen kann bittweise auf Bewilligung einer Kirchenkollecte oder eines Gnadenzuschusses angetragen werden. Dieser vom Staate aufgestellte Grundsatz wird gegen die Katholiken streng in Anwendung gebracht; dagegen besteht er factisch für die Protestanten nicht, oder hat vielmehr nie bestanden.

Für die aufgehobenen Klöster, denen Pfarreien einverleibt waren, sind zwar ärmlich dotirte Pfarreien substituirt; einige Klostermissionen sind auch nach Aufhebung des Pfarrzwanges in Pfarreien umgewandelt, und dazu einige Zuschüsse bewilligt; und auf dem linken Rheinufer sind in rein katholischen Gegenden rühmlich mehrere Pfarreien restituirt; aber neue Pfarreien sind eigentlich nirgends errichtet, und von mehreren faktisch seit undenklichen Jahren bestehenden Pfarreien, z. B. zu Gemen im Münsterlande, ist die legale Existenz in Zweifel gezogen, um sie eingehen zu lassen. Auch verweigert der Staat das auf anderweitigen Wegen besorgen zu lassen, was früher Stifter und Orden in der Seelsorge und auf Missionen leisteten, weil die Verpflichtung des Staates hierzu nicht erwiesen sey. Dagegen sind an sehr vielen ehemals rein katholischen Orten, wo früherhin kein protestantischer Gottesdienst gehalten worden, wo keine Protestanten-Pfründe bestand, wo die Protestanten nichts verloren, wo sie also nach dem aufgestellten Grundsatze und mehreren den Katholiken gewordenen Bescheiden, gar keinen rechtlichen Anspruch auf einen protestantischen

Gottesdienst, noch weniger auf eine Pfarrdotation hatten, auf Staatskosten, wovon die Katholiken 5/12 tragen müssen, Pfarreien mit Schulen errichtet, reichlich dotirt, und dazu katholische Kirchen, Stifts- und Klosterhäuser und Kirchengüter angewiesen, nachdem man erst zuvor durch Anstellung protestantischer Beamten und Offizianten und durch Beförderung einer protestantischen Ansiedelung daselbst protestantische Kolonieen gegründet hatte. Die Katholiken erhielten nirgends eine protestantische Kirche, dagegen die Protestanten überall Katholische. Zu Gallanz in Ostpreußen übergab man den Protestanten eine feste wohlgebaute katholische Kirche und beließ den Katholiken bloß eine verfallene alte, deßgleichen wurde zu Warburg in Westphalen die schöne Dominikanerkirche Protestanten überwiesen und den armen Katholiken, deren Vorväter zur Erbauung der Dominikanerkirche beigetragen hatten, die Erbauung einer neuen Kirche überlassen; denn die Ihrige drohte schon den Einsturz, der nunmehr auch glücklich erfolgt ist. Während ein ehemaliger Klosterpfarrer 2 bis 300 Thaler jährlich aus der Staatskasse bezieht, sind dem protestantischen Prediger 4 bis 600 Thaler als Jahrgehalt bewilligt, und während Letzterer in ehemals katholischen Orten ein schönes Stiftshaus oder einen gut eingerichteten Klosterflügel bewohnt, muß sich der katholische Pfarrer mit einer elenden Hütte begnügen. Nur mit Mühe und anhaltenden Bitten erwirken die Katholiken endlich für sich das Zugeständniß einer Kollecte; dagegen wird sie den Protestanten nie oder äußerst selten abgeschlagen; und während Letztere mit großen Gnadenzuschüssen überhäuft werden, haben die Katholiken sich sehr selten eines zu erfreuen.

Mit der Errichtung neuer protestantischer Pfarreien, besonders in den Kreisstädten und wo noch Mendikantenkirchen stehen, fährt man ohne Unterlaß und rasch fort. Die neuen protestantischen Schulen werden eben so gut bedacht als die Kirchen. Und wenn sich die wenigen an katholischen Orten oftmals wohnenden Protestanten saumselig beweisen sollten, so werden die Angesehenen aus ihnen, besonders die Beamten, von reisenden Präsidenten und Räthen mündlich ermuntert, sich recht bald um Errichtung einer Pfarrei unmittelbar an das Cabinet zu wenden,

damit die Regierung nicht compromittirt werde. Dem Wink wird Folge geleistet selbst von Jenen, die niemals eine Kirche besuchen, es werden Suppliken eingeschickt, die Zahl der Protestanten wird verdoppelt oder verdreifacht; es wird sehr bedauert, daß sie das reine Wort Gottes nicht hören können; der milde, religiöse und fromme Sinn des Königs wird in Anspruch genommen u. s. w. Darauf erfolgen Kabinetsentscheidungen, die als unverletzlich und heilig angesehen werden müssen, und denen Niemand, ohne ein Majestätsverbrechen zu begehen, sich widersetzen darf.

Die Katholiken, welche der Meinung sind, den Glaubensgenossen jeder der drei rezipirten und gleichgestellten Religionen könne da, wo sie in hinreichender Anzahl vorhanden sind, die Befugniß, für sich eine eigene Pfarrei zu bilden, nicht verweigert werden, haben gegen die Errichtung protestantischer Pfarreien an sich nichts einzuwenden; es kränkt sie aber, daß man die protestantischen Pfarreien mit katholischem Kirchengute oder mit Staatsgut dotirt, und ihnen an andern Orten Dotationen verweigert; es knüpft sich daran der für sie höchst niederschlagende Gedanke, daß die angelegten Colonieen die Bestimmung haben, künftig nach ihrer Vermehrung die Katholiken zu beengen und zu verdrängen, und daß aus ihnen, mit Ausschluß der Katholiken, zur Förderung des Protestantismus die Beamten und Offizianten der Gegend gewählt werden sollen.

Die zahlreichen Stifte und Klöster, die z. B. in der westphälischen Mark, kraft des, am 26ten April 1672 zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg abgeschlossenen, Recesses bestanden, sind unter Preußen aufgehoben worden, ohne daß ihre Einkünfte dem Staatsfonds förmlich zugewiesen wären. Diesen Fonds hat man dazu benutzt, mehrere ehemalige Klostermissionen, die in Pfarreien verwandelt wurden oder noch verwandelt werden sollen, zu unterstützen oder zu dotiren. Doch geht man in der Liberalität noch so weit, daß man auch die zwei protestantischen Pfarrer in Arnsberg, wo 600 Protestanten wohnen, entweder ganz oder zum Theil besoldet; und zwar erhält aus diesem Fonds der Erste 1400, der Zweite 700 Thaler, während die katholischen Pfarreien nur 250 oder höchstens 300 Tha-

ler empfangen. In der westphälischen Mark gehören 50,000 Einwohner dem katholischen Glaubensbekenntnisse zu und machen größtentheils die in der Grafschaft bestehenden 37 katholischen Pfarreien aus. Doch wohnen noch viele Katholiken im Lande zerstreut, z. B. in Deilinghofen u. s. w. und sind bis jetzt noch nirgendwohin eingepfarrt und werden es auch nicht sobald werden, weil der Protestantismus hofft, daß diese unglücklichen Katholiken von dem Glauben ihrer Väter abfallen werden, da sie nicht mehr von Klostergeistlichen besucht und in ihrer Religion bestärkt werden. Auch stehen den Einpfarrungen und Umpfarrungen von Seite des Landrechtes Hindernisse entgegen, die man gerne bestehen läßt, weil sie deßfallsigen Bestimmungen den Katholiken nachtheilig und den Protestanten eben darum günstig sind. Denn das Landrecht huldigt in religiöser Beziehung den demokratischen oder calvinischen Grundsätzen, vermöge derer solche Pfarrgestaltungen zur gesetzlichen Geltung eine vollkommene Uebereinstimmung von Seite der betheiligten Personen erheischt.

An manchen Orten, z. B. zu Plettenburg, Ludenscheid, u. s. w. wohnen viele Katholiken, die aber von der nächst gelegenen katholischen Pfarrei zu weit entfernt sind, als daß sie von dorther bedient werden könnten. Da wäre es billig, neue Pfarreien zu gründen, und der ehemalige märkische katholische Klosterfonds würde leicht die Dotation liefern können; allein der Staat weigert diese Hülfsmittel, und so müssen jene Katholiken verkommen, und geduldig zusehen, wie das Stiftungsgut ihrer katholischen Voreltern in protestantische Hände fließt, und ihnen nichts übrig bleibt als Spott und Verachtung [1]).

---

[1]) Die Katholiken zu Plettenburg im Kreise Altena bemühen sich im Vereine aller Katholiken der Umgegend seit 1811 vergebens um Errichtung einer katholischen Pfarrei und Anstellung eines Geistlichen und Schullehrers. Im Jahr 1832 wurde sogar eine Supplik nach Rom geschickt, um dem heil. Vater die traurige Lage der Katholiken in und um Plettenburg vorzustellen; und wie man versichert, ist deßfalls von dem römischen Stuhle ein Breve an den Bischof von Paderborn Hrn. von Ledebur erlassen worden, um seine Hirtensorge auf jene verlassenen Schafe seines

Unbeschreiblich wäre das Unheil, wenn nicht der märkische katholische Adel nebst einigen andern wohlthätigen

---

Diözesansprengels hinzuwenden. Der Oberhirt kaufte nun wirklich das in Plettenburg feil gebotene Rathhaus um 360 Thaler, in der Absicht, dasselbe zu einem Gotteshause umzuwandeln, und da den katholischen Cultus feiern zu lassen. Allein Umgestaltung und Gottesdienst sind bisher noch unterblieben, weil nach dem Anschlage eines Bauverständigen noch 4 bis 500 Thaler vonnöthen wären, welche Summe man weder in Paderborn, noch in Berlin, noch in den reichen Fonds der ehemaligen Klöster und Stiftungen auftreiben konnte. Indessen bleiben die Katholiken in und um Plettenburg ohne religiöse Nahrung und wissen kaum mehr, daß sie in einem Königreiche wohnen, in dem allen Religionsparteien gleicher Schutz und gleiche Unterstützung zugesichert worden, und das mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche ein Concordat abgeschlossen, vermöge dessen der Staat tractatmäßig verpflichtet ist, die Mittel herbeizuschaffen, um ihren religiösen Bedürfnissen abzuhelfen. Diese Mißachtung muß sie um so tiefer schmerzen, als seit dem letzten Dezennium in ihrem eigenen und in den benachbarten Regierungsbezirken viele neue protestantische Kirchen theils gebaut, theils den Katholiken weggenommen worden. Sind keine Kirchen aufgehobener Klöster in der Nähe, oder findet man sonst kein Mittel, den Katholiken bello modo eine Kirche oder Kapelle zu entreißen, so wird höhern Orts eine Kirchen- und Haus-Kollecte angeordnet, die niemals ihren Zweck verfehlt. Ein Specimen solcher Anordnungen führen wir hier aus neuester Zeit, aus dem Amtsblatte der königl. Regierung zu Arnsberg vom 6. September 1834 an: „Des Königs „Majestät haben zur Erbauung einer eigenen Kirche für die evan„gelische Gemeinde zu Meschede (Herzogthum Westphalen) eine „allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Kol„lecte durch die westlichen Provinzen unterm 1. Juni „d. J. (1834) zu bewilligen geruht. Die evangelischen Pfarrer „unsers Verwaltungsbezirkes werden aufgefordert, die fragliche „Kirchen-Kollecte vorschriftmäßig abhalten zu lassen, und die „eingesammelten milden Gaben an die einschlägige Steuerkasse „abzuliefern, wo hingegen die Bürgermeister oder Ortsvorstände „bei unserer Verfügung wegen Abhaltung der in Rede stehenden „Haus-Kollecte von den betreffenden landräthlichen Behörden zu „gewärtigen haben."

Katholiken von Zeit zu Zeit durch milde Beiträge diesen tief gefühlten religiösen Bedürfnissen, nach seiner angestammten edeln und großmüthigen Gesinnung, abhelfen würde [2]).

Man sieht, wie klug alle Staats= und Verwaltungsruder in Bewegung gesetzt werden, um den Silbergroschen aus der Tasche der Armen, und den Thaler oder Friedrichsd'or aus der Kasse des Reichen herauszupumpen. Für die protestantischen Pfarrer wie für die Bürgermeister ist dieses eine Gelegenheit, ihren Patriotismus und protestantisch=religiösen Sinn an Tag zu legen, und sich so den Weg zur Beförderung zu bahnen; denn der bei solchen Veranlassungen bewährte Eifer wird hoch angeschlagen und höhern und höchsten Ortes in das Buch der Lebendigen eingeschrieben.

Doch muß man auch gestehen, daß nur im äußersten Falle zu den Kollecten Zuflucht genommen wird: denn vorzugsweise sucht man unter irgend einem Vorwande schon gebaute Kirchen sich anzueignen, weil dieses den doppelten Vortheil gewährt, dadurch die Zahl der katholischen zu vermindern und die protestantischen zu vermehren. So hat z. B. um in der Nähe von Arnsberg zu bleiben, vor der Besitznahme des Herzogthums Westphalen durch den Großherzog von Hessen 1802 keine einzige protestantische Kirche im ganzen Lande bestanden, unter der preußischen Regierung wurde aber für die Protestanten der Justizämter Meschede, Mülheim und Eslehn die Kirche des aufgehobenen Stiftes Gallitän bei Meschede und die katholische Kapelle bei Belecke angewiesen, und seit sechs Jahren ist daselbst auch ein protestantischer Pfarrer eigens angestellt nebst einem protestantischen Schullehrer, der aus der Staatskasse besoldet wird. Kommt die neue Kirche zu Meschede wirklich zu Stande, so hätten in jenem sonst rein katholischen Kreise die Protestanten schon drei Kirchen, und doch betrug im Jahre 1829 nach dem vor uns liegenden Adreßkalender für die Provinz Westphalen die Zahl der Protestanten in einem Umkreise von vier Stunden keine 180 Seelen. Das ist Alles in kurzer Zeit geschehen und in Plettenburg können 300 Katholiken durch vier und zwanzig Jahre langes Bitten und Flehen keinen Gottesdienst erhalten, nicht einmal, nachdem sie in den Besitz eines Locals gekommen sind.

[2]) Wir können nicht umhin, hier unter andern des vortrefflichen

Mehrere ärmliche dotirte Pfarreien der Mark, die von Klostergeistlichen versehen werden, haben trotz des gerühmten preu=

---

und hochgeachteten Freiherrn von Hörde, seligen Andenkens, wie auch des vor einigen Jahren verstorbenen Freiherrn von Hügel, rühmlichst zu erwähnen. Ersterer hat zur Errichtung der katholischen Pfarrei in Lippstadt große Opfer gebracht, wofern man Opfer nennen darf, was aus einem wohlthätigen, edeln und religiösen Herzen fließt; dieser hat durch ein namhaftes Vermächtniß die arme Pfarrei Schwerte dotirt, — und Beide haben bewiesen, daß der alte angestammte Adel weit tiefer fühlt was des Glaubens ist, als der neue Geldadel, der einen schönen Edelmuth und Freigebigkeitssinn — Ausnahmen dort wie da gibt es freilich immerhin — über seine Disconti, Rechnungen, Gegenrechnungen, Papierspeculationen und Plusmachereiplanen nur gar zu leicht vergißt.

Ohne Widerrede waren unter allen Märkischen Katholiken jene zu Lippstadt ehehin am meisten zu beklagen. Für sie bestand der oben erwähnte Receß vom 26ten April 1672 nicht, weil sie großentheils Lippe=Detmold angehörten, wo vor undenklichen Zeiten schon die crasseste und gefühlloseste Intoleranz eigentlich ihren Thron aufgeschlagen, und auch immer treu behauptet hat. Zur Zeit der Reformation hat das Lutherthum den Katholicismus gewaltsam unterdrückt, und als die Regentenfamilie dem Calvinismus zugeschworen, traf die Reihe auch wieder den Lutheranismus, der in Calvin's Glaubens=Form sich umkleiden mußte, mit Ausnahme der Stadt Lemgo, die vermittelst einer großen Summe Geldes ihre religiöse Freiheit nach Luthers Bekenntniß erkaufte. Bis auf den heutigen Tag dürfen dort die Katholiken ihre Todten nicht nach ihrem Ritus bestatten, während man den Juden das Recht zugestanden, dieses nach israelitischem Ritus zu thun; noch auf den heutigen Tag zahlen die Katholiken gesetzmäßig den protestantischen Predigern Beichtgroschen und Stolgebühren, da doch diese weder Beichte noch Stole haben, während die katholischen Geistlichen ihre Amtsverrichtungen gratis thun müssen, und so zu dem Virgilischen Sic vos non vobis einen neuen Pentameter liefern.

Gleich zu Anfang der Reformation wurde der Protestantismus durch Augustiner=Mönche eingeführt, und die Lutheraner zogen dann sogleich die Kirchen und Stiftungen an sich und ließen

ßischen Schulwesens keine eigene Schulen, so daß die katholischen Kinder die protestantischen Ortsschulen besuchen müssen; man weiß aber, wie tolerant es in den protestantischen Schulen hergeht, da eine blödsinnige Unduldsamkeit oft in gedruckte Schulschriften ihr Gift gegen den Katholicismus niederzulegen sich nicht erwehren kann. In einigen Pfarreien, wie Hagen, Iserlohn u. s. w. bestanden ehehin katholische Schulen; sie sind aber in neuerer Zeit durch die Regierung gewaltsam mit den protestantischen vereint oder in Simultanschulen verwandelt worden. Zwar sind in den meisten Pfarreien Schulen, aber in zu geringer Anzahl, und stehen unter Aufsicht der protestantischen Prediger.

---

den Katholiken durchaus nichts zurück. Erst nach dem Abzuge des berüchtigen Christian von Braunschweig 1622 berief der katholische Pfalzgraf Wolfgang zwei Jesuiten und übergab ihnen das ehemalige von der freiherrlichen Familie von Hörde gestiftete Augustinerkloster und die damit verbundene Kirche; sie wurden aber 1633 von den Hessen vertrieben, und so unterlagen die Katholiken abermal dem harten Drucke des protestantischen Pfarrzwanges, welcher Zustand bis 1807 fortdauerte, wo sie von den Franzosen aus dieser kirchlichen Sclaverei befreit wurden, und eine Pfarrkirche und Pfarrei erhielten. Dieser Umschwung der Dinge hatte einen günstigen Einfluß auf den moralischen Zustand der in mehr als hundertjähriger Dienstbarkeit bedrückten Katholiken; bald erhoben sie sich auf dieselbe Stufe und Bildung mit den Protestanten und lebten auch sofort mit ihnen in gutem Vernehmen, das der protestantische Prediger S. am dreihundertjährigen Reformationsfeste vergebens zu zerstören versuchte. Jetzt haben die Katholiken eine aus katholischem Kirchengute dotirte Pfarrkirche nebst Pfarrechten mit zwei Geistlichen und einer zahlreichen Schule. Ihre Anzahl beläuft sich auf 1700 oder vielmehr 2000, wenn man die dahin eingepfarrten Katholiken von Cappeln und der Umgegend dazu rechnet, die Protestanten erheben sich kaum auf 1400 Seelen, besitzen aber dennoch drei Kirchen. Vergl. Religions- und Kirchenfreund von Dr. Benkert, Jahrgang 1833.

§. 7.

Verfahren bei gemischten Ehen.

Ein besonderes Augenmerk hat die Regierung auf die gemischten Ehen gerichtet, und sucht dieselben als eben so viele Institute des Protestantismus zu exploitiren. Alle Anordnungen und Gesetze über dieselben, namentlich über den Unterricht der Kinder aus gemischten Ehen sind bei anscheinender Reciprocität und bei Angabe eines schön lautenden Zweckes gegen den Katholizismus und die Katholiken gerichtet, und auf theils offenbare, theils geheime Begünstigung des Protestantismus und der Protestanten klug berechnet.

Vor Einführung des Landrechtes stand in Preußen den Brautleuten verschiedener Confession die Freiheit zu, vor ihrer Verheirathung über die künftige religiöse Erziehung ihrer Kinder gesetzgültige Verträge abzuschließen und eben so blieb es Eheleuten oder Eltern verschiedenen Glaubens unbenommen, wenn sie einig waren, ihre Kinder in was für einer christlichen Confession zu unterrichten und zu erziehen. Um aber dem Katholicismus Abbruch zu thun und ihm die vorgeblicher Weise für ihn daraus hervorgehenden Vortheile zu entziehen, wurden bei Einführung des Landrechts alle pacta antenuptialia, welche sich auf die religiöse Erziehung der Kinder beziehen, für ungültig erklärt und wurde verordnet, daß bei gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter bis zur Vollendung ihres vierzehnten Jahres sollten unterrichtet werden, wobei jedoch keiner ein Recht haben sollte, den Eltern so lange sie über den ihren

Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig wären, zu widersprechen. [1])

Als Preußen noch mehrere katholische Provinzen erworben, wurde durch eine königliche Kabinetsordre vom 21. November 1803 die erwähnte Verordnung des Landrechtes mit Beibehaltung alles Uebrigen dahin abgeändert, daß eheliche Kinder je-

---

[1]) Hier folgen die Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechtes. Thl. II. Titel 2, die Erziehung und den Unterricht betreffend.

§. 74. Die Anordnungen der Art wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§. 75. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.

§. 76. Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.

§. 77. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann Keines der Eltern das Andere auch nicht durch Verträge verpflichten.

§. 78. So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

§. 79. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses Keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 80. Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntniß desjenigen von ihnen, zu dessen Geschlecht sie gehören, fortgesetzt werden.

§. 81. Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen.

§. 82. Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen; so muß dieser Unterricht in eben der Art, auch nach seinem Tode, bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes fortgesetzt werden.

desmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollten. [2]) Mehrere Male und namentlich im Jahre 1825 unterm 17. August wurde durch eine Kabinetsordre befohlen, daß die erwähnte

---

§. 83. Vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme, oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern seines Geschlechtes, zulassen.

§. 84. Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

[2]) Die deßfallsige Kabinetsordre lautet wörtlich:

Deklaration vom 21. November 1803.

„Seine königl. Majestät von Preußen haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschriften des allgemeinen Landrechtes Thl. II. Tit. 2. §. 76, nach welchen bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu dienen, den Religionsunterschied in der Familie zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheile derselben untergraben. Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78 a. a. O. des Landrechtes, nach welcher Niemand ein Recht hat den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind. Se. königl. Majestät befehlen sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten, insbesondere den Consistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Deklaration gebührend zu achten, und soll selbige gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin den 21. November 1803.

Friedrich Wilhelm.

Deklaration vom 21. November 1803 auch in den Rheinlanden und in Westphalen sollte befolgt werden, wobei es als ein Mißbrauch gerügt und verboten wurde, daß die katholischen Geistlichen von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen verlangten, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion zu erziehen, und ohne dieß Versprechen die Trauung nicht verrichten wollten. Letztere Verordnung wurde vom geistlichen Ministerium mit der Drohung bekannt gemacht, daß jedes Dawiderhandeln mit Amtsentsetzung bestraft werden sollte.[3]) Als dessen ungeachtet katholische Pfarrer bei vorkommenden Fällen die Aufgebote und Trauungen gemischter Brautpaare, ohne das Versprechen, alle ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen, verweigerten, ersuchten die Regierungen die betreffenden Bischöfe, jene Geistlichen nach Inhalt der Kabinetsordre zur Vornahme der Proclamationen und Trauungen anzuhalten und stellte die sich weigernden Geistlichen so-

---

[3]) Königliche Kabinetsordre vom 17. August 1825.

„In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes, in der katholischen Religion zu erziehen; und darum die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit verstattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters erzogen werden. (Deklaration vom 21. November 1803), in diesen Theilen des Staates sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiemit, daß die Deklaration vom 21. Nov. 1803 auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Ordre in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die Zeither von den Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.“

gar vor das Criminalgericht. Indessen nahm man endlich von Seite des Staates Abstand von dem Verlangen, gemischte Brautpaare, welche eine katholische Erziehung aller Kinder verweigerten zu trauen und begnügte sich mit der Vornahme der Aufgebote und der Ausstellung eines Proklamationsscheines.

Dieß Gesetz bezieht sich auf Sachen, die nicht in den Bereich der Staatsgewalt gehören; nämlich auf Sachen der Religion, deren Entscheidung dem Gewissen der Betheiligten überlassen werden müssen. Dieß Gesetz beschränkt willkührlich die natürlichen Rechte der Brautleute verschiedenen Glaubens, und gebietet unter dem Vorwande, Uneinigkeiten in den Ehen zu verhindern, Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder zu schließen, die eigentlich als das beste Mittel geeignet sind, Uneinigkeiten bei gemischten Ehen vorzubeugen, und Streitigkeiten, wenn sie dessen ungeachtet entstehen sollten auf die leichteste Weise und auf eine solche Art zu schlichten, daß jedem die Gerechtigkeit der Entscheidung einleuchten muß, und dadurch am leichtesten und sichersten der gestörte Friede wieder hergestellt wird. Dieß Gesetz beraubt die Eheleute verschiedenen Glaubens der Macht, oder legt ihnen wenigstens Hindernisse, die ihnen obliegende Gewissenspflicht zu erfüllen, ihre Kinder in der Religion zu unterrichten, die sie nach ihrer Ueberzeugung für die beste und wahre halten. — Dieß Gesetz verletzt die Würde der Frauen und Mütter und entehrt sie, indem es ihnen jeden Einfluß auf den religiösen Unterricht ihrer Kinder abspricht, die sie doch nach einer unerläßlichen Gewissenspflicht religiös unterrichten und erziehen sollen, und geräth mit andern Gesetzen in Widerspruch, denn die Mütter werden nach dem Tode ihrer Männer angehalten ihre Kinder zu ernähren, über sie Aufsicht zu führen, sie zur Schule zu schicken, und werden bei Versäumnissen bestraft; jene Mütter nämlich, denen das Ehegesetz keinen Einfluß auf den religiösen Unterricht ihrer Kinder zugestehen will. — Dieß Gesetz zwingt katholische Mütter, die in gemischten Ehen leben, oder will sie wenigstens zwingen, gegen Pflicht und Gewissen zu handeln. — Dieß Gesetz wollte die katholischen Pfarrgeistlichen durch Furcht einschüchtern oder durch Strafe zwingen, die Grundsätze ihrer

Religion und die Vorschriften ihrer Kirche aufzuopfern, und ihre Amts= und Gewissenspflichten vor den Augen ihrer Pfarrgenossen zu verletzen, wenigstens benutzten Regierungen das Gesetz zu diesem Zwecke, und setzten die Bischöfe in die peinlichste Verlegenheit, wiewohl die katholische Religion unbedingt anerkannt, wiewohl den Katholiken völlige Religions= und Gewissensfreiheit zugesichert ist, und ihnen Gleichstellung mit den Protestanten rechtlich gebührt. Dieß Gesetz erlaubt buchstäblich protestantischen Frauen katholischer Männer, was sie protestantischen Männern katholischer Frauen nicht zugibt, wenigstens bei ihnen hindern will.

In Preußen sind in neuern Zeiten die Gesetze unter den Augen des Ministeriums revidirt, und die Revision ist zu Berlin 1831 gedruckt und den Oberlandesgerichten, Regierungen ꝛc. ꝛc zum Gutachten mitgetheilt worden. Die beiden Bände dieser weitläufigen Schrift, welche die Titel führen: „Gesetzes Revision. Sensum XV. Entwurf. Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 2; als Manuscript zur Benutzung bei den Berathungen gedruckt Berlin 1831" und „Gesetzes=Revision Sensum XV. Motive zu dem vom Revisor vorgelegten Entwurf zum Titel 2 Theil II. des allgemeinen Landrechts. — Als Manuscript zur Benutzung bei den Berathungen abgedruckt. Berlin 1831," enthalten die Geschichte, die Veranlassung, die Beweggründe, die Absichten und Zwecke des Ehegesetzes und der Veränderungen desselben, und geben daher über die Sache zuverläßige, authentische Auskunft.*)

Aus diesen Schriften, die auf Preußens Gesetzgebung und Regierung ein sehr nachtheiliges Licht werfen, und wohl geeignet sind, bei den Katholiken nicht allein Staunen zu erregen, sondern sie auch mit Furcht und Schrecken zu erfüllen, geht deutlich hervor, daß das Gesetz wie es im Landrechte vorkommt,

*) Die einschlagenden Stellen aus diesen Schriften, die nur den Auserwählten zugänglich sind und einem Nichtauserwählten ausnahmsweise zu Gesicht gekommen, stehen im Religionsfreunde von Dr. Benkert Jahrg. 1832, Monat Juni in den Nummern 44, 45 und 46 wörtlich und richtig abgedruckt.

für die Protestanten und zur Förderung des Protestantismus gegen die Katholiken und die katholische Religion gegeben ist, und daß die Abänderung des Gesetzes den nämlichen Zweck hat, und von leidenschaftlichen Männern herrührt, die, wenn man ihnen keine Böswilligkeit zuschreiben will, doch jedenfalls mit crasser Unwissenheit des katholischen Lehrbegriffes einen tief eingewurzelten und wahrhaft altpreußischen Haß gegen alles Katholische verbinden.

Insbesondere wird ad §. 42 des Entwurfes angegeben, „die Abänderung des Gesetzes sey als eine wirksame Maaßregel gegen das Pröselytensystem der Katholischen befohlen."

„Der Grundsatz des Gesetzes ist aber vielmehr, heißt es wörtlich, auf den von Sr. Majestät ausgesprochenen Zweck der Beschützung des evangelischen Glaubens offenbar wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Mehrzahl der Einwohner evangelisch ist, muß der Fall, daß ein evangelischer Mann eine katholische Frau heirathet, häufiger seyn, als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meist durch Ortsveränderungen herbeigeführt werden, und diese Erfahrung scheint dem Gesetze mit zum Grunde zu liegen." (Diesem stimmen die Katholiken bei, welche aus Erfahrung angeben, daß die unzähligen jungen protestantischen Beamten und Offizianten, welche absichtlich in ehemals rein katholische Gegenden geschickt wurden, dazu bestimmt zu seyn scheinen, die Töchter angesehener und vermögender Familien zu heirathen, und künftighin die höhern reichern, vielvermögenden Stände zu protestantisiren.)

Deßgleichen heißt es ad §. 43 des Entwurfes: „Gegen den §. 77 des Textes, wonach Verträge gegen die vorige gesetzliche Bestimmung ungültig seyn sollen, ward zwar bei der Redaction als eine Beschränkung der natürlichen Vertragsfreiheit heftig geeifert, allein Suarez (der intolerante Verfasser des Gesetzes) stützte sich auf die Besorgniß einer Collision zwischen Religiosität und Liebe und auf eine hintendrein zu befürchtende Reue" (versteht sich von selbst von Seite des Protestanten, nicht aber von Seite der katholischen Person, die mit sammt ihren Rechten bei preußischen Gesetzgebern, wie Suarez, keine Berücksichtigung verdienen). Und als im Jahr 1802 das Justizministe-

rium nach Ansicht der frühern Momente äußerte, daß das Gesetz als der Toleranz widersprechend und die Freiheit beschränkend aufzuheben seyn dürfte, wurde bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten folgendes Gutachten vorgelegt, dessen Gründen das Justizministerium sich fügte, und dem zu Folge das Gesetz unverändert beibehalten wurde.

Die Aufhebung des Verbots solcher Verträge wird so lange unthunlich seyn, als die römische Kirche sich für die alleinseligmachende hält, die protestantische aber gerade entgegen sogar die Seligkeit der Heiden verficht. (!!) Die Quelle gewisser nicht zu hebender Differenzen unter diesen Religionsparteien ist also in der unheilbaren Intoleranz der römischen Kirche zu finden. Es ist nämlich klar, daß in den gemischten Ehen, selbst ohne allen besondern Einfluß werbender Geistlichen, derjenige Theil, welchen das verschiedene Glaubensbekenntniß seiner Kinder keine quälende Sorge oder gar die Ruhe des Lebens kostet (was bei Katholiken gewiß oft der Fall ist) schon in Rücksicht dieses seines wenig oder gar nicht beruhigten Gewissens auch der nachgebende Theil seyn wird. Jedem rechtgesinnten Katholiken schon als Solchem und ohne fremde Insinuationen ist es nach seinem Glauben unmöglich, seine Kinder ruhig in einer andern Religion erziehen zu sehen, wogegen es den Protestanten nicht an Beruhigungsgründen fehlt. [1])

So lange also jene, uns keinen Schritt weiter lassende Intoleranz der römischen Kirche besteht, und das wird sie so lange es römisch-katholische gibt, sind Protestanten und Katholiken in den gemischten Ehen keineswegs für parties égales zu halten, denen man die Sorge für das Uebrige, für die Erziehung der Kinder überlassen könnte, sondern den Protestanten müssen die

---

[1]) Wenn es denn dem Protestanten nicht an Beruhigungsgründen fehlt, warum will man sie von diesen Gründen keinen Gebrauch machen lassen, und den katholischen Theil mit herzloser Gewalt in's Unglück stürzen? Oder wissen etwa diese gemüthlosen Gesetzgeber nicht was es heiße, ein Gewissen haben?

Gesetze zu Hülfe seyn, und zum Riegel seines Nachgebens, damit nicht endlich in jeder gemischten Ehe eine protestantische Familie unfehlbar verloren gehe, und der Katholicismus immer mehr Platz greife.

Statt daher zu glauben, der Toleranz und Gewissensfreiheit sey in der Sache zu wenig geschehen, ließe sich wohl eher, nicht ohne Grund, behaupten, daß der §. 78 wonach kein Dritter sich einmischen darf, so lange die Eltern unter sich über die Wahl der Religion einig sind, fast schon zu viel einräume, was die Folgezeit nur zu sehr erweisen dürfte. In jedem Falle aber würden wir nichts anders thun, als uns künftig Reue, den Römischen aber eine heimliche, nicht geringe Freude bereiten, wenn wir, statt in die schon etwas überschrittene Schranke zurückzukommen, immer noch weiter gingen und die steifsinnigste Intoleranz unter den Verirrungen der Toleranz, immermehr das Feld gewinnen ließen.

Daß die Vorschrift des §. 77 gewissermassen eine Art der Beschränkung der natürlichen und häuslichen Freiheit überhaupt sey, daß manche gemischte Ehe ohne dieselbe vielleicht zufrieden geführt würde, ist allenfalls zuzugeben. Daraus aber folgt nicht die Nothwendigkeit der Aufhebung des Verbotes, sondern vielmehr das „daß ein Protestant, der eine Person des katholischen Bekenntnisses ehelicht, ein Verhältniß eigener und ausserordentlicher Art eingeht, für welche gewisse Vorsichtsmaßregeln und Schranken, die er vorher kennt und unentbehrlich sind,“ vielleicht auch ferner, daß der Staat die gemischten Ehen zwischen solchen Religionen nicht befördern kann, deren Abstand von einander nach Wort und Geist so gewiß immer zunehmen wird, als wir weder stille stehen noch umkehren, die Katholiken aber, so lange sie Römische sind, nie aus der Stelle kommen können. Das Gegentheil wollen, hieße nichts als wollen befördern, daß Protestanten oft in die Lage kommen, aus Noth und gegründeter Angst vor noch größern Uebeln, eine doch gewiß nicht unerhebliche Aufopferung an Vernunft, Sittlichkeit und wahrer Religion für sich und ihre Kinder dadurch zu machen, daß sie die Letzten einer Kirche überantworten, deren Fesseln

billig kein Nachkomme eines Protestanten jemals wieder auf sich nehmen sollte, nach dem sie Gottlob, um fast drei Jahrhunderte abgeschüttelt sind.

Dieselben Schriften die uns über den Zweck und die Absicht des Ehegesetzes Aufschluß geben, enthalten auch noch einige merkwürdige Fälle, aus denen man den Geist und die Handlungsweise der Gewalthaber Preußens ersehen kann und die wohl schwerlich noch einen festen Glauben an preußische Unparteilichkeit und Gerechtigkeit zulassen.

„Zwei evangelische Ehemänner in Schlesien" heißt es wörtlich ad §. 44 des Entwurfes, „wollten ihre Töchter, die erst nach dem Tode ihrer katholischen Frauen schulfähig geworden waren, evangelisch erziehen lassen. Dieß war dem §. 76 des Textes offenbar entgegen, weil nach demselben nur die Söhne in der Religion der Väter, die Töchter hingegen in der Religion der Mütter erzogen werden sollten, wurde aber gegen den Widerspruch der katholischen Geistlichen dennoch gestattet, weil nach dem jetzt vorliegenden §. kein Dritter ein Recht habe, sich einzumischen."

Die Mütter waren todt, und widersprachen den noch lebenden Männern freilich nicht.

Ebendaselbst heißt es beinahe wörtlich:

„In Erfurt ereignete sich der umgekehrte Fall, daß die Mutter der überlebende Theil war, und ihre mit einem katholischen Manne gezeugten Kinder evangelisch erziehen lassen wollte. Denn dieß wurde auf den Grund des damals schon geltenden Gesetzes, nach welchem die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der Religion der Väter erzogen werden sollten, unter dem 15. Mai 1819 vom Justizministerium abgeschlagen, indessen wurde unter dem 25. August 1819 durch einen allerhöchsten Immediatbefehl zu Gunsten der evangelischen Mutter eine Ausnahme von dem Gesetze gemacht, daß die Kinder in der Religion der Väter erzogen werden sollten."

Wenn also das Gesetz den Protestanten günstig ist, wird dasselbe gehandhabt; ist es aber den Katholiken günstig, so wird allergnädigst davon dispensirt. Praxis est multiplex.

„Die reformirte Ehefrau eines Lutheraners in Schlesien heißt es ad §. 45 — 47 war nach dessen Tode katholisch geworden. Ein Sohn und eine ältere Tochter waren lutherisch und zwei jüngere Töchter reformirt getauft. Nun hielt sich die Mutter für berechtigt, sämmtliche Töchter in der von ihr später angenommenen Religion erziehen zu lassen, weil die Ehe zu einer andern Zeit geschlossen worden, wo nämlich noch die Vorschrift des allgemeinen Landrechts galt, daß Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollten. Da kein Gesetz auf diesen Fall paßte, so half man sich damit, daß man aus der Taufe eine Einigung beider Eltern herleitete, und dann weiter annahm, die Ueberzeugung müsse respectirt werden, in welcher der Vater gestorben sey. Daher wurde rescribirt (1813), daß die Kinder in der Religion erzogen werden müßten, in welcher sie getauft wären."

Oben wurde die Ueberzeugung der lebenden Mutter respectirt weil sie protestantisch war, und so zu ihren Gunsten durch einen königlichen Immediatbefehl eine Dispens von dem Gesetze ertheilt; hier aber wird gegen den Einspruch und die Ueberzeugung der ebenfalls noch lebenden aber katholischen Mutter, die Ueberzeugung des verstorbenen protestantischen Vaters respectirt. Und das alles geschieht im Reiche der Logik und der Intelligenz! Und so höhnt man der Vernunft, dem Gewissen, der Ehre und dem Schamgefühle.*)

Die katholischen Pfarrer werden zwar nicht mehr gezwungen, Brautleute verschiedenen Glaubens unbedingt zu trauen, indessen besteht das Gesetz noch in seiner vollen Kraft. Um desto unfehlbarer zahlreiche Vortheile aus demselben für den Pro-

*) Wäre früher die Frau katholisch gewesen und reformirt geworden, dann hätte man sich gewiß auf eine andere Weise geholfen, und im Falle die Kinder oder wenigstens die Töchter katholisch getauft worden wären, die jetzige Ueberzeugung der Mutter respectirt, oder in der calvinischen Casuistik sonst ein Mittel gefunden, um die Töchter für den Protestantismus zu gewinnen. Vor allen diesen casuistischen Luftsprüngen muß ein Escobar die Waffen strecken und sich gefangen geben.

testantismus zu ziehen, hat man im Jahre 1833 zu einem andern Mittel seine Zuflucht genommen, das die Katholiken und vorzüglich die Pfarrgeistlichen von Neuem in große Verlegenheit setzt. Aus der Verordnung des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. II. §. 431, worin es heißt, daß wenn von einem evangelischen Geistlichen eine Parochialhandlung bei einem katholisch Eingepfarrten und umgekehrt, vorgenommen werden soll, dazu Erlaubniß des Staates nöthig sey, hat man von Seite des Staates hergeleitet, daß wenn in gemischten Ehen die Taufen und Begräbnisse der Kinder (unter 14 Jahren, und wenn die Kinder noch keinen Unterricht in der Religion der Mütter erhalten hatten) nach dem Willen beider Eltern von dem Pfarrer der Mutter vorgenommen werden solle, dazu Erlaubniß oder Dispensation des Staates nöthig sey, erklärt, daß diese Erlaubniß oder Dispensation für die Katholiken von Seite des betreffenden Landrathes und für die Evangelischen von Seite des betreffenden Superintendenten ertheilt werde, bei denen sie also nachzusuchen wäre.

Es ist gewiß, daß die Taufe eine rein religiöse Handlung ist, die nicht zur Kenntnißnahme und zum Bereiche der Staatsgewalt gehört. Es ist gewiß, daß bis zum Jahre 1833 wenigst in den westpreußischen Provinzen die angeführte Stelle des Landrechts nicht so gedeutet worden, wie man sie jetzt deutet; denn es gab ja vor der Erscheinung der königl. Kabinetsordre, welche die neugebornen Kinder innerhalb einer bestimmten Zeit zu taufen befiehlt, weil viele Protestanten ihre Kinder gar nicht mehr taufen ließen, nicht einmal ein Gesetz, welches gebietet ein neugebornes Kind zu taufen, viel weniger es vom Pfarrer des Vaters taufen zu lassen.

Es muß sonderbar erscheinen, wenn nicht gar ungereimt, daß man von Seite des Staates den Eltern gemischter Confession die Befugniß zugesteht, ihre Kinder in der Religion des Vaters oder der Mutter erziehen zu lassen, aber ihnen die Erlaubniß abspricht, sie nach Gefallen von dem Pfarrer der Mutter taufen zu lassen. Es ist sonderbar, daß man den Eltern die Taufe ihrer Kinder erschwert, und ihnen deßhalb noch Kosten verursacht;

denn die Nachsuchung der vorgeschriebenen Erlaubniß, besonders wenn der Landrath oder der Superintendent an einem entfernten Orte wohnt, macht Ausgaben nöthig, die bei armen Leuten von Bedeutung sind. Es ist auffallend, daß der protestantische Pfarrer bei Taufen und Beerdigungen nur der Erlaubniß seines Superintendenten, die ihm a priori zugesichert ist, der katholische Pfarrer hingegen nicht der Erlaubniß seines Dekans, sondern der Erlaubniß eines Landrathes bedarf, der oftmals Protestant, und immer ein Laie ist, und mitunter gleichgültige oder gar feindselige Gesinnungen gegen alles Religiöse, besonders gegen das Katholische hegt. Was soll der katholische Geistliche thun, wem soll er gehorchen! Christus, der ihm in seinem Namen zu taufen befiehlt, oder aber dem Staate, der es ihm so lange verbietet, bis er ihm dazu Erlaubniß oder Dispensation gibt! Was soll der katholische Geistliche thun, wenn das neugeborne Kind schwächlich und kränklich ist; soll er taufen oder soll er die Taufe verschieben, bis dem Landrathe es beliebt, die Erlaubniß zu ertheilen! Was soll er thun, wenn diese Erlaubniß vielleicht absichtlich, lange ausbleibt! was soll er thun, wenn die Erlaubniß verweigert wird? Soll er taufen, oder soll er die Taufe aufgeben, die er seinem Berufe und Amte gemäß ertheilen muß und die nach katholischem Lehrbegriff zum ewigen Heile nöthig ist!

Es dürfte hier doch wohl geantwortet werden: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen; man muß eher Gottes Befehen Folge leisten, als Staatsbefehlen, die von leidenschaftlichen Menschen zur Förderung des Protestantismus und zum Drucke der Katholiken künstlich erdacht und in Vorschlag gebracht sind!

Was die Beerdigungen verstorbener Kinder anbetrifft, so dürfte es wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß wenn sie nach katholischem Ritus getauft worden, auch Parochiane des katholischen Pfarrers sind, wiewohl sie einen protestantischen Vater haben, und daß demnach die angeführte Stelle aus dem Landrechte auf sie gar keinen Bezug hat.

§. 8.

Gesellschaftliche Stellung der Katholiken in den bürgerlichen Verhältnissen.

Von den Bewohnern des preußischen Staates bekennen sich gegen fünf Zwölftel, mehr als fünf Millionen, zur katholischen Religion. Sie leben zerstreut in den verschiedenen Provinzen, und sind am zahlreichsten in den Rheinlanden, in Westphalen, in Posen, in Westpreußen und in Schlesien; minder zahlreich sind sie in Ostpreußen und Sachsen, und in den Provinzen Brandenburg und Pommern sind von ihnen nach Verhältniß nur wenige anzutreffen.

Sie sind mit äußerst geringer Ausnahme nicht eingewandert und aus Gnade aufgenommen worden, sondern sind die Ureinwohner, und waren im rechtmäßigen Besitze aller Vortheile, welche der Staat gewährt, oder der Ansprüche auf dieselben, als die Provinzen, die sie bewohnen, unter Preußens Scepter kamen. Den Boden, den sie bebauen, haben sie von ihren katholischen Voreltern ererbt, und alle ihre Stiftungen und Besitzungen sind katholischen Ursprunges. Während sie den Protestanten nichts zu verdanken, noch weniger ihnen widerrechtlich das Mindeste entzogen haben, rührt der bei weitem größte Theil des protestantischen Schul-Stifts- und Kirchengutes ursprünglich von Katholiken her. Indem sie ihre religiösen und bürgerlichen Rechte für sich in Anspruch nehmen, gestehen sie den Protestanten gern die ihrigen zu. Sie verbinden mit Friedfertigkeit und religiöser und bürgerlicher Toleranz einen hohen Grad von Bildung, und besitzen die nöthigen Fähigkeiten, um alle Staats-Aemter gehörig verwalten zu können. Mit musterhafter Liebe, mit Ergebenheit und Treue hangen sie dem Vaterlande und dem hohen Königsstamme aus Grundsätzen und aus Gewissen, selbst

bei erfahrnen und geduldeten Zurücksetzungen an; haben nie etwas verbrochen, und sind sogar selbst allerhöchsten Orts 1818 wegen ihrer Anhänglichkeit belobt worden. Sie tragen mit den Protestanten gleiche Staatslasten und haben daher auch mit ihnen gleiche Ansprüche. Während sie aber echte Söhne des Vaterlandes sind, und sich als solche rühmlich beweisen, werden sie wie Stief= — oder gar wie natürliche Kinder behandelt, die von der väterlichen Erbschaft ausgeschlossen, sich mit einem Abfindungsquantum begnügen müssen. Man sieht sie gleichsam als Diener und Knechte der Protestanten, und als preußische Parias an.

Ihre Ansprüche gründen sich zugleich noch auf wiederholte feierliche Versprechungen von Oben herab, und auf Verträge, die heilig gehalten werden sollen.

Der Westphälische Friede i. J. 1648 sichert den Katholiken Religionsfreiheit und Kirchen= und Schulgut zu, so wie sie dasselbe am ersten Januar 1624 besessen haben, aber in Preußen hat man ihnen schon Unzähliges entzogen, und verfügt über den Ueberrest als wäre es Staats= und nicht Kirchengut.

Von dem im Jahre 1672 zwischen Churbrandenburg und Pfalzneuburg zur Regulirung der religiösen Angelegenheiten in den Antheilen der zur Jülich'schen Erbschaft gehörenden Länder abgeschlossenen Vertrage, macht man nur gegen die Katholiken Gebrauch. Noch vor fünf Jahren ist das im Vergleiche garantirte Franziskaner Kloster in Bielefeld, mit dem die dortige katholische Pfarrei verbunden war, aufgehoben worden, und man verweigert die uralte Pfarrei zu dotiren. Desgleichen spricht eine Cabinets=ordre der zu Schildesche bei Bielefeld bestehenden, ebenfalls in dem Rezesse genehmigten katholischen Pfarrei die gesetzliche Existenz ab.

Der schlesische Friede, der Schlesien unter Preußens Oberherrschaft brachte, garantirt den Katholiken rücksichtlich ihrer Religion, Kirchen und Schulen den Status quo von 1740, und seit 1810 ist von dem ehemaligen Status nicht einmal der Schein mehr übrig.

Der Reichsdeputationsschluß von 1802 sichert den Katholiken der säkularisirten Länder, Kirchen und Schulen, Kirchen= und Schulgut zu, und verpflichtet zu einer angemesse=

nen Ausstattung der Domkirchen. Erst nach zwanzig Jahren erfolgte eine Art Ausstattung, und Kirchen= und Schulgut ward wie Staatsgut behandelt, ja mitunter selbst Protestanten zugewendet.

Die Wiener — Congreß — Acte ꝛc. stellt die Katholiken den Protestanten gleich, und die Katholiken sind nach und nach von allen höhern Aemtern entfernt, und haben auf die Verwaltung des ganzen Staates gar keinen, und auf die Verwaltung der Provinzen nur einen höchst unbedeutenden Einfluß, als wären die Katholiken entweder bornirte und unbrauchbare Köpfe, oder unzuverläßige oder gar treulose Subjecte.

Das zwischen Preußen und dem Pabst als Oberhaupt der katholischen Kirche abgeschlossene und als Staatsgesetz aufgenommene Concordat enthält manche für die Katholiken nützliche religiöse Bestimmungen, aber außer den versprochenen Geldleistungen gibt es darin beinahe keine Bestimmung, die nicht schon mehrmal gebrochen und willkührlich überschritten worden, als wenn Männern von Gefühl und Ehre nicht mehr daran gelegen wäre, daß man die ihnen geschworenen Versprechungen erfülle, als ihnen einen ohnehin schuldigen Nothpfennig wie niedern und verächtlichen Sclaven und Soldknechten vorwerfe, um sie etwa ob sonstiger Ungebühr zum schmachvollen Schweigen zu bringen.

Den Katholiken wurden mehrmal feierlich von Oben herab Gerechtigkeit, Gleichstellung, Religions= und Gewissensfreiheit versprochen, und sie sind in religiöser Hinsicht in Fesseln geschlagen. Es gibt in Preußen Gesetze, die bei anscheinender Reciprocität zum Drucke der Katholiken und ihrer Religion, und zur Förderung des Protestantismus erdacht und gegeben sind, und das mitunter eingehaltene Verfahren entspricht dem eigentlichen, freilich nicht eingestandenen Zwecke dieser Gesetze zu deutlich, als daß man sich der Gefahr aussetzen könnte, deßhalb ein freventlich Urtheil zu fällen.

Es muß dieses Alles in Betracht der, unter dem 6ten April 1813 erlassenen, an die Bewohner der durch den Tilsitter Frieden abgetretenen deutschen Provinzen gerichteten Proclamation, um so unerklärbarer erscheinen, indem sie darin aus dem Grunde, weil Frankreich die geschlossenen Verträge gebrochen hätte, des

Eides entbunden erklärt werden, der sie an ihren neuen Herrscher knüpfte, und indem ihnen dabei gleiche Ansprüche auf des Königs Liebe, und bei gleichen Gefahren ein gleicher Lohn mit den Altpreußen feierlich zugesagt wird.

Wir sagten zwar Anbeginnes, wir würden blos über die religiöse Lage der Katholiken Aufschluß geben, indessen kann die politische nicht ganz übergangen werden, indem die religiöse von dieser großen Theils abhängt und durch sie bedingt wird.

Preußen ist bekanntlich ein monarchischer Staat, worin des Königs Majestät in jeder Hinsicht unbeschränkt und absolut regiert. Alles hängt daher unbedingt von königlicher Entscheidung ab, und es kann wohl nicht anders seyn, daß Gesetze und Anordnungen oft wechseln. Des Königs Majestät und die hohe königliche Familie bekennen sich zur protestantisch-reformirten Religion.

In der königlichen Umgebung und am Hofe findet sich kein Katholik mit Anstellung. Der Staat wird von dem König durch verschiedene Ministerien regiert und verwaltet. An der Spitze eines jeden Ministeriums steht ein Minister, und alle Minister sind Protestanten. Bei jedem Ministerium sind eine bedeutende Anzahl von Ministerialräthen angestellt, die in verschiedene Sectionen mit einem Chef an der Spitze abgetheilt sind. Alle Chefs, mit Ausnahme eines Einzigen, des Chefs der Medizinalangelegenheiten, sind Protestanten. Der Katholik scheint aber so mit Geschäften überladen, daß ihm eben keine Zeit, seine Religion auch öffentlich durch Besuch des Gottesdienstes zu bekennen, übrig bleibt. Von der Unzahl der Ministerialräthe in Berlin sind nur drei katholisch, von denen Einer bei dem Ministerium der Schul- und geistlichen Angelegenheiten, ein Zweiter beim Justizministerium, und der Dritte beim Finanzministerium angestellt ist. Auch bei den Subalternen findet sich mit äußerst seltener Ausnahme kein Katholik. Da die Besetzung aller Staatsämter, oder wenigstens der Vorschlag zur Besetzung den Ministerien zukommt, so hängt nicht allein die Verwaltung des ganzen Staates, sondern auch die Besetzung vacanter Aemter in den Provinzen von Protestanten ab,

und die Katholiken haben auf Beides keinen, oder doch einen höchst unbedeutenden Einfluß.

Zur Berathung wichtiger Angelegenheiten, die den Staat oder die Provinzen betreffen, besteht ein Staatsrath, dessen Mitglieder in den Provinzen zerstreut wohnen, und der nur bei vorkommenden wichtigen Fällen versammelt wird. Alle Staats-Räthe sind der Regel nach Protestanten, und ein Katholik unter ihnen gehört zur seltensten Ausnahme von der Regel.

Die Verbindung und der Verkehr mit der Hauptstadt und der Provinzialörter unter einander und mit dem Auslande, wird durch die Posten unterhalten. Nicht allein der Minister des Postwesens und seine Räthe, sondern auch beinahe alle Postdirectoren in den Provinzen bekennen sich zu der protestantischen Religion, denn die vorgefundenen katholischen sind nach und nach entfernt, und ihre Stellen mit Protestanten besetzt worden.

Die Geschäfte bei auswärtigen Höfen ꝛc. ꝛc. werden durch Gesandte, Geschäftsträger, Consuln ꝛc. ꝛc. besorgt, und alle Gesandten, selbst bei katholischen Höfen, sind Protestanten, die es, erhaltener Instructionen zufolge, auch zu ihrer Amtspflicht rechnen, sich im Auslande der Protestanten anzunehmen, protestantische Gemeinden zu bilden, z. B. in Italien, Brasilien ꝛc, wozu es ihnen nicht an Unterstützung aus der Staatskasse fehlt. Man will auch bemerkt haben, daß das Gesandtschaftspersonale antikatholische Artikel in die deutschen Blätter liefert; die frühern Schmäh-Artikel über die katholische Kirche in Portugal in der evangelischen Kirchenzeitung in Berlin, können nur aus dieser Quelle herrühren. Uebrigens ist bekannt, daß Preußen mehrere deutsche Blätter in Sold genommen, und ihnen aus der großen officiellen Correspondenzfabrik in Berlin die politischen Fabrikate mit großer Discretion und Pfiffigkeit zugehen läßt.

Um die innere Ordnung zu erhalten, und den Staat gegen auswärtige Feinde zu schützen, besteht eine zahlreiche Armee. Es gibt dabei viele katholische Soldaten, wenige katholische Offiziere, sehr wenige katholische Hauptleute und Majors, und gar keine katholische Obristen; von katholischen Generalen in Preußen kann vollends keine Rede seyn. Man zeige uns außer England einen Staat, wo solche Mißachtung der Katholiken anzutreffen ist.

Höchst auffallend muß es noch jedem seyn, daß, während Katholiken auf Gesetzgebung, Verwaltung, Anstellung ꝛc. gar keinen Einfluß haben, protestantische Prediger bei Hofe, bei den Ministerien und höchsten Staatsbehörden ungemein viel vermögen, und ihren mächtigen Einfluß dahin verwenden, die katholische Religion und die Katholiken zu verdächtigen, und gegen schuldlose treue Unterthanen zur Unduldsamkeit zu reitzen.

Der Staat wird in Provinzen abgetheilt. An der Spitze einer jeden Provinz steht ein Oberpräsident mit einem kleinen Rathe zur Seite. Seine Macht, die sich über die ganze Provinz erstreckt, ist groß und vielumfassend. Er nimmt die sogenannten jura circa sacra hinsichtlich der Katholiken der Provinz wahr, damit nicht allenfalls etwas Unpreußisches in die bischöflichen Hirtenbriefe, in den Meßkanon und in den Rosenkranz sich einschleiche. Alle diese Oberpräsidenten sind, wie zu erwarten steht, Protestanten.

Jede Provinz wird hinsichtlich der Verwaltung in Regierungsbezirke abgetheilt, und der Bezirk wird von einer zahlreichen Regierung verwaltet. Der dabei viel vermögende Präsident und Vicepräsident, so wie auch der bei weitem größte Theil der Oberräthe, der Räthe, Assessoren, Sekretarien ꝛc. ꝛc. auch selbst in rein katholischen Gegenden, bekannten sich bisher zur protestantischen Religion; jedoch soll in neuerer Zeit der eine oder andere katholische Vicepräsident angestellt worden seyn. Der Regierung und vorzüglich dem Präsidenten steht die Ernennung der untergeordneten Verwaltungsbeamten, oder der Vorschlag zu ihrer Ernennung zu. Das Resultat kann man sich leicht denken.

So ist also nun die Verwaltung des ganzen Staates und die Anstellung der höhern Staats- und Provinzialbeamten, so wie die Verwaltung der Provinzen und die Anstellung untergeordneter Provinzialbeamten in den Händen der Protestanten.

Jeder Regierungsbezirk wird in mehrere landräthliche Kreise, jeder landräthliche Kreis in mehrere Kantons oder Bürgermeistereien, jeder Kanton in mehrere Gemeinden abgetheilt. Jedem landräthlichen Kreise steht ein Landrath vor, der auch in katholischen Gegenden schon oft der pro-

testantischen Kirche angehört, und wenn er katholisch seyn sollte, einen protestantischen Sekretär gewöhnlich zur Seite hat, damit er wahrscheinlich nicht so leicht des Hochverrathes sich schuldig machen, und mit auswärtigen Monarchen, besonders nicht mit dem Papste correspondiren könne!! Auch unter den Kantonsbeamten, Bürgermeistern, Stadtdirectoren und Ortsvorständen katholischer Gegenden gibt es schon viele Protestanten, während man in protestantischen Gegenden keinen katholischen Kantons- und Ortsbeamten antrifft.

Jede Provinz besteht, Behufs der Rechtspflege aus Oberlandesgerichtsbezirken, und jeder Oberlandesgerichtsbezirk aus Gerichtsbezirken. Nicht allein die Präsidenten und Vicepräsidenten, sondern auch ein großer Theil der Räthe und Assessoren bei den Oberlandsgerichten katholischer Gegenden gehören der protestantischen Kirche an. Ein katholischer Vicepräsident (vielleicht ein vorgefundener Beamte, der anfänglich nicht zurückgesetzt werden konnte) gehört zu einer äußerst seltenen Erscheinung. Bei den Untergerichten, Stadt- und Landgerichten wird den Katholiken mehr Zutritt verstattet; doch wird man kein, oder nur höchst selten ein rein katholisches finden. Da die Direction des Gerichtswesens, die Vertheilung der Arbeiten, die Abfassung der Conduitenlisten, die Erstattung der Berichte über den Zustand der Gerichte an das Ministerium, die Vorschläge zu Anstellungen und Beförderungen, zur Ertheilung von Gratificationen zum Ressort der Oberlandesgerichtspräsidenten gehören, so ist das Justizwesen und die Anstellung aller Justizbeamten und Officianten auch in den Provinzen, in den Händen der Protestanten.

Wenn man erwägt, daß Alles, auch das Geringste, und daß namentlich jede Anstellung der Beamten, vom Höchsten bis zum Geringsten, vom Minister bis zum Flurenschützen, den der Landrath anstellt, von Oben herausgeht; wenn man ferner bedenket, daß Beförderung des Protestantismus zu den Hauptzwecken des Staates gerechnet wird, und die höhern Gewalthaber diesen Zweck nie aus den Augen verlieren, oder doch hierin wenigstens äußern Impulsen von Oben her folgen; so ist leicht zu begreifen, daß die in katholischen Gegenden vorgefun-

denen höhern Beamten nach und nach verschwinden und durch Protestanten ersetzt, und alle katholischen Gegenden mit altpreußischen und protestantischen Beamten und Offizianten dicht besäet sind. Ueberall sind die Protestanten in den Vordergrund, die Katholiken aber gewaltsam in den Hintergrund gestellt; überall sind die Protestanten im Vortheile, die Katholiken im Nachtheile, gerade wie die Griechen unter dem Moslemischen Scepter in den Zeiten der schnödesten Demüthigung.

Dieß Verfahren und diese Einrichtungen sind so recht geeignet, die Katholiken niederzudrücken und muthlos zu machen, und können für sie nur die nachtheiligsten Folgen haben.

Die unermeßlichen Gehalte, welche die protestantischen Minister, ihre Räthe, rc. rc. die höchsten protestantischen Postbeamten, die protestantischen Gesandten, die unzählbaren höhern protestantischen Militärpersonen, die protestantischen Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten rc.rc., die protestantischen Oberlandesgerichtspräsidenten rc.rc. und die Ueberzahl protestantischer Unterbeamten, die ungeheure Menge protestantischer Universitätslehrer beziehen, erfordern jährlich Millionen. Eben so werden zur Bestreitung der Ausgaben für Staatsarbeiten und Anlagen, in sofern dabei Protestanten begünstigt werden, die Errichtung protestantischer Pfarreien ohne Rechtstitel, ungeheure Summen verwendet.

Da alle diese Ausgaben aus dem Staatsschatze bestritten werden, wozu die Katholiken jährlich $\frac{5}{12}$, oder mehr als 25 sage fünf und zwanzig Million Thaler (etwa 94 Million Franc.) beitragen müssen; so werden die Katholiken dadurch genöthigt, jährlich Millione zum Vortheil und zur Bereicherung der Protestanten aufzubringen, die nimmermehr zu ihnen zurückkommen. Also ist nothwendig eine Verminderung des katholischen, und eine Vermehrung des protestantischen Vermögens Folge der Staatseinrichtungen. Und wo diese erfolgt, erhebt man den Protestantismus, und lästert den Katholizismus, und wirft den Katholiken Feigheit und Mangel an Betriebsamkeit vor. Nicht aber die Religion macht die Katholiken arm, wohl aber werden sie wegen ihrer Religion arm gemacht. Es ist dieses eine Beutelschneiderei ganz neu-

er Art, die nebenbei noch, um das Maaß der Schande voll zu machen, dem Unglücklichen nicht verzeiht, ihn fein ausgeplündert zu haben.

Wissenschaften blühen und finden da Verehrer und Freunde, die sich selbe eigen zu machen suchen, wo sie Achtung und Ehre bringen, und Aussichten eröffnen. Da die Katholiken von höhern und höchsten Civil- und Militärstellen, da sie von den mehrsten einträglichen Universitätsprofessuren nicht durch das Gesetz, aber factisch ausgeschlossen werden, und katholische Wissenschaft in Preußen gar keine, oder nur wenige Anerkennung findet; so haben die Wissenschaften für die Katholiken wenige äußere Reitze, weit weniger, als für die Protestanten. Um sich den Wissenschaften mit regem Eifer zu widmen, und sich dieselben eigen zu machen, bedarf der talentvolle Jüngling eines frühen Unterrichts, einer ernstlichen und kräftigen Aufmunterung von Seite seiner Eltern, und vielfache pecuniäre Unterstützung. Da die Protestanten in Preußen im Besitze der höhern und höchsten Staatsämter, u. s. w. der einträglichsten Revenüen ꝛc. sich befinden, so fehlt es auch den protestantischen Jünglingen nicht an den erwähnten Reitzmitteln, wohl aber den Katholiken. Kommt dabei noch in Erwägung, daß in Preußen die protestantischen Schulen und Universitäten vorzüglich bedacht, und protestantische Jünglinge, die sich den Wissenschaften widmen, vorab unterstützt werden: so läßt es sich nicht verkennen, daß durch die Staats-Einrichtungen den Katholiken der Reitz zu den Wissenschaften vermindert, und die Erwerbung derselben erschwert wird. Nicht die katholische Religion trägt die Schuld, wie intolerante Schreier gegen Wissen und Gewissen behaupten wollen, sondern die wohlberechnete Staatseinrichtnng, wenn künftig in Preußen die Wissenschaften unter den Katholiken sich nach und nach verlieren sollten.

Unberechenbar sind also die Nachtheile, welche aus den Staatseinrichtungen für die Katholiken nicht allein hinsichtlich ihres irdischen Wohlstandes, sondern auch rücksichtlich der Wissenschaften hervorgehen.

Aber Preußen, sagt man, hat doch so viele würdige Lob-

denen höhern Beamten nach und nach verschwinden und durch Protestanten ersetzt, und alle katholischen Gegenden mit altpreußischen und protestantischen Beamten und Offizianten dicht besäet sind. Ueberall sind die Protestanten in den Vordergrund, die Katholiken aber gewaltsam in den Hintergrund gestellt; überall sind die Protestanten im Vortheile, die Katholiken im Nachtheile, gerade wie die Griechen unter dem Moslemischen Scepter in den Zeiten der schnödesten Demüthigung.

Dieß Verfahren und diese Einrichtungen sind so recht geeignet, die Katholiken niederzudrücken und muthlos zu machen, und können für sie nur die nachtheiligsten Folgen haben.

Die unermeßlichen Gehalte, welche die protestantischen Minister, ihre Räthe, rc. rc. die höchsten protestantischen Postbeamten, die protestantischen Gesandten, die unzählbaren höhern protestantischen Militärpersonen, die protestantischen Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten rc. rc., die protestantischen Oberlandesgerichtspräsidenten rc. rc. und die Ueberzahl protestantischer Unterbeamten, die ungeheure Menge protestantischer Universitätslehrer beziehen, erfordern jährlich Millionen. Eben so werden zur Bestreitung der Ausgaben für Staatsarbeiten und Anlagen, in sofern dabei Protestanten begünstigt werden, die Errichtung protestantischer Pfarreien ohne Rechtstitel, ungeheure Summen verwendet.

Da alle diese Ausgaben aus dem Staatsschatze bestritten werden, wozu die Katholiken jährlich $\frac{5}{12}$, oder mehr als 25 sage fünf und zwanzig Millionen Thaler (etwa 94 Millionen Francs) beitragen müssen; so werden die Katholiken dadurch genöthigt, jährlich Millionen zum Vortheil und zur Bereicherung der Protestanten aufzubringen, die nimmermehr zu ihnen zurückkommen. Also ist nothwendig eine Verminderung des katholischen, und eine Vermehrung des protestantischen Vermögens Folge der Staatseinrichtungen. Und wo diese erfolgt, erhebt man den Protestantismus, und lästert den Katholizismus, und wirft den Katholiken Feigheit und Mangel an Betriebsamkeit vor. Nicht aber die Religion macht die Katholiken arm, wohl aber werden sie wegen ihrer Religion arm gemacht. Es ist dieses eine bejammernswerthe Taktik

ganz neuer Art, die nebenbei noch, um das Maaß des Hohns voll zu machen, dem Unglücklichen nicht verzeiht, ihn herab gebracht zu haben.

Wissenschaften blühen und finden da Verehrer und Freunde, die sich selbe eigen zu machen suchen, wo sie Achtung und Ehre bringen, und Aussichten eröffnen. Da die Katholiken von höhern und höchsten Civil- und Militärstellen, da sie von den mehrsten einträglichen Universitätsprofessuren nicht durch das Gesetz, aber factisch ausgeschlossen werden, und katholische Wissenschaft in Preußen gar keine, oder nur wenige Anerkennung findet; so haben die Wissenschaften für die Katholiken wenige äußere Reitze, weit weniger, als für die Protestanten. Um sich den Wissenschaften mit regem Eifer zu widmen, und sich dieselben eigen zu machen, bedarf der talentvolle Jüngling eines frühen Unterrichts, einer ernstlichen und kräftigen Aufmunterung von Seite seiner Eltern, und vielfache pecuniäre Unterstützung. Da die Protestanten in Preußen im Besitze der höhern und höchsten Staatsämter, u. s. w. der einträglichsten Revenüen rc. sich befinden, so fehlt es auch den protestantischen Jünglingen nicht an den erwähnten Reitzmitteln, wohl aber den Katholiken. Kommt dabei noch in Erwägung, daß in Preußen die protestantischen Schulen und Universitäten vorzüglich bedacht, und protestantische Jünglinge, die sich den Wissenschaften widmen, vorab unterstützt werden; so läßt es sich nicht verkennen, daß durch die Staats-Einrichtungen den Katholiken der Reitz zu den Wissenschaften vermindert, und die Erwerbung derselben erschwert wird. Nicht die katholische Religion trägt die Schuld, wie intolerante Schreier gegen Wissen und Gewissen behaupten wollen, sondern die wohlberechnete Staatseinrichtung, wenn künftig in Preußen die Wissenschaften unter den Katholiken sich nach und nach verlieren sollten.

Unberechenbar sind also die Nachtheile, welche aus den Saatseinrichtungen für die Katholiken nicht allein hinsichtlich ihres irdischen Wohlstandes, sondern auch rücksichtlich der Wissenschaften hervorgehen.

Aber Preußen, sagt man, hat doch so viele würdige Lob-

redner, und die innern Einrichtungen des Staates werden als höchst musterhaft gepriesen.

Es ist wahr, Preußen hat viele Lobredner. Aber Preußen hat auch viele besoldete Lobredner, und wenn die unzählige Schaar der wohl besoldeten (höher als in irgend einem Lande besoldeten) Beamten, wenn die gebildeten höhern Militärpersonen, wenn die auf's reichlichste besoldeten, wohlgenährten protestantischen Professoren, wenn bei hohen Gehalten und bei vielvermögendem Einflusse, die mit Ordens- und Ehrenzeichen geschmückten höhern protestantischen Prediger nicht aus vollen Bakken Preußens Ruhm verkündeten, dann würden sie sich des schändlichsten Undankes schuldig machen, und ihrem eigenen Interesse entgegen handeln.

Auch den höhern katholischen Geistlichen bleibt in persönlicher und pecuniärer Hinsicht nichts zu wünschen, wodurch oftmals Furcht und Schweigsamkeit erklärbar werden. Exempla sunt odiosa; es gibt indeß auch wohl einige ehrenvolle Ausnahmen.

In Preußen gibt es herrliche Anstalten und viele vortreffliche Einrichtungen, und es ist darin seit 1814 viel Großes und Ehrenvolles zu Leben gekommen. Wer dieses in Abrede stellen wollte, würde sündhaft die Wahrheit verletzen; aber Preußen hat auch seine Mängel, und das vorhandene Gute rechtfertigt keineswegs die Vernachläßigung und Rücksetzung der Katholiken.

In den wenigen Städten und Orten, wo die reich besoldeten Beamten ihren Sitz haben, wo sich die Schulen befinden, und andere öffentliche Anstalten, wo Militär garnisonirt, wo Fabriken und Handel blühen, da herrscht Wohlstand, Pracht, Eleganz und Verschwendung, wiewohl sich auch hier schon eine Ueberzahl armer Menschen eingenistet haben; an allen übrigen Orten ist durchgehends der frühere Wohlstand seit dem letzten Frieden verschwunden (beinahe überall miseria cum aceto), und die große Masse des Volkes ist schon zum größern Theil verarmt, und verarmt immermehr dergestalt, daß man von dieser Seite noch schreckliche Dinge zu fürchten hat. Der Werth des Grundeigenthums ist auf die Hälfte und gar auf den vierten Theil gesunken, und bei den sehr oft stattfindenden Verkäufen erblickt man kaum Käufer. Letzteres beruhet eben so auf Wahr-

heit, als das Erste. Niemand, der mit den Verhältnissen bekannt ist, wird diese Thatsachen in Abrede stellen.

Doch auch von den eben berührten Verhältnissen abgesehen, stimmen in das allgemeine Lob wenigstens nicht alle ein. Das Gesetzbuch, sagen sie, ist bei manchen vortrefflichen Eigenschaften nur eine mitunter dunkle Casuistik, die Gesetze, unvollständig zum Theile und undeutlich, haben immer eine Hinterpforte, und Ministerialerklärungen und Verfügungen und Cabinetsordren ohne Zahl und Ende entkräften sie. Die Alles bevormundende, Alles zu ihrer Entscheidung ziehende Verwaltung, und die Arbeitstörende, Zeitraubende Justiz finden Viele zu verwickelt, zu weitwendig, gar zu kostspielig, besonders beim Concursverfahren; das Steuersystem scheint ihnen gar zu drückend, und in dem Militärsystem, so zweckmäßig es auch in einiger Hinsicht seyn mag, finden sie eine Hauptursache vom Ruin des Landes, der durch das creditlosmachende Hypothekenwesen, durch die, den bäuerlichen Wohlstand und das ländliche Familienglück störende, allgemeine Theilbarkeit der Güter und das einzig auf das Interesse der Gutsherren berechnete Gesetz über die bäuerlichen Verhältnisse endlich vollends herbeigeführt würde.

---

§. 9.

Gesellschaftliche Stellung der Katholiken in den militärischen Verhältnissen.

Die höchst feindselige Stimmung Preußens gegen die Katholiken und die katholische Kirche spricht sich vorzüglich noch durch das Militärwesen, durch das Ehegesetz, durch die Censur durch das Proselytenwesen und durch die auffallendste Begünstigung des protestantischen Kirchenwesens aus.

Preußen hat im Verhältniß eine ungeheuer große Armee, bestehend aus Linien- und Landwehrtruppen. Alle dienstfähigen Jünglinge dienen mit sehr wenig Ausnahme drei Jahre vom

zwanzigsten Lebensjahre an unter den Linientruppen, treten dann zur Zeit des Friedens zwei Jahre in die Kriegsreserve und werden nachher bis zum vollendeten 32ten Jahre den Landwehrtruppen einverleibt. Die Jünglinge, welche sich den Wissenschaften widmen und zum freiwilligen Dienste melden, dienen nur ein Jahr, und nach Vollendung desselben, treten sie so wie jene, welche vom Liniendienste verschont bleiben, gleich in die Landwehr. Wie das Land in acht Militärdivisionen abgetheilt ist, so besteht die Heeresmacht aus acht Armeekorps, wozu ein neuntes, das Gardekorps, in und um Berlin kommt, welches aus den acht Militärdivisionen ergänzt wird.

Von den Armeekorps bekennet sich nach Verschiedenheit der Provinzen bald die Mehrzahl, bald die Hälfte, bald die Minderzahl zur kathol. Religion. Die Armee kostet im Durchschnitte der Staatskasse in Friedenszeiten jährlich ungefähr 24 Millionen Thaler (90 Millionen Franks.) Der Schaden, welcher den Unterthanen durch den Militärdienst erwächst und was sie dazu unmittelbar zahlen, wird von Kennern noch obendrein auf 24 Millionen berechnet. Da die Katholiken ungefähr fünf Zwölftel von der Bevölkerung Preußens ausmachen, so zahlen sie zum jährlichen Militäretat 10 Millionen Thaler.

Bei der Armee gibt es sehr viele katholische Soldaten, wenige katholische Offiziere, sehr wenige katholische Hauptleute und Rittmeister, und gar keine katholische Obristen und Generale. Wenn auch kein öffentlich bekanntes Gesetz die Katholiken von höhern Militärstellen ausschließt, so gelangen sie doch nicht dazu. Die Katholiken zahlen also größtentheils jährlich **zehn Millionen Thaler** für die Protestanten und kämpfen im Kriege für protestantische Vortheile und ihre eigene Erniedrigung, indem sie zu hohen Militärstellen und höhern bürgerlichen Aemtern nicht gelangen können. Die Katholiken nehmen also offenbar bei der Armee eine für sie erniedrigende und ihr Ehr- und Selbstgefühl sehr kränkende Stelle gezwungen ein. In religiöser Hinsicht ist ihre Lage nicht besser, sondern in gewisser Beziehung noch drückender. Da wir hier vorzüglich das religiöse Interesse in's Auge gefaßt, so entspricht es ganz unserm Zwecke, wenn wir die 1832 erlassene **Militär- und Kirchenordnung** näher prü-

fen und erläutern. *) Wir benutzen hiezu die Bemerkungen, welche ein sachkundiger Mann deßfalls in den Religionsfreund hat einrücken lassen. **) In Folge dieses und einiger andern Aufsätze ist der Debit dieser Zeitschrift in Preußen untersagt worden, und zwar nicht etwa weil dieselbe Unwahrheiten geredet, Thatsachen entstellet, Verläumdungen ausgestreut oder unziemliche und beleidigende Aeußerungen sich erlaubt, sondern in ganz einfacher Weise die betreffenden Punkte aus der in der geheimen Oberhofbuchdruckerei gedruckten Militär-Kirchen-Ordnung bekannt gemacht, und die nothwendig sich daraus ergebenden Schlüsse gezogen.

Diese Militär-Kirchen-Ordnung zerfällt in acht Abschnitte, denen ein Eingang voransteht, der wörtlich also lautet:

„Um die kirchlichen Verhältnisse in der Armee, mit den Veränderungen, welche seit dem Erscheinen des Militär-Kirchen-Reglements vom 28. März 1811 in der Verfassung des Heeres statt gefunden haben, in Uebereinstimmung zu bringen, und für die religiösen Bedürfnisse der Armee auf eine, ihrer gegenwärtigen Einrichtung entsprechende, Weise zu sorgen, soll an die Stelle des erwähnten Reglements nachstehende Militär-Kirchen-Ordnung treten.“

Wer diesen verfänglichen Eingang liest, wird schwerlich sogleich auf den Gedanken kommen, man wolle durch die Militär-Kirchen-Ordnung sich der Armee als eines kräftigen Mittels bedienen, dem Katholizismus und den Katholiken entgegen zu wirken und ihnen so viel möglich den größten Abtrag zu thun, man wolle bei ihr, nach dem Muster des unter weiland Friedrich Wilhelm I. befolgten Werbsystems für den Protestantismus und die preußische neu-evangelische Kirche eine Werbanstalt begründen oder unterhalten, wie manche zu vermuthen

---

*) Königlich preußische Militär- und Kirchenordnung gegeben den 12. Februar 1832, gedruckt in der Decker'schen geheimen Oberhofbuchdruckerei. S. 27.

**) S. Religionsfreund für Katholiken von Dr. Benkert. Jahrg. 1832, Novemberh. N. N. 89 und 90.

geneigt seyn mögen; nein, er wird vielmehr denken, man werde nicht allein für die religiösen Bedürfnisse der Protestanten sorgen, sondern auch für jene der Katholiken, und das zwar wie billig auf eine, der katholischen Religion und Kirche angemessene und entsprechende Weise. Nachstehendes wird über die Sache das gehörige Licht verbreiten und jenen Katholiken vollends die Augen öffnen, die da Augen haben und nicht sehen, den redlichen Protestanten aber zeigen, wie empörend man mit ihren katholischen Brüdern und Mitbürgern verfährt.

In dem Abschnitte I. §§. 1 — 6 heißt es von der Militär-Geistlichkeit.

„Die Zahl der während des Krieges für die Armee anzustellenden evangelischen und katholischen Geistlichen wird nach den eintretenden Bedürfnissen bestimmt. Im Frieden ist die Anzahl der evangelischen Militärgeistlichen folgende.

a) Ein Feldpropst für die ganze Armee, unmittelbarer Vorstand der gesammten Militärgeistlichkeit und Vertreter der militärischen Interessen und Organ der hohen beiden Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, bei denen er als Referent und Conferent an den Geschäften Theil nimmt;

b) bei jedem Armeecorps (9 an der Zahl) ein Militär-Oberprediger und für jede der zwei Divisionen ein Divisionsprediger, der in dem Consistorium der Provinz Sitz und Stimme hat;

c) eine Anzahl Garnisonsprediger.

d) Die Prediger der Militär-Institute, nämlich der Invalidenhäuser, der Kadettencorps und des Militär-Waisenhauses. — In den Garnisonsstädten, worin keine eigentliche Militärgeistliche angestellt sind, wird die Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison einem evangelischen Civilgeistlichen übertragen. Auf gleiche Weise wird da die Seelsorge hinsichtlich der katholischen Soldaten einem katholischen Civilgeistlichen übertragen."

Nach diesen Bestimmungen werden also für die Protestanten, Lutheraner, Reformirte und Bekenner der vereinigten preußischen neu-evangelischen Religion — eigene Prediger angestellt, aber nicht für die Katholiken! Man sorgt für

die religiösen Bedürfnisse der Protestanten die ungefähr sieben Zwölftel der Armee ausmachen, aber die Bedürfnisse der übrigen fünf Zwölftel, der Katholiken — bleiben unberücksichtigt. Bei den zwei Armeekorps von Westpreußen und Schlesien ist die Hälfte katholisch, bei dem Armeekorps von Posen bekennen sich fast zwei Dritttheile, bei jenem von Westphalen und Cleve und Berg mehr als drei Fünftel, und bei jenem der Rheinlande mehr als sieben Achtel zur katholischen Religion, und bei dem Armeekorps von Ostpreußen mag etwa der sechste und bei jenem von Sachsen der vierzehnte Mann katholisch seyn. Die Armeekorps von Pommern und Brandenburg sind mehrentheils rein protestantisch. Also wird die protestantische Hälfte bei dem Armeekorps von Westpreußen und Schlesien hinsichtlich ihrer religiösen Bedürfnisse wohl bedacht, und die andere, katholische Hälfte ganz außer Acht gelassen, also wird bei dem Armeecorps von Westphalen, Posen und den Rheinlanden die unvergleichlich größere Mehrzahl der Katholiken vernachläßigt und zurückgesetzt, indessen für die protestantische Minderzahl Fürsehung getroffen ist, also kommen die Katholiken Sachsens und Ostpreußens gar nicht in Betracht.

Unter den Bewohnern der verschiedenen Provinzen Preußens zeichnen sich die Rheinländer, Westphalen und Posen vorzüglich durch Körperstärke, Größe und Bildung aus. Aus ihnen werden (vielleicht aus diesem Grunde, denn wir wollen die naheliegende Ursache annehmen,) die Garden und andere ausgezeichnete Regimenter in Berlin und Potsdam zusammengesetzt. Man treibt also viele Katholiken von allen Seiten her jährlich nach Berlin und Potsdam, aber man stellt für sie keine katholischen Seelsorger an. Will man vielleicht diese zwanzigjährigen Jünglinge, von ihren katholischen Familien getrennt, durch einen dreijährigen Militärdienst des äußeren Gottesdienstes entwöhnen, ihrer Religion entfremden, durch das Zusammenleben mit den Protestanten, und durch gezwungene Theilnahme an dem protestantischen Gottesdienste ihnen den Geist und die Grundsätze des Protestantismus einimpfen, und sie dann als Mis-

sionäre des Protestantismus in ihre katholische Heimath zurückschicken.

Die protestantischen Prediger erhalten nach Abschnitt VI. ein bedeutendes Gehalt, also müssen die Katholiken, während für die katholischen Soldaten nicht ein einziger Geistlicher angestellt ist, noch sogar nach dem mehr erwähnten Finanzetat fünf Zwölftel zur Besoldung der protestantischen Militärgeistlichen beitragen. Also haben die Protestanten nach a) hinsichtlich der militär-kirchlichen Interessen einen Vertreter im Ministerio des Krieges und der geistlichen Angelegenheiten, und die Katholiken, mehr als fünf Millionen an der Zahl, haben nicht allein hinsichtlich ihres militär-kirchlichen, sondern auch hinsichtlich ihres civilkirchlichen Interesses beim Ministerio des Krieges gar keinen, und bei dem geistlichen Ministerio nur einen einzigen Vertreter in der Person des Ministerialrathes . . . . . . eines Laien, der in frühern Jahren des Liberalismus verdächtig und der Schrecken der Klostergeistlichen war, und nun überzeugt, daß zwei Götter sich widersprechen, die Anstellung eines zweiten katholischen Rathes im geistlichen Ministerio ungerne sehen soll. Eben so wenig als ein katholischer Bischof die Kirchenordnung genehmigt oder begutachtet hat, eben so wenig mag auch der Ministerialrath darauf Einfluß gehabt haben, man hält sie vielmehr für ein Machwerk protestantischer Prediger, die bei den Verwaltungsbehörden den Regierungen, Consistorien, den Schulcollegien, den Oberpräsidien, den hohen Ministerien ꝛc. ꝛc. unendlich mehr vermögen als je in frühern Zeiten katholische Beichtväter vermocht haben. — Also werden nach d) für Militär-Institute, nämlich der Invalidenhäuser, Kadettencorps, des Militärwaisenhauses protestantische Prediger angestellt, aber *keine katholische*. Wie nun, gibt es etwa in Preußen keine katholische Invaliden, keine Kadetten, keine Militärwaisen? Oder sind sie ihrer *Religion wegen*, keiner Berücksichtigung werth? und haben sie keine religiösen Bedürfnisse? Zu Annaburg in Sachsen befanden sich ehemals in einem, von einem katholischen Könige und Kurfürsten gestifteten Militärinstitute unter 500 Zöglingen 125 katholische, und jetzt wird

kein katholischer Knabe mehr dort aufgenommen, weil daselbst kein katholischer Religions-Unterricht ertheilt wird!

Der Abschnitt II. handelt von der Berufung und Anstellung der Militärgeistlichen.

Der Abschnitt III. von den Dienstverhältnissen der Militärgeistlichen. „Unter Andern, heißt es da, werden die protestan„tischen Militärprediger hinsichtlich der Verwaltung der geistli„chen Amtsgeschäfte von allem Einflusse der Militärvorgesetzten „freigesprochen, und hinsichtlich aller Angelegenheiten, welche „auf die Ausübung und das Formelle des Gottesdienstes und „der Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug ha„ben, dem Militär-Oberprediger und vermittelst dieses dem Feld„propste untergeordnet."

Nach diesem erkennt die höchste Staatsbehörde selbst, was bisher so vielseitig von Protestanten in Abrede gestellt worden, die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer unabhängigen Stellung der Geistlichkeit, und einer hierarchischen Unterordnung an. Möchte man sie doch auch den Katholiken ungehindert zugestehen, die sie nicht als Folge einer menschlichen, sondern einer göttlichen Einrichtung für sich in Anspruch nehmen.

Der Abschnitt IV. handelt von den Militärgemeinden: „Zu den Militärgemeinden werden im Allgemeinen gerechnet alle „im Activdienste befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Sol„daten, mit Wartgeld oder Pension entlassene Offiziere, alle Mi„litärbeamten und Handwerker, die den Truppen beim Abzuge „folgen müssen, alle Militär-, Oeconomie-, Festungs-, Zeughaus„und Lazareth-Beamte, die Militärkirchendiener und Garni„sonslehrer und alle Frauen und Kinder derselben, so lange sie „sich im väterlichen Hause befinden. Insbesondere gehören zu „der Parochie eines Divisionspredigers alle Militärpersonen, die „zu seiner Division gehören — zur Parochie des Oberpredigers „alle zum General-Commando gehörenden Personen, alle nicht „im Divisionsverbunde befindlichen Truppentheile — Armee„Korps 2c. 2c. ingleichen die Landgensd'armerie. — Die Con„fession der einzelnen Individuen ist auf die Parochialverhält„nisse von keinem Einflusse."

Also gehört nunmehr das katholische Militär seiner militärischen Verhältnisse wegen zur Parochie eines protestantischen Predigers, mit dem es in religiöser Hinsicht in gar keinem Verbande steht, und der seinem Berufe gemäß gegen die Religion und Kirche seiner Parochianen, gegen die katholische Religion und Kirche protestirt! Also ist ein protestantischer Prediger, wie sich das Militär-Kirchen-Reglement ausdrückt, der eigentliche Seelsorger der Katholiken! Also hat eine landesherrliche Verordnung vielleicht siebzig- bis achtzigtausend Katholiken wider ihren Wunsch und Willen in kirchlicher und religiöser Beziehung protestantischen Predigern untergeordnet, während nicht ein einziger Protestant einem katholischen Geistlichen untergeordnet ist! Und das zu einer Zeit, wo man beinahe allgemein allen Pfarrzwang verschiedener Glaubensverwandten für ungereimt erklärt und aufgehoben hat! Und das in Preußen, dem angeblichen Lande der Religions und Gewissensfreiheit, wo man im Jahre 1813 die Katholiken zu den Waffen aufrief, nebst der bürgerlichen Freiheit auch die religiöse zu erkämpfen!

Jedoch, heißt es weiter, sollen diese normalen Gränzen für den Parochialbezirk hinsichtlich der Katholiken unbedingt nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht ein katholischer Civilgeistlicher für sie mit der Seelsorge beauftragt ist.

Von einer solchen Beauftragung weiß man aber in Preußen bisher noch sehr wenig, und gewiß sieht man noch nirgends katholische Soldaten zu einer katholischen Kirche und zu einem katholischen Gottesdienste führen. Ein Beispiel solcher Beauftragung lesen wir jedoch in öffentlichen Blättern, welche berichten, daß Hr. Merz, Pfarrer zu St. Stephan in Mainz, den Adler-Orden erhalten habe, für die den kranken Soldaten der preußischen Besatzung dieser Bundesfestung in den Spitälern geleisteten Dienste. Merkwürdig ist es nun aber, daß beinahe um dieselbe Zeit ein religiös-kirchliches Blatt, die katholische Kirchenzeitung von Aschaffenburg, unterm 15. October 1834 folgendes von diesem beauftragten Geistlichen berichtet:

„Mainz den 7. Oktober. Vor einigen Tagen wurde hier ein Israelit beerdigt, bei dessen Leichenzug man nicht ohne

Verwunderung den Hrn. Merz, Pfarrer zu St. Stephan und Ritter des königlich-preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse erblickte. So lange die Beerdigung ein religiöser Act ist oder als Solcher betrachtet wird, und wir haben nicht gehört, daß Hr. Pfarrer Merz die Beerdigung eines Katholiken, oder daß die Israeliten die eines ihrer Glaubensgenossen anders betrachten, wenigstens wüßten wir nicht, warum die Pfarrkinder des Hrn. Merz, wenn die Bestattung der Todten ein solcher Act nicht wäre, seine Dienste verlangen und ihn dafür bezahlen sollten, so lange wie gesagt, die Beerdigung eines Israeliten ein Act des jüdischen Cultus ist, muß die Theilnahme eines Mannes, der katholischer Priester ist, dabei allerdings sehr befremden. Sie hat auch in einem solchen Grade befremdet, daß von Seite der Pfarrkinder des Hrn. Ritters Aeußerungen fielen, deren Wiederholung der Anstand uns verbietet, nur das wollen wir anführen; daß man Tags darauf an der Kirchenthüre von St. Stephan einen Zettel angeschlagen fand mit den Worten: „Montags um 10 „Uhr wird Herr Pfarrer und Ritter Merz zu St. „Stephan für den verstorbenen Hrn. Dr. Lebrecht „ein Seelenamt abhalten, wozu alle Israeliten „geziemend eingeladen sind.“

Wenn die Beauftragungen der katholischen Geistlichen überall, wie hier, mit so scharfer Wahl getroffen werden, so ist allerdings für die religiösen Interessen der katholischen Soldaten väterliche Fürsorge genommen!!

Besonders auffallend sind die §§. 45 und 46 der Militär- und Kirchen-Ordnung. „Römisch-katholische Mitglieder der „Militärgemeinden, heißt es darin, bedürfen, um die sie betref- „fenden Actus ministeriales von einem Geistlichen ihrer Confes- „sion verrichten zu lassen, niemals eines Demissoriale von dem „evangelischen Militärprediger, zu dessen Gemeinde sie ihrer „Dienstverhältnisse nach gehören. — Diese den Katholiken zu- „stehende Befugniß schließt indeß die Befugniß und Verpflich- „tung des evangelischen Predigers, zu dessen Gemeinde sie ge- „hören, wenn sie es wünschen sollten diese Handlung, voraus-

„gesetzt, daß sie auch zu den in der evangelischen Kirche vorkommen„den gehört, nach dem Ritus derselben zu verrichten, nicht aus."

„Wenn Militärpersonen eine Taufe oder Trauung von ei„nem andern Geistlichen, als dem, zu dessen Gemeinde sie ge„hören, verrichten lassen wollen, so bedürfen sie dazu eines De„missoriale von Seite ihres competenten Seelsorgers. — Hin„sichtlich der übrigen Amtshandlungen (der Beichte, des Abend„mahls, imgleichen der Einsegnung der Kinder und ihre Vorbe„reitung dazu)," heißt es § 47. „muß, wenn wider Vermuthen „der betreffende Prediger keine ausdrückliche oder stillschweigende „Einwilligung geben will, bei dem Consistorium" (wohl bemerkt das oft 20 bis 30 Stunden weit entfernt ist) „Erlaubniß nach„gesucht werden, um sie bei einem andern Geistlichen verrich„ten lassen zu dürfen." Im §. 59 heißt es „dem evangelischen „Prediger steht die Taufe jedes in seiner Gemeinde geborenen „ehelichen Kindes zu, dessen Vater zur evangelischen Confession „gehört, und §§. 61 und 62. Dasselbe gilt analog von den „Trauungen. Die Trauung steht in den Militärgemeinden aus„schließlich dem Pfarrer der Militärgemeinde zu."

Also erlaubt das Militär-Kirchen-Reglement den katholischen Soldaten nur die ihn betreffenden Actus ministeriales von einem katholischen Geistlichen vornehmen zu lassen, ohne ihn aber zu demselben h i n z u w e i s e n, und davon in irgend einer Hinsicht a b h ä n g i g zu m a c h e n, dagegen weiset es den Protestanten als Pflicht zu den Protestanten hin, und erlaubt ihm in k e i n e r H i n s i c h t davon abzuweichen.

Also g e s t e h t es dem K a t h o l i k e n, der eine Protestantin heirathen will, die Freiheit zu, sich ohne weiters und ohne sich vorher mit seinem katholischen Pfarrer darüber benommen zu haben, von einem protestantischen Prediger trauen zu lassen; dagegen n ö t h i g t es den Protestanten, der eine katholische Braut ehelichen will, sich von seinem protestantischen Prediger trauen zu lassen, ob er gleich die Nothwendigkeit der Trauung durch einen protestantischen Prediger nicht für Religions- und Gewissenspflicht ansieht, und h i n d e r t oder erschwert der katholischen Braut die Erfüllung i h r e r Religions- und Gewissenspflicht, ihre Ehe von einem katholischen Priester einsegnen zu

lassen, um des Empfanges des heil. Sakramentes der Ehe gewiß zu seyn, und macht die katholische Trauung von der Laune und Willkühr eines protestantischen Predigers abhängig, der zur Ertheilung des nöthigen Demissoriale durch die Militär-Kirchen-Ordnung nicht verpflichtet ist, und also auch wohl nicht dazu gezwungen oder beredet werden kann.

Also gesteht das Reglement dem katholischen Soldaten, der eine Protestantin heirathet, die Macht zu, sein neugebornes Kind ohne weiters von einem protestantischen Prediger taufen zu lassen, dagegen macht dasselbe Reglement es dem Protestanten, der in einer gemischten Ehe lebt, zur Pflicht, sein neugebornes Kind von seinem protestantischen Prediger taufen zu lassen, wiewohl er die Taufe durch einen protestantischen Prediger nicht für Religions- und Gewissenspflicht hält, und hindert wiederum die katholische Frau oder Mutter, die Taufe mit Einwilligung ihres Mannes nach katholischer Vorschrift durch einen katholischen Geistlichen vornehmen zu lassen! — eine Grausamkeit und Nothzucht gegen das Gewissen der armen betheiligten Katholiken, die eine wahre Schande und höhnische Herabwürdigung der Menschheit sind in einem civilisirten Lande.

Wo findet hier Religionsfreiheit statt? wie sorgt man für die religiösen Bedürfnisse der katholischen Unterthanen? werden nicht die natürlichen und feierlich garantirten Rechte der Braut- und Eheleute mit Füßen getreten und dieß Alles um den Protestantismus zu begünstigen und zu befördern, den Katholizismus aber abzuwehren und zu unterdrücken? Mischt sich hier der Staat nicht in die innern Angelegenheiten der Religion die ihm fremd sind und fremd bleiben sollen? Was kümmert ihn die Trauung gemischter Ehepaare, wenn alle übrigen Vorschriften beobachtet werden, und die Taufe der Kinder gemischter Ehen, welche Handlungen doch offenbar nur Religionsacte sind. Muß es ihm nicht gleichgültig seyn, ob Brautleute verschiedenen Glaubensbekenntnisses sich von einem katholischen oder protestantischen Pfarrer trauen lassen, wenn es ihm mit dem oft wiederholten Versprechen der Religions- und Gewissensfreiheit und der Gleichstellung der Katholiken mit den Protestanten in Wahrheit und Ehre Ernst wäre!

Abschnitt V. wird unter Andern verordnet: „Der Mi-
„litärgottesdienst wird nach der für die Armee vorgeschriebenen
„Liturgie gehalten. Der Prediger hat ihn an den höhern Kir-
„chenfesten und an den Sonntagen so abzuhalten, daß Alle,
„wenigstens einmal im Monate, daran Theil nehmen. Bei
„militärischen Feierlichkeiten kann der Commandant die Abhal-
„tung eines ausserordentlichen Gottesdienstes verlangen. Im
„Kriege sind die Geistlichen beider Confessionen auch tägliche
„Morgens- und Abends-Andachten abzuhalten verpflichtet.“

Der Regel nach, werden die katholischen Soldaten auch da, wo sie bei weitem die Mehrzahl ausmachen, nicht in katholische Kirchen geführt, und einem katholischen Gottesdienste beizuwohnen, nicht angehalten. Es scheint vielmehr, daß man ihnen gar nicht oder nur kaum an den Sonn- und Feiertagen, die nöthige Zeit zum Besuche eines katholischen Gottesdienstes überlasse, wenn keine Kirchenparade statt findet. Die katholischen Soldaten pflegen wenigstens, und das mitunter mit Thränen im Auge, ihre Kirchenversäumnisse mit Dienstarbeiten zu entschuldigen. Dagegen wird, vielleicht dieser Verordnung zufolge, vielleicht auch noch einer besondern Instruktion gemäß, seit beendigtem Befreiungskrieg, das Militär, das katholische nicht ausgenommen, an höheren protestantischen Kirchenfesten, und einmal monatlich in protestantische Kirchen geführt, einem protestantischen Gottesdienste beizuwohnen, und eine protestantische Predigt anzuhören gezwungen. Daß hiermit die Versäumniß des katholischen Gottesdienstes verbunden war, theils weil die Morgenzeit zur Vorbereitung zur Kirchenparade verwendet werden mußte, theils auch, weil der katholische Gottesdienst hinsichtlich der Zeit mit dem protestantischen zusammenfiel, versteht sich von selber. Und diesem Kirchenzwange, der in keinem katholischen Lande hinsichtlich der Protestanten stattfindet, haben sich nunmehr schon alle waffenfähige Katholiken männlichen Geschlechtes von 20—40 Jahren mit sehr wenigen Ausnahmen (denn mehrentheils haben Alle ihre drei Jahre in der Linie dienen müssen), also schon mehr als viermalhunderttausend Mann; die jetzt als Gutsbesitzer, Hauswirthe, Handwerker, Bürger und Bauern im Lande wohnen, unterwerfen

müssen. Das nämliche Staatsgesetz, das alle dienstfähigen katholischen Jünglinge vom zwanzigsten Lebensjahre an zu einem dreijährigen Militärdienst unter den Linientruppen verpflichtet, das nämliche Gesetz reißt sie im Grunde wider ihren Wunsch und Willen aus dem katholischen Pfarrverbande, unterwirft sie einem protestantischen Pfarrzwange, und einer protestantischen Seelsorge, und nöthigt sie, drei Jahre hindurch an den höheren protestantischen Kirchenfesten und monatlich einmal, mehrentheils mit Versäumniß des katholischen Gottesdienstes, einem protestantischen beizuwohnen. Würde dergleichen Frevel zur Hälfte nur in einem katholischen Lande gegen die protestantischen Unterthanen verübt werden, wie würden alle protestantischen Zeitungen in die Posaune stoßen und über katholische Unduldsamkeit ihr Geschrei erheben. Wie sehr auch die Katholiken in Preußen diesen Druck fühlen und jede Erleichterung dankbar anerkennen, spricht sich in einem Correspondenzartikel von Münster in der Beilage der Zeitschrift „der Katholik“ Aprilheft 1834, rührend aus, wo gesagt wird, daß an den Sonntagen, wo wegen schlechter Witterung kein Vorbei-Marsch vor dem kommandirenden General statt findet, bloß die Protestanten der Garnison in den Militärgottesdienst gehen. Eben so erinnere ich mich, in demselben Blatt die Nachricht, daß einige besondere Priester für das Militär angestellt werden sollten, als eine höchst willkommene gelesen zu haben.

Jene, welche nach bendigter dreijähriger Militärzeit im Activdienste zu bleiben wünschen, und von den mehrentheils protestantischen Regiments-Commandeurs für Unteroffizierstellen ꝛc. fähig erachtet worden, können im Activdienste bleiben und erhalten, wenn sie neun oder zwölf Jahre gedient haben, bei ihrer Entlassung Versorgungsscheine. Ein solcher Versorgungsschein gibt mit Vorzügen vor Andern Ansprüche zu Anstellungen bei vacanten untergeordneten Stellen und Aemtern. Z. B. der Kanzlisten, Registratoren, Kopisten, Pedellen bei den Regierungen und Gerichten, landräthlichen Büreaus ꝛc. Wenn also ein Katholik auf solche Weise Anstellung wünscht, so muß er sich der Gunst seines protestantischen Commandeurs zu erfreuen haben, und sich der Bedingung unterwerfen, bei einem neun oder

zwölfjährigen Militärdienste auch neun oder zwölf Jahre monatlich sein Gewissen zu verletzen und einem protestantischen Gottesdienste mit Versäumniß des katholischen beizuwohnen, und im Falle er sich verheirathet, nach §. 86 seine Kinder in eine protestantische Schule zu schicken.

Ist nun gleich der durch das protestantische Predigerwort ausgestreute Saame, von dem sich manche Protestanten in ihrer Verblendung nicht hundert sondern tausendfältige Früchte, mit endlicher Ausrottung des Katholicismus versprechen, bisher bei den Katholiken mehrentheils auf Steinboden gefallen, und hat auch dadurch der Protestantismus keinen besondern Zuwachs erhalten, so läßt sich doch deßungeachtet nicht in Abrede stellen, daß doch schon vielleicht bei manchen Katholiken das Glaubensprincip erschüttert und der zur Unsittlichkeit führende Indifferentismus befördert worden ist. Daß sich darüber kein vernünftiger und rechtlich denkender Mensch erfreuen könne, und daß sich auch die Staatsbehörden, gegen ihre Erwartung, darüber kein Glück zu wünschen haben, wird wohl jedem einleuchten, der die Sache und ihre Folgen mit Leidenschaftslosigkeit und Ruhe bedenkt. Unter den Katholiken hat dieses intolerante Verfahren durchgängig Niedergeschlagenheit, Mißbilligung und Unmuth erregt, und katholische Soldaten fangen schon an, ihren Unwillen laut werden zu lassen. „Zu dienen kann man uns verpflichten, und wir entziehen uns dem Dienste nicht, aber zur Theilnahme an dem protestantischen Gottesdienste, kann man uns nicht zwingen,“ sollen mitunter aus Berlin heimkehrende Soldaten, selbst aus altpreußischen Provinzen, sprechen: „man will uns unsern Glauben nehmen, aber das werden wir nicht leiden.“ Ist das nun gleich die Sprache des gemeinen Soldaten, die als solche eben nicht unbedingte Beachtung verdient, weil sie oftmals aus unrichtigen und schiefen Ansichten hervorgeht, so drückt sich doch so ziemlich darin aus, wie die Mittelklasse die militärischen Kirchenparaden beurtheilt. Auch haben schon die Provinzial-Landstände davon Kenntniß nehmen zu müssen geglaubt und auf Abstellung angetragen. Doch ihre Anträge haben kein Gehör gefunden, die Katholiken haben leichtgläubig in ihren Erwartungen sich getäuscht, und die katholischen Soldaten

werden wohl wie zuvor einem protestantischen Pfarrzwange unterworfen bleiben. *) Beim Schlusse der Herbstmanöver des 7ten Armeekorps 1832 ist wirklich nach öffentlichen Blättern zu Düsseldorf und Münster feierlicher protestantischer Gottesdienst mit Predigt im Beiseyn aller katholischen Militärpersonen abgehalten worden, indem man sich in Münster noch lebhaft daran erinnert, daß der ehemalige katholische Fürstbischof seine protestantische Soldaten niemals in eine katholische Kirche zu gehen zwang, und sie einige Male des Jahres zu einer protestantischen Kirche in Steinfurt schickte.

Nach §. 83. haben die protestantischen Prediger auf den Unterricht und die Bildung angehender Offiziere rc. wesentlichen Einfluß, und zwar nicht etwa blos bei den protestantischen Armeekorps, sondern auch bei jenen, die der Hälfte oder der Mehrzahl nach katholisch sind, während bei keiner einzigen Divisionsschule ein katholischer Geistlicher angestellt ist, oder den geringsten Einfluß hat.

Nach §. 86. soll für den Elementarschulunterricht der Kinder der Unteroffiziere, Soldaten und niedern Militärbeamten gesorgt werden, indem da wo keine Garnisonsschule vorhanden ist, für jedes Kind Schulgeld (5 Silbergr. per Monat) bezahlt; und für sämmtliche Kinder Civilschulen angewiesen werden sollen. — In Folge dieser Anordnung sind an mehreren katholischen Orten, wo es keine Garnisonsschule gab, Solche auf Staatskosten angelegt worden. Das ist zwar eine nützliche und lobenswerthe Einrichtung, allein zu welcher Religion bekennen sich die Lehrer? unter welcher Aufsicht und Leitung stehen die Schulen? und welche Kinder müssen sie besuchen?

Die Lehrer, die auf Vorschlag vom Kriegsministerium angestellt werden, bekennen sich zu der protestantischen Religion, und auch da wo die Mehrzahl der Schüler katholisch ist, findet man nicht einen einzigen katholischen Lehrer einer Garnisonsschule. Den katholischen Kin-

---

*) Vgl. Märzheft des „Katholiken" Beilage 1833 Seite XLVIII. ff.

dern soll (im Reglement ist es nicht ausgedrückt) freilich verstattet werden in einer katholischen Civilschule, oder bei einem katholischen Geistlichen dem Religionsunterrichte beizuwohnen, ob ihnen aber die nöthige Erlaubniß ohne weiters und ohne Schwierigkeit zugestanden wird, ist eine andere Frage und dann ist jedenfalls ein bloßer Religionsunterricht noch keine religiöse Erziehung. Die Schulen selbst stehen dem Aeußeren nach unter der Aufsicht protestantischer Commandeurs und Prediger, und im Innern führen protestantische Prediger über sie die Inspection und leiten zugleich den Unterricht. Katholischen Geistlichen wird nicht der mindeste Einfluß auf diese Schulen gestattet. Und diese Schulen, die offenbar protestantisch sind, müssen auch besucht werden von den Kindern der Soldaten, die katholisch sind, von den Kindern aus gemischten Ehen wider den Willen ihrer Eltern; wenn diese nicht auf das für sie unentbehrliche Schulgeld, das aus der Staatskasse bezahlt wird, verzichten wollen oder nicht können. Und woher werden die Besoldungen der protestantischen Lehrer, und die sonstigen Kosten bestritten? Aus der Staatskasse, zu deren Einnahme die Katholiken beinahe $\frac{5}{12}$ beitragen müssen. Also müssen die Katholiken Preußens sogar noch im Schweiße ihres Angesichtes Geld herbeischaffen, um protestantische Schulen und Institute zu gründen, ihre Kinder in dem Protestantismus erziehen zu lassen, den Protestantismus überhaupt zu befördern!!

Nebst den Stolgebühren und bedeutenden Zuschüssen an Dienstgeldern, wozu noch außerordentliche Gratificationen wegen des Schulunterrichtes, erhält jeder Oberprediger jährlich 800 Thaler, jeder Divisionsprediger 500 Thlr., und jeder Garnisonsprediger in der Regel 400 Thlr. Das Gehalt des Feldpropstes ist der Bestimmung des Königs überlassen, und muß gewiß reichlich ausfallen; denn Preußen belohnt seine Diener generös. Die Civilgeistlichen, denen die Seelsorge der Katholiken übertragen ist, sind auf den Genuß der Stolgebühren verwiesen, — können jedoch auf eine Gratification antragen; — denn Petitionen machen und neben dem Postwagen herlaufen, ist Keinem verwehrt.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Militär-Kir-

chen-Ordnung für die Protestanten sehr viel Schönes und Nützliches enthalte, wozu wir ihnen Glück wünschen indem wir nicht geneigt sind, jemanden irgend eine Gunst zu mißgönnen, nur sollte es nicht auf Kosten der Katholiken und ihrer Religion geschehen. Will also die preußische Regierung den Vorwurf der Ungerechtigkeit, der Intoleranz, und der bittersten Verhöhnung in Bezug auf die Katholiken nicht mehr auf sich ruhen lassen; so muß sie, um ihre Ehre in den Augen Europa's zu retten, den Katholiken geben, was sie ihnen feierlich versprochen, nämlich: wirkliche und wahrhafte Gleichstellung mit den Protestanten, eine ihren religiösen und kirchlichen Grundsätzen entsprechende Militär-Kirchen-Ordnung, Freiheit von allem protestantischen Pfarrzwange und Gottesdienste; Unabhängigkeit ihrer Militärgeistlichen von den protestantischen; Anstellung der nöthigen Militärgeistlichen, hinreichende und ihrer Anzahl entsprechende Vertretung bei den hohen Ministerien; katholische Militärschulen ꝛc. Freiheit für die Militärpersonen die in gemischte Ehe treten wollen oder darin leben, sich nach eigener freier Wahl von einem katholischen Geistlichen trauen, ihre Kinder von ihm taufen zu lassen und sie ungehindert, ohne Verlust von Vortheilen, in katholische Schulen zu schicken.

Ich weiß wohl, daß man von protestantischer Seite bemerkt, daß z. B. die Kirchenparaden keine kirchliche, sondern eine rein militärische Vorschrift sind, der sich als einer allgemeinen militärischen Anordnung die Katholiken, als zum Militärdienste verpflichtet, vernünftiger Weise nicht entziehen, oder davon ausgenommen zu werden nicht verlangen können.

Dem sey aber wie ihm wolle, so bleibt immerhin wahr, daß diese Vorschrift, kirchlich oder militärisch, einen religiösen und kirchlichen Act nach sich ziehe, der mit dem Gewissen der Katholiken sich in keiner Weise vereinbaren läßt. Nach der Militär-Kirchen-Ordnung soll für die religiösen Bedürfnisse der Armee gesorgt werden, wie aber können Katholiken durch einen protestantischen Gottesdienst ihre Herzensbe-

dürfnisse befriedigen; wie können sie sich an einer protestantischen Predigt erbauen, worin oft gerade das Gegentheil von dem, was sie glauben, vorgetragen, oder das, woran sie mit ganzer Seele hängen in's lächerliche gezogen wird. Zwar rühmt man in dieser Beziehung die Bescheidenheit und die toleranten Gesinnungen der Militärprediger an; allein kennt man nicht hundert Gelegenheiten, wo diese Diener des Worts empörende, oder doch wenigstens sehr kränkende Aeußerungen gegen die Katholiken und den katholischen Lehrbegriff sich erlaubt haben! Kennt man denn nicht die Kanzelvorträge, welche dieselben namentlich am Feste der Uebergabe der Augsburgischen Confession gehalten und mit Casernenrohheit und Cadettenwitz die heil. Stätte entweiht haben! Sehr oft werden bei solchen Veranlassungen verfängliche Glaubensreden, und sogar beißende Controverspredigten gehalten, da doch letztere durch eine Cabinetsordre im Königreich Preußen verboten sind, — wovon Hr. Pfarrer Nellessen in Aachen Wunderdinge hinsichtlich des milden Schonungsgeistes in Preußen erzählen könnte. — Uebrigens sind viele militärgottesdienstliche Reden im Druck erschienen, die zur Genüge beweisen, was von der angerühmten Bescheidenheit der protestantischen Feldkapläne zu halten sey.

Ferner behaupten viele Protestanten, daß der preußische Staat ein protestantischer, mithin auch die Armee eine protestantische sey, und daß sonach der Staat protestantisch regiert und die Armee protestantisch organisirt seyn müsse.

Nach welchem Grundsatze diese Behauptung aufgestellet wird, läßt sich durchaus nicht absehen. Etwa wegen der Mehrzahl der protestantischen Einwohner, oder weil das Regentenhaus protestantisch ist? Im ersten Falle könnte er vielleicht eher noch ein katholischer genannt werden. Denn die Einwohner theilen sich in Lutheraner, Calvinisten, Neuevangelische und Katholiken; würde die religiöse Ueberzeugung eines jeden Preußen scharf geprüft und frei ausgesprochen, so dürfte das Ergebniß sehr zweifelhaft seyn. Doch von diesem Standpunkte wollen wir die Sache nicht betrachten. Das Königreich Preußen ist eine große Gesellschaft, bestehend aus Katholiken und Protestanten verschiedener Art, unter einem

Bayerische
Staatsbibliothek
München

königlichen Oberhaupte. Alle Mitglieder haben natürlicher und garantirter Weise gleiche Rechte, weil alle auf gleiche Weise die Staatslasten mit tragen helfen. Die Religionsverschiedenheit kann hier nicht in Anschlag kommen, d. h. seiner Religion we- gen darf kein Unterhan gekränkt oder von dem Genusse irgend eines Vortheils ausgeschlossen werden. Der Staat soll vielmehr die Religion eines Jeden schätzen, ihn in der Ausübung der- selben beschützen und für die respectiven Religionsbedürfnisse aller Unterthanen im Allgemeinen wie im Besondern väterliche Sorge tragen. Wie die Völker den Fürsten und ihren Regierungen Schirm und Hort seyn sollen, so ist es hinwiederum Pflicht der Fürsten und Regierungen, die zeitlichen und religiösen Inter- essen der Völker sich angelegen seyn zu lassen; — wo dieses nicht geschieht da entstehen Revolutionen von Oben nach Unten, wie von Unten nach Oben. — Die Katholiken Preußens stehen mit Gut und Blut für ihr Regentenhaus, dieses Haus muß sie also auch als seine Kinder behandeln, — vorab in reli- giöser Beziehung denn dieses ist das theuerste Interesse der Menschheit.

Oder sollten die Katholiken deßwegen im Nachtheile ste- hen und der preußische Staat ein protestantischer seyn und als solcher regiert werden, weil der Regentenstamm ein pro- testantischer ist! Dieser Schluß wäre eben so unge- recht als ungereimt. Auf diese Weise müßten nothwendig die Herzen der Unterthanen, die mit ihrem Könige nicht dieselbe religiöse Ueberzeugung hätten, von diesem abgewendet werden, und dadurch würde der Same der Mißgunst und Zwietracht un- ter die Unterthanen ausgeworfen. Die Regenten Brandenburgs waren bis zu Joachim I. einschließlich katholisch. Joachim II. führte 1539 gewaltsam die Reformation ein, und wurde lu- therisch, was auch seine Nachfolger Johann Georg, Joachim Friedrich und Joachim Sigismund blieben, Letzterer aber nur bis Weihnachten 1613, wo er calvinisch oder reformirt wurde. Dem Calvinismus treu verharrten Georg Wilhelm, Friedrich Wilhelm, König Friedrich I. Friedrich Wilhelm bis 1740, König Friedrich II. war Philosoph, Encyclopädist, Indifferentist, oder was man will, bis 1786, trennte sich je-

Bayerische Staatsbibliothek München

doch äußerlich nicht von dem Calvinismus. Friedrich Wilhelm II. Friedrich Wilhelm III. waren reformirt bis 1817, wo sich der Hof zur vereinigt evangelischen Kirche bekannte. Muß nun ein Land nach der Religion des Souveräns regiert werden, und sollen die Bekenner der Confession des Regenten in jeglicher Hinsicht begünstigt werden, so mußte Brandenburg bis 1539 katholisch, von 1539 bis 1613 lutherisch, von 1613 bis 1740 reformirt von 1740 bis 1786 philosophisch und encyclopädistisch, 1786 bis 1817 reformirt und von 1817 bis auf den heutigen Tag neuevangelisch regiert werden, mithin mußten nacheinander die Katholiken, Lutheraner, Reformirten, Philosophen, dann wieder die Reformirten und endlich die Unirtevangelischen im Genusse der Staatsbegünstigungen stehen.

Von den zur Krone Preußens gehörenden, zwischen der Maaß und Elbe gelegenen Ländern, standen mehrere derselben bis 1802 unter katholischen Regenten, 1802 fielen sie Preußen anheim, 1806 im Herbste wurden sie französisch oder zum Königreich Westphalen geschlagen, 1813 endlich wieder preußisch. Also mußten diese Länder bis 1802 mit Begünstigung der Katholiken katholisch, vom Herbste 1802 bis Herbst 1806 mit Begünstigung der Reformirten und Zurücksetzung der Katholiken reformirt, von 1806 bis 1813 wieder katholisch, von 1813 bis 1817 wieder reformirt, und zuletzt von 1817 unirtreformirt regiert werden!! Und sollte in der Folgezeit ein hoher Regent Preußen's zur katholischen Kirche zurückkehren, was doch wohl nicht unmöglich wäre, da von den Regenten aus dem Hohenzollern'schen Hause bei weitem die Mehrzahl sich zur katholischen Religion bekannt hat, und von den eilf nicht katholischen oder protestantischen Regenten mehrere ihre Confession gewechselt haben, so würden die Protestanten zurückgesetzt und die Katholiken wieder in den Vordergrund gestellt werden müssen!! Uebrigens beweiset die Geschichte des Hohenzollern'schen Hauses zur Genüge, daß kein Regent das Haupt einer von Christus unwandelbar gestifteten Kirche seyn könne.

Mit eben so wenig Recht kann die preußische Armee eine protestantische genannt werden. Die neue königliche Armee

besteht aus Katholiken und Protestanten, im Befreiungskriege hat sie ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses einen und denselben Zweck im Auge gehabt und mit bewunderungswürdiger Tapferkeit für den väterlichen Heerd gestritten. Sollte sie künftig das protestantische Element in sich aufnehmen oder gar eine protestantische seyn, so wird sie aus heterogenen Theilen bestehen, nämlich aus begünstigten Protestanten und zurückgesetzten Katholiken. Fünf Zwölftel werden alsdann bloß für protestantische Vortheile kämpfen sollen; — ein Beruf der für Katholiken so kränkend ist, als er für Protestanten wäre, wenn sie für ihre eigene Erniedrigung das Schwert zu führen gezwungen würden. Bei so bewandten Verhältnissen lassen wir es dahin gestellt seyn, ob die Armee zur Zeit der Gefahr oder des wirklichen Angriffes, was gegen Wunsch und Erwarten wieder eintreten kann, für militärische Thaten wieder so begeistert seyn werde, wie man in dem letzten Kriege Beispiele gesehen. Ist einmal der Unfriede, die Muthlosigkeit oder der Aerger in die Gemüther eines Theiles des Heeres eingekehrt, dann wird dieses gährende Element der Zwietracht schwer mehr zu verbannen seyn, da besonders solche Gesinnungen, die mit der Militärehre in so naher Berührung stehen, sich wie eine Erblehre im Stillen fortpflanzen und frühe oder spat zum Ausbruche kommen müssen. Es können Zeiten eintreten, was Gott verhüten wolle, wo Verwirrungen, Drangsale und vielleicht Kriege entstehen, und Kabinetsordres nicht mehr im Stande seyn werden, den lange Jahre hindurch niedergehaltenen Unmuth in Schranken zu halten.

Eine Thatsache darf hier nicht übergangen werden. Die altpreußische Armee war anerkannter Weise nicht die Beste, im Jahre 1806 hat sie sich selber das Sitten- und Fähigkeits-Zeugniß mit blutigen Zügen auf den Rücken kerben lassen. Man ist deßwegen vom altzopfthümlichen Systeme abgegangen und hat das französische Heer zum Muster genommen, so daß dermalen die preußische Armee eine der schönsten Europa's, wohl der ganzen Welt ist. Der verstorbene Marschall Gneisenau war die eigentliche Seele des Heeres in den für Preußen ruhmvollen Kriegsjahren von 1813 bis 1815. Also hat Prreußen die Wie-

derherstellung seines bei Jena fast gänzlich zu Grabe gegangenen Heldenruhmes, die Befreiung der Provinzen und die Restauration des Staates, großen Theils einem Manne zu verdanken, der von Geburt Katholik und Oesterreicher war, und seine Bildung im Auslande, und zwar von katholischen Geistlichen, ja sogar — Credite posteri — von Ex=Jesuiten erhalten. *)

Wir haben uns absichtlich bei der Militär=Kirchen=Ordnung etwas lange aufgehalten, und das ganze Gewebe der darin theils unverhüllt ausgesprochenen, theils verkappten Intoleranz in ein helles Licht gestellt, damit da, wo man es am wenigsten vermuthen sollte, der schlagendste Beweis für die Behauptung sich ergebe, daß in Preußen die Armee vorab als eine Werbanstalt zur Förderung des Protestantismus betrachtet wird, und als eine Propaganda ganz neuer Art angesehen werden müsse.

Wiewohl von Seiten mehrerer Bischöfe und der Provinzialstände in den Rheinlanden und in Westphalen, gegen die Militär=Kirchen=Ordnung Vorstellungen eingereicht worden sind; wiewohl die Katholiken des In= und Auslandes wiederholt ihren Unwillen dagegen ausgesprochen, wiewohl die Beschwerden der Katholiken gerecht und gegründet sind: so ist doch bisher keine merkliche Abänderung erfolgt, und Alles besteht annoch dem Wesen nach beim Alten.

---

*) Gneisenau's Vater war ein Oesterreicher, seine Mutter eine Würzburgerin, — weßhalb er mitunter auch als Franke angegeben wird.

§. 10.

Kurzer Ueberblick
der Lage der Katholiken im preußischen Staate am Schlusse des Jahres 1834.

Als der Kronprinz am Ende des Jahres 1833 die Rheinlande und Westphalen bereiste, überzeugte er sich selbst von der hohen Bildung, von dem biedern und edeln Sinne, von der unerschütterlichen treuen Anhänglichkeit an König und Vaterland, und von den billigen Wünschen der katholischen Bewohner dieser Provinzen, welche die Zahl von dritthalb Millionen übersteigen. Die edlen und menschenfreundlichen Gesinnungen des Prinzen erfüllten die Katholiken mit der süßen und angenehmen Hoffnung, daß ihre Religion sie hinfort nicht mehr faktisch vom Hofe, von höhern Ministerial- und Staatsämtern, von ansehnlichen Militärstellen, von einflußreichen Provinzialposten 2c. 2c. im Verwaltungs-Justiz- und Schulfache ausschließen, daß der unausstehliche Druck, der bisher auf der katholischen Kirche gelastet, aufhören, und daß die Staatsgewalt nicht mehr dem niedrigen protestantischen Eigennutze und der neuevangelischen Unduldsamkeit gegen die Ansprüche der Katholiken dienen würde.

Doch die Selbstsucht, die auf keinen errungenen Vortheil für jetzt und die Zukunft verzichten, und der gränzenlose Haß, der nichts Katholisches aufkommen lassen, und das Bestehende vernichten oder corrompiren will, wußten auch dießmal die hohen königlichen Absichten zu vereiteln und ihre Ausführung zu hintertreiben. Die Katholiken blieben ihrer Relig on wegen auf

eine gewisse Weise geachtet, und waren noch am Schlusse des Jahres 1834 von höhern Aemtern ausgeschlossen, und im Staate ohne allen Einfluß.

Drückend wird man bis zu Ende des Jahres 1833 die Verhältnisse der Katholiken in religiöser Hinsicht finden, man mag auf das katholische Kirchen- und Schulwesen, oder auf die militärisch-religiösen Einrichtungen, auf das Placet, auf die Censur, auf die Ehegesetze ꝛc. ꝛc. ꝛc. sehen, oder den Charakter und die Handlungsweise derjenigen in Betracht ziehen, die an den Ministerien und in den Provinzen das Kirchen- und Schulwesen ꝛc. besorgen, von denen manche hinsichtlich ihres Verfahrens gegen die Katholiken, dem syrischen Antiochus zur Seite gestellt zu werden verdienen. Und der Druck ist im Jahre 1834 nicht erleichtert; er ist vielmehr durch neue Anordnungen noch erschwert worden.

Um sich nur einen oberflächlichen Begriff von der unglücklichen Lage der Katholiken in Westpreußen, der Diözese Culm, zu machen, verweisen wir auf den deßfallsigen Aufsatz in dem Dezemberheft 1833 des Würzburger Religionsfreundes. Der sel. Regens Dr. Scheill zu Braunsberg bestätigt in einem Artikel in der Bonner Zeitschrift Jahrg. 1834 nicht allein die Wahrheit der Angaben, sondern sagt gerade zu, daß sich im Bisthume Ermeland (Ostpreußen) Alles im nämlichen Zustande befände und verspricht sich von der Gerechtigkeit der preußischen Regierung Abhülfe, wiewohl auf eine Weise, die kein gutdenkender Katholik von Einsicht und Unpartheilichkeit billigen kann. Bis zum Schlusse des Jahres 1834 ist die sehnlichst gewünschte Abhülfe nicht erfolgt.

In dem großen Bisthume Culm herrscht ein drückender Priestermangel, der in der Vernichtung der Kirchenschulen, der kirchlichen Institutionen, dem Mangel an katholischen Schulen, und in der Zurücksetzung der Polen, also in Staatsanordnungen seinen Grund hat. Der neue aus weiter Ferne, aus Oberschlesien, herbeigeschickte Bischof Sella sieht sich daher genöthigt, aus andern deutschen Diözesen junge Theologen zu verschreiben, und erhält nicht wie die Missionen in Nordamerika

und anderwärts fromme und religiöse junge Männer, sondern den Ausschuß andrer Diözesen.

In Graudenz besteht ein katholisches Schullehrerseminarium, was jeder Katholik mit Dank anerkannte, wenn nur die Kirche darin auch einigen Einfluß ausübte, allein an der Spitze desselben so wie der katholischen Pfarrei steht ein deutscher Geistlicher, der dem von dem Oberhaupte der Kirche geächteten Freimaurerorden angehört, und mit dem dortigen protestantischen Prediger den Vorstand der dasigen Loge bildet. Kann man sich also noch wohl mit Recht verwundern, wenn die von Natur reitzbaren katholischen Polen in und um Graudenz oft in Unwillen knirschen und die Deutschen verwünschen?

Die Erzdiözese Posen-Gnesen befindet sich in einer ähnlichen Lage. Auch sie, die früher so viele reiche Stifte, Klöster und sonstige schöne und segenbringende Institutionen besaß, leidet jetzt Mangel an katholischen Gymnasien; und vor einigen Jahren mußten es die Katholiken als eine große Gnade ansehen, daß an einem Gymnasium nur katholische Layen als Lehrer angestellt wurden.

In der so großen, so sehr ausgedehnten und bevölkerten Diözese, die mehr als 800,000 Diözesanen zählt, soll nicht einmal eine theologische Anstalt bestehen. In Breslau will man für sie aus Staatsmitteln ein theologisches Convict bilden. Also soll Posen nicht von Kirchenschulen, von denen allein doch die Katholiken sich Heil versprechen können, sondern von der Universität in Breslau ihre Seelsorger erhalten, von jener Universität, auf der noch jüngst ein Müller hantirte, die verlandesherrlicht, seit Deresers Berufung schon die ganze Diözese Schlesien verwirrt hat, und bei allen guten Katholiken beinahe um ihre ganze Reputation gekommen ist!

In der großen und zahlreichen Diözese Breslau herrscht in kirchlicher Hinsicht eine traurige Zerrüttung und Anarchie, und das gute katholische Volk wird in manchen Pfarreien an seinen Geistlichen irre. Unter den Priestern giebt es manche Freimaurer, viele Neologen und Unkirchliche, welche die Vorschriften der Kirche verachtend, die Kirchensprache aus dem Gottesdienste verbannen, deutscher Agenden sich bedienen, oder gar ungestraft neue

schaffen. In einigen Pfarrkirchen wird zum großen Scandal der Parochianen, die ganze Woche hindurch an den Werktagen keine heil. Messe gelesen. Und Breslau schweigt, oder bringt wenigstens keine energischen Mittel in Anwendung, um dem Uebelstande abzuhelfen. Und woher dieses Unheil? Von den Schulen zum großen Theile, und von der Beförderung und Begünstigung unkirchlicher Professoren. Ein redendes Beispiel liefert der schon mehrere Male erwähnte Müller. Nun aber bedarf es wohl keiner Erwähnung, daß wenn ein Professor nur dem hundertsten Theile nach so unpreußisch reden und lehren würde, als Müller und Andere unkatholisch gelehrt haben und noch lehren, ihnen ein Kerker zur Wohnung gleich würde angewiesen seyn. Dagegen ist einer der würdigsten und verdienstvollsten Geistlichen der Diözese, dessen Namen ganz Deutschland mit Achtung ausspricht, Hr. von Dittersdorf nämlich, der in seinem beliebten Journale einmal ungünstig vom Breslauer Kapitel gesprochen, der die katholische Kirche und ihre Lehren mit Wärme und Gründlichkeit vertheidigte, und nicht dem Götzendienste der menschlichen Vernunft huldigend einer gewissen Parthei mißfiel, bei scheinbarer Beförderung in das nordöstliche Ostpreußen verbannt.

Seit Jahren steht unter den ungünstigsten Zeitumständen der bischöfliche Stuhl verwaiset, und das Kapitel wählt nicht oder darf nicht wählen. Ein Geistlicher will, wie man sagt, ihn gerne besteigen; er steht aber nicht im Rufe kirchlicher Gesinnung und entbehrt durchaus das Zutrauen des bessern Theils der Geistlichkeit und der gesammten Volksmasse, liest im Jahre nur einige Male die heil. Messe, und läßt sich auch abwesend die Präsenzgelder bezahlen. Dieses geht Alles hin, weil derselbe verwandt ist mit einer hohen Person, die ihrer Seits zeitlicher Vortheile und Rücksichten halber apostasirt hat. — Bei solcher Bewandtniß der Dinge muß es sehr auffallen, daß der bedeutende Theil der Diözese im Oesterreichischen Schlesien, aus dem der Bischof jedes Jahr mehr als 30,000 Gulden bezieht, sich von einer Diözese, deren Bischöfe in den letzten Zeiten so wenig geleistet haben, und unter der Zuchtruthe eines protestantischen Ministeriums und Oberpräsidenten standen, sich

endlich nicht lostrennt, um einen eigenen Diözesansprengel zu bilden. Unter einem so wohlgesinnten Monarchen wie der Kaiser von Oesterreich, sollte dieses eben nicht so schwer auszuführen seyn, und die Bewohner von Oesterreichisch-Schlesien würden ihrem allgeliebten Landesvater ewig dafür Dank wissen.

In den Diözesen Münster und Paderborn sind die Bischöfe sehr friedliebender und gefälliger Natur, weßhalb keine Kämpfe mit Behörden mehr statt finden. Die Verweltlichung der ehemaligen Kirchenschulen ist beinahe vollendet, und der protestantische Consistorialrath, ein derber Masure, der an der Spitze der Gymnasialangelegenheiten steht, bemühet sich recht eifrig, die Ueberreste des Monarchismus und Jesuitismus aus denselben völlig zu verbannen, und ihnen nach protestantischem Schnitte eine Einrichtung zu geben, wobei er oft über die Pfaffen und ihre Umtriebe!! in Eifer geräth und demgemäß auch nach Berlin referirt.

In Erfurt ist in diesem Jahre (1834) auch das katholische Progymnasium, der letzte Ueberrest von den dasigen katholischen Bildungsanstalten aufgehoben, und nun bleibt den katholischen Eltern unbenommen, ihre Kinder in das aus dem dortigen katholischen Schulgute gebildete protestantische Gymnasium zu schicken, und täglich passende und zeitgemäße Declamationen gegen die katholische Kirche anhören zu lassen. Zwischen den geistlichen und weltlichen Lehrern beider Diözesen, zwischen Theologen und Philologen herrscht wegen der Arroganz der Letztern, die beim Schulcollegio Schutz und Recht finden, die ärgerlichste Spannung, wodurch sie bereits vor Jahren zu Münster in ihren Wortführern handgemein geworden sind.

In den katholischen Rheinlanden ist man schon weiter vorangeschritten. Es gibt darin keine katholischen Kirchenschulen mehr, ihre Verweltlichung und theilweise Protestantisirung ist schon vor mehrern Jahren vollendet worden und trägt auch schon bittre Früchte. — Die neuen Seminaranstalten zu Trier befriedigen die Wünsche vieler Katholiken nicht, obgleich sonst wackere Männer an denselben fungiren. Das Grundübel liegt in der Grundanordnung. Die neologischen Geistlichen und un-

kirchlichen Reformers, deren es in der Diözese Trier nuter der Hauptleitung zweier bei der Regierung in hohem Ansehen stehender Geistlichen sehr viele gibt, haben sich blos auf die Weisung von Oben her, ich meine von Seite der Regierung, dieses Jahr hindurch ruhig gehalten. Die Beförderung des hochbejahrten Herrn Günther zum Weihbischofe hat deßwegen auch viele Freude verursacht, weil dadurch ein leidenschaftlicher Reformer, der nach der Miter trachtet, für dießmal wenigstens beseitigt worden.

In der Erzdiözese Cöln scheint der hochwürdigste Herr Erzbischof sowohl durch seine Stellung, als auch durch seine ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften viel zu vermögen. Es mag aber wohl der Schein täuschen, und er dürfte so gut wie andere Bischöfe schmachten unter glänzender Knechtschaft, denn es ist gewiß, daß der in Düsseldorf nicht geachtete Schulrath Bracht, ein katholischer Geistlicher, der den Protestanten die schöne Jesuitenkirche zuspielen wollte, in Schul- und Kirchensachen des Regierungsbezirkes mehr vermag, als der so einsichtsvolle, gelehrte und wohlgesinnte Herr Erzbischof.

Im Sommer 1834 hat der Herr Erzbischof, welcher nach Berlin berufen worden, bewirkt, daß ein apostolisches Breve vom Jahre 1830, welches seit jener Zeit in Berlin zurückgehalten wurde, und sich auf die gemischten Ehen bezieht, publizirt werden durfte. Von den Bischöfen ist es nun den Pfarrern unter Verpflichtung mitgetheilt worden, Niemanden eine Einsicht in dasselbe zu gestatten, und davon nur bei den betreffenden Personen, die in gemischte Ehen treten wollten Gebrauch zu machen, dagegen ward es von weltlicher Seite den protestantischen Behörden zugeschickt, weßhalb der Inhalt bis zu Anfang des Jahres 1835 mehr unter den Protestanten als unter den Katholiken zur Kunde gekommen ist. Auch soll der Hr. Erzbischof, wie erzählt wird, zu Berlin die Ueberzeugung zu begründen sich bemüht haben, daß die Katholiken keine Mißvergnügten, keine Demagogen und Rebellen, sondern treue Unterthanen wären, aber auch verlangten, daß man sie frei katholisch seyn und leben lassen möchte.

An der Universität Bonn dauern die Mißverhältnisse, die

Spannungen und Feindschaften zwischen den Hermesianern, die von den geistlichen und weltlichen Behörden begünstigt werden, und den nicht Hermesianern fort, und Erstere lassen mitunter den Andern ihre Macht auf eine nicht zu billigende Weise fühlen. Es ist zu bedauern, daß unter gelehrten, wackern und wohlmeinenden Männern solche Feindseligkeiten bestehen, zum großen Aergernisse der Gutdenkenden und zur Freude der Uebelgesinnten.

Das abnorme Verhältniß, das Jahre lang gedauert, und das der Hr. Erzbischof wohl nicht heben konnte, das Verhältniß nämlich, daß ein protestantischer ehemaliger Soldat bei dem katholischen, erzbischöflichen Convicte als Speisemeister angestellt war, ein Verhältniß, das natürlich zu vielen Mißverhältnissen Anlaß geben mußte, hat endlich aufgehört, und ein katholischer Geistlicher ist an des Protestanten Stelle getreten, dem aber lange Zeit das Placet vorenthalten worden.

So glänzend die äußere Lage der Bischöfe, ihrer Generalvicare und Kapitel, hinsichtlich des Ranges der Ehre und des Geldes auch seyn mag, so peinlich ist ihre amtliche Stellung; denn man behandelt sie als Staatsbeamte, fordert in jeder Hinsicht Willfährigkeit und Gehorsam, und man entblödet sich nicht, ihnen in's Angesicht zu sagen, man habe sie gerade deßhalb so hoch gestellt und so gut bedacht. Im Uebrigen werden die Bischöfe genau controllirt, und man weiß beim Ministerium jede Kleinigkeit die sie thun und die sie nicht thun, und sogar an welcher bischöflichen Tafel die besten Weine servirt werden. Befehle werden von dort erlassen, auszureisen, und die heil. Firmung zu ertheilen, heil. Messen zu lesen, in eigener Person die heil. Weihen zu ertheilen &c. &c. Vielleicht kömmt es noch dahin, daß die Regierung Speisezettel der Bischöfe placetire und die Vorschrift erlasse, wie lange ihr Morgen- und Abendgebet gesetzlich dauern dürfe und solle.

Höchst merkwürdig sind die Resultate einer Conferenz, die in den Sommermonaten von den Oberpräsidenten und andern Staatsräthen &c. zu Berlin gehalten wurde, um die Anträge der

gehaltenen Provinzial-Landtage zu beantworten, und den unwidersprechlichen Beweis liefern, daß man keineswegs geneigt ist, den Beschwerden der Katholiken abzuhelfen, wohl aber ihren religiösen Druck noch mehr zu erschweren.

Auf Herausforderung protestantischer und preußischer Journale und Verunglimpfungen der Katholiken, lieferten bisher zuweilen einige öffentliche katholische Blätter Nachrichten über die kirchlichen Angelegenheiten und die Lage der Katholiken in Preußen. Man erklärte die Nachrichten nicht für falsch, noch weniger widerlegte man sie, was man sicher leicht hätte thun können, wenn sie nicht auf Wahrheit beruht hätten. Auch die Bischöfe und Kirchenbehörden erklärten sie nicht für falsch, was diese doch gewiß nicht würden unterlassen haben, hätten diese Nachrichten nur Lügen geboten. Nun verbot der Minister Rochow den Religionsfreund von Würzburg, weil er in einigen Stellen eine feindselige Stimmung gegen Preußen verrathe [1]) um die Redacteurs andrer katholischen Journale einzuschüchtern nachtheilige Artikel aufzunehmen, und künftighin bei Angriffen von protestantischer Seite zu schweigen, und die Katholiken des Inlandes abzuschrecken, die Sache ihrer Religion in öffentlichen Blättern zu wahren; und die Bischöfe mußten das Verbot ihrer untergeordneten Geistlichkeit bekannt machen und durch ihr Ansehen sanctioniren, und haben dann auch gegen das Interesse ihrer Kirche willig die Hand

---

[1]) Als nun die Circulation dieses Blattes in Preußen gehemmt wurde, erließ der Herr Pastor Johann Stratmann in Riegelheim deßfalls ein Immediatgesuch an den König und erhielt folgende Antwort:

„Nachdem des Königs Majestät das von Ew. Hochwürden
„bei Allerhöchstderselben am 16. v. Mts. eingereichte Gesuch,
„um freie Zulassung der katholischen religiösen Zeitschriften:

„Der Religions- und Kirchenfreund"
und
„Die Athanasia"

„in dießseitigen Staaten, ohne weitere Allerhöchste Bestimmung
„zur Verfügung und zu Ihrer Bescheidung uns zugefertigt haben;

dazu geboten, hierin ganz anders handelnd als der Bischof von Podlachien, dem man etwas ähnliches zugemuthet hatte.

In Preußen bestanden noch hie und da einige Mendicantenklöster, die, weil seit vielen Jahren keine Novizen mehr aufgenommen werden durften, bis auf wenige Mitglieder ausgestorben waren. Auch der Bestand von diesen war in den Augen mancher Protestanten ein Gräuel, und sie glaubten ein gutes Werk vor Gott zu thun, wenn sie auf die Auflösung derselben antrügen, die denn auch decretirt ward, und am Schlusse des Jahres 1834 erfolgte. Ist nun gleich die Vernichtung der Klöster der Art, wie sie noch bestanden, kein großer Nachtheil für die Religion, so war sie doch für die Katholiken, welche die früheren großen Verdienste der Klöster kennen und ehren, höchst schmerzhaft, indem sie auch bei dieser Gelegenheit wieder sehen, wie eine katholische Institution nach der Andern vernichtet wird, und wie die Wenigen, die man unter den obwaltenden Umständen nicht vernichten kann, corrompirt werden, um sie dann zu den kirchenverderblichen Absichten gebrauchen zu können, und wie dagegen auf Staatskosten, wozu die Katholiken beitragen, neue protestantische Anstalten gegründet werden, denn auch in diesem Jahre sind wieder in ehemals rein katholischen Orten protestantische Pfarreien und an andern protestantische Schulen errichtet worden, aber nicht eine einzige Katholische.

Außer den sogenannten katholischen Facultäten zu Breslau,

„so eröffnen wir Ihnen, daß wegen der letztgedachten Zeitschrift „Athanasia," kein Verbot ergangen ist. Was aber die in „der Stahel'schen Buchhandlung in Würzburg unter dem Titel:

„Allgemeiner Religions- und Kirchenfreund,
„und Kirchencorrespondent von Dr. Benkert."

„erscheinende Zeitschrift betrifft, so muß es bei dem durch eine „Ministerialverfügung vom 1. Juni v. J. auf den Antrag des „Ober-Censur-Collegii, nach sorgfältiger Prüfung der Sache und „aus erheblichen Gründen erlassenen Verboten derselben innerhalb der preußischen Staaten, sein Bewenden behalten."

Berlin den 16. Januar 1835.

Bonn und Münster, bestehen in mehreren Diözesen und bischöflichen Städten noch eigene philosophische und theologische Lehranstalten, worauf die Bischöfe, wenn gleich nicht direct, doch indirect Einfluß haben. Es ist unverkennbar, daß hieraus für dir katholische Kirche und für eine gute Bildung und Erziehung des Clerus unberechenbare Vortheile sich ergeben. Aber das ist es eben, was die protestantischen Schulcollegien und Schulbeamten mit einem unauslöschlichen Hasse gegen sie erfüllt, in Folge dessen sie dergleichen Anstalten in ihren Berichten verläumden, und eine Nothwendigkeit der Aufhebung derselben nachzuweisen suchen, und darauf antragen, die Candidaten der Theologie nach einer Universität zu verweisen, uud im äußersten Falle für sie daselbst ein freies Convict zu errichten. Auffallend ist es, daß einige Schüler von Hermes und andere Geistliche die etwas werden oder sich Geld machen wollen, das wahre Interesse der Kirche so sehr verkennen und in den Hintergrund stellen, und solchen Anträgen beistimmen oder sie gar hervorrufen helfen mögen. — Wenn die Protestanten auch dießmal ihren Zweck noch nicht völlig erreicht haben, so sind sie doch dem gewünschten Ziele schon näher gekommen. Eine Aufhebung ist nicht allein in Berlin besprochen, sondern auch, wenn gleich nicht durch eine Kabinetsordre decretirt, doch überhaupt beschlossen. Die Anstalt in Paderborn scheint am mehrsten angefeindet, und als erstes Schlachtopfer der Intoleranz und Vernichtungswuth bestimmt zu seyn.

So beschränkt und gefesselt auch die Bischöfe in vieler Hinsicht sind, so blieb ihnen doch im Betreff der Auswahl und Ordination junger Geistlichen noch eine große Freiheit. Auch diese hat man im Sommer 1834 beschränkt, und jede Ordination von einem Ministerialbeschluß abhängig gemacht, unter dem Vorwande, die Nothwendigkeit einer Prüfung und Untersuchung, damit keine Demagogen und Keiner, welcher sich der Demagogie verdächtig gemacht habe, geweiht werde; als wenn den Bischöfen und überhaupt der Kirche nicht noch mehr als dem Staate daran gelegen wäre, solche Subjecte von dem Heiligthume fern zu halten. Es ist also dieses blos ein nichtiger Vorwand, um so die Kirche und ihre Repräsentanten all-

zeit fester in eiserne Fesseln zu schlagen. Wehe aber den Bischöfen die solche Schmach sich gefallen lassen! Vor dem strengen Gerichte unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi werden sie dereinst zu Rechenschaft stehen, und Ring, Ordenszeichen, Miter und Stab werden auf ihren unwürdigen und kirchenverrätherischen Häuptern zertrümmert werden, und diese Zeichen der Ehre und des heiligsten Amtes werden ihnen zur Beschämung und zur Verdammung seyn.

Gegen die Militär-Kirchen-Ordnung und Militär-Einrichtung, welche das Gefühl jedes rechtlichen Menschen empört, weil sie die Katholiken von höhern Militärstellen ausschließt, katholische Militärpersonen einem protestantischen Pfarrzwange unterwirft, sie monatlich am protestantischen Gottesdienste mit Gesang und Predigt Theil zu nehmen zwingt, Protestanten den Zutritt zu untergeordneten Aemtern erleichtert, Katholiken aber erschwert, Militäreltern den widerrechtlichen Zwang auflegt, ihre Kinder von protestantischen Predigern taufen, in protestantischen Militärschulen (denn es gibt keine katholische) unterrichten zu lassen, die Aufnahme katholischer Militärwaisen in das Militärwaisenhaus an eine protestantische Erziehung knüpft ꝛc. ꝛc. ꝛc., gegen diese ward von katholischer Seite besonders auf den Landtagen, Einwendung gemacht; aber die Einreden wurden höchst ungnädig aufgenommen, und als Auflehnungen gegen königliche Anordnungen behandelt. Doch ward das bisher eingehaltene Verfahren einiger Maßen geändert. Die Katholiken blieben zwar der äußern Dienstordnung wegen dem protestantischen Pfarrzwange unterworfen, jedoch wurden sie hinsichtlich der Seelsorge einem katholischen Civilgeistlichen zugewiesen, der Besuch der katholischen Kirche ward ihnen empfohlen, aber nicht befohlen, an einigen Orten des Rheinlandes sollten sogar eigene katholische Militärgeistliche angestellt werden, (denn bis dahin gab es bei der Armee nicht einen Einzigen), und die monatliche Theilnahme am protestantischen Gottesdienste ward den Katholiken erlassen. Jedoch wurde im Uebrigen die Militär-Kirchen-Ordnung unverändert beibehalten, und es wurden einige der drückendsten Anordnungen derselben, über die man bisher in den Rheinlanden und in Westphalen noch einst-

weilen hinwegsah, in strengen Vollzug gesetzt. Auch wurden die Katholiken im Jahre 1834 wenigstens noch drei oder viermal an Hauptfesten zum protestantischen Gottesdienste geführt, und jene Katholiken, die im Winter 1834 nach abgemachtem Militärdienste von den Garderegimentern zurückkehrten, erzählen, daß sie in Berlin und Potsdam noch monatlich am protestantischen Gottesdienste mit Gesang und Predigt hätten Theil nehmen müssen.

Als im Sommer 1834 an einem Feste nach abgemachter Parade das Militär, mit Einschluß der Katholiken, in Mainz zur protestantischen Kirche geführt wurde, stand auf einmal der junge Graf von Bocholz-Aßeburg vor der Kirchenthüre still und erwiederte auf das Commando „Vorwärts“: „So weit „und nicht weiter; meinen pflichtmäßigen Dienst habe ich ge„than, und die Parade mitgemacht; aber am protestantischen „Gottesdienste nehme ich als Katholik keinen Theil.“ Da ward er als Widerspenstiger zum Arrest abgeführt. So gibt es also in Preußen schon katholische Glaubensbekenner, und wer weiß, ob es nicht auch bald Märtyrer absetzen wird.

So drückend war die Lage der Katholiken am Schlusse des Jahres 1834 und der Blick in die Zukunft gewährt keine Hoffnung, daß eine mildernde Veränderung eintreten werde. Die protestantische herrschende Parthei, die sich des Staatsruders bemächtigt hat, zeigt nicht die geringste Geneigtheit, den Katholiken an den Staats- und Provinzialämtern die entfernteste Theilnahme, und auf die Regierung und Verwaltung Einfluß gestatten zu wollen; und jene (ich möchte sagen, unsinnige und fanatische) Partei, welche aus den verschiedenen protestantischen Confessionen eine christliche und göttliche landesherrliche Kirche mit einem königlichen Supremat schaffen, und zu dem Ende die katholische Kirche in Preußen wo möglich zu vernichten beabsichtigt, versucht durch imaginäre Vortheile gelockt, und durch den scheinbaren Erfolg ihres bisherigen Unternehmens in ihrem Vorhaben gestärkt, durch jedes Mittel ihren großen Plan durchzusetzen, der geschichtlich unausführbar früh oder spat zu Grausamkeiten und zum Verderben führen muß. Sie greift auch schon wirklich, da sie bei den Protestanten, den altgläubi-

gen Lutheranern und Calvinern, den Pietisten und Rationalisten auf große Hindernisse und entschiedene Widersetzlichkeiten stößt, und die bisher angewandten Mittel ihren Zweck verfehlen, zu Amtsentsetzungen, zu Einkerkerungen, zu militärischen Executionen, (denn sie schickt schon ganze Bataillone und Escadrons in altgläubige Orte), zu Dragonnaden, unter andern in Schlesien, um den Gebrauch der neuen Agende beim Gottesdienste zu erzwingen. Was haben die Katholiken von dieser fanatischen Partei zu hoffen? was haben sie vielmehr nicht zu befürchten!

So lange und so sehr sich diese Partei auch bemüht hat, die Katholiken zu decatholisiren, so viel Verwirrung sie auch durch Zerstörung der katholisch-kirchlichen Institutionen, durch gewaltsame Einmischung in ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten, durch aufgedrungene schlechte Kirchenobere, durch schlechte Lehrer und Geistliche hie und da unter ihnen hervorgebracht hat; so ist sie doch noch weit vom Ziele entfernt. Die katholische Religion hat in Preußen tiefe Wurzeln geschlagen, die Geistlichkeit ist dem größten Theile nach noch unverdorben, und die große Masse der Katholiken, Hohe und Niedere, Reiche und Arme, Alte und Junge, Gebildete und Ungebildete 5 1/2 Millionen an der Zahl, die noch nicht entsittlicht ist, hängt mit unverbrüchlicher Treue der Religion an, die sie für ihr größtes Gut und für ein Heiligthum hält. Uebrigens erkennen die Katholiken recht wohl, und zwar immer mehr und deutlicher ihren religiösen Druck, der noch immer vermehrt wird; sie dulden aber und schweigen, und bleiben mit unverbrüchlicher Treue dem Könige und Vaterlande ergeben, und gehorchen aus Gewissenspflicht. Ihre Religion erlaubt ihnen nicht, sich gegen ihren Regenten zu empören, beraubt sie aber doch auch nicht ihrer bürgerlichen Rechte und Ansprüche, noch legt sie ihnen die Pflicht auf, darauf zu verzichten. Unter den vielen Demagogen, die zu Berlin und in der Festung Magdeburg in eisernen Käfigen sitzen, gibt es nur ausnahmsweise Katholiken, und diese sind nicht durch die Lehren der katholischen Kirche, nicht in Kirchenschulen, nicht durch ihre katholischen Eltern, nicht durch katholische Geistliche, sondern in landesherrlichen Schulen, auf landesherrlichen Universitäten, von landesherrlichen Lehrern ꝛc. ꝛc. zu Demagogen gebildet worden.

§. 11.

Union und Agende.

In frühern Zeiten verkannte man in Preußen nicht nur die wohlthätigen Wirkungen, die aus der christlichen Religion für den Staat hervorgehen, sondern man hielt sie sogar für nachtheilig und schädlich, und in Folge dessen versagte man ihr jede Unterstützung und bemühete sich sogar recht eifrig, sie zu untergraben und diese Pflegemutter der Königreiche und Fürstenthümer zu vernichten.

Das stehende Heer, behauptete man geradezu, sey das Surrogat der Religion und die Stütze des Staates. Die Armee war in einem hohen und überaus bedauerlichen Grade irreligiös und entsittlicht, und in militärischer Hinsicht beinahe zu einer Null herabgesunken, wie sie in der Schlacht von Jena unwiderleglich bewiesen hat.

Die Beamten und höheren Stände hatten mit seltenen Ausnahmen jeder positiven Religion entsagt und unter den protestantischen Predigern fand sich kaum hier und da noch ein Ueberrest positiven Glaubens. Auch unter einem großen Theile des Volkes hatten sich bereits Unglaube und Sittenlosigkeit verbreitet; jedoch war bei dem kräftigern Theile desselben die religiöse Ueberzeugung (nach Luther's Lehrbegriffe) noch nicht erstorben und brachte annoch einige Früchte hervor.

Zur Zeit der schrecklichen Erniedrigung, welche Preußen von 1806 bis 1813 zu erdulden hatte, erkannte man von Oben herab den frühern Irrthum, und suchte der gesunkenen Religio-

sität wieder aufzuhelfen. Jedoch verharrte man im Hasse gegen den Katholicismus, und vernichtete in Schlesien beinahe alle noch bestehenden katholischen Institutionen, wiewohl den Katholiken im Friedensvertrage mit Oesterreich in religiöser Beziehung das Status quo von 1740 garantirt war. — Der Hof ging den Protestanten mit einem guten Beispiele vor, und wo es an gläubigen Predigern mangelte, suchte man wenigstens dahin zu wirken, daß nicht mehr heidnisch, sondern etwas christlicher gepredigt würde. Vorzüglich thätig bewies sich dabei der Geheime-Ober-Regierungsrath Nicolovius, der an den Sonntagen in Berlin von einem Tempel zum Andern gehend, jeder Predigt zuhörte, und jedem unchristlich Predigenden einen Ministerialverweis besorgte.

Die angewandten Mittel verfehlten nicht ganz ihren Zweck, und der religiöse Sinn wurde von Neuem bei dem protestantischen Theile der Nation belebt.

Nach beendigtem Befreiungskriege wurde bei der Restauration des Staates das Ministerium der Schul- und Kirchenangelegenheiten, wobei protestantische Prediger oder Geistliche als Referenten und Correferenten angestellt sind, zur Leitung an die Spitze des protestantischen Kirchen- und Schulwesens gestellt. In jeder Provinz leitet unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten das Provinzialcollegium, bei welchem immer ein protestantischer Geistlicher sich befindet, die protestantischen Schulangelegenheiten, und das mehrentheils aus protestantischen Predigern bestehende Provinzial-Consistorium die protestantischen Kirchenangelegenheiten der Provinz. Und die Angelegenheiten der Elementarschulen, so wie die untergeordneten Kirchenangelegenheiten werden in jedem Regierungsbezirke von der betreffenden Regierung besorgt, bei der mehrentheils zwei protestantische Geistliche als Referenten und Correferenten der protestantischen Kirchen- und Schulangelegenheiten angestellt sind.

Die protestantischen Gegenden bleiben wie ehemals in Pfarrsprengel abgetheilt, denen zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Führung der Seelsorge Pfarrer oder Prediger vorstehen. Mehrere Pfarrsprengel bilden den Bezirk einer Superintendentur, an deren Spitze ein Pfarrer als Superintendent steht, dem

die Prediger seines Bezirkes in gewisser Hinsicht untergeordnet sind. Mehreren Provinzen ist in spätern Zeiten vom Könige ein protestantischer Bischof vorgesetzt, der die Provinz zu bereisen hat, und über die Pfarrer so wie über die Besorgung des Gottesdienstes und die Führung der Seelsorge Aufsicht hält.

Im Jahre 1817 forderte der König die verschiedenen protestantischen Glaubens-Confessionen auf, sich bei der dritten Säcularfeier der Reformation freiwillig zu vereinigen, wozu auch die Katholiken, jedoch erfolglos, geladen wurden. Die königliche Aufforderung fand Beifall, und die gewünschte Vereinigung wurde erhaltenen Befehlen gemäß, von den Staatsbehörden und angesehenen Predigern ungemein befördert. Insbesondere trafen viele Prediger gemeinschaftliche Verabredungen, wie sie die Abendmahls-Feier begehen sollten. Was es eigentlich mit der Vereinigung oder Union für eine Bewandniß hatte, wußte man anfänglich nicht recht, bis es sich endlich nach und nach deutlicher kund gab. Alle Protestanten, von was immer für eine Confession, sollten sich hinfort, war der königliche Wille, zu einer Kirche bekennen, welche man evangelisch nannte. Auf Einigkeit im Glauben, welche man sonst als zur Wesenheit einer Kirche gehörend verlangt hatte, sollte Verzicht geleistet werden, und es sollte einem Jeden überlassen bleiben, gläubig anzunehmen, oder ungläubig zu verwerfen, was er nach seiner Ueberzeugung für wahr oder falsch erkannt, indem die Verschiedenheit des Glaubens nicht mehr als hinreichender Grund gelten könnte, das äußere Kirchenverband mit jemanden zu trennen. In dieser Kirche würden dann die Gläubigen, meinte man, Belehrung und Erbauung, und die Ungläubigen zum Wenigsten Erbauung finden.

Damit die religiösen Vorträge und Predigten allgemeinen Nutzen stifteten, und durch die Verschiedenheit derselben nicht der innere Friede der Kirche gestört würde, sollte hinfort nur biblisch gepredigt und jede Predigt für Alle berechnet werden. Man gab hierdurch wohl deutlich zu verstehen, daß von den Unterscheidungslehren der verschiedenen Confessionen keine Rede mehr seyn konnte. Von den Bekenntnißschriften oder

symbolischen Büchern geschah anfänglich keine Erwähnung, jedoch ward späterhin auf Veranlassung mehrerer Widersprüche und Reclamationen erklärt, daß sie beibehalten werden könnten, aber als untergeordnete oder Nebenschriften anzusehen und nur auf ihren Geist Rücksicht zu nehmen wäre.

Damit ferner der Gottesdienst auf eine gleichförmige Weise abgehalten werden könnte und abgehalten würde, sollten unter den Predigern Verabredungen auf den Synoden getroffen werden. Späterhin ward eine sogenannte königliche Agende, welche von mehreren Predigern aus den ersten lutherischen und Calvinischen Agenden und Ritualien der Glaubensreformatoren zusammengetragen war, zur Annahme und zur allgemeinen Einführung vorgelegt, die wegen des erfahrnen Widerspruches und eingelegter Reclamationen, verändert und erweitert wurde. Bei der Armee ward sie gleich gesetzlich vorgeschrieben und eingeführt.

Auch ward die Einführung des nämlichen Gesangbuches und Katechismus gewünscht, jedoch blieb es bisher beim ausgesprochenen Wunsche, nur bei der Armee ward er durch vorgeschriebene Einführung der nämlichen Gesänge realisirt.

Das Protectorat dieser neuen evangelischen Kirche übernahm der König, der in allen Kirchenangelegenheiten in höchster Instanz nach dem Rathe und Urtheile protestantischer Bischöfe, Superintendenten, Theologen ꝛc. entscheidet.

Die Annahme der Union und Agende, hieß es anfänglich, soll der freien Wahl überlassen werden; indessen blieb kein Mittel unversucht, um sie zu erwirken, und bei der willenlosen Armee wurde sie ohne weiters durch Zwang eingeführt. Die jungen Militäre hoffte man, würden die Union und Agende während ihres Militärdienstes lieb gewinnen, und wenn sie nach vollendetem Dienste nach Hause zurückkehrten, die Liebe dazu nicht allein beibehalten, sondern auch verbreiten. Die höhern Verwaltungsbehörden erhielten die Weisung, zur Beförderung der Annahme der Union und Agende nach Kräften mitzuwirken, und durch fleißige Theilnahme an dem neuevangelischen Gottesdienste demselben Achtung bei den Gemeinden zu erwerben. Theologen, Professoren, Journalisten wetteiferten,

in der süßen Hoffnung auf Belohnung, Union und Agende zu loben, und Letztere als recht evangelisch darzustellen, und sie gegen Angriffe zu vertheidigen. Superintendenten und Prediger mußten, Winken von Oben zufolge, die mit Befehlen sich identificiren, sie selbst annehmen, und auch ihren Parochianen auf alle Weise empfehlen und sie zur Annahme derselben stimmen. Weil die ältern Parochianen vielleicht sich nicht stimmen lassen würden, so möchte diesen des Friedens wegen für ihre Person nachgegeben, und ihnen das Abendmahl nach altem Ritus ertheilt werden. Die Professoren, Journalisten, Superintendenten, Prediger ꝛc., welche sich um Union und Agende verdient machten, wurden nicht allein belobt, sondern auch mit Ordensbändern geschmückt, erhielten Gratificationen und Beförderungen auf bessere Stellen. Dagegen wurde denjenigen, welche sich bei Einführung der Agende saumselig bewiesen, oder gar der Union und Agende sich widersetzten, Mißfallen zu erkennen gegeben, oder gar Verweise ertheilt, mit der Ungnade des Königs wurden sie oft bedroht, oder gar mit Amtsversetzung. Zugleich durften, Allerhöchsten Befehlen zufolge, zur Besetzung von Pfarreien landesherrlichen Patronates, nur solche Candidaten in Vorschlag gebracht und dahin zugelassen werden, welche für Union und Agende günstig gestimmt wären, und sie zu befördern sich bereit erklärten. Eben so versuchte man es auch bei Besetzung von Pfarreien die nicht landesherrlichen Patronates sind, Solchen, die gegen die Union und Agende eingenommen waren, das landesherrliche Placet zu verweigern.

Der Hr. Professor Augusti, so meldeten die öffentlichen Blätter, erhob ungemein die Agende, erklärte sie in Allem vollkommen übereinstimmend mit dem Evangelio, und fügte bei, er sey von dem hohen Werthe derselben so überzeugt, daß er sich wohl für sie an's Kreuz schlagen zu lassen bereit wäre. — Für die Agende ans Kreuz geschlagen zu werden, erwiederte Hr. Professor Schleiermacher, der gegen die Agende schrieb, haben Sie keinen Grund zu fürchten, aber wohl haben Sie

Ursache zu hoffen, daß das Kreuz an sie geheftet werde.

In Lippstadt wohnte eines Tages der König einem großen Militärmanöuvre bei. Nach Beendigung desselben wollten Allerhöchst Dieselben die Kirchen der Stadt in Augenschein nehmen. Sogleich wurde der Prediger der Hauptkirche davon in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken dafür zu sorgen, daß Sr. Majestät nichts Unangenehmes begegne. Der Prediger verstand den Wink, und beim Eintrite in die Kirche fanden Ihre Majestät die Agende schön gebunden auf dem Abendmahlstische liegen. So ward der Prediger ein Unirter und hatte sich einer königlichen Belobung zu erfreuen.

Zu Köln ward in einer Kirche eine Synode gehalten. Man rufte den heil. Geist an, man sang, man betete, man predigte und dann begannen die Conferenzen. Sobald von Union und Einführung der Agende die Rede war, erhoben die reformirten Prediger der Mark u. s. w. so laut ihre Stimmen, daß die Vorübergehenden erschracken und einen allgemeinen Faustkampf befürchteten. Als die Leiter der Synode Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sahen, ward der Antrag erneuert; aber mit einem Male erhob sich wieder der vorige Tumult; denn die Prediger wollten von Union und Agende nichts hören. Da gebot von Neuem ein angesehener Geistlicher, der königliche Kommissarius, Ruhe, zog eine Schrift, seinen königlichen Auftrag enthaltend, hervor, verlangte von Allem, die Union und Annahme der Agende zu unterzeichnen und bedrohete im Weigerungsfalle mit der Ungnade des Königs und mit Amtsentsetzung. Schrecken bemächtigte sich aller Väter und Todtenstille herrschte mit einem Male in der Kirche. Während mehrere Prediger zur Thüre schlichen und heimlich entflohen, traten Andere demüthig und bescheiden hinzu und spendirten ihre Unterschriften. Sie selbst hätten gegen die Union und Agende nichts einzuwenden, wären vielmehr von ihrem hohen Werthe überzeugt und fürchteten nur ihre ungünstig gestimmten Pfarrgemeinden.

Die Agende fand überhaupt bei den Protestanten viel Widerspruch, und es wurde bisher dafür und dawider von einem

Ende des Reiches bis zum Andern gestritten und gekämpft, ohne daß die Sache beendigt wurde.

Endlich ist im Sommer des Jahres 1834 eine königliche Kabinetsordre oder ein protestantisches Breve von Seite des hohen Protectors erschienen, worin die Einführung und der Gebrauch der Agende in allen protestantischen Kirchen befohlen, der Beitritt zur Union aber freigestellt wurde. Schwerlich dürfte auch diese Allerhöchste Entscheidung dem Streite für immer ein Ende machen. Dem Einen ist die Agende nicht evangelisch genug, dem Andern scheint sie zu katholisch, wieder Andern den Zeitbedürfnissen nicht angemessen. Während Einige die Freiheit der Kirche in Anspruch nehmen und sich keine Agende aufdringen lassen wollen, sagen Andere, sie seyen an die bisherige Weise ihrer Gottesverehrung gewöhnt und könnten unmöglich dieselbe gegen eine Neue vertauschen.

Es gibt in Preußen sehr viele protestantischen Gemeinden und Pfarrer, welche die Union und Agende noch nicht angenommen haben; es gibt noch viele lutherische, noch viele calvinische, noch viele rationalistische Gemeinden. Viele Prediger haben auch die Agende nur dem Scheine nach angenommen; sie machen davon gar keinen, oder doch nur höchst selten bei außerordentlichen Gelegenheiten Gebrauch. In den meisten Kirchen wird der Gottesdienst nach altem Ritus abgehalten. Während bei Vielen die Agende nach und nach ihr Interesse verloren hat, sind Andere darüber aufgebracht, daß der Staat, der wichtigere Dinge seines Faches zu besorgen hätte, sich mit Kirchenagenden und Religionsangelegenheiten befasse, und mit den Unterthanen der Religion wegen hadere. Viele Beamte erscheinen schon gar nicht mehr in der Kirche, und Andern soll man es ansehen können, daß sie nur dem Könige zu Gefallen sich einfinden.

G l a u b e n s s ä t z e hat man bei der neuevangelischen Kirche nicht aufgestellt, noch weniger ein Glaubenssystem; und Einigkeit im Glauben fordert man nicht von den Mitgliedern der neuen Kirche; indeß wünscht und sucht man doch auf alle Weise Gläubigkeit und Glauben, und ein gewisses positives Christenthum, mehrentheils nach Luthers Lehrbegriff, zu befördern. Deßhalb werden gläubige Professoren, gläubige Prediger und Leh-

rer, so viel man daran finden kann, vorab angestellt und begünstigt. Deßhalb erschwert man bei Stellen nicht landesherrlichen Patronates die Anstellung rationalistischer oder ungläubiger Prediger. Deßhalb verlangt man, daß Professoren und Prediger biblisch lehren und predigen, und bedroht sie, um sie und Andere zu schrecken, mit Strafe und Absetzung, wenn sie der Vorschrift nachzukommen sich nicht beeifern und dem königlichen Willen nicht gehorchen.

Um den Sinn für Religion und positives Christenthum zu beleben und auszubreiten, bedient man sich auch mehrerer Journale und Volksblätter, und affectirt bei Verhandlungen Religiosität. Zu demselben Ende hat man auch den vielverbreiteten Rationalismus als einen sehr argen Feind des positiven Christenthums, auf alle Weise bekämpft und niederzudrücken gesucht. Jedoch weil er zu weit um sich gegriffen und zu viele mächtige Anhänger hat, ist von dem gewaltsamen Mittel der Absetzung der rationalistischen Professoren und Prediger Abstand genommen worden, und man hat sich damit begnügt, ihnen vor der Hand Furcht und Schrecken einzujagen.

Auch der Pietismus und Separatismus, von denen man hoffte, daß sie den gewünschten positiven Glauben wieder befördern und ausbreiten und rationalistische Prediger indirect zwingen würden, wieder christliche und biblische Kanzelvorträge zu halten, sind zu demselben Ende von dem Staate nicht nur geduldet, sondern ungemein begünstigt und mit Beförderungsgnaden überhäuft. Vom Memel bis zum Rheine haben sich in allen protestantischen Städten und Oertern von einiger Bedeutung mehrere pietistische und separatistische, mitunter zahlreiche Genossenschaften und Conventikel gebildet, und suchen sich immer mehr Anhang zu verschaffen. Viele Mitglieder dieser Genossenschaften besuchen die öffentlichen Kirchen gar nicht mehr, Viele nur höchst selten. Nicht allein gemeine Leute aus dem Mittelstande, sondern auch Personen aus den höhern und höchsten Ständen, selbst Prediger und Professoren, nehmen Theil an den Zusammenkünften, und es gewährt einen sonderbaren Anblick, wenn bei Predigten eines begeisterten Schusters, Professoren, Prediger und Beamte vor Rührung in Thränen zer-

fließen. Da eine Beaufsichtigung der unzähligen einzeln für sich bestehenden pietistischen Genossenschaften den Staatsbehörden unbeschreibliche Mühe verursacht, und sie schon oft in äußerst unangenehme Verhältnisse verwickelt hat; da in den Versammlungen schon viel Unfug geschehen, und die Pietisten von gar keinem Staatseinflusse wissen wollen; da von diesen Gefühlmenschen, die bei ihren Versammlungen in Empfindungen schwelgen, eine Unzahl gespannt und eine schon große Zahl überspannt, und Viele halb verrückt geworden sind, so haben wie es scheint die Staatsbehörden ihren Mißgriff endlich erkannt, und es ist deßhalb aus dem Kabinete ein apostolisches Breve gegen die Pietisten erschienen, das nach üblicher Form abgefaßt Hausandachten unbedingt, aber Zusammenkünfte um der Andacht obzuliegen, nur mit Erlaubniß des Staates zugesteht, und also indirect dem Pietismus einen Todesstoß geben will.

So dringend es auch verlangt ist, daß nur biblisch gepredigt werde, so oft auch der Befehl geschärft worden, so wird ihn doch keineswegs allenthalben entsprochen, und die Behörden sehen sich genöthigt, vorkommende Uebertretungen, die bald von Altgläubigen, bald von Rationalisten geschehen zu ignoriren.

Auch mit dem Entwurfe und der Einführung eines allgemeinen Gesangbuches, das mehr als die üblichen Gesangbücher, auf Glauben und positives Christenthum fußet, scheint man sich zwar ernstlich befaßt zu haben, und es scheint diese Angelegenheit sey einstweilen noch vertagt worden.

Das königliche Protectorat oder Supremat muß zwar nothwendig bei einer sich evangelisch nennender Kirche schon auffallen, da in den Evangelien nicht die geringste Spur davon anzutreffen, allein es wird doch häufig anerkannt, gerühmt und vertheidigt, besonders von begünstigten Professoren und Predigern. Die Berliner evangelische Kirchenzeitung von Dr. Hengstenberg liefert dazu viele Belege: jedoch will diese, wie es scheint, das Patronat oder Supremat nur als ein persönliches und von der Kirche selbst erwähltes ansehen. — Der Bischof Hr. v. Dräseke, hat vor einigen Jahren im Dome zu Magdeburg bei seiner Antrittspredigt, welcher des Königs Ma-

jestät beiwohnten, die Worte, welche Christus zu Petrus gesprochen: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe," nachdem er die katholische Auslegung derselben widerlegt zu haben vermeinte, nach neuevangelischer Weise interpretirt, Christus habe in der Person Petri zu Jedem, der Andere unter sich habe, gesagt: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe." Und so hat er, indem der König alle seine Unterthanen unter sich hat, bei vielen andern Lobsprüchen ihm den Oberhirtenstab über alle seine Unterthanen, Kraft einer göttlichen Anordnung Christi, überreicht oder zugesprochen. Und diese Predigt ist nicht allein höchst beifällig aufgenommen, sondern auch in andern Provinzen in Volkskalendern abgedruckt unter dem Volke vielfach verbreitet worden.

Das System, welches der neuevangelischen Kirche zum Grunde liegt, ist, wie es jedem von selbst einleuchtet, nicht calvinisch, nicht lutherisch, nicht das System einer bestehenden protestantischen Kirche. Es läßt sich auch weder durch das Evangelium, noch durch die Geschichte begründen, und es kann im Grunde die Kirche nicht anders als eine königlich-preußische wohllöbliche neuevangelische Kirche betrachtet werden. Und sonderbar muß es doch auch erscheinen, daß man ein solches Machwerk einiger protestantischen Prediger und preußischer Staatsbeamten für eine göttliche Anstalt Jesu Christi ausgibt.

Erwägt man Alles, so kann man nicht verkennen, daß man in Preußen durch die Union und Kirchenreform beabsichtigt und will, was Heinrich VIII. in England beabsichtigte und wollte, nämlich eine Landeskirche und Religion mit königlichem Supremate, daß man den im Staate üblichen Absolutismus auch in die Kirche einführen will, und daß, wenn man auch in Preußen nicht wie Heinrich VIII. zu Ketten und Banden, zu Marter und Folter, zu Feuer und Schwert, zum Strick und Galgen seine Zuflucht nimmt, wenn man auch auf sanften Wegen geht, dennoch von der Gewalt Gebrauch macht, und das biblische Compelle intrare in buchstäblichem Sinne

nimmt, um die neue Kirche zu bevölkern. Es gibt fürwahr keine christliche Kirche, welche sich so viele Intoleranz und Proselytenmacherei zu Schulden kommen läßt, als die preußische neuevangelische Kirche.

Einen harten Stand hat die katholische Kirche in Preußen und viele Kränkungen, Zurücksetzungen und Leiden müssen sich die Katholiken ihrer Religion wegen gefallen lassen. Wäre es aber den Staatsbehörden gelungen, oder würde es ihnen noch gelingen, den großen Plan, welchen sie der Einführung der Union und Agende, so wie den protestantisch-kirchlichen Einrichtungen zum Grunde gelegt haben, zu erreichen: so würden der katholischen Kirche und ihren Bekennern noch größere Drangsale bevorstehen.

Wenn der völligen Ausführung des großen Planes sich auch viele Hemmnisse entgegengestellt haben, die bisher nicht beseitigt werden konnten, so hat man ihn doch keineswegs aufgegeben und viele rechnen zuverläßig auf ein baldiges Gelingen. (Vielleicht mag der pfälzische Bauernprophet Adam Müller mit seinen Träumereien darauf Einfluß haben, indem er früherhin sogar bei Hof Eingang und Glauben gefunden hat.) Und an das vermeinte Gelingen knüpfen sie noch größere Hoffnungen und glänzendere Aussichten. Preußen und Deutschland scheinen ihnen schon identisch. Vom Katholizismus der schon täglich immer mehr in den Hintergrund trete, könne bald, meinen sie, keine Rede mehr seyn. Die große Kirchenreform und die Einführung der evangelischen Kirche in Deutschland dürfte dem neuen nordischen Kirchenstaate alle Herzen der Protestanten zuwenden und das bewunderte und angenommene Zollsystem und andere beliebt und beifällig aufgenommene preußische Einrichtungen, Institutionen und dergleichen, würden Preußen den sichersten und sehr schnell zum Ziele führenden Weg zur Suprematie oder Oberherrschaft in ganz Deutschland, Oesterreich vor der Hand etwa ausgenommen, in erwünschter Weise bahnen.

Die Lage in der sich im Uebrigen die Protestanten befinden, läßt ihnen nichts zu wünschen übrig. Es werden nicht

nur alle ihre Ansprüche vom Staate anerkannt, alle ihnen gemachte Versprechen, alle Verträge auf's genaueste vollzogen, sondern man räumt ihnen in jeder Hinsicht große und unverdiente Vorzüge ein, man kommt von Seite des Staates ihren Wünschen zuvor und gibt ihnen oft mehr als sie erwarten und begehren. Sie allein haben Eingang und Einfluß am Hofe, sie sind im Besitze aller höhern Staatsämter und auch mehrentheils der untergeordneten Stellen, mit dem Genusse unermeßlicher Einkünfte aus dem Staatsschatze, wodurch sie auf Kosten anderer Glaubensgenossen bereichert werden. Die Universitäten sind beinahe ausschließlich für sie, und für ihre höheren Lehranstalten, ihre Gymnasien, Progymnasien, Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, und Elementarschulen werden bei Begünstigungen und Unterstützungen allerlei Art unendliche Summen aus dem Staatsärar verwendet. Ihre Kirche ist geachtet, beschirmt und in jeder Hinsicht bevorzugt. Ihre Geistlichen werden in keinem Betrachte in ihrem Wirkungskreise gehemmt, und sie haben nicht allein auf die Verwaltung des Kirchenfonds, auf die Fonds der milden Stiftungen, auf das protestantische und katholische Schulwesen, sondern sogar selbst auf die Staatsverwaltung starken Einfluß.

Das sämmtliche Militärwesen mit allen seinen Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist bloß auf die Vortheile der Protestanten und des Protestantismus berechnet. Eben so sind mehrere Ehegesetze zu ihrem Vortheile, so wie zum Nachtheile der Katholiken erdacht und gegeben worden.

Das Placet und die Censur drücken sie in keiner Hinsicht. Beide befinden sich in ihren Händen und werden zum Verderben der Einen und zur Hebung der Andern in Ausübung gebracht.

Dem Uebertritt zum Protestantismus steht kein Hinderniß entgegen und derselbe ist oft mit Vortheilen verknüpft. Was man bei den Katholiken verpönte Proselytenmacherei bezüchtiget, das gibt den Protestanten Achtung und Verdienst.

Bibelgesellschaften, Missionsanstalten, Vereine zur Bekehrung der Juden u. s. w. werden bei den Protestanten nicht allein geduldet, sondern auch befördert, während kein Verein

zur Erhaltung und Ausbreitung der katholischen Kirche bestehen kann, und wenn für die armen Missionen der Katholiken in China, auf den Sandwichsinseln und in Timbuktu einige Silbergroschen gesammelt werden, so legt sogleich die Polizei ihre rohen Finger darein, indessen sie vielleicht eine Stunde zuvor ihre Beisteuer für die protestantischen Missionen in den neuevangelischen Elberfelder Gotteskasten geworfen.

Der Staat selbst nimmt auch noch dadurch an der Erhaltung und Ausbreitung des Protestantismus den thätigsten Antheil, daß er in so vielen katholischen Orten protestantische Pfarreien und Schulen auf Staatskosten errichtet rc., den Protestanten so viele Gnadenzuschüsse gibt, und so viele Haus- und Kirchenkollecten bewilligt.

Bei der Errichtung und Einrichtung der Irrenhäuser, der sogenannten Landarmenhäuser und der damit verbundenen Unterrichtsanstalten für verwahrloste Kinder, der Strafanstalten u. s. w. sind vorab die Protestanten und der Protestantismus berücksichtigt. Der Katholik dagegen sieht sich überall zurückgesetzt und in Nachtheil gestellt, wie im Verlaufe dieses Werkes unverkennbar an's Licht gestellt worden. Wo eine solche verkehrte Politik hinführen werde, das wird die Zeit lehren. Die Katholiken aber mögen fest bestehen auf den Grundsätzen ihres Glaubens und die tröstliche Ueberzeugung in sich bestärken, daß Gott niemals von einem Volke sich abwendet, wenn es nicht zuerst von ihm sich abwendet. Die Kirche des Heilandes hat schon schwerere Stürme zu bestehen gehabt und ist daraus siegreich hervorgegangen.

Dabit et Deus his quoque finem.

zur Erhaltung und Ausbreitung der katholischen Kirche beitragen kann; und wenn für die armen Missionen der Katholiken in China, auf den Sandwichsinseln und in Australien einige Silbergroschen gesammelt werden, so legt sogleich die Polizei ihre rohen Finger darein, während sie vielleicht eine Stunde zuvor ihre Beisteuer für die protestantischen Missionen in den neuevangelischen Silberfieber Gotteskasten geworfen.

Der Staat selbst nimmt auch noch dadurch an der Erhaltung und Ausbreitung des Protestantismus den thätigsten Antheil, daß er in so vielen katholischen Orten protestantische Pfarreien und Schulen auf Staatskosten errichtet 2c., den Protestanten so viele Gnadengeschenke gibt, und so viele Haus- und Kirchencollecten bewilligt.

Bei der Errichtung und Einrichtung der Irrenhäuser, der sogenannten Landarmenhäuser und der damit verbundenen Unterrichtsanstalten für verwahrloste Kinder, der Strafanstalten u. s. w. sind vorab die Protestanten und der Protestantismus berücksichtigt. Der Katholik dagegen sieht sich überall zurückgesetzt und in Nachtheil gestellt, wie im Verlaufe dieses Werkes unwiderleglich an's Licht gestellt worden. Wo eine solche verkehrte Politik hinführen werde, das wird die Zeit lehren. Die Katholiken aber mögen fest bestehen auf den Grundsätzen ihres Glaubens und die tröstliche Ueberzeugung in sich bestärken, daß Gott niemals von einem Volke sich abwendet, wenn es nicht zuerst von ihm sich abwendet. Die Kirche des Heilandes hat schon schwerere Stürme zu bestehen gehabt und ist daraus siegreich hervorgegangen.

Dabit Deus his quoque finem.

Theologisches Gutachten

über den Sinn

des Apostolischen Breve

vom

PAPST PIUS VIII.

d. d. 25. März 1830

in Betreff der gemischten Ehen.

Dem Theologischen Gutachten schicken wir das betreffende Apostolische Breve nebst dem bischöflich Trierischen Circular-Begleitungsschreiben voraus.

JOSEPHUS AB HOMMER,

Miseratione divina et sanctae Sedis Apostolicae gratia Episcopus Trevirensis, Venerabili Clero Dioecesis Trevirensis salutem in Domino.

In dubiis et contentionibus, filii dilectissimi, quae de mixtis, quas dicunt, nuptiis exstiterunt, tutiorem inire viam haud scivimus, quam ut sanctam Apostolicam Sedem, quid agendum sit, consultaremus. In hoc, permittente Regia Majestate, Fratrum Nostrorum, Reverendissimorum Archiepiscopi Coloniensis et Episcoporum Monasteriensis et Paderbornensis exemplum secuti sumus, ac Romano Pontifici integrum rei statum clare et distincte exposuimus; nihil vero ausi proponere, totam hanc causam sapientissimo piissimoque Ejus judicio humillime submisimus. Responsum, quod retulimus, Vobiscum communicamus plane observandum.

PIUS P. P. VIII.

Venerabiles Fratres, salutem et apostolicam benedictionem. Litteris altero ab hinc anno ad Leonem XII. glor. mem. Praedecessorem Nostrum datis diligenter, Venerabiles Fratres, exposuistis arduum, in quo versamini, discrimen, propterea quod civili lege isthic ante paucos annos lata praescriptum est,

ut in matrimoniis mixtis liberi utriusque sexus in religione patris aut certe ad ejus arbitrium educentur, simulque sacerdotibus interdictum, ne a personis matrimonia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa nasciturae prolis institutione sponsionem. Et ipsi quidem vel ex eo tempore participes fuimus summi moeroris, quo idem optimus Pontifex affectus est ob angustias has vestras, quas eae litterae plenius explicabant. Sed graviori adhuc molestia nunc angimur, quum humilitati Nostrae inscrutabili Dei judicio reservatum est ea Vobis responsa reddere, quae Praedecessor Noster praebere, morte praeventus, non potuit. Si quidem sanctae huic Sede prorsus non licet illa omnia permittere, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem postulari significastis. Verum duo sunt, quae haud parum Nos recreant, videlicet Vestrum pariter et sacerdotum, qui sub Vobis sunt pro doctrina ecclesiae tuenda servandisque illius regulis studium, quod praedictis quoque ad Leonem XII. litteris demonstrastis, ac Serenissimi Borussiae Regis indulgentia, qui, ut pariter innuistis, ipse auctor quodammodo Vobis fuit, ut Apostolicae huic Sedi integrum rerum Statum ingenue explicantes, illam super anxietatibus vestris consuleretis. Hinc enim merito confidimus, non modo Vos rescriptis hisce Nostris plane obsequuturos, sed ipsam quoque Serenissimi Regis Majestatem Vobis non succensuram, si eidem in rebus civilibus ex animo obsecundantes, in iis tamen, quae non civiles matrimonii effectus, sed ipsam attingunt matrimonii ejusdem sanctitatem, et religiosa conjugum officia respiciunt, sacras religionis catholicae regulas custodiatis. Itaque ad rem pro-

pius venientes, haud nobis opus est, ut Fraternitates vestras sacra omni doctrina peritissimas edoceamus, quaenam adversus mixtas, de quibus agitur, nuptias ecclesiae ratio sit. Ergo ignotum Vobis non est, ecclesiam ipsam a connubiis hujusmodi, quae non parum deformitatis et spiritualis periculi prae se ferunt, abhorrere, atque idcirco Apostolicam hanc Sedem summo semper constantique studio curasse, ut canonicae leges matrimonia eadem prohibentes religiose custodirentur. Quodsi Romani Pontifices a sanctissimo illo canonum interdicto nonnunquam dispensasse inveniuntur, id profecto graves ob causas et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Nostis autem, venerabiles fratres, ipsas omnes cautiones eo spectare, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur. Quandoquidem exploratum est, catholicas personas, seu viros, seu mulieres, quae nuptias cum acatholicis ita contrahunt, ut se, aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare. Atque exinde jam intelligitis, Nos quoque gravissimi coram Deo et Ecclesia criminis reos fore, si circa nuptias hujusmodi istis in regionibus contrahendas illa a Vobis aut a parochis

vestrarum Dioecesium fieri assentiamur, per quae si non verbis, factis tamen ipsis indiscriminatim approbarentur. Quare Nos summopere commendantes zelum illum vestrum, quo catholicos vestrae curae commissos a connubiis mixtis avertere hactenus allaborastis, enixe Vos in Domino exhortamur, ut posthac pariter in idipsum sedulo incumbatis *in omni patientia et doctrina*: horum deinde laborum copiosam in coelis mercedem accepturi. Iuxta haec igitur quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab Episcopo seu a parocho edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias canonum sententia sit, serioque admonenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eas violare praesumat: et maxime oppurtunum erit eandem adhortari, ut meminerit firmissimum illud nostrae religionis Dogma, quod: *extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest*: proindeque agnoscat se in filios, quos a Deo exspectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat eorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Quae quidem salubria monita erunt etiam prout prudentia suggesserit, iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, dumque consuetis proclamationibus disquiritur, utrum alia sint, quae illis obstent, impedimenta canonica. Quodsi nonnullis in casibus paterna hujusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingat, tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur, et graviora rei catholicae mala obveniant, sed alia ex parte abstinere eti-

am catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocumque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur. Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis toleratum est, ut parochi, qui, ad graviora rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si scilicet nullum aliud obstaret canonicum impedimentum) ut audito utriusque partis consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo. Sequitur jam, ut de illorum causa respondeamus, qui matrimonia mixta inire ausi fuerint, catholico pastore non praesente. Et hac quidem super re ita Nobis censuimus statuendum, ut avertantur, quoad fieri poterit, scandala, quae ex hujusmodi nuptiis oriri denuntiastis, itemque, ut catholici illi, qui in conjunctione vivunt, eo modo inita, facilius induci possint ad peccatum suum salutaribus poenitentiae lacrimis expiandum, denique ut in posterum certa omnibus regula sit, qua de vi matrimoniorum ea ratione contrahendorum dijudicent. Iam vero ad conjunctiones quod attinet, quae isthic usque ad praesens tempus sine parochi praesentia initae sunt, Nos brevi delegabimus Fraternitatibus vestris necessarias facultates, quarum vi malis exinde ortis, magna saltem ex parte mederi valeatis. Nunc autem per Nostras has litteras volumus et mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac (a die vi-

delicet 25. Martii 1830) in vestris dioecesibus contrahi contingat non servata forma a Tridentino Concilio praescripta, si eisdem nullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur, prout Nos Auctoritate Nostra Apostolica matrimonia eadem vera et rata fore declaramus atque decernimus, contrariis non obstantibus quibuscunque. Quocirca catholicae personae, quae in posterum matrimonia hoc modo contraxerint, dum nullum aliud iis obstaret dirimens canonicum impedimentum, a suis pastoribus edocendae erunt, ipsas verum et ratum conjugium inivisse. Insuper pastorum officium erit, catholicos quoslibet, praesertim vero catholicas mulieres, quae cum acatholicis validas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore admonere *in caritate Dei et patientia Christi*, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebuntur ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam. Post haec supervacaneum ducimus, Venerabiles Fratres, Vos excitare ut attendatis, quanta prudentia hisce in casibus agendum sit, ne catholicae religioni creetur invidia, quandoquidem Fraternitates vestras id probe nosse compertum Nobis exploratumque est. Sic agite igitur, sicpue a Vobis admoniti agant Parochi, ut omnes videant catholicos Sacerdotes non alio quam officii sui adimplendi spiritu animari, ut in iis, quae religionis sunt, Ecclesiae Regulas servent, ipsosque eodem spiritu duci, ut in iis, quae civilis sunt ordinis, Regias leges non propter servilem quendam metum, sed prop-

ter conscientiam custodiant. Nobis quidem vehementer dolet, quod Vos ab his, in quibus estis angustiis, penitus eximere non potuerimus. Sed nolite deficere animo. Ipse Serenissimus Rex, qui propensam in catholicos sibi subditos voluntatem solemniter patefecit, factoque ipso aliis occasionibus comprobarit, non patietur (ut plane confidimus) in hoc negotio, quod religiosa vestra officia directe afficit, Vos diutius exagitari; sed anxietatibus vestris pro sua clementia commotus, et Nostris pariter votis obsecundans, Vobis remittet, ut religionis catholicae regulas hac etiam in re servare ac exequi libere valeatis. Quod ut feliciter eveniat, a Deo, in cujus manibus corda sunt Regum, suppliciter implorandum est: quemadmodum assiduis precibus Nos facimus et Vos pariter enixe facturos non dubitamus. Interea praecipuae, qua Vos complectimur, caritatis testem esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam Fraternitatibus vestris, nec non omni Clero ac fideli Populo vestris curis concredito peramanter impertimur.

Datum Romae apud St. Petrum die vigesima quinta Martii 1830. Pontificatus Nostri anno primo.

PIUS P. P. VIII.

Quae summus Pontifex per has litteras ad leniendas molestias Episcoporum et Parochorum in praesenti rerum conditione Ecclesiaeque pacis et utilitatis causa ex plenitudine potestatis Apostolicae vel fieri concessit vel agenda esse innuit, ea Vos tuta conscientia observare posse, animadvertere vix opus esse videtur. Quid in singulis casibus posthac sit agendum, sine uberiore instructione vel speciali Nostra cognitione

et praeceptione facile perspiciatis, idque prudenti Vestro judicio permittimus. Quanta animi moderatione, patientia et lenitate, qua fidei constantia et caritate, et quam circumspecte singulae causae a Vobis sint tractandae, et res ipsa et litterae Apostolicae Vos satis monent. Quare id unum summopere commendamus ac praecipimus, ut non modo tempore, quo parochianos Vestros connubia celebraturos esse intelligitis, sed iis in fide catholica *a juventute*, id quod toties inculcavimus, maxima cum diligentia instituendis incumbatis, ac solidis illos fundamentis in causa salutis imbuatis, unde fiet, ut non tantum verbotenus elementa fidei addiscant, sed plenam perfectamque religionis suae et obligationum inde sequentium cognitionem habeant, quae eos a quovis errore ac temeraria inconsiderataque agendi ratione, adjuvante gratia divina, praeservet. Si sponsa catholica sciat, prolium educationem in viri acatholici arbitrio futuram, ut in religione acatholica educentur, et inexcusabili simul temeritate, quod Deus avertat, ducta tales nuptias contrahere praesumat, solam assistentiam passivam, quam vocant, et Apostolicae litterae indicant, praestabitis in loco honesto non sacro. Quae de nuptiis non servata forma concilii Tridentini contractis sancta Sedes Apostolica declaravit, solummodo de nuptiis mixtis coram parocho acatholico contractis intelligenda sunt, ut videlicet omnes de earum validitate coram Deo et Ecclesia tollerentur dubitationes. Si jam hujusmodi existant nuptiae, quibus aliud simul impedimentum canonicum dirimens obstet, de his singulis ad Nos referatis, ut e radice sanentur.

Datum Treviris die septima Octobris 1834.

JOSEPHUS, Episcopus.

vdt. LIEHS.

Theologisches Gutachten

über den Sinn

des Apostolischen Breve

von

PAPST PIUS VIII.

d. d. 25. März 1830. in Betreff der gemischten Ehen.

Das Apostolische Breve vom 25. März 1830, die gemischten Ehen betreffend, will seinem Zwecke gemäß, und laut der ausdrücklichen Erklärung im Erzbischöflich-Kölnischen und im Bischöflich-Trierschen Begleitschreiben, d. d. 13. und 7. Oktober c. für den Fall, wo nicht alle aus der Ehe zu hoffenden Kinder in der christ-katholischen Religion erzogen werden, rücksichtlich der Assistenz des Pfarrers ein milderes Verfahren einführen.

Nro. 1.

Nachdem es in der Einleitung auf die gegebene Veranlassung Bezug genommen, und der bedrängten Lage der Kirche Erwähnung gethan hat, geht es auf die Sache selbst ein, und entscheidet über derartige Fälle aus der Vergangenheit und für die Zukunft. Allein unseres Bedünkens, ist die Aufgabe durch das vorgeschriebene Verfahren nicht vollkommen gelöst, sondern

die Lage der katholischen Kirche in der Rheinprovinz und insbesondere das Amtsverhältniß der katholischen Pfarrer dadurch nur noch verwickelter geworden. Gemäß dem Rundschreiben des Aachener General-Vikariats vom 24. Juli 1818 *), welches in der Erzdiözese Köln bis jetzt die Norm war, wornach der katholische Pfarrer im oben erwähnten Falle rücksichtlich der Dimissorien und der Trauung verfuhr, **) hatte sich das Verhält-

*) Es lautet wörtlich also: „Hac occasione pariter vos monere juvat, quae sint officii vestri, dum matrimonia mixta occurrunt, quorum nulli absque speciali nostra licentia assistetis, pro qua obtinenda sedes apostolica exigit, ut pars catholica promittat proles utriusque Sexus in religione catholica educare, et huic promisso pars acatholica assentiatur, et hoc liberum catholicae religionis exercitium parti catholicae adpromittat: quod si contrahentes hisce assentiri nolint, vestrum erit, scripto nupturientibus declarare, quod nec proclamationes facere, nec matrimonio assistere, nec dimissoriales dare possitis ex eo, quod partes supra recensitis sedis apostolicae praescriptis parere recusent. Hac methodo quaecunque taedia evitabitis, cum eadem sint sensa Gubernii."

Als nun über die Schlußworte sich ein Mißverständniß ergeben hatte, erließ das Hochwürdige General-Vikariat unterm 1. Februar 1819 folgendes Rundschreiben an die Aachener Diözese: „Ex ultimis verbis monitionis nostrae circa matrimonia mixta, quam ad dioecesin dedimus 24. Julii 1818, nempe: „Cum eadem sint sensa Gubernii," nobis, relatum est, aliquos conclusisse, quasi Gubernium assentiret praescripto apostolico de educandis omnibus prolibus in religione catholica. Quod cum ita non sit, neque dicere in animo habuerimus, admonemus, sensa Gubernii solummodo referri ad methodum declarationis a vobis faciendae, casu quo propter recusationem nupturientium, apostolicae ordinationi acquiescendi, lex ecclesiastica assistentiam vetat." Es ist wichtig, und verdient an dieser Stelle bemerkt zu werden, daß die deßfallsigen Verordnungen der General-Vikariate von Trier, Münster und Deutz mit dem Aachener Rundschreiben übereinstimmten.

**) Gemäß der hohen Erzbischöflichen Verfügung vom 31. Januar 1829, sollte auch das Aufgebot in gemischten Ehen statt finden.

niß sehr einfach gestaltet. Im Vertrauen auf den religiösen Sinn des katholischen Volkes in der Rheinprovinz, und gestützt auf diese bereits sechszehnjährige Praxis, welche bei allen Guten Anklang gefunden hatte, durfte man mit heiterm Blicke in die Zukunft schauen, und des guten Erfolges um so gewisser seyn, als Eintracht in Gesinnungs- und Handlungsweise von jeher eine Devise der Verwaltung war, und nach dem bekannten Gemeinspruche: „in unitate fortitudo,“ im Kampfe mit dem Ungethüm der Zeit, allemal den Sieg davon trägt. Nur weniger Jahre mehr hätte es bedurft, und die gemischten Ehen würden eine höchst seltene Erscheinung geworden seyn. Daher sind wir auch nicht des Dafürhaltens, daß die aus der fraglichen Negativität der katholischen Pfarrer angeblich entstandenen Gefahren und Besorgnisse für den Katholizismus in der Rheinprovinz so groß und so begründet gewesen sind, als das apostolische Breve andeuten will. Diese Gefahren sind vielmehr im ungekehrten Verhältnisse eine nothwendige Folge der vagen Auffassung und verschiedenartigen Deutung jener päbstlichen Milderung und der allgemeinen, an die Pfarrer ergangenen Delegation. Denn in dem Augenblicke, wo sich die Bischöfe der Cognition der Sache begeben, wird das Band der Eintracht zerrissen, und die dießfallsige Disciplin der Kirche durch den Contrast im Verfahren, einer jämmerlichen Auflösung Preis gegeben. Die Pfarrer erhalten in der Frage über die Verbindlichkeit eines allgemeinen Disciplinargesetzes *) einen Grad von Selbst-

*) Das Verbot der gemischten Ehen wird hier nicht in dem Sinne ein allgemeines Kirchenverbot genannt, als wenn es in einem allgemeinen Concil, etwa im Tridentinischen, erlassen und in Deutschland gehörig promulgirt worden sey, sondern nur deßwegen, weil es in der Ecclesia dispersa überall und zu allen Zeiten als solches anerkannt worden ist, und aus allen Provinzial- und Diöcesan-Synoden wiederhallt; — weil es schon in den alten Codices canonum der griechischen und lateinischen Kirche vorkömmt, und ebenso aus allen Jahrhunderten eine Reihe von Zeugnissen aus den Kirchenvätern dafür angeführt werden kann; — weil es bisheran in der Praxis stets als ein allgemeines Verbot

ständigkeit, wovon die Kirchengeschichte unseres Wissens kein Beispiel aufweist, und die nur dazu dienen wird, durch ihre widersprechenden Ansichten und Handlungsweisen sich untereinander zu verfeinden, ihr Ansehen in den Augen des Volkes herabzusetzen, und das heiligste Interesse der Religion in den Kreis des gemeinen Lebens und der Intrigue hineinzuziehen. Im äußersten Falle werden sie in ihren Zerwürfnissen gar bei der weltlichen Macht Schutz und Schirm suchen, und somit die nächste Veranlassung werden, daß die katholische Kirche immer mehr in die Dienstbarkeit des Staates geräth, und die beliebte Receptions-Idee über sie desto weiter ausgedehnt wird. Während also das apostolische Breve und das Encyclicum eine Gefahr oder eine nur temporäre Indignation von Seite des Staates haben beseitigen wollen, wird durch das Wegfallen der bischöfl. Cognition, im Schooße der Kirche selbst, eine andere weit größere über sie herbeigezogen werden.

---

von den Päpsten und von den bischöflichen Curien gehandhabt worden ist, — und weil endlich, wenn die Ecclesia dispersa in Synodo congregata von allem Staatszwange frei und sui juris wäre, sie es unbezweifelt unter diese Categorie gestellt, und die Cognition über derartige Fälle den Bischöfen vorbehalten haben würde. Ueber die Sache selbst, als Objekt des Gesetzes oder Verbotes, wird also wohl kein Streit obwalten: er kann nur die Form, die Art und Weise der Entstehung oder die Promulgation des Gesetzes, betreffen; was in religiös-moralischer Hinsicht, worauf es hier ankömmt, keinen Gegensatz begründet. — Es heißt ferner ein allgemeines Kirchenverbot, weil es der Idee des Katholizismus und dem katholischen Lehrbegriffe und insbesondere dem Lehrsatze von der alleinseligmachenden Kirche, worauf auch im Breve ausdrücklich hingedeutet wird, entspricht, und daraus nothwendig hervorgeht. Es besteht also die fragliche Allgemeinheit in der Idee und in der Wirklichkeit zugleich. — Daß diese Idee durch den westphälischen Frieden zerrissen worden, hat allerdings für das jus publicum sein Gewicht: allein das ist nur eine politische Duldung, welche der katholischen Kirche aufgenöthigt wird, ihr Wunsch und Wille muß es immer seyn, der Idee getreu zu bleiben. Die Wahrheit ist nur Eine, und bleibt sich immer gleich.

Es ist vorauszusehen, daß Inhalt und Fassung des Breve, je nach der theologischen Ansicht der Leser, eine verschiedene Beurtheilung erfahren werde. Führen wir zuerst hierüber den alten, strenge rechtgläubigen Theologen redend ein. Es scheint ihm, als habe der heiligste Vater zuviel in der Sache zugegeben. Nur die hohe Ehrfurcht, die er gegen den Statthalter Jesu Christi treu und gewissenhaft in seinem Busen bewahrt, gebietet ihm, diesen Gedanken, gleich einer Versuchung niederzuhalten, und sich über diesen Punkt im Vertrauen auf Gottes Verheißungen zu bescheiden. Die Fassung des Breve ist ihm verschroben und dunkel, und die darin waltende Unentschiedenheit so sichtbar, daß er seinen Zweifel darüber nicht bergen zu können glaubt, ob bei Abfassung desselben, nicht etwa eine, dem Gesetzgeber fremde Absicht und Richtung verfolgt worden sey. — Er entwickelt seine Ansichten darüber in folgender Art weiter. Vorerst geschieht von einer vorgeschriebenen Milderung im Breve nur a l l g e m e i n e u n d o b e r f l ä c h l i c h e Erwähnung: es wird aber mit Bezugnahme auf die Rheinprovinz, nirgend klar und deutlich gesagt, worin diese Milderung besteht; nirgend wird,

---

Wahrheit schließt den Irrthum aus: eine Gemeinschaft zwischen Beiden kann nicht bestehen. Wenn daher schon das römische Recht libr. I. digest. 23. 2. und lib. IV. cod. 9. 32. die Ehe sehr schön ein: „Consortium o m n i s vitae, d i v i n i a t q u e h u- „m a n i j u r i s c o m m u n i c a t i o“ und eine: „Societas di- „vinae domus“ nennt, so muß die katholische Kirche die zwischen einem Katholiken und einem Protestanten geschlossene Ehe als ein Uebel ansehen und in diesem Betrachte das betreffende Verbot für ein allgemeines halten. — Allein da es nicht aus einer u n b e d i n g t e n N o t h w e n d i g k e i t hervorgegangen ist, und die mit den gemischten Ehen verbundenen Uebel nur auf Induction beruhen, so kann das katholische Gewissen eine Ausnahme von der Regel sich allerdings noch als möglich denken. Meist aber zeigt es sich nur zu bald, daß die Urtheilskraft unrichtig subsumirte, und die Selbsttäuschung der katholischen Braut dem ehelichen Zustande einer betagten Wittwe ähnlich war, die in den Tagen schöner Hoffnungen einen jungen Mann heurathete, sich aber schon in den ersten Monaten um Geld und Glück betrogen fand.

was doch in ähnlichen Fällen stets geschah, ein mit Umsicht bestimmtes Verfahren zur Pflicht und Vorschrift gemacht; nirgend werden die Gränzen genau angegeben, wie weit man, ohne seine Pflicht zu verletzen, gehen dürfe.*) Das Alles ist der Deutung und der theologischen Ansicht des katholischen Pfarrers anheimgestellt. Anstatt also die Sache aufzuhellen, wird sie, der General-Vikariats-Vorschrift vom 24. Juli 1818 gegenüber, in ein geheimniß- und verhängnißvolles Dunkel gehüllt; anstatt den Gegenstand vollends zu entwirren, werden den Pfarrern, wenn auch ohne Absicht, neue Schlingen gelegt, wobei sie in das fatale Dilemma gerathen, entweder ihren Pflichten untreu zu werden, oder, der Feindseligkeit und Proselytenriecherei protestantischer Beamten gegenüber, sich die Ungnade des Königs, Verfolgung und Temporaliensperre zuzuziehen. Uebrigens ist hierdurch die religiöse Erziehung der aus solchen Ehen zu hoffenden Kinder entweder dem Zufalle, oder wechselseitiger Unterhandlung, wobei der Katholik gewöhnlich der schwächere Theil ist,**) anheim gegeben. — Faßt man, sagt er weiter, die Sache auf, wie sie liegt, so wird es auch gleich einleuchtend, daß die Absicht des Breve fehlschlagen mußte. Was nämlich rücksichtlich der Assistenz, die ein katholischer Pfarrer im fraglichen Falle einer gemischten Ehe leisten soll, an verschiedenen Stellen desselben gesagt wird, läßt sich auf folgende zwei Sätze zurückführen: „a) Abstinere debet pastor catholicus a nuptiis sacro „quocunque ritu honestandis, caveat a quovis actu quo „approbare illas videatur, et a sacris precibus eisdem ad„miscendo," und „b) Summa prudentia in hisce casibus

*) Daß sich dieses auch in der Wirklichkeit so verhalte, beweisen die widersprechenden Erklärungen und Ansichten, die in verschiedenen Pfarrer-Conferenzen darüber laut geworden sind.

**) Darum der schwächere Theil, weil die Hoheitsverhältnisse in Preußen dem Katholiken entgegen sind, und die königliche Kabinets-Ordre vom 17. August 1825 allen früheren und zukünftigen Verträgen über die Erziehung der Kinder den gesetzlichen Schutz versagt.

„agendum est.“ Dieß sind zwei Sätze, die sich zwar nicht geradezu widersprechen, aber doch große Verwickelungen, woraus eine Menge von Widersprüchen entstehen werden, im Gefolge haben müssen, weil das vermittelnde Dritte mangelt, nämlich die genaue und deutliche Bestimmung der Gränzen, wie weit die evangelische Klugheit vorschreiten dürfe.*) Nur hierdurch hätte dem, aus jener Unterlassung sich entwickelnden Kampfe der Parteien eine Aussicht zum Frieden eröffnet, und eine Assimilation der Grundsätze für das Verfahren bewirkt werden können. Oder um die Antinomie specieller zu bezeichnen, es sollte einerseits kein Verrath am Katholizismus begangen werden; andrerseits wollte man es auch mit dem Könige nicht verderben; wahrlich eine schwierige Aufgabe, wobei sich die Katholische Orthodoxie von allen Seiten in einen Schraubstock eingezwängt sah! Daher auch jene Unterlassung und die allgemein gehaltene Fassung der päpstlichen Instruction. Entweder steht nun das, was kraft des apostolischen Breve im fraglichen Falle geschehen soll, das Aufgebot abgerechnet, mit dem ebenfalls auf den Grund einer Entscheidung des heiligsten Vaters erlassenen General-Vikariats-Rundschreiben vom 24. Juli 1818,**) welches der bisherigen Kirchendisciplin getreu blieb, in Einklang, oder es wird in jenem mehr nachgegeben, und es steht daher mit diesem in einen modalen Gegensatze. Im erstern Falle bleibt es bei der bisherigen Observanz, und der katholische Pfarrer wird sich die von der Klugheit gebotene, aber im Breve nicht erklärte Assistenz und namentlich die im hohen

*) Der Rekurs auf die bischöfliche Entscheidung, in dem Maaße wie er bisheran stattfand, würde dem katholischen Zwecke mehr gefrommt haben. Die Erfahrung lehrt, daß man den meisten Pfarrern diese Klugheit nicht zutrauen darf.

**) Um nicht das Object, oder den Ausdruck „gemischte Ehen,“ stets umschreiben oder näher bestimmen zu müssen, sey hiermit ein für allemal gesagt, daß in den Erörterungen nur solche gemischte Ehen gemeint sind, die außer dem Aufgebot nicht gemäß den Anforderungen des General-Vikariats-Rundschreibens vom

Erzbischöflichen Begleitungsschreiben sogenannte Assistentia passiva *) und die Nichterwähnung des bisheran üblichen Versprechens über die Religion der Kinder zu deuten wissen; im andern Falle aber hätte sich auf die bisherige Norm, das mehrbesagte General = Vikariats-Schreiben, wenigstens für die Erzdiöcese bezogen und genau angegeben werden sollen, was man unter dieser Assistentia verstehe, wann sie geleistet werden müsse, und was der assistirende Pfarrer von Amtswegen und mit Rücksicht auf das Sakrament thun dürfe, ohne der Religion und der Kirchenzucht zu nahe zu treten. Schweigen müßte in einer so verwickelten Sache zu Mißdeutungen Veranlassung geben. Wenn daher, so schließt der ehrwürdige Veteran, das Breve, gegen das gewöhnliche Verfahren des römischen Hofes, die Hauptfrage, um die es sich handelte, und die eigentlich die Veranlassung desselben war, nur in allgemeinen Ausdrücken abhandelt, und somit den denkenden Leser im Ungewissen läßt; sollte es dann nicht aus innern Gründen wahrscheinlich seyn, daß man bei der Abfassung desselben, gegen den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers, entweder gewisse Zwecke und Absichten verfolgt habe, oder daß der Römische Hof, durch eine gar zu grelle Schilderung der dem Katholizismus drohenden Gefahren getäuscht, sich zu dieser äußersten Nachgiebigkeit habe verleiten lassen??

Nro. 2.

Allein fassen wir, sagt dagegen der Cabinets-Vertraute, die Sache einmal von einer gelindern Seite auf, und glauben wir

24. Juli 1818. eingegangen werden, und daher gewöhnlich mit dem kurzen Beisatz „im ungünstigen Falle" bezeichnet sind.

*) Weil diese Abhandlung nur für Pfarrer geschrieben ist, so sind die lateinischen Kunstausdrücke, um der beliebten Kürze und Bestimmtheit willen, beibehalten worden.

nicht, bloß darum den besten Weg gefunden zu haben, weil er vom Vorigen am weitesten entfernt ist. Daß im Breve eine etwas befangene und unentschiedene Sprache herrscht, läßt sich nicht verkennen. Setzen wir aber dabei die Lage nicht außer Acht, worin sich der heil. Vater befand, als er das Breve erließ. Die blühendsten Reiche, die ehemals eine Stütze des Katholicismus waren, sind in den Strudel der Revolution hereingezogen worden, und haben ihre Zerstörungen damit begonnen, daß sie das Vermögen der katholischen Kirche an sich rissen, und sie nunmehr zur Dienstmagd des Staates erniedrigen wollen. Die Länder der deutschen Nation, die vor etwa 3 Decennien größtentheils noch gefürstete Bischöfe als Landesväter hatten, sind bei den großen Ländertheilungen in den Jahren 1803 und 1815 protestantischen Fürsten zur Entschädigung(?) zugefallen. Ein mächtiger König an der Spitze derselben, der sich von jeher für den Vertreter der protestantischen Sache gehalten, zieht sie in mehrfacher Rücksicht in sein Interesse herein, und will die Suprematie in Deutschland erringen. Schon im Jahre 1815 wurden Versuche eingeleitet, die General-Vikariate in der Rheinprovinz zu derselben Nachgiebigkeit zu bewegen, die man, dem Breve gemäß, in andern Provinzen bereits erzwungen hatte. Die exorbitante Cabinets-Ordre vom 17. August 1825 hatte, als Vorläuferin der königlichen Absichten, die Bischöfe bei ihrem Amtsantritte bereits in Schrecken gesetzt. Die Provinzial Regierungen benutzten seither jede Gelegenheit, die katholische Rechtgläubigkeit und Kirchenzucht in Betreff der gemischten Ehen als grobe Proselytenmacherei in ein gehässiges Licht zu stellen, und den Bischöfen deßhalb zu Leibe zu gehen. Die Bischöfe selbst hatten ihrerseits die bedrängte Lage, worin sie sich befanden, zu Rom vorgestellt, und um Mittheilung von Verhaltungsmaßregeln gebeten. Unter solch mißlichen Verhältnissen mußte der heilige Vater eine Instruction an die Bischöfe erlassen: er konnte sie aber nicht so erlassen, wie er wollte und wünschte. Hier haben wir die Gründe der Besorgniß des heiligen Vaters und der hie und da in der Fassung des Breve hervorgetretenen Aengstlichkeit und Unentschiedenheit, die allerdings, wenn man die barsche und

drohende Sprache der Päpste des Mittelalters als Muster aufstellt, den Vergleich nicht aushält.

Anlangend aber den Inhalt des Breve selbst, fährt der Eingeweihte fort, so dürfte der ehrwürdige Veteran es zu unsanft beurtheilt haben. Es war schon von vorne herein anzunehmen, daß die römische Kirche den Glauben der Väter treu bewahren, und in der Sache keine Entscheidung erlassen würde, welche die katholische Rechtgläubigkeit gefährdet, oder die Kirchenzucht in ihrer Grundlage erschüttert, oder mit der Würde des Stellvertreters Jesu Christi auf Erden nicht vereinbarlich ist. Aber Klugheit rieth dem heil. Vater, unter den im vorigen Absatze angeführten Umständen, so viel nachzugeben, als er nur konnte. Diese Mittelstraße hat er, unsres Bedünkens, im Breve inne gehalten. Mit wahrhaft apostolischem Ernste sagt Er: „daß die katholische Kirche die gemischten Ehen als schandhaft und seelengefährlich verabscheue; daß in der Rheinprovinz nicht alles das gestattet werden könne, was man in den alten Provinzen vom katholischen Pfarrer zu fordern pflege; daß außer dem katholischen Glauben kein Heil zu finden sey, mithin eine Gattinn grausam handeln würde, wenn sie eine Ehe schlöße, worin es dem akatholischen Manne überlassen bliebe, die zu hoffenden Kinder in seiner Religion zu erziehen; daß es eine Verletzung des göttlichen und des Natur-Rechtes sey und den heiligen Canons widerstrebe, eine Ehe unter dieser Bedingung einzugehen, und daß der Pfarrer ihnen diese und andere heilsame Ermahnungen, besonders dann wiederholt zu Herzen führen soll, wenn der Hochzeitstag bevorstehe rc. rc.“ Wahrlich, es gehört ein apostolischer Muth dazu, um unter den obwaltenden Umständen dem Könige noch so viel Unangenehmes sagen zu dürfen! Das war auch die Ursache, warum mit der Bekanntmachung des Breve zu Berlin vier Jahre gezaudert wurde. Man darf in Wahrheit behaupten, daß das Breve im Wesentlichen die Sache unverändert gelassen hat. Die rechtgläubigste Critiker wird in demselben nur zwei Momente finden, die ihr Mißfallen erregen dürften: a) die etwas dunkle und verschrobene Fassung und die ängstliche und unentschiedene Sprache, besonders am Schlusse des Breve;

noch mehr aber b) das Stillschweigen über das vom akatholischen Brauttheile abzufordernde Versprechen, die zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, worin es, minder wichtige Differenzen abgerechnet, insbesondere vom General = Vikariats = Rundschreiben d. d. 24ten Juli 1818 abweicht. Durch das Abstehen von diesem Versprechen hat das Breve dem preußischen Hofe allerdings ein hartes Opfer bringen müssen, weil es, wie der Papst selbst im Breve sagt, von jeher Praxis der Kirche war, dieses Versprechen zu fordern *). Allein es ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß eben dieses gerade der Beweggrund war, warum Se. Majestät unser König auf eine päpstliche Entscheidung in der Sache angetragen und wiederholt gedrungen hat; folglich die wörtliche Andeutung eines solchen Versprechens schon von selbst wegfallen mußte. Es ist jedoch die Erinnerung nicht unterblieben, daß der Pfarrer die katholische Braut hierüber belehren und ermahnen sollte. Demnach wäre also das Päbstliche Breve der katholischen Sache so nachtheilig nicht, als es dem ehrwürdigen Veteranen bedünken will.

In der Hauptsache darf man mit dem Schutzredner des heil. Vaters einverstanden seyn. Massenweise reassumirt er Thatsachen und Verhandlungen und leitet daraus sein Urtheil her. Und da er in derselben eingeweiht zu seyn scheint; wer dürfte seine Glaubwürdigkeit ohne Grund in Zweifel ziehen? Allein befriedigen wir uns nicht mit einer allgemeinen Ansicht; erwägen wir den Inhalt des Breve genau und nach allen seinen Absätzen, damit unsre Ueberzeugung in der Sache entschiedener werde, und im klaren Selbstbewußtseyn sich nicht nur über das Ganze überhaupt, sondern auch über die einzelnen Theile und Sätze des Breve erstrecke. Dann wird es sich auch deutlicher ergeben, ob letztere Ansicht die richtige sey.

---

*) Noch mehr leuchtet dieses ein, wenn wir erwägen, daß der Ehebund in der Idee und in der Wirklichkeit das vom göttlichen Stifter geheiligte Institut ist, wodurch die katholische Kirche sich bis zum Ende der Zeiten fortpflanzen soll.

Nro. 3.

Abgesehen also von der gewagten Muthmaßung des überrechtgläubigen Collegen, auf die sich wenigstens kein pfarramtliches Verfahren im mehrberührten Falle stützen läßt, fragt es sich zuerst: worin denn eigentlich die angekündigte Milderung der Grundsätze bestehe? Im apostolischen Breve kömmt mit Beziehung auf jene Milderung der Ausdruck: „Assistere matrimonio, assistentia matrimonii" in der speciellen Wortbedeutung nicht vor. Nur eine einzige Stelle findet sich in demselben, wo mit ähnlichen Worten auf die Assistenz hingedeutet wird: „Ut audito utriusque partis consensu pro suo „officio actum valide destum in matrimoniorum librum referent." Das will aber, wenn es auch für die kirchlichen Zwecke noch immer als sehr wichtig erscheint, für die angebliche Nachgiebigkeit doch so gar viel nicht sagen, als man wahrscheinlich andrerseits erwartet hat, und vielleicht noch glauben mag. Das hohe Erzbischöflich-Kölnische, und das Bischöflich-Triersche Begleitungsschreiben hingegen, treten dem Gegenstande näher: sie verfügen: daß der Pfarrer im erwähnten Falle dem Brautpaar die assistentiam passivam leisten möge *). Es ist aus dem Contexte einleuchtend, daß hier die Assistenz in der besondern Wortbedeutung genommen wird.

Nro. 4.

Was wird daher unter dem Ausdrucke „Assistentia passiva" verstanden? Räumt das hohe Erzbischöfliche Begleitschreiben im fraglichen Falle dem Pfarrer nicht mehr ein, als das Aposto-

---

*) Das Praesens Conjunctivum: „Praestetis" ist die mildere Form, die nicht allemal befehlsweise aufzufassen ist, sondern gewöhnlich durch können, mögen, dürfen rc. übersetzt wird. Es ist wahrscheinlich, daß die mildere Auffassung angedeutet werden wollte, weil die französische Gesetzgebung den Civilvertrag vom kirchlichen Akte scharf trennt, folglich kein Staatsgrund zur Forderung der Assistenz des Pfarrers vorhanden ist.

lische Breve? — Letztere Frage erscheint nicht in problematischer Form: „hat das fragliche Begleitschreiben den Pfar„rern nicht mehr einräumen können?“ Was allerdings noch das Resultat einer nähern, von den Bischöfen mit dem Römischen Stuhle gepflogenen Unterhandlung gewesen seyn mag, und dem untergeordneten Pfarrer zu untersuchen nicht wohl anstände: sondern die Frage bezweckt eine assertorische Antwort. „Haben die Bischöfe den Pfarrern nicht wirklich mehr ein„geräumt, als das Apostolische Breve besagt?“

Nro. 5.

Vor Auflösung der ersten Frage darf es nicht unbemerkt bleiben, daß die im Mittelalter aufgekommene Meinung der Scholastiker: „Quod contrahentes sint ministri Sacramenti „matrimonii,“ welche der katholischen Erblehre fremd ist, der Kirchenzucht eine tiefe Wunde geschlagen hat. Es ist jedoch hier nicht an der Stelle, jene Behauptung, die niemals hätte aufkommen sollen *) einer theologischen Untersuchung zu würdigen: der Zweck dieser Zeilen nöthigt uns, diesen Streit der Theologen nur im Resultat zu erfassen. Das Resultat aber war die allmälige Einbürgerung dieser Meinung in der Kirchenzucht; und Benedict XIV. hat ihr durch seine Schriften und insbesondere durch die Constitution v. 4. Novbr. 1741, super matrimoniis in foederato Belgio, welche für den disciplinarischen Theil dem mehrbesagten Breve zum Grunde liegt,

*) Wer die gelehrte Abhandlung des scharfsinnigen Melchior Canus über diesen Gegenstand in seinem vortrefflichen Werke: De locis theologicis libro 8. Cap. 5. gelesen hat, muß in Vorurtheilen befangen seyn, wenn er der entgegengesetzten Meinung noch adhäriren zu können glaubt. Für die Erzdiöcese Köln sollte hierüber gar kein Zweifel obwalten dürfen. Denn in der großen Provinzial-Synode v. J. 1536, haben sich die versammelten Väter parte 7. Cap. 4. für diese Ansicht ganz bestimmt ausgesprochen. Ebenso die Bischöfe der Provinzial-Synode zu Cambrai (1567) die fast alle auf dem Concil zu Trient gegenwärtig waren.

in der Praxis vollends das Uebergewicht gegeben. Nur mit dieser Ansicht ist aber auch die, das Pfarramt nicht wenig herabsetzende Behauptung von einem parochus invitus und von einer Assistentia passiva in Einklang zu bringen: die theologische Meinung: „Quod parochus sit minister," schließt die Passivität aus, falls wirklich ein Sakrament gespendet werden soll *). Erstere Ansicht, nach welcher der Pfarrer nur als testis qualificatus erscheint, konnte und mußte in der consequenten Entwickelung ihres Inhaltes sich zu dem assistere invitum und zur assistentia passiva bekennen. Denn der Zeuge einer Handlung ist nicht verpflichtet, die Handlung selbst, weil sie nicht von ihm, sondern von den Contrahenten ausgeht, zu billigen oder gut zu heißen **): es genügt ihm, und sein Thun beschränkt sich auch darauf, daß die Brautleute vor ihm erklären, die Ehe geschlossen zu haben, und daß er diese Erklärung in das librum matrimoniorum einträgt. Ein esse invitum und assistere passive kann also hiermit wohl bestehen. Allein dies geht nicht an, wenn man den Pfarrer bei einer wirklichen Spendung des Ehe = Sakramentes als ministrum Sacramenti matrimonii bezeichnet. Denn bei der Spendung eines heil. Sakramentes wird ein minister eine intentio virtualis, die ihrer Begriffserklärung gemäß, eine „intentio remanens, in virtute actualis" ist, erfordert. Die Assistenz muß also in dieser Voraussetzung eine moralische Handlung seyn, die aus

*) Was aber im untergebenen Falle nicht geschieht; wovon unten weiter.

**) Es steht übrigens noch in Frage, ob die Passivität in dieser Meinung bloß auf den Vertrag oder auch auf die ratio Sacramenti (den actus in concreto) sich beziehen könne. Daß ein Zeuge bei Schließung eines Vertrages sich willenlos verhalten könne, leuchtet wohl ein: daß aber auch ein Kirchenbeamter als Zeuge bei der Confection eines heil. Sakramentes das vermöge, ist schwer zu begreifen. Sollte daher ein Pfarrer, der sich zu dieser Ansicht hält, im fraglichen Falle es nicht für seine Pflicht ansehen, die ratio Sacramenti durch seine Intention, so viel an ihm ist, ausschließen zu müssen?

freier Willensentschließung hervorgeht. Das vom Conc. Florentinum geforderte: „facere, quod facit ecclesia,“ will die Gefahr der Apostasie oder des geistlichen Ehebruches im minister Sacramenti abwehren, und bezeichnet zugleich den modus der Intention und die Richtung, welche der freie selbstbestimmte Wille des Spenders nehmen muß; dieser aber bleibt im genetischen Betrachte das Substrat und die Grundlage von jenem. Das esse invitum läßt sich also damit um so weniger vereinigen, als der positivhandelnde Pfarrer, im mehrberegten Falle, das heilige Sakrament sogar einem offenbar Unwürdigen spenden würde. —

Nro. 6.

Das bisher Gesagte ist keine Abschweifung vom Gegenstande; vielmehr findet die erste Eingangs des vorigen Absatzes gestellte Frage darin ihre Auflösung, nämlich: die assistentia passiva ist eine solche, „vermöge welcher ein katholischer Pfarrer im „fraglichen Falle auf die religiöse Handlung keinen positiven „Einfluß hat, sondern, nur als amtlicher Zeuge, gegen das von „einem Andern (den Contrahenten) verübte Böse sich duldend „verhält.“ Eine unbefangene Erwägung der Vordersätze wird diese Begriffserklärung rechtfertigen. — Der Einwand, daß der Pfarrer sich nicht rein duldend in der Sache verhalten könne, weil er ja die Brautleute zu sich ins Pfarrhaus bescheiden müsse, ist ohne Grund. Denn einmal erstens ist das Materielle oder Physische einer Handlung von dem moralischen Typus derselben wohl zu unterscheiden *). Daß der Pfarrer im fragl. Falle auf das Immoralische der Handlung keinen Einfluß hat,

*) Der Vergleich, den man zum Beweise der Sündhaftigkeit einer solchen Assistenz, hier gewöhnlich von den, gegen die Sekundanten eines Duells verhängten Strafen herleitet, ist nicht treffend. Denn der Pfarrer handelt von Amtswegen, der Sekundant aus Leichtfertigkeit oder Muthwillen, und verschuldet nebenbei durch seine Gegenwart, daß er die Duellanten zum Kampfe auf Tod und Leben ermuntert.

ist schon daraus klar, weil er den katholischen Brauttheil aus allen Kräften dagegen verwarnt, und ihm casu quo die feierliche Einsegnung der Ehe zu verweigern angedroht hat. Und so wird es auch jeder vernünftige Mann, der sich keine casuistische Quisquilien aufbürden läßt, in diesem Falle nehmen. Es findet also keine weder directe noch indirecte Mitwirkung zum Bösen statt. Dieß werden wir auch dann noch einräumen müssen, wenn wir auf die beiden theologischen Meinungen: ob nämlich der Pfarrer oder die Contrahenten die Spender des heil. Ehesakramentes seyen, Bezug nehmen. Es geschieht nicht im ersten Falle: denn der Pfarrer kann und muß in Folge dieser Meinung, wie unten näher bewiesen wird, behaupten und behauptet es mit Grund, daß die Eheleute alsdann kein Sakrament empfangen; er thut dann anders nichts, als daß er den bereits geschlossenen, ihm vom Brautpaar angekündigten Ehevertrag in ihrem Beiseyn ins Copulationsbuch einträgt; was eine höchst gleichgültige Handlung ist. Auch im zweiten Falle wirkt er nicht zum Bösen mit, weil es nicht von ihm, sondern von dem, das religiöse Moment verkennenden Brautpaar ausgeht: er seinerseits hat alle moralischen Mittel, um sie davon abzuhalten, erschöpft, und selbst kurz vor dem Hochzeitstage diese ernsten Warnungen noch wiederholt: („iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum „dies instat). Zweitens bleibt es auch sogar in dieser Meinung noch immer zweifelhaft, ob, da der zur Würde eines Sakramentes zu erhebende Vertrag untheilbar ist, und die sakramentalische Gnade der unzertrennlichen Verbindung des Ehepaares, als Nachbild der mystischen Vereinigung zwischen Christus in seiner Kirche, nicht aber dem einzelnen Brauttheil verheißen worden, der protestantische Bräutigam jedoch die ratio sacramenti ausschließt, oder doch wenigstens die ad valorem Sacramenti wesentlich nothwendige Absicht es zu spenden und zu empfangen, gemäß dem Lehrbegriffe seiner Confession nicht haben kann, diese Handlung wohl etwas anders sey, als die Erneuerung eines bloßen Ehevertrags ohne die hinzutretende Gratia sacramenti. Der Einwand ist also grundlos, und der Pfarrer wirkt in keinem der beiden Fälle durch seine passive Assistenz zum Bösen mit.

Nro. 7.

Aber räumt denn das Erzbischöfliche Begleitschreiben dem Pfarrer im fraglichen Falle nicht mehr ein, als das apostolische Breve besagt? die zweite oben sub Nro. 4. aufgestellte Frage.

Um dieselbe gründlich zu beantworten, müssen wir zuerst untersuchen, was denn eigentlich das Breve erlaube. Sodann halten wir das Begleitschreiben dagegen, und es wird sich die Antwort wie von selbst ergeben. Schon a priori dürfen wir voraussetzen, daß unsre wahrhaft würdigen Bischöfe in dieser höchst wichtigen Sache, wovon das Seelenheil der ihnen anvertrauten Heerde abhängt, die Gränzen des apostolischen Breve und der ihnen ertheilten besondern Vollmachten nicht überschreiten werden. — Allein wir haben hier schriftliche Verordnungen vor uns liegen: erwägen wir den Inhalt derselben. —

Wenn wir das päpstliche Breve genau ansehen, so werden wir es in folgende Absätze zergliedert finden.

A.

Einleitungswort.

In der Einleitung von „Venerabiles fratres,“ bis zu den Worten: „Verum duo sunt,“ berührt das Breve den in Rede stehenden Fall, mit Bezugnahme auf die königliche Cabinets-Ordre v. 17. August 1825; sagt dann weiter, daß in der Rheinprovinz das Alles nicht nachgegeben werden könne, was in den alten Provinzen üblich sey. Hier ist noch kein geeigneter Stoff zu Bemerkungen, außer, daß die allgemeine Hinweisung auf die Praxis der ältern Provinzen, die nicht überall gleich und übereinstimmig ist, den Leser im Ungewissen läßt, und ihm keine Momente zur Vergleichung des amtlichen Verfahrens in der Rheinprovinz mit jener an die Hand gibt.

B.

Die gepflogenen Verhandlungen, als Veranlassung des Breve.

Im Passus von: „Verum duo etc.“ bis: itaque ad rem „propius,“ deutet der heiligste Vater die bis dazumal gepflogenen Verhandlungen an, und drückt er:

a) „erstens darüber seine Freude aus, daß die Bischöfe und Pfarrer die in puncto bestehende Lehre der Kirche bis dahin treu und fest gehandhabt, daß der König selber ihnen (den Bischöfen) gerathen habe, sich hierüber mit dem römischen Stuhle in Verbindung zu setzen, und daß er ihnen hoffentlich nicht zürnen werde, wenn ihr (der Bischöfe und Pfarrer) Verfahren hierin auch für die Zukunft den Vorschriften der katholischen Religion gemäß sey;

b) zweitens wird hier die ratio contractus a ratione Sacramenti getrennt, und die Beobachtung der in letzterer Rücksicht dem Pfarrer und dem katholischen Brauttheil obliegenden Pflichten eingeschärft; wobei es also höchst wichtig erscheint, daß dieser Unterschied auf den Theil der königl. Cabinets-Ordre, welcher keine Abforderung von Versprechen über die Erziehung der Kinder gestattet, (ne exigant super religiosa nasciturae prolis educatione sponsionem) bezogen wird; folglich das vorgeschriebene Verfahren nur die ratio contractus und nicht die ratio Sacramenti betrifft, als wenn der Papst hätte sagen wollen: wenn der König keine Versprechen oder Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder gestattet, was mein Hauptaugenmerk ist und bleiben muß, so kann er auch den Pfarrern nicht zürnen, wenn sie „ipsam matrimonii Sanctitatem (Sacramentum)“ von den „civiles matrimonii effectus“ (contractus) unterscheiden, und rücksichtlich des heiligen Sakramentes: „Sacras religionis catholicae regulas custodiant.“

Es ist indessen gar nicht zu rechtfertigen, daß dergleichen, einer katholischen Braut auf Treuglauben gegebene Versprechen

des gesetzlichen Schutzes entbehre. Achtet der protestantische Bräutigam sie nicht heilig, so sind Eheverlöbnisse mit Protestanten nur ein Mittel zur Verführung katholischer Mädchen. — Der gewöhnliche Einwurf: „ein solches Versprechen beim Ehe„vertrage sey als conditio turpis für den Protestanten nicht ver„bindlich; er dürfe in Betreff der Kindererziehung seine Ueber„zeugung nicht vinculiren,“ ist, mit Beziehung auf die Unterscheidungslehren beider Confessionen, nicht nur allein unwahr, sondern auch an sich widersinnig und ungereimt. Denn entweder hat der Protestant es mit diesem Versprechen bei der Ehelichung redlich gemeint oder nicht. Im ersten Falle muß er sich zur Lösung seines Wortes im Gewissen verpflichtet halten; denn zwei entgegengesetzte Willensentschlüsse oder Bedingungen in Einem und demselben Akte schließen sich einander aus: im zweiten Falle ist er ein Heuchler und Betrüger und zwar in der wichtigsten Angelegenheit des Menschen, und bereitet dadurch seiner Gattin ein kummervolles Leben.

Daß übrigens hier nur von Verträgen oder von, beiden Brautleuten abgeforderten, Versprechen die Rede sey, und Zusicherungen, die sich der Pfarrer rücksichtlich der religiösen Erziehung der Kinder vom katholischen Brauttheile allein geben läßt, nicht ausgeschlossen werden, ist um so viel einleuchtender, als es gar einige Zeilen weiter unten: („Quae quidem salu„bria monita erunt etc. etc.)“ vorgeschrieben wird.*)

---

*) Für die Rheinprovinz ist insbesondere noch zu merken, daß die Trennung des Ehevertrags vom Sakramente durch die französische Gesetzgebung mit strenger Consequenz durchgeführt ist. Der simple refus des Sacremens ist in keinem Gesetze verpönt, sondern nur die Oeffentlichkeit, welche der Sache durch unkluges Benehmen des Pfarrers gegeben wird. Auch besteht kein Gesetz, welches den Pfarrer zur Einsegnung der Ehe verbindet: vielmehr kann er für die, auch ihm gewährte, Freiheit des Cultus sich auf die Art. 260 und 261. des code pénal berufen; vid. Carron, Traité etc. a Rennes 1824, pag. 68. Siehe auch die Entscheidung des französischen Cultus-Ministers Portalis d. d. 17. März 1806 auf die Anfrage des Consistorial-Präsidenten Jacobi etc. etc. bei Hermens, Handbuch der ꝛc. 2r Bd. S. 674.

C.

Die Grundsätze der katholischen Kirche über die gemischten Ehen.

In dem vor allen andern wichtigen Passus von: „Itaque ad rem etc.," bis „juxta haec igitur etc." trägt der heil. Vater die über die gemischten Ehen ausgesprochene Lehre der katholischen Kirche vor: und sagt unter andern:

a) dergleichen Ehen trügen „non parum deformitatis ac spiritualis periculi" an sich;

b) die Kirche habe sie immer verabscheuet;

c) sie habe das Verbot dieser Ehen immer fest gehandhabt, und

d) bei den zuweilen stattgefundenen deßfallsigen Dispensationen*) immer auf die Bedingungen gehalten, daß:

1) der katholische Ehetheil nicht zum Abfall verführt,

2) der akatholische nach Kräften vom Irrthume abgezogen, und

3) Die Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden sollten.

e) Diese Forderungen des katholischen Ehetheils, sagt er ferner, seyen im Natur- und göttlichen Rechte und in den canonischen Satzungen gegründet, und

---

Alle Beweise für die Separatio contractus a ratione Sacramenti dürfen hier nicht schon der Ordnung nach aufgeführt, sondern müssen vielmehr plangemäß im Verlaufe der Erörterungen aus den betreffenden Absätzen des Breve incidenter entwickelt werden.

*) Eigentlich kömmt den Bischöfen diese Dispensation zu. Der Fall ist ja nur ein impedimentum impediens, worin die Bischöfe Deutschlands von jeher dispensirt haben. Ueberhaupt ist die potestas ordinaria der Bischöfe die Regel, und nur die Römischen Reservat-Rechte sind die Ausnahme. Als zu Letztern gehörig ist diese Dispensation in Deutschland nie allgemein anerkannt worden.

f) nicht nur allein der katholische Ehetheil versündige sich schwer gegen das Natur= und göttliche Recht und gegen die heil. Canons, wenn er das Seelenheil seiner Kinder der Verführung bloß stelle, sondern auch er (Papst Pius VIII.) würde sich des größten Verbrechens vor Gott und der Kirche schuldig machen, wenn er mit Worten oder durch die That dergleichen Ehen in der Rheinprovinz (im Gegensatze zu den alten Provinzen) ohne Unterschied, (d. h. im Sinne der königl. Cabinets=Ordre, die gemäß dem altrömischen Rechte, die patria potestas in der Kindererziehung zur allgemeinen Regel erhoben hat) gutheißen würde.

g) Endlich lobt er die Bischöfe, daß sie bis jetzt dergleichen Ehen höchst mißbilligt hätten, und muntert sie auf, in diesem Eifer in omni patientia et doctrina fortzufahren.

Am Schluße dieses Absatzes wird dem nachdenkenden Leser die Folgerung aufgenöthigt, daß der katholische Pfarrer einer gemischten Ehe im fraglich=schlimmen Falle, weil sie dem Natur= und göttlichen Rechte und den Canons widerstrebt, in so weit er vermag, wenigstens keine sakramentalische Assistenz leisten dürfe. Denn zu dieser, es möge sich denn der assistirende Pfarrer zu der ersten oder zu der zweiten Meinung (oben sub Nro. 5) bekennen, fordert das Conc. Florentinum eine intentio, die nach der einstimmigen Lehre der Theologen eine intentio virtualis, in virtute actualis perseverans seyn muß. Eine solche ist jedoch mit einem assistere invite oder passive in sittlicher Hinsicht unvereinbarlich. Um daher den Gegensatz zu haben, muß man in diesem Absatze für die im Passus B. b. ausgesprochene Folgerung, daß die ratio Sacramenti in solchen Ehen a ratione contractus zu trennen sey, eine neue Bestätigung finden. Anders verhält sich die Sache und erkennt man darin einen vollkommenen Einklang mit den hier ausgesprochenen Grundsätzen, wenn man sagt, der Pfarrer assistire als testis qualificatus bloß dem bereits geschlossenen Vertrage, welchen die Contrahenten nochmals vor ihm bekunden, um zur Hebung der Clandestinität, in das Copulationsbuch eingetragen zu werden. Denn 1) concurrirt der Pfarrer gar nicht zum

Vertrage an sich, der wesentlich im wechselseitig manifestirten Willen der Contrahenten besteht; 2) ist das Eintragen eines Vertrages in die Kirchenbücher eine ganz gleichgültige Sache, wobei die Würdigkeit des Subjectes nicht in Frage kömmt, wozu man sich folglich 3) passive verhalten kann; 4) ist dies auch die Meinung des heiligsten Vaters: „(ut pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referant),“ 5) endlich bleiben dabei die Contrahenten mit Rücksicht auf den Tauf-Charakter, noch immer christliche Eheleute, und ihr matrimonium ist auch ratum, wie unten näher bewiesen wird. *)

Ferner geht auch hieraus hervor, daß der katholische Pfarrer, weil er die sakramentalische Assistenz, in Folge des Breve verweigern kann, sie auch, so viel an ihm ist, verweigern und sich auf die Zeugschaft des Contractes beschränken muß; denn wie darf er am Greul einer Sünde Antheil nehmen, wenn er durch die mehrerwähnte Trennung dieser Theilnahme entgehen kann? Endlich muß auch der Katholicismus in der Rheinprovinz die natürliche Reaktion gegen das um sich greifende Zeitübel der gemischten Ehen in dieser Trennung finden. Wenn nämlich der katholische Pfarrer denselben auch im schlimmen Falle eine sakramentalische Assistenz leistete, so würden die katholischen Mädchen über den Punkt der christlichen Kindererziehung (weil dabei nicht ihre eigene Person betroffen ist, sondern die erst noch zu erwartenden Kinder der Gegenstand der Uebereinkunft sind, und das Brautpaar, wenigstens in der Hoffnung, der Gnade des Sakramentes nicht verlustig wird) allmählig in Gleichgültigkeit eingelullt werden, und die gemischten Ehen allge-

---

*) Die Trennung des Sakramentes vom Vertrage soll freilich das letzte Mittel seyn. Denn es wird dadurch der Einfluß der Religion in einer so wichtigen Handlung des Lebens abgewehrt, und der Ehestand, fast einem Handel und Kauf gleichgestellt, zu einem Fortpflanzungs-Institute herabgewürdigt. Aber es gibt Fälle, wo die Kirche zur Nothwehr greifen muß, weil ihre eigenen Kinder sich gegen sie verschwören, und die geistliche Weihe der Religion und ihre Bedingungen verkennen.

mein (indiscriminatim) überhand nehmen: dahingegen das religiöse Schamgefühl und die christliche Selbstliebe sie davon abhalten wird, wenn sie im Voraus wissen, daß ihre Ehe, in Folge dieser Trennung, der Gnade des Sakramentes entbehrt, und als bloßer Vertrag besteht; daß der Pfarrer sich zurückzieht, und diese Pflichtvergessenheit mißbilligt, das katholische Publikum endlich an einer solchen Verbindung einen Schandfleck sieht, der ihr stets ankleben wird.

D.

Unterricht über das amtliche Verfahren der katholischen Pfarrer bei Anmeldung gemischter Ehen.

Der Passus: „juxta haec igitur etc. bis: „sequitur jam etc. etc.“ bestimmt das amtliche Verfahren der Pfarrer bei gemischten Ehen folgendermassen:

1. Vorerst soll das katholische Mädchen, welches einen Akatholiken unter der fraglichen Voraussetzung heirathen will, auf die deßfallsigen Kirchengesetze und auf die große Sünde, der es sich schuldig macht, ferner auf die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche, und endlich auf die Grausamkeit, die es in solchem Falle gegen seine Kinder verüben wird, — aufmerksam gemacht werden.
2. Die Proclamationen sollen, um der Entdeckung möglich obwaltender Ehehindernisse willen, geschehen, und obige Ermahnungen öfters und besonders bei Annäherung des Hochzeittages wiederholt werden,
3. Soll zwar einerseits, wenn alle Mahnungen fruchtlos bleiben, nicht mit Kirchenstrafen gegen die hartnäckige Braut verfahren werden; aber es
4. soll der Pfarrer auch andrerseits (alia ex parte) eine solche Ehe nicht nur allein nicht kirchlich einsegnen, sondern sich auch von allem dem enthalten, wodurch er sie zu billigen scheine.
5. An einigen Orten, fährt der heilige Vater fort, sey es zwar geduldet worden, daß die Pfarrer, um größere Uebel

zu verhüten, zu der Schließung solcher Ehen in ihrem Beiseyn sich passiv verhielten, so zwar daß sie nach Anhörung der beiderseitigen Einwilligung von Amtswegen (pro suo officio) nur die gültig vollzogene Handlung (vom Sakrament ist hier nirgend die Rede) in's Copulationsbuch eintrügen; daß sie aber dabei von der Gutheißung solcher Ehen und insbesondere von der Einsegnung und von allen kirchlichen Ritus sich enthalten müßten.

Aus dem Inhalte dieses Absatzes geht deutlich hervor, daß, wie auch schon ad Nro. 7 C. g. gesagt wurde, der katholische Pfarrer, selbst in der Meinung derjenigen, welche behaupten: „Quod contrahentes sint ministri," einer solchen Ehe keine sakramentalische Assistenz leisten dürfe, weil er im Falle einer möglichen und so viel an ihm ist, nicht bewirkten Trennung der ratio Sacramenti a contractu, als Zeuge bei diesem Act, zu einer sündhaften Handlung, nämlich zur unwürdigen Confektion und Empfangung eines heil. Sakramentes frei und böswillig mitwirkte; was um so weniger geschehen darf, weil die Contrahenten, in der Voraussetzung des apostolischen Breve, nicht publice, sondern occulte petentes sind. Dahingegen fällt diese Inconvenienz bei der separatio contractus a ratione Sacramenti weg. Ganz gewiß hat auch dieser Uebelstand dem alles Ernstes wiederholten Verbote: „Abstineat pastor catholicus a nuptiis sacro „ritu honestandis; caveat a sacris precibus et ab ecclesiastico „quocunque ritu et a matrimoniis hujusmodi approbandis" etc. zum Grunde gelegen. Ohne diese Annahme und ohne jene Trennung fänden sich im Breve nur Widersprüche, dahingegen im Trennungsfalle Uebereinstimmung und Folgerichtigkeit.

Hier muß der Einwurf erwartet werden: „daß nach der „Meinung vieler Theologen, einem publice indigno publice „petenti ein Sakrament nicht versagt werden könne; folglich „der Pfarrer im fraglichen Falle auch die sakramentalische Assi„stenz nicht verweigern dürfe." Hierauf ist zu erwidern, erstens: daß in der Voraussetzung des apostolischen Breve *) nicht

*) Denn gemäß den Erklärungen der Bischöfe in ihren Begleitschrei-

die Rede sey von einem publice indigno, publice petenti, sondern von einem publice indigno, occulte petenti. Und noch kein Theolog hat die Behauptung aufgestellt, daß einem indigno, occulte petenti ein Sakrament gespendet werden müsse oder könne. Zweitens haben hauptsächlich die französischen Theologen in den letzten Jahrhunderten (das Alterthum kannte diese Nachgiebigkeit nicht: der Auftritt zwischen dem Bischofe Ambrosius und dem Kaiser Theodosius zu Mayland, diene statt aller Beispiele, die hierfür angeführt werden könnten) diese Meinung in den Gang gebracht und Deutschland das seine frühere theologische Bildung meist den Franzosen verdankt, hat sie theilweise adoptirt. In Frankreich aber ist dies ein Ausfluß des Gallicanismus gewesen. Dort wurde nämlich eine öffentliche Verweigerung eines heil. Sakramentes nach Grundsätzen des Parlaments, als ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt angesehen. Weil nun der Cas d'abus verfassungsgemäß der Gerichtsbarkeit des Parlaments unterlag, so war diese Nachgiebigkeit der Bischöfe und der Pfarrer daselbst sehr begreiflich. Orte und Zeiten aber ändern den Fall. Dann ist auch drittens zu berücksichtigen, daß diese Duldung nur auf die Austheilung der heil. Communion bezogen wird. Nun aber besteht die communio eucharistiae, wie die Theologen sagen, in objecto permanente, nicht aber in einer actione transeunte. Nur bei dieser tritt der Pfarrer seinerseits als minister Sacramenti auf; nur dieser ist auch die Sünde anklebig: die vorübergehende Handlung aber geschah im heil. Meßopfer, das mit einer solchen Trauung nicht in Verbindung steht. Es findet also keine confectio Sacramenti statt; (ein darauf bezogener Ausdruck im Breve) folglich ist der Einwurf de Subjecto non supponente.

Auch muß man hier des zweiten Einwurfs gewärtig seyn; daß in Spanien der Auftritt häufig vorkomme, und es auch wohl hier im Lande mehrmal geschehen sey, daß nämlich Braut-

---

den sollte ja der Akt in loco non sacro, also nicht öffentlich sondern etwa im Pfarrhause vorgenommen werden.

leute, in Beistand von zweien Zeugen, am Ende der heil. Messe vor dem Pfarrer sich auf die Kniee hingeworfen und, während er dem Volke den Segen gab, zueinander gesagt hätten: „ich nehme „dich zu meinem christlichen Ehemanne rc. rc. zu meiner christli„chen Ehefrau," und daß sodann über die Gültigkeit einer solchen Ehe gar kein Zweifel obwalte rc. rc. Antwort: der untergebene Fall ist mit diesem gar nicht zu verwechseln. In diesem wird der Pfarrer überrascht; eine Ueberlegung des Falles und seines darauf beziehlichen Verfahrens kann nicht stattfinden: er ist also in der sinnvollen Wortbedeutung invitus und passiv handelnd. Wo aber keine moralische Handlung bewirkt wird, besteht auch keine Zurechnung. Im fraglichen Falle nun ist der Pfarrer nicht invitus und kann es nicht seyn, weil sein Thun aus freier Willensentschließung hervorgeht, und er erst nach reiflicher Erwägung der Sache die Brautleute zu sich kommen läßt, und der sakramentalischen Trauung assistirt, wohl gemerkt: in der Annahme, daß die ratio Sacramenti a ratione contractus nicht getrennt werde. Für diesen Fall also geschähe wirklich eine communicatio in sacris mit einem öffentlich Unwürdigen; was sündhaft ist. Dann aber auch bleibt es höchst zweifelhaft, ob jene Auftritte in Spanien und anderswo wohl etwas mehr zur Folge haben, als die verificatio et ratificatio actus. (Diese Ableitungen von matrimonium verum et ratum stehen in Verbindung mit dem apostol. Breve und mit der Verordnung des Tridentinums Sess. XXIV. Cap. 1. de Reform. matrim.) Denn die Kirche hat nirgend und nie entschieden, daß dergleichen coram invito parocho geschlossene Ehen, obwohl matrimonia vera et rata, auch wirklich Sakramente seyen, und den Contrahenten die Gratia Sacramenti zu Theil werde. Wäre dieses, so hätte sie eo ipso über die in der Erblehre begründete Ansicht der Theologen: „Quod paro„chus sit minister Sacramenti matrimonii" den Stab gebrochen, und es dürfte diese Meinung nicht mehr behauptet werden, weil sie den irrigen Satz involvirte: es könne ein Sakrament vom minister ohne Intention gültig conferirt werden. Deßwegen mag es auch einem Pfarrer, der die innige Ueberzeugung hat, quod parochus sit minister, von keiner

Behörde aufgebürdet werden, einer solchen Ehe die sakramentalische Assistenz zu leisten, wohl aber beim Vertrage von Amtswegen zu fungiren. Es ist daher zu wünschen, daß alle Pfarrer sich zu dieser Meinung bekennen möchten. Dann wär es im vollen Sinne anwendbar, was das apostol. Breve verheißt: „Serenissimus Rex, non patietur, vos in religionis negotio exagitari. *)

Es erübrigt noch der Einwurf, „daß der Ehevertrag vom „Sakramente nicht dürfe getrennt werden:“ es sey mithin die „Voraussetzung nicht nur sündhaft sondern auch unpraktisch.“ — Aber einmal, wer trennt die ratio sacramenti vom Vertrage? — Im vorliegenden Falle, wie oben sub Nro. 6 angedeutet wurde, gewöhnlich das Brautpaar. Denn es darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß das apostol. Breve von der Voraussetzung ausgeht: „Quod contrahentes sint ministri, und daß der akatholische Brauttheil, wegen Mangels einer Intention, die Gnade des Sakraments von dem actus indivisibilis, wodurch

*) Der Staatsregent mag sich in seiner Stellung um den Segen der Kirche gar nicht kümmern: ihm steht das Urtheil nicht zu, ob das Brautpaar dessen würdig sey: darüber hat nur der Kirchendiener zu entscheiden. Diesem die Spendung des Segens aufbürden, wäre eine natur- und völkerrechtwidrige Gewaltthat und baarer Unsinn, denn die Gnade des Himmels unterliegt nicht den Zwangsbefehlen des Staates. Die Erwiderung eines wackern Pfarrers zu solch einer Aufforderung, würde der Kraftrede des feurigen Tertullian an den Kaiser Severus ähnlich seyn: „Kaiser! sagst du „zu den christlichen Soldaten: „Auf in den Krieg! so werden „sie ihr Leben für dich hingeben; sagst du aber: „Christ! opfere „den Götzen!“ so erwidert er Dir: „ich muß Gott mehr ge„horchen, als den Menschen.“ Die erzwungene Segenspendung wäre im untergebenen Falle auch wohl eine saubere Handlung! Menschen ohne religiöse Gefühle und ohne lebendigen Glauben würden dadurch ihre Sinnlichkeit mit dem Nymbus der Religion umgeben wollen, und haben dabei das Bewußtseyn, daß der Altar geschändet, das Heiligthum entweiht, die Kirche betrübt, die Gemeinde geärgert und der Pfarrer zum willenlosen Werkzeuge in den Händen eines despotischen Gesetzgebers herabgewürdigt wird!!

sie bewirkt wird, schon per se ausschließt; daß daher auch die katholische Braut für sich allein die Gnade des heil. Sakramentes nicht empfange, weil ihre Verbindung nun nicht „Sacramentum in christo et in ecclesia“ seyn und darstellen kann. Und in der That ist nicht einzusehen, wie eine katholische Braut, die noch einer katholischen Ueberzeugung fähig ist, im fraglichen Falle ein Interesse an der ratio Sacramenti haben könne, und nicht wünschen soll, sie wirklich vom Vertrage trennen zu dürfen, weil sie wissen muß, daß sie es unwürdig empfängt und einen schrecklichen Gottesraub begeht.*) Wer wird endlich dem Gottmenschen und der von ihm gegründeten heiligen Kirche die Lieblosigkeit zumuthen, daß die Florentinische intentio faciendi quod facit ecclesia sich sogar auf den, mit der Unzertrennlichkeit des Vertrags und Sakraments verbundenen Gottesraub beziehen müsse, und nicht vielmehr dieses von jenem, nach dem Willen Christi und seiner heil. Kirche, getrennt werden könne? — Bekennt man sich aber zu der theologischen Ansicht: „Quod parochus sit minister,“ so fällt die Frage von selbst weg: weil der Pfarrer alsdann das oben ad Nro. 7 litt. C. g. angegebene Verfahren innehalten, und nur den ihm von den Contrahenten angekündigten (erneuerten) Vertrag ins Copulationsbuch eintragen wird; und zu dem erstern verpflichtet ihn seine Stellung als minister Christi und die wohlgeordnete Selbst- und Nächstenliebe. — Daß man aber die ratio sacramenti a contractu wirklich trennen könne, ist so wenig zweifelhaft, daß es bei einer Ehe, die praevia dispensatione

---

*) Wo ein solcher Katholik sich auch immer hinwendet, findet er sich in Widersprüche verwickelt. Er will den Segen der Kirche und verharrt bei dem Entschlusse, ihre Bedingungen nicht zu erfüllen, an welche sie ihre Segnungen knüpft. Er sucht Gewissensruhe und widerstrebt der Stimme Gottes, die ihm sein Gewissen verkündigt. Er will den Vorschriften seiner Kirche, woran er glaubt, genugthun, und verachtet ihre Gesetze. Er verlangt, daß der Spender der heil Geheimnisse den Segen über eine unerlaubte und gesetzwidrige Verbindung ausspreche, und weiß, daß die Kirche ihrer flucht; „ejusmodi matrimonia semper detestata est.“

zwischen einem Ungläubigen und einem Getauften eingegangen wird, wirklich geschieht, was die meisten Theologen auch auf den untergebenen Fall ausdehnen. Das Sakrament setzt zwar den Ehevertrag voraus aber der Ehevertrag bestand und besteht noch bei den Völkern, die im Naturzustande leben, ohne die hinzukommende gratia sacramenti. Ein ähnliches Verhältniß finden wir bei der Buße als Tugend und als Sakrament. — Und in der That! wären viele Theologen nicht so sehr in Vorurtheilen befangen, die sie während ihrer akademischen Jahre eingesogen; so würden sie durch die schlagende Zeugenreihe, die Natalis Alexander in seinem Commentar über den Catechismus conc. Tridentini tomo VI. pag. 381 — 386 aus der Erblehre für diesen Fall anführt, sich eines bessern belehren lassen, und zur Einsicht kommen, daß alsdann zwar ein matrimonium verum et ratum geschlossen werde, aber die ratio Sacramenti demselben abgehe. Natalis bezieht diese Zeugnisse zwar nur auf seine Behauptung: Quod parochus sit minister sacramenti matrimonii: allein mit diesem ist auch zugleich das Andere bewiesen, weil die intentio ministri, als Gegensatz der Passivität, bei der Confection eines Sakramentes wesentlich ist. — Dazu denke man sich den Fall einer gemischten Ehe einmal in seiner mystischen Bedeutung: zwei Brautleute, die im Zustande der Sünde sind, und im Begriffe stehen, diesem noch einen Gottesraub hinzu zu fügen, sollen, der Lehre des Apostels ad Ephes. V. und Cap. debitum extr. de Bigamis gemäß durch diesen Akt die unionem Christi cum ecclesia versinnbilden; und dazu ein verlegener Pfarrer, der in seiner Passivität als testis qualificatus dabei auftritt!! Wahrlich darin ist kein gesunder Menschenverstand zu finden! Dahingegen, wie ehr- und würdevoll erscheint der Pfarrer bei der Sache, wenn er in der Ueberzeugung, er sey minister sacramenti, zu den Brautleuten sagt: „ihre Ehe sey unerlaubt und ein bloßer Vertrag; die katholische „Braut hätte sich durch Gewissenlosigkeit der Gnade des Sa„kramentes beraubt; er könne und würde in der Sache anders „nichts thun, als daß er zur Hebung der Clandestinität den „bereits geschlossenen und vor ihm erneuerten Vertrag in's Copu„lationsbuch eintrüge ꝛc. ꝛc. ꝛc.!“ In diesem Verfahren liegt

auch zugleich Consequenz, die sich, bei der fraglichen Union des Vertrags und Sakramentes, in Widersprüche auflöst.

E.

Vollmachten hinsichtlich der bis zum 25. März 1830 eingegangenen gemischten Ehen.

Im Absatze: „Sequitur jam etc.“ bis „Nunc autem,“ handelt der heil. Vater von denjenigen gemischten Ehen, die bis zum 25. März 1830, ohne Assistenz eines katholischen Pfarrers in der Rheinprovinz eingegangen worden sind, und verspricht den Bischöfen Vollmachten zu ertheilen, wodurch die hieraus entstandenen Uebel und Aergernisse wenigstens zum Theil gehoben werden könnten.

Bekanntlich wurden die Brautleute im fraglichen Falle, gemäß der bisherigen Diöcesan-Praxis, mit einem bloß negativen Zeugnisse über die vollzogenen Aufrufe, oder, mit Ledigschein ohne eigentliche Dimissorien entlassen, womit sie zum protestantischen Prediger hinzugehen pflegten, um sich daselbst trauen zu lassen. Nun scheint aber das Breve durch die Ausdrücke: „Catholico pastore, non praesente“ und: „Sine „parochi praesentia initae“ den Zweifel zuzulassen, als ob der heil. Vater dergleichen in der Rheinprovinz bis zum 25. März 1830 vor einem protestantischen Prediger eingegangene Ehen, weil hier selbst das Tridentinum verkündigt ist, mit den ohne alle Assistenz geschlossenen in eine und dieselbe Categorie gestellt und für geheime, daher für ungültige Ehen gehalten habe;*) was sie auch im Sinne der bisherigen Nor-

*) Im folgenden Passus: „Nunc autem etc.“ ist auch von den nach dem 25. März 1830 vor einem protestantischen Prediger eingegangenen Ehen keine Rede, und doch ist es aus dem Contexte einleuchtend, daß der heil. Vater sie für vera et rata matrimonia erklärt. Da nun die bestimmte Zeit (25. März) als Maaßstab der Entscheidung für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen einmal angenommen ist, so scheint nach dem Grund-

mal=Verfügung vom 24. Juli 1818 gewesen zu seyn scheinen. In Alt=Preußen, wo das Tridentinum nicht promulgirt worden ist, fällt allerdings diese Clandestinitäts=Ursache weg. In dieser Verfügung des heiligsten Vaters und in der Verheißung der dießfallsigen Vollmachten muß man einen neuen Beweis für die Behauptung finden, daß das amtliche Wirken des Pfarrers bei solchen Ehen, im Sinne des apostol. Breve keinen andern Zweck habe, als für die Vergangenheit (bis 1830) die Hebung und für die Zukunft die Verhütung der Clandestinität. Warum auch sonst die den Pfarrern so streng anempfohlene Verschwiegenheit? Nicht darum, weil man befürchtete, daß sich eine Menge gemischter Ehen auflösen würden, wenn das hie und da in ein mysteriöses Dunkel eingehüllte Breve und besonders der bestimmte Sinn dieses verhängnißvollen Passus zur Kunde des Volkes gelangen würde?? Wie darf man bei solchen nachträglichen Remeduren noch hoffen, in einer gemischten Ehe auch das heil. Sakrament herstellen

---

satze: „Contrariorum est eadem ratio," auch die Ungültigkeit der vor dem 25. März 1830 von einem protestantischen Prediger eingesegneten Ehen, oder doch wenigstens der gegründete Zweifel über die Gültigkeit derselben, im Sinne des heiligsten Vaters, prädicirt werden zu müssen. Es ist nun freilich weder allgemeine Lehre noch allgemeine Praxis der katholischen Kirche gewesen, die nach der Publication des Tridentinums vor einem protestantischen Prediger eingegangenen Ehen auch als Verträge für ungültig zu halten. Vielmehr behaupten die ausgezeichnetsten Theologen in'sgemein, daß Gott schon im Paradiese (Gen. II. 23, 24.) dem ehelichen Vertrage den Charakter der Unauflöslichkeit aufgedrückt habe, und dies von den Ehen aller Völker, die im Naturzustande leben, gehalten werden müsse; daß daher die von einem Prediger in denjenigen Gemeinden, wo das Tridentinum promulgirt worden ist, eingesegneten Ehen wenigstens als Verträge gültig wären: man könne daher nicht den Einwurf machen, daß dergleichen vor dem 25. März 1830 vor einem Prediger geschlossenen Ehen jetzt wieder revalidirt, und vor einem katholischen Pfarrer erneuert werden müßten; oder, daß sie, als in Rücksicht des Vertrages ungültig, zu trennen seyen;

zu können, da es schon so heikel ist, die bisherigen Verträge durch gewisse, den Bischöfen noch zu ertheilende Vollmachten, oder wenn keine besondern Ehehindernisse obwalteten, durch eine allgemeine Dispensation, (d. h. allgemeine Relaxation der tridentinischen Vorschrift rücksichtlich der Clandestinität für den fraglichen Fall) von der Makel des Concubinats reinigen zu wollen! Die Interpretation findet darin noch eine Bestätigung, daß der heil. Vater die hieraus entstandenen Uebel nur zum Theil (magna saltem ex parte) heben zu können glaubt. Allerdings wird von denjenigen Katholikinnen mehr zu hoffen seyn, die nach dem ersten Sinnenrausche bereits zur Besinnung gekommen sind, und die zwei traurigen Erfahrungen gemacht haben: a) daß das conjugium animorum et mutuum vitae consortium nur in der Religion gegründet, daher zwischen Bekennern eines verschiedenen Cultus nie vollkommen

---

oder daß man einer, vor 1830 von ihrem protestantischen Ehemanne geschiedenen Katholikin hätte erlauben müssen, eine neue Ehe zu schließen rc. rc. — Allein es gibt auch Theologen, welche das Gegentheil behaupten, und ihre Ansicht in der Tridentinischen Entscheidung Sess. XXIV. Cap. 1. de Reform., die ganz unbedingt und allgemein ist, begründet finden. Das Tridentinum, sagen sie, beziehe die Clandestinität nicht bloß auf das Sakrament, sondern auch auf den Vertrag, und zwar in präventiver Weise: (Eos sacra Synodus ad sic contrahendum inhabiles reddit") es habe also von vorne herein solche Brautleute für unfähig erklärt, den Ehevertrag zu schließen; es sey mithin eine vor einem Prediger geschlossene Ehe noch nie ein Vertrag gewesen; folglich könne auch von einer Gültig- oder Ungültigkeit desselben keine Rede seyn rc. rc." Diesen Zweifeln sowohl als den nachtheiligen Folgen, die sich aus der vorgeblichen Nichtigkeit des Vertrages (nach der letztern Ansicht) ergeben würden, kömmt der heilige Vater im untergebenen Falle durch die allgemeine Relaxation der Tridentinischen Vorschrift zuvor, und erklärt solche Ehen als gültig. Diese Interpretation findet noch eine authoritative Bestätigung im letzten Absatze des hohen Erzbischöflichen Encyclicums: „Quum denique de nuptiis mixtis coram parocho Acatholico etc."; wovon unten näher.

sey*); b) daß ihre Männer an dem hoch und theuer gemachten Versprechen, die aus der Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, perfide geworden sind.

F.

Entscheidung über die nach dem 25. März 1830 zu schließenden gemischten Ehen.

a) Im Passus: „Nunc autem etc.“ bis: „insuper pastorum etc.“ entscheidet der heil. Vater, was von dergleichen Ehen zu halten sey, die nach dem 25. März 1830, ohne Beobachtung der Tridentinischen Vorschriften geschlossen worden sind, oder zukünftig noch geschlossen werden dürften.

Und in dieser Hinsicht wird gesagt:

1. daß sie, wenn sonst kein trennendes Ehehinderniß obwaltet, für rata et vera connubia zu halten seyen;
2. daß Se. Heiligkeit sie ebenfalls hiermit als vera ac rata matrimonia erkläre;
3. daß der Pfarrer jene Katholiken, die von dieser Zeit ab eine solche Ehe geschlossen hätten, dahin unterrichten sollte, daß sie gültig und kirchlich sey.

---

*) Höchstselten werden wir sogar in gemischten Ehen auch nur jene innige Vereinigung der Gemüther, die zum Wesen der Ehe gehört, antreffen. Sie stellen insgemein nur den äußern Zustand dar, worin man die Ehe zu realisiren strebt, und in welchem die wirklich realisirte Ehe sich manifestirt. Sie erreichen nicht den Zweck, den die Kirche stets bezeichnete; als die Vereinigung der Gatten in Christus und als die Ausbreitung des Reiches Gottes. Daher auch Paulus anderswo sagt: man solle sich vermählen im Herrn d. h. den Herrn vor allem dabei im Auge haben, und nicht ein Joch mit den Ungläubigen schleppen. Sich dessen wohl bewußt, geräth daher auch der katholische Theil, der in gemischter Ehe lebt, gewöhnlich in Verlegenheit, und es wird ihm unheimlich, wenn in einer vertraulichen Gesellschaft das Gespräch auf diesen Punkt des ehelichen Lebens hingelenkt wird.

Hierzu verdient Folgendes bemerkt zu werden: Nirgend wird gesagt, daß dergleichen Ehen, wenn auch vera et rata, wirklich Sakramente seyen. In der That wäre es auch ein Unsinn, dem heil. Vater die Entscheidung aufzubürden, daß die ohne Beobachtung der Tridentinischen Vorschriften, also auch ohne Beiseyn eines kathol. Pfarrers eingegangenen und noch zu schließenden Ehen als Sakramente zu betrachten seyen, ein neuer Beweis für die fragliche Behauptung.

Man könnte noch zweifeln, ob zu den gültig erklärten Ehen auch jene zu zählen seyen, die vom 25. März 1830, bis zum Tage Publikation des Breve, d. 13. Okt. 1834, entweder ohne Assistenz oder vor einem protestantischen Prediger geschlossen worden sind? Die Rationes dubitandi dürften seyn: 1) weil ein nicht promulgirtes Gesetz noch keine Wirkung hat; 2) weil im Breve nicht gesagt wird: „Contracta esse contingat," sondern für die Zukunft „Contrahi contingat." Allein die Ausdrücke in diesem Absatze beziehen sich auf die Zukunft und Vergangenheit zugleich: „A. 25. Martii matrimonium hoc modo „contraxerint" und „verum et ratum conjugium ini-„visse." Ferner müssen wir annehmen, daß diese Gültigkeits-Erklärung eine allgemeine Maaßregel ist, und zwar ohne hierzu eine Revalidation oder Recognition der einzelnen Fälle zu bedingen. Endlich hätte dieses, casu quo, weder im Breve noch im Erzbischöflichen Encyclicum mit Stillschweigen übergangen werden können. Die Zweifel haben also keinen Grund; mit dem zweiten ist auch der erste gelöst, indem die Entscheidung, als conciliatorische Maaßregel, ihre Wirksamkeit nicht von der Promulgation, sondern vom Willen des Gesetzgebers herleitet.

b) Wenn man nun fragt: „Was ist denn durch das apostol. „Breve in Betreff der gemischten Ehen, insofern sie matri-„monia vera et rata sind, nachgelassen worden; worin be-„steht eigentlich die eingetretene Milderung? Um diese Frage gründlich zu lösen, müssen zuerst die Begriffe

über die verschiedenen Benennungen der Ehe festgestellt werden.

Diese Benennungen sind: matrimonium verum, ratum, legitimum, sanctum, consummatum. Das verum hat auf den Natur-Vertrag Bezug, und dieser setzt nur die beiderseits manifestirte und angenommene Willenserklärung über das individuum vitae consortium voraus. Ein matrimonium legitimum oder civile ist, welches nach dem Civil- und Völkerrechte geschlossen wird, wie etwa von den Heiden. Das matrimonium sanctum erklärt der solide und verständige Theolog Cuer in seiner Theologia moralis, tomo III, pag. 457 als solches, „Quod benedictione Sacerdotali Sanctificatur." Die Definition, gemäß welcher das „ratum" von Einigen auf die priesterliche Einsegnung bezogen wird, beruht auf Irrthum, wie gleich bewiesen werden wird. Vorläufig will hier nur auf die neue doctrinelle Bestätigung der Ansicht, daß ein Ehebund matrimonium verum et ratum sein könne, ohne als Sakrament zu bestehen, hingewiesen werden. Der Begriff des matrimonii consummati ist für den unterliegenden Zweck ganz gleichgültig. Matrimonium ratum ist: „Quod contrahitur a baptizatis", und für die Zeiten nach dem Concil von Trient muß noch hinzugefügt werden: „et ab ecclesia approbatur." Weil die hier durchzuführende Ansicht hauptsächlich auf diese Definition gestützt ist, so muß es wichtig erscheinen, sie positiv-theologisch gerechtfertigt zu sehen. Der erste Theil der Definition fließt ex conc. Lateran. IV. sub Innoc. III. (auch in libr. Decret. IV. tit. XIX. de divortiis, cap. 7.) wo dieser gelehrte Papst (an. 1212) dem Bischofe von Ferrara auf die beiden vorgelegten Fragen: a) ob ein bekehrter Heide, wenn der ungläubig bleibende Ehetheil nicht anders als cum injuria creatoris ihm beiwohnen wolle, zur neuen Ehe schreiten dürfe, b) ob, wenn ein katholischer Ehetheil zum Heidenthume oder zur Ketzerei übergehe, der katholisch bleibende eine neue Ehe antreten könne? auf die Frage sub b) (die Entscheidung ad a) gehört nicht hieher)

also antwortet: „Respondentes distinguimus . . . . Si „alter fidelium conjugum labatur in haeresin, vel „transeat ad gentilitatis errorem, non credimus, quod „qui relinquitur, vivente altero conjuge possit ad secun-„das nuptias convolare . . . Nam etsi matrimonium ve-„rum inter infideles existat, non tamen est ratum; in-„ter fideles autem et verum et ratum existit; quia“ (nun gibt der Papst den Grund der Entscheidung an) Sacramentum fidei (die Taufe) „quod semel est admissum, „nunquam amittitur, sed ratum efficit conjugii Sacra-„mentum, ut ipsum in conjugibus ipso perdurante per-„duret.“ Die Definition ist also gar wörtlich im Canon angegeben, nämlich: matrimonium ratum est, quod „contrahitur a baptizatis.“ — Der zweite Theil der Definition ist eben so einleuchtend, und aus der zuverlässigsten Quelle hergeleitet. Die geheimen Ehen waren vor dem Tridentinum zwar unerlaubt („Sancta dei eccle-„sia ex justissimis causis illa semper detestata est atque „prohibuit, Sess. XXIV. Cap. I. de reform matrim.)“ aber sie waren nicht ungültig; vielmehr hat das Concil von Trient an der citirten Stelle sie als vera et rata matrimonia erklärt. „(Quamdiu ecclesia ea irrita non fecerit).*) Durch die Tridentinische Vorschrift aber wurde für die Ehen der Getauften (in jenen Gegenden, wo das Tridentinum verkündigt ist), eine neue und zwar wesentliche Form eingeführt, ohne deren Beachtung eine solche Ehe auch zugleich ungültig ist. („Qui „aliter quam praesente parocho . . . . et duobus . . tes-„tibus matrimonium attentaverint contrahere, eos sacra „Synodus ad sic contrahendum inhabiles reddit, et „hujusmodi contractus irritos et nullos esse de-„cernit;“ ibidem.) Hieraus fließen für die untergebene

---

*) Aus dieser Zeitumstandsbedingung ergibt sich, daß die Eheprädikate: ratum, ratificare, ratificatio durch Genehmhalten, Genehmhaltung ꝛc. in's Deutsche übersetzt werden müssen.

Frage schlußgerecht zwei Folgerungen: a) die Ehen der Getauften, welche nach den Zeiten des Concils von Trient in der Rheinprovinz, wo das Tridentinum promulgirt ist, ohne Assistenz eines kathol. Pfarrers geschlossen worden sind, können in der Voraussetzung einer nicht geschehenen Relaxation der Tridentinischen Vorschrift Sess. XXIV. Cap. 1. de ref., im untergebenen Falle nicht als vera et rata matrimonia angesehen werden; das Concil hat die Brautleute ad sic contrahendum inhabiles gemacht; b) das Tridentinum spricht nur von der Ehe als Vertrag nicht von der Ehe als Sakrament: konnte nicht einmal davon sprechen, weil sie insgeheim ohne minister sacramenti eingegangen waren.*) Der zweite Theil der Definition ist also auch begründet.

---

*) Bei Anwendung der Tridentinischen Vorschriften oben sub E. auf den hypothetischen Fall, mit Beziehung auf Deutschland, hatte der Papst zwei schwierige Fragen zu beseitigen:

a) Was ist in jenen Provinzen Deutschlands, wo Katholiken und Protestanten unter paritätischen Verhältnissen leben, wo zugleich das Tridentinum promulgirt ist, von denjenigen gemischten Ehen zu halten, die von einem protestantischen Prediger eingesegnet werden; kann er einer solchen Ehe gültig assistiren?

b) Entbehren dergleichen vor einem Prediger eingegangenen Ehen bloß des sakramentalischen Typus, oder sind sie auch sogar ungültig als Verträge?

Es gibt bekanntlich unter den deutschen Canonisten, die diese Fragen hauptsächlich vom publicistischen Standpunkte aus betrachten, einige, welche sie in einer den Akatholiken günstigen Weise beantwortet haben. Die römischen Dicasterien aber erklärten sich in ihren Resolutionen, die Cavalchini und Andere gesammelt haben, gewöhnlich dagegen, und zwar aus dem begreiflichen Grunde gegen a), um einem protestantischen Prediger nicht die Qualifikation und die Rechte eines katholischen Pfarrers beilegen zu müssen, dessen Assistenz das Tridentinum zur Gültigkeit einer christlichen Ehe als wesentlich bedingt; gegen b), weil das mehrbesagte Concil Sess. XXIV. Cap. 1. de reform. die Contrahenten, welche gegen diese Vorschrift handeln (und das trifft

Hiernach ergibt sich die Antwort auf die Frage wie von selbst. Vor dem Tridentinum sind alle Ehen der Getauften (also auch die gemischten) die ohne Assistenz eines katholischen Pfarrers geschlossen worden waren, vera et rata matrimonia

---

auch diejenigen, welche vor einem Prediger die Ehe eingehen wollen) von vorne herein zum Vertragschließen unfähig erklärt hat; siehe oben ad E. Einerseits mochte nun der heil. Vater nicht gegen die alte Praxis der Römischen Dicasterien angeben; nicht die in Folge päpstlicher Entscheidung stattgefundenen Auflösungen gemischter Ehen verwerfen; nicht die Akatholiken den katholischen Kirchengesetzen unterwerfen, oder auf eine direkte oder indirekte Weise davon los sagen, was alles mit dieser Frage in Verbindung steht: andrerseits wollte er sich auch nicht auf einen höchst bedenklichen Particularismus einlassen, oder in Rigorismus verfallen, womit in der Sache nichts auszurichten war. Daher umging er im Breve die umständliche Lösung dieser Fragen, und gab den Bischöfen deßfallsige Instructionen, läßt aber doch in demselben so viel durchschimmern, daß man seine Meinung wohl errathen kann.

Einschlägig verdient hier, mit Rücksicht auf die Decisionen der Römischen Curien, bemerkt zu werden, daß drei Thatumstände dabei nicht außer Acht bleiben dürfen:

a) Ob sie erlassen sind an bischöfl. General-Vikariate in paritätischen Landen oder an solche in reinkatholischen Provinzen, oder wo doch wenigstens die Protestanten mit den Katholiken nicht gleiche politische Rechte haben;

b) ob sie ergangen sind an bischöfl. Curien in paritätischen Landen, wo das Tridentinum recipirt, oder wo dies nicht der Fall ist;

c) ob die paritätische Provinz unter einem katholischen oder unter einem protestantischen Fürsten stand.

Auf diese Verhältnisse nahmen die römischen Dicasterien von jeher Bedacht, und ermäßigten darnach ihre Entscheidung. Es ist daher entweder eine Unredlichkeit oder Unwissenheit der Schriftsteller, wenn sie, um ihre vorgefaßte Meinung zu rechtfertigen, dergleichen Decisionen aus allen Winkeln der Erde zusammenraffen, ohne auf diese Umstände Rücksicht zu nehmen, oder wenn sie gar die divergirenden Resolutionen sammeln, in der böswilligen Absicht, um die Curien lächerlich zu machen.

gewesen. Nach den Zeiten des Tridentinums hingegen, waren sie in thesi Concubinate, weil das Brautpaar durch das Cap. 1. de reform. XXIV. ad sic contrahendum inhabilis geworden ist. Sich auf diese Verfügung des Tridentini stützend, sagt nun der heil. Vater so viel als: „die bis zum 25. März „1830 ohne Assistenz eines katholischen Pfarrers eingegan„genen gemischten Ehen sind zwar nach der Tridentini„schen Vorschrift wirklich als Concubinate anzusehen; ich „werde jedoch, rücksichtlich der Clandestinität, sowohl im All„gemeinen das Tridentinische Dekret relaxiren, als pro re „nata insbesondere den Bischöfen conciliatorische Vollmachten ge„ben, um diesem Uebel abzuhelfen: nach dem 25. März 1830 „werden sie zwar unerlaubte, jedoch vera et rata*) und nicht „mehr clandistina matrimonia seyn, wenn die Contrahenten im „fraglichen Falle nur vor dem katholischen Pfarrer erscheinen und „behufs Eintragung in die Pfarrbücher vor ihm erklären, daß „sie den Ehevertrag geschlossen haben.“ Daß der katholische Pfarrer, nach wie vor, sich das Zeugniß über den vollzogenen Civil-Akt vorweisen läßt, versteht sich von selbst.

Durch diese dem apostolischen Breve mit gutem Grunde untergelegte Erklärung und Absicht wird es auch mit der Constitution von Benedict XIV. super matrim. in Holandia vom 4. Novbr. 1741 in Einklang gebracht, und letztere gewissermaßen auf die Rheinprovinz ausgedehnt. In besagter Constitution

*) Hieraus schließt man ganz richtig: „sind nun die ohne feierliche Assistenz eines katholischen Pfarrers nach dem 25. März 1830 eingegangenen Ehen, in Folge des päpstlichen Erlasses rücksichtlich der Clandestinität, vera et rata matrimonia i. e. in ratione contractus; so sind es auch die vor einem protestantischen Prediger nach d. J. 1830 geschlossenen. Ueberhaupt scheint der heil. Vater in diesem Absatze zwei Rücksichten genommen zu haben: er hat erstens die Pfarrer am linken Rheinufer, die keine Civil-Register führen, nicht zur Assistenz verpflichten, zweitens die Pfarrer, welche der festen Ueberzeugung sind, quod parochus sit minister sacramenti matrimonii, durch Ausschließung der protestantischen Prediger nicht in Gewissens-Verlegenheiten setzen wollen.

sind nämlich drei Hauptpunkte zu merken. a) Entscheidet der Papst, daß die von den Ketzern in den vereinigten Staaten von Holland ohne Beobachtung der Tridentinischen Vorschrift eingegangenen Ehen vera et rata matrimonia seyen. b) Auch seyen dergleichen gemischte Ehen in Holland vera et rata matrimonia; wobei zu bemerken ist, daß dieser Theil der Constitution auch auf die in den Barrierstädten mit Einschluß der Festung Mastricht, garnisonirenden Truppen, wenn Braut und Bräutigam daselbst wohnen, ausgedehnt worden ist, und sich dieselben vom Prediger dürfen trauen lassen. c) Es wird aber in der Constitution gar nicht gesagt, daß dergleichen Ehen, obwohl vera et rata, zugleich Sakramente seyen. Wie hätte der Papst dieses auch wohl entscheiden können, da sie vor einem Prediger, der das Sakrament förmlich leugnet, geschlossen werden dürfen.

Wenn man nun die Anwendung auf das apostol. Breve macht, so ergibt sich folgendes Resultat: Papst Pius VIII. hat die Constitution von Benedikt XIV. für Holland auf die Rheinprovinz in liberaler Weise und im umgekehrten Verhältnisse ausgedehnt; und um die Schließung der gemischten Ehen im mehrerwähnten ungünstigen Falle vor den protestantischen Predigern möglichst zu verhüten, nachgegeben, „daß sie praevia proclamatione nulloque impedimento de-„tecto, vor dem katholischen Pfarrer in loco non sacro et abs-„que omni ritu catholico observando eingegangen und sonach, „als vera et rata matrimonia anerkannt, in das Copu-„lationsbuch eingetragen werden können, ohne jedoch einerseits „den katholischen Pfarrer zur Assistenz zu verpflichten, und „ohne andrerseits entschieden zu haben, daß dergleichen Ehen, „die nach dem 25. März 1830 von einem protestantischen Pre-„diger assistirt werden, gleich dem vor dem 25. März 1830 „geschlossenen, wirklich ungültig seyen.“ *) Ohne in der Sache

---

*) Daß sie ohne diese dispensative Erklärung des Papstes kraft der Tridentinischen Vorschrift ungültig seyn würden, läßt sich in thesi nur per consequentiam theologicam daraus her-

eingeweiht zu seyn, kann man sich von der Richtigkeit dieser Aufklärung über das im Breve obwaltende geheimnißvolle Dunkel überzeugt halten. Ohne diese Annahme ist im apostolischen Breve kein Zusammenhang, keine durchgeführte Idee und keine Folgerichtigkeit in Anwendung der canonischen Vorschriften.

Aber wird man einwenden, in Folge dieser Erklärung werden die gemäß der Milderung des Breve nach dem 25. März 1830 eingegangenen gemischten Ehen mit den geheimen Ehen vor dem Concil von Trient auf gleiche Linie gestellt und gleich diesen, bloß als Verträge, nicht aber als Sakramente betrachtet: wo ist aber der Beweis für diese Behauptung? — Daß die Tridentinische Synode die vor ihrer Zeit geschlossenen geheimen Ehen bloß mit Beziehung auf den Vertrag, nicht aber zugleich ratione sacramenti als vera et rata matrimonia erklärt habe, läßt sich aus zuverlässiger Quelle darthun. Erstens leuchtet dieses schon ein aus der, oben sub F. b. vom Papste Innocenz III. im vierten Lateranensischen Concil gegebenen Begriffserklärung eines matrimonii rati, welches die sakramentalische Natur nicht einschließt. Läßt es sich wohl annehmen, daß die Tridentinischen Väter mit dem Worte: „Ratum" einen bisher unbekannten, der lateranensischen Synode

---

leiten. Ueberhaupt sind die beiden Begriffe: matrimonia clandestina und invalida im untergebenen Falle nicht auf gleiche Linie zu stellen: denn für Deutschland bleibt es, wie oben gesagt, im hypothetischen Falle, noch immer zweifelhaft: ob Ehen, die vor einem protestantischen Prediger in denjenigen Orten, wo das Tridentinum recipirt ist, geschlossen wurden, auch wirklich für clandestina zu halten seyen. Die Bischöfe sind über dieses Dunkel wenigstens für den untergebenen Fall genau unterrichtet; sieh oben Litt. E. und unten Nro. 8 Litt. E. — Durch diese Entscheidung ist wirklich nachgegeben worden; denn die in der fast rein katholischen Rheinprovinz, wo das Tridentinum promulgirt ist, vor einem protestantischen Prediger geschlossenen Ehen werden dadurch solchen im akatholischen Holland, wo das Tridentinum wenigstens nicht allgemein verkündigt worden ist, vor dem Prediger eingegangenen Eheverträgen gleichgestellt.

fremden Begriff sollten verbunden haben? Dann sagt auch Pallavicinus in seiner Historia Concilii tridentini libro 23. Cap. 9. Nro. 13. hierüber ausdrücklich: „Omitto, nunquam declarasse concilium, ea (matrimonia clandestina) fuisse Sacramenta, adeo ut graves theologi id negent.“ Dann führt er hierselbst und weiter unten Nro. 14. und 15. mehrere ausgezeichnete Theologen an, welche zur Zeit des Concils von Trient oder doch unmittelbar darnach gelebt, und gerade das Gegentheil behauptet haben. Siehe ebenfalls libr. 22. Cap. 4. und ibid. Cap. 8. Nro. 17. und 19. Achten wir endlich auf die Fassung des Cap. 1. Sess. XXIV. de reform. matrim., so überzeugen wir uns bald, daß dieses auch die Meinung der Tridentinischen Väter hat seyn müssen. Daselbst äußern sie: Quod ecclesia ejusmodi (clandestina ante tridentinum) matrimonia semper detestata sit. Daß die Kirche dergleichen Verträge wegen der Gefährdung des Ehebundes und wegen der Unterschleife und Ehebrüche, welche häufig dabei mit unterliefen, verabscheut habe, läßt sich wohl denken, daß sie aber ein Sakrament detestiren soll, wer dürfte ihr das zumuthen? — Waren nun die vor dem Concil von Trient geschlossenen geheimen Ehen bloß vera et rata matrimonia in ratione contractus, warum sollten dann die nach dem 25. März 1830 vor einem protestantischen Prediger eingegangenen, oder vor dem katholischen Pfarrer servatis servandis erneuerten Eheverträge nicht ohne die ratio Sacramenti bestehen können? Gehen wir vom Allgemeinen auf die im Breve bezielten Fälle über, so wird es auch einleuchtend, daß die mehrbesagte Trennung die Ansicht des heil. Vaters war, denn gemäß den ältern Canones und dem rituale romanum von Paulus V. wird das heil. Sakrament oder die sakramentalische Gnade durch die Einsegnung des Pfarrers gespendet. Da nun der Papst im Breve den Gebrauch des kirchlichen Ritus und die Segnungen der Kirche über solche Ehen so strenge und wiederholt verbietet, so bleibt kein Schein von Wahrscheinlichkeit mehr für die entgegengesetzte Meinung. Ist die stumme Assistenz eines Pfarrers mit der Spendung eines Sakramentes nach kirchlicher Praxis auch wohl vereinbarlich? Ueberhaupt kann man aber auch in

solchem Falle von der Kirche nicht mehr fordern oder wünschen, als die authoritative Erklärung: Quod sint vera et rata matrimonia: ob sie auch wirklich Sakramente seyen: darüber kann sie nicht einmal eine authoritative Entscheidung erlassen, weil dieses Moment auf der Grundlage des Breve: Quod contrahentes sint ministri, ganz von der Absicht und von der Würdigkeit der Vertragschließer *) (also ab internis, de queis non judicat praetor) abhängt; folglich dem Urtheile Gottes überlassen werden muß. Mangelt nun der sakramentalische Typus den geheimen Ehen vor dem Tridentinum, warum soll das Nämliche nicht von den gemischten Ehen nach dem 25. März 1830 prädicirt werden müssen, da sie dem apost. Breve gemäß vera et rata matrimonia sind, wenn sie auch nur vor einem protestantischen Prediger geschlossen wurden? Soll man wohl behaupten dürfen, daß der heiligste Vater einen Ketzer, ex officio bei der Spendung eines katholischen Sakramentes zu erscheinen, habe authorisiren wollen? Wie darf man erwarten, daß ein protestantischer Prediger die Bedingung des Concils von Florenz erfüllen, und intentionem faciendi quod facit ecclesia formiren werde? Dagegen findet es keinen Anstand, wenn er in seiner Stellung sich darüber passiv verhält, daß ein protestantischer Prediger einem bloßen Ehevertrage assistirt.

G.

Unterricht an die Pfarrer für diejenigen, welche in gemischter Ehe leben.

Im Absatze: „Insuper pastorum“ bis: „Post haec etc.“ wendet der heil. Vater sich an die Pfarrer, und unterrichtet sie

---

*) Dies geschieht zwar auch in einer rein katholischen Ehe: allein wenn im einzelnen Falle dieselbe unwürdig empfangen wird, so ist noch immer die Hinwegräumung des obex gratiae zu hoffen; dagegen in casu de quo agitur, weder gegründete Hoffnung für die Gratia sacramenti, noch für die Hebung des Obex gratiae vorhanden ist.

darüber, was sie in Bezug auf die bereits geschlossenen gemischten Ehen noch weiter zu thun hätten. Er faßt diesen Unterricht in folgenden Punkten:

1) die gemischten Ehen sind, wenn auch gültig, doch allemal unerlaubt;

2) der Pfarrer soll den katholischen Ehetheil in Geduld und Liebe ermahnen, daß er über die begangene Sünde Buße thue, und

3) seinen Pflichten Genüge leiste, insbesondere aber sich bemühe, den Kindern eine katholische Erziehung zu geben.

Dieser Absatz bietet für den in Frage stehenden Fall keinen Stoff zu Bemerkungen oder Folgerungen dar. Uebrigens ist nicht einzusehen, wie das Letztere in manchen Fällen ohne Störung des häuslichen Friedens geschehen könne, wenn der akatholische Ehetheil über den Glauben seiner Confession noch nicht ganz gleichgültig geworden ist.

H.

Anempfehlung der Klugheit in gemischten Ehefällen.

Der Absatz: „Post haec Supervacuum etc.“ bis zum Ende enthält die etwas ängstliche Schlußrede an die Bischöfe, worin der heil. Vater denselben

1) Klugheit in dergleichen Fällen anempfiehlt, und dadurch gleichsam anzudeuten scheint, daß sie die Umstände berücksichtigen und die Sache nicht gar zu buchstäblich nehmen sollten.

2) Er will aber auch hierdurch gerade nicht wieder niederreißen, was er bis jetzt aufgebaut hat. Daher erinnert er nochmals an die Kirchengesetze und äußert den Wunsch, daß sie ihre Pfarrer ermahnen sollten, so zu handeln, daß es offenbar werde, daß sie sich im Kirchlichen nur vom Pflichtgefühle leiten lassen, wie sie auch die Civil-

gesetze nicht aus Furcht, sondern aus Gewissenspflicht beobachteten.

3) Er bedauert endlich, daß es nicht in seiner Macht gestanden habe, die Bischöfe aller Besorgnisse zu entheben, vertraut aber der Gewogenheit Sr. Majestät unseres Königs gegen seine katholischen Unterthanen, insbesondere gibt er die Aussicht, daß der König ihnen keinen Gewissenszwang anthun, daß er ihren Wünschen in vorkommenden Fällen entsprechen werde, damit sie nach den Vorschriften der katholischen Religion ihre Diöcesen würden verwalten können. *)

Es ist um so mehr zu wünschen, daß die hierselbst gegebenen Aussichten und Hoffnungen sich verwirklichen, als das vorstehende Breve das verschlungenste und schwierigste Thema der katholischen Theologie abgehandelt hat, und die mitunter vorkommenden verwickelten Ehefälle dieser Art dem Pfarrer nicht nur allein häufige Veranlassung zu theologischen Zweifeln über die Moralität des Falles selbst und über die beziehlichen Pflichten und Gränzen seines Berufes, sondern auch zu nicht seltenen Zerwürfnissen zwischen Pfarrer und Contrahenten und wiederum zwischen ersterm und den resp. Civilbehörden Veranlassung geben können. So entsteht schon der Zweifel ad D. oben unter dieser Nummer: „ob der heil. Vater gewollt habe, „daß im gemischten Ehefalle schlimmer Art der Ver„trag vor dem katholischen Pfarrer de praesenti geschlossen, „d. h. der Civilvertrag vor ihm erneuert werde, oder als be„reits de praeterito bestehend und in die Civil-Register ein„getragen, ihm behufs Einschreibung in das Copulationsbuch „von den Contrahenten nur urkundlich vorgezeigt zu werden „brauche?“ Das letztere ist am wahrscheinlichsten, wie aus mehreren Gründen ad C. g. und D. dargethan wurde, und ebenfalls aus der Verbindung mit der Vorschrift: „ut deinceps

*) Seine Unterthanen in den schrecklichen Kampf zwischen Gesetz und Gewissen zu stellen — wäre unter allen Staatsstreichen der dümmste. Offenbar würde der Regent dabei zu kurz kommen.

„pro suo officio (von Amtswegen) actum valide gestum „in matrimoniorum librum referrent,“ deutlich genug hervorzugehen scheint. Diese Ansicht wird noch dadurch erhärtet, daß im apostol. Breve von dem andern eben so wesentlichen Theile der im Tridentinum vorgeschriebenen Form, der Assistenz zweier Zeugen, gar keine Erwähnung geschieht. Würde ein Vertrag de praesenti unter sakramentalischer Assistenz geschlossen, so könnte diese Vorschrift nicht umgangen werden, wenigstens hätte im Breve Apost. ausdrücklich gesagt seyn müssen, daß der heil. Vater darin allgemein dispensirt habe. Es bedarf kaum der Erinnerung, daß hierin wieder ein neuer Beweis für die separatio sacramenti a contractu rücksichtlich der nach dem 25. März 1830 geschlossenen gemischten Ehen liegt. Das hier vorkommende participium futuri passivi: „contrahendis his nuptiis“ ist nur zu beziehen auf die bis 1830 stattgefundene Duldung in einigen Gegenden, wo die Pfarrer solchen Ehen kirchlich zu assistiren gezwungen wurden, (cogebantur) offenbar aber bezieht sich der Passus von: „ut audito utriusque partis consensu“ ab, in Verbindung mit dem „deinceps,“ auch auf die Rheinprovinz von welcher das Breve oben sub Nro. 7. Litt. a sagt: „Sanctae huic sedi non licet illa omnia permit„tere, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem „postulari significastis;“ was jedoch Se. Majestät der König in seiner Cabinets-Ordre vom 17. August 1825 von den alten Provinzen auch auf die Rheinprovinz ausdehnen wollte. Es besteht also ein Gegensatz zwischen dieser und jenen. Wo aber Vorder- und Nachsatz eine Opposition enthalten, darf nach grammatischer und logischer Interpretation das Eine nicht vom Andern prädicirt werden. Daher kann der katholische Pfarrer den Ehe-Vertrag als bereits geschlossen auffassen: daher sind auch in der Uebersetzung die Ausdrücke: „den bereits geschlossenen Vertrag vor ihm, (Pfarrer) bekunden, oder ihm ankündigen, anzeigen rc. gebraucht worden.“

Gibt man aber der Frage eine andere Wendung, nämlich: ob im fraglichen Falle die Assistenz des kathol. Pfarrers de

praesenti für unerlaubt und sündhaft zu halten sey, so ist die Antwort: nein! Denn das apostol. Breve räumt erwiesener Maßen die separatio contractus a ratione Sacramenti ein. Es findet also keine communicatio in sacris cum indigne conficiente et suscipiente Sacramentum statt, und der Pfarrer fungirt sonach bei diesem Akte, zur Verhütung der Clandestinität, im Namen der Kirche, nur als notarius publicus*); was doch wahrlich eine ganz gleichgültige Handlung ist. Er concurrirt nicht zum Vertrage selbst, der als solcher allerdings sündhaft ist: sondern seine Theilnahme hält sich über dem Vertrage und hat eine höhere Richtung, nämlich die Verhütung der Clandestinität, mittelst der vom Tridentinum vorgeschriebenen Formalitäten. Und dies bleibt wahr, sowohl in der Meinung: „Quod contrahentes," als in der: „Quod parochus sit minister sacramenti," weil man nach dem apostolischen Breve ab omni ritu, a sacris precibus etc. folglich auch a pronuncianda forma sacramenti," ohne welche,

*) Aber wird man einwenden, sollte man die auf dem Bürgermeister-Amte geschehene Erklärung der Contrahenten, wobei es oft so ungeziemend hergeht, wohl als einen Vertrag ansehen können, und sollte daher die förmliche Schließung eines Ehevertrags vor dem Pfarrer nicht nothwendig seyn, damit er ein matrimonium verum in facie ecclesiae erst werde, und ist das keine communicatio in sacris? Antwort: Der Natur-Vertrag liegt dem Civilvertrag zum Grunde, und ersterer dauert für die Aufnahme des letztern auf dem Bürgermeister-Amte, nach theologischer Ansicht, virtuell fort: es darf also über die Gültigkeit desselben um so weniger ein Zweifel obwalten, als die Kirche für die Schließung eines Vertrags, qua talis allein, keine Formalitäten vorgeschrieben hat, wie dies für die Schließung eines Vertrags respectu ad rationem sacramenti geschehen ist. Es ist also wirklich schon matrimonium verum, und braucht es nicht erst zu werden; der Pfarrer communicirt sohin, für seinen Zweck, nicht cum indigno in sacris, weil es nur ein Vertrag ohne Confection des Sakramentes ist, selbst dann noch, wenn er de praesenti geschlossen wurde.

gemäß dem in der allgemeinen Synode zu Florenz ausgesprochenen Lehrsatze, kein Sakrament gespendet werden kann, sich durchaus enthalten muß. — Zweitens ist es auch in der Voraussetzung des Breve: „Quod contrahentes sint ministri, gewiß, daß (weil die confectio Sacramenti in actu indivisibili besteht, folglich auch der protestantische Brauttheil die intentionem conferendi Sacramentum haben muß, die er aber als solcher nicht hat, ja nicht einmal haben kann) wirklich kein Sakrament conferirt wird.*) Sollte aber ein Protestant so gutmüthig seyn, die Ehe als Sakrament vollziehen und dabei die Intention: „faciendi quod facit ecclesia," formiren zu wollen, so ist dies ganz gewiß ein höchst seltener Ausnahmfall, worauf der Gesetzgeber, der nur das Allgemeine oder Gewöhnliche seinen Entscheidungen zum Grunde legt, keine Rücksicht genommen hat; den also auch der Pfarrer nicht als Beweggrund seines Zweifels geltend machen soll, und zwar um so weniger, weil er die hierüber nothwendige Gewißheit nicht wohl erlangen kann, ohne sich beim protestantischen Brauttheil in den offenbaren Verdacht der Proselytenmacherei zu stellen. Die Behauptung unterliegt also keinem Zweifel.

Uebrigens kann und muß es in den Augen des Gouvernements als eine gleichgültige Sache erscheinen, ob dergleichen Verträge vor dem kathol. Pfarrer, mit oder ohne Zeugen, de praesenti erneuert, oder als bereits vor der Civil-Behörde vollzogen, ihm von den Contrahenten nur angekündigt werden. Denn abgesehen davon, daß der sakramentalische Typus dieses Vertrags nicht als eine Staatsangelegenheit betrachtet und angesehen werden kann**) so ist der Gegenstand des

---

*) Auch will es nicht einleuchten, wie eine nicht empfangene Gratia sacramenti, remoto obice negativo vel positivo, in einer gemischten Ehe späterhin wiederaufleben, d. h. dem Brautpaar verliehen werden könne, wenn man auf die deßfallsigen Bedingungen Rücksicht nimmt.

**) In Frankreich gab es eine Zeit, wo die, meist dem Jansenismus zugethanen Parlamente für die sterbenden Jansenisten das Viati-

vor dem Pfarrer zu vollziehenden Aktes nur die Constatirung des geschlossenen Ehevertrags, in Absicht auf die Verhütung der Clandestinität und der hiermit gewöhnlich verbundenen Unterschleife und Verbrechen. Dieser Zweck aber wird sowohl im zweiten als im ersten Falle erreicht. Nur sind die speciellen Zwecke des Staates und der Kirche dabei verschieden: der Staat faßt nebst der Gültigkeit des Vertrages selbst, die Gütergemeinschaft, die Legitimität der Kinder, die Legalität der Succession und die hieran geknüpften Folgen mehr in's Auge: die Kirche hingegen will vorzüglich die Clandestinität und den ihr anklebenden sittlichen Unfug verhindern, nachdem sie sich vorher durch das dreimalige Aufgebot überzeugt hat, daß kein trennendes Ehehinderniß obwaltet und, außer dem fraglichen Uebelstande der Confessionsverschiedenheit, der Ehelichung sonst nichts entgegen steht. Endlich sind auch diese Zwecke des Staates schon durch die Aufnahme des Civil-Vertrags erledigt.*) Es ist also kein Staatsgrund für die Erneuerung des Vertrags vorhanden. Daß aber auch im letztern Falle durch das Aufgebot und durch die Eintragung in's Copulationsbuch für die Sicherheit des Ehebundes die zweckmäßigste Fürsorge geschehe, und überhaupt der katholische Pfarrer dem Staate und der Kirche einen sehr wichtigen Dienst dadurch leiste, davon wird jeder die innige Ueberzeugung gewinnen, wenn er das Cap. 1. de reform. matrim. Sess. XXIV, und die über das Ehehinderniß der Clandestinität von den Tridentinischen Vä-

---

cum mit bewaffneter Hand aus den Kirchen abholen und, weil die Bischöfe und Priester sich dessen weigerten, von Polizei-Commissarien den Kranken verabreichen ließen. Wahrlich ein kräftiger Rechtsschutz! Aber es ist bedeutungsvoll, daß er in den Zeiten des Verfalls der französischen Monarchie den Unterthanen gewährt wurde.

*) Die Pfarrer an der linken Rheinseite können also ungeachtet des apostol. Erlasses, über die Verweigerung der Assistentia passiva vom Staate nicht angegangen werden, sondern dürfen im ungünstigen Falle das Brautpaar an den protestantischen Prediger verweisen.

tern gepflogenen Verhandlungen bei Pallavicin. histor. Conc. Tridentini libr. 20. Cap. 4. — libr. 23. Cap. 1. 4. 5. 8. 9. 10. — libr. 22. Cap. 4. 8 9. mit Aufmerksamkeit nachliest. Die Alternative über den Vertrag de praeterito oder de praesenti und über die Adhibirung der Zeugen vor dem Pfarrer ist also für den Staat eine gleichgültige Sache.

Zweitens ergibt sich dem nachdenkenden Leser bei Erwägung des zu allgemein und unbestimmt gefaßten Passus: „Quodsi „nonnullis in casibus . . . . pastorum Studia in irritum „cadere contingat, tum sane . . . . abstinere debebit pa„stor catholicus a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quo„cunque ritu honestandis etc. etc.“ die wichtige Frage: „wann „der Pfarrer urtheilen müsse, daß seine Mahnungen und Beleh„rungen fruchtlos gewesen sind.“ — Hier hätten gewisse Criterien angegeben werden müssen, woraus der Pfarrer schließen kann: „an Studia sua in irritum ceciderint, nec ne.“ Dergleichen finden sich aber weder im Breve noch im Erzbischöflichen Encyclicum. Man zerlege nun einmal die Hauptfrage zweifach:

a) Wann haben seine Mahnungen gefruchtet?

b) Wann sind sie fruchtlos geblieben?

und gebe sich Rechenschaft über die theologisch oder doch psychologisch zuverläßigen Merkmale, die sein Verfahren in beiden Fällen leiten sollen. Wann und aus welchen Criterien wird das affirmative Urtheil sub a. zuverläßig? Aus welchen Merkmalen mag sich die negative Entschiedenheit des Pfarrers über die Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen ad b. ergeben? Hier ein Versuch zur Lösung dieser Fragen!

Ad a) Ein theologisch zuverläßiger Grund für die Resolution des Pfarrers wäre allerdings ein ihm von Braut und Bräutigam aus freien Stücken gegebenes Versprechen, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen. Ein protestantischer Bräutigam, der seine katholische Braut wahrhaft und im edlen Sinne liebt, und humane Gesinnungen hat, sollte auch, mit Rücksicht auf den Lehrbegriff beider Confessionen, aus eigenem Antriebe ihr mit diesem Versprechen entgegen kommen, weil er einsehen muß, daß das katholische Gewissen im untergebenen Falle sich in der peinlichsten Verlegen-

heit befindet, er aber grundsätzlich in diese Nachgiebigkeit eingehen kann. Allein die Abforderung solcher Versprechen ist vom König verpönt, und das Breve schweigt davon, was soll er nun thun; was kann und soll ihm statt dessen genügen?

α) Ein auf Betreiben der katholischen Braut ihm vorgewiesenes schriftliches Versprechen des protestantischen Bräutigams, alle zu hoffenden Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen? Antwort: uns würde es genügen.

β) Ein solches, dem Pfarrer vom gemischten Ehepaar gegebenes bloß mündliches Versprechen? Antwort: ist zwar minder zuverläßig; dürfte aber noch als genügend erscheinen.

γ) Ein solches Versprechen bloß von Seite der katholischen Braut, in Verbindung mit dem Umstande, daß sie mit ganzer Seele katholisch und der Bräutigam ein sittlicher Mensch und, nicht gerade anti-katholisch gesinnt ist? Antwort: hier ist noch immer Hoffnung für die katholische Erziehung, aber der Pfarrer hat schon Gründe für ein theologisches Bedenken.

δ) Ein in Folge einer Belehrung gegebenes Versprechen der katholischen, eben nicht durch tiefe Religiosität ausgezeichneten Braut, sich für die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion bei ihrem in anti-katholischen Vorurtheilen befangenen Bräutigam zu verwenden? Antwort: scheint eine verlorne Sache zu seyn; die patria potestas wird zur Zeit in ihrem Geiste durchgreifen.

Wenn aber auch nun in den beiden letztern Fällen sub γ und δ der katholische Pfarrer am linken Rheinufer das Brautpaar behufs Trauung an den protestantischen Prediger wohl hinverweisen könnte, so ist es jedoch aus den unten sub Nro. 8. angegebenen Ursachen nicht räthlich; er leiste also die Assistentiam passivam selber, alles aber in Voraussetzung der Separatio Contractus a ratione Sacramenti.

Ad b.) So wie der katholische Pfarrer rücksichtlich der Gewinnung positiver Gründe für den guten Erfolg seiner Mahnungen, (weil die Abforderung beiderseitiger Versprechen,

welche die Natur eines **Vertrags** haben, vom Könige untersagt ist) hauptsächlich nur den **katholischen** Brauttheil im Auge behalten darf, so tritt rücksichtlich der negativen Criterien der umgekehrte Fall ein: er wendet sich zugleich und näher an den protestantischen Bräutigam. Welche Merkmale und Umstände dürften nun sein Urtheil begründen?

α) Weil das Brautpaar die Kinder in Betreff der religiösen Erziehung nicht theilen will, so soll, der Uebereinkunft gemäß, das Geschlecht des erstgebornen Kindes über die Religion **sämmtlicher** Kinder entscheiden. Antwort: Obwohl die katholische Braut, wenn sie ungeachtet der erhaltenen Belehrung darauf beharrt, der sakramentalischen Lossprechung unwürdig ist, weil es eine unsittliche Handlung ist, die Religion des Kindes dem Zufalle zu überlassen, und diese Sünde erst bei der Schließung des Ehevertrags ganz vollbracht wird; so scheint jedoch ein **negatives** Abwehren des Pfarrers im Falle noch nicht an der Zeit zu seyn, besonders weil er in der erwiesenen Voraussetzung der separatio contractus a ratione Sacramenti, von der Beichte absehen kann. Er entschließe sich also zu der im Breve angedeuteten Assistenz.

β) Die katholische Braut hegt zwar noch den Wunsch, daß die zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden möchten, allein der protestantische Bräutigam will nicht darein willigen; oder mag sich nicht durch ein Versprechen binden; will seine Entschließung von den Wechselfällen der Zukunft abhängig machen, oder gar die, ihm vermöge der Cabinets-Ordre vom 17. August 1825 gewordene Befugniß aufrecht erhalten. Antwort: Obwohl der Pfarrer in allen diesen Fällen die Ueberzeugung haben muß, daß seine Bemühungen fruchtlos gewesen sind, so möchte es doch, rücksichtlich der Assistenz, aus dem nämlichen Grunde, ebenso wie ad a) gehalten werden dürfen.

γ) Das Brautpaar hat sich dahin geeinigt, den Kindern in den ersten Jahren der Vernunftentwickelung nur eine **all-**

gemein religiöse Erziehung zu geben, und der speciellen Glaubenslehre unter ihnen nicht zu erwähnen, dann aber sie nach eigener Ueberzeugung oder nach Gefühl und Ahnung eine Religion wählen zu lassen, wenn sie annos discretionis erreicht haben. Antwort: Unseres Erachtens sey das amtliche Verhalten in allem wie ad β) mit Voraussetzung der mehrgedachten Trennung.

δ) Das Brautpaar erklärt dem Pfarrer mit kathegorischer Entschiedenheit, daß die zu hoffenden Kinder gemäß Uebereinkunft sämmtlich in der protestantischen Religion erzogen würden. Antwort: was den ersten Theil anlangt, ebenfalls wie ad β und γ) allein rücksichtlich der Assistenz darf der katholische Pfarrer in der Rheinprovinz weniger Bedenken tragen, das Brautpaar in diesem Falle an den protestantischen Pfarrer zu verweisen. Die Begründung dieser Resolutionen liegt in den bisherigen Erörterungen. Mehrere Fälle, die sich hier noch denken ließen, übergehen wir.

Aus den hier aufgestellten Kathegorien geht es deutlich genug hervor, daß die Selbstbestimmung sowohl über das: si studia pastorum in irritum cadere contingat, als auch über das amtliche Verfahren in Betreff der Assistenz und der Beicht und Lossprechung dem gewöhnlichen Landpfarrer nicht überlassen bleiben kann, und daß eine mit Umsicht entworfene oberhirtliche Erklärung darüber ein unabweisliches Bedürfniß ist. Der Satz enthält eine allgemein gehaltene hypothetische Clausel, die gerade an einem Uebergangspunkte des Breve vorkömmt, und deren Object, gemäß der Aeußerung des heiligen Vaters, eine grausame Verletzung des göttlichen und natürlichen Rechtes und der canonischen Satzungen ist; wer wird die Entscheidung hierüber der so wenig erprobten Klugheit der kathol. Pfarrer unbedingt anheimgeben? Der Pfarrer muß die theologische Ueberzeugung gewonnen haben, daß jener harte Vorwurf den untergebenen Fall und sein amtliches Verfahren nicht trifft, widrigenfalls darf er den katholischen Brauttheil weder zur Beichte noch zur heil. Communion aufnehmen: es müssen also Vordersätze gelegt, Bedingungen ge-

stellt und Merkmale angegeben werden, woraus er seine Ueberzeugung herleiten, wornach er sein Verhalten bestimmen kann: sollte hier nicht die oberhirtliche Sorgfalt einschreiten müssen?

Eine dritte eben so wichtige Frage, die mit der vorherigen in nothwendiger Verbindung steht, und sich zum Theil daraus entwickelt, betrifft die Art und Weise der Assistenz. Ein negatives Verfahren könnte wenigstens der katholische Pfarrer im letzterwähnten Falle sub δ) eintreten lassen. Eine passive Assistenz, im Sinne des Breve leistet er in den drei übrigen Fällen sub b. α. β. γ. und sub a γ. δ. Allein sollte er bei günstigen Eheverlöbnissen etwa sub a. α. β. sich nicht zur Spendung der benedictio nuptialis entschließen? Der Verfasser hat das freudige Bewußtseyn, daß es gemischte Ehen gibt, worin dem katholischen Gatten rücksichtlich des Cultus und der Kirchengebote nicht das mindeste Hinderniß in den Weg gelegt, die Kinder katholisch erzogen, und alle eingegangenen vorehelichen Bedingungen gewissenhaft erfüllt werden. Auch wird es für die Zukunft noch immer Fälle geben, wo ein kluger Pfarrer mit dem besten Erfolge das katholische Interesse wahrnehmen kann: warum sollte er nun bloß assistentiam passivam leisten, und nicht die Solennisation der Ehe vornehmen dürfen? Warum sollte die innig fromme katholische Braut den protestantischen Bräutigam über das punctum saliens bei der heiligen Handlung — nicht unterrichten können? Aus der Natur der Sache scheint also wohl gegen diese Ansicht nichts hergeleitet werden zu können. Es streiten dafür auch noch folgende äußere Gründe:

a) Im Breve beschränkt der heil. Vater die passive Assistenz auf den ungünstigen Fall, wo die patria potestas, gemäß der königl. Cabinetsordre vom 17. August 1825, über die Erziehung der Kinder entscheidet. Denn nachdem er im unmittelbar vorhergegangenen Absatze von: „juxta haec „igitur etc.“ bis „Quodsi nonnullis in etc.“ die katholische Sache mit apostolischem Eifer vertreten und den untergebenen Fall mit ganz deutlichen Worten herausgehoben und darüber geäußert hat: „Sponsam catholicam

„crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in „quibus sciat, filiorum educationem in viri „acatholici arbitrio futuram;“ bestimmt er im folgenden Passus von: „Quodsi nonnullis etc.“ bis: „se-„quitur jam etc.“ über das amtliche Verhalten des katholischen Pfarrers und sagt: daß er in diesem Falle ein passives Benehmen innehalten („Abstineat a nuptiis „sacro quocunque ritu honestandis . . . caveat a sacris „precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem ad-„miscendo . . . . “) und sich darauf beschränken müsse: „ut audito utriusque partis consensu actum valide ge-„stum in matrimoniorum librum referat.“ Vom günstigen Ehefalle ist in diesen beiden Absätzen gar keine Rede: es kann also auch die Vorschrift der passiven Assistenz nicht darauf bezogen werden. Auch wird sie an einer andern Stelle des Breve, mit Rücksicht auf die gemischten Ehen überhaupt, nirgend verallgemeinert. Im Sinne des heil. Vaters mußte sonach der ungünstige Fall die Ausnahme seyn: auf gemischte Ehen, in welchen die katholische Erziehung der Kinder, allem Anscheine nach, gesichert ist, sollte mithin der Rechtsspruch: „Exceptio firmat regulam in casu non excepto“ in Anwendung kommen. Diese Interpretation findet in dem eingeschobenen Bestimmungssätzchen: „Anuptiis, „quae deinde fiant, abstineat,“ noch eine ausdrückliche Bestätigung, indem die Conjunction „Deinde“ nur auf all das Ungünstige bezogen werden kann, was im vorhergehenden Passus: „juxta haec etc.“ von denjenigen gemischten Ehen gesagt worden ist, welchen die königl. Cabinets-Ordre rücksichtlich der Erziehung der Kinder zur Richtschnur dient.

b) Soviel dem Verfasser bekannt ist, verbieten auch die päpstlichen Rescripte aus früherer und letzterer Zeit, deren Binterim in seinen Denkwürdigkeiten, 7ter Bd. 2ter Theil mehrere gesammelt hat, die Solennisation der gemischten Ehen nur dann, wenn die Kinder entweder alle in der protestantischen Religion erzogen, oder die Ehen gemäß

den ältern Landesverträgen und Religions-Edicten, die sich entweder für die „patria potestas oder für das: „Sequuntur religionem sexus parentum" entscheiden, eingegangen werden sollen. Es liegen auch gar keine Gründe vor, warum Pius VIII. in seinem Breve vom 25. März 1830 sich dieserhalb weigerlicher verhalten sollte, als es seine Vorgänger in ihren Entscheidungen gewesen sind.

c) Wurde auch, nach der bisherigen Diöcesan-Praxis, zwischen den Ehen im günstigen und im ungünstigen Falle immer ein Unterschied gemacht, und im erstern die Solennisation derselben dem katholischen Pfarrer gestattet. Man bleibe also der Observanz getreu, und lasse sich auf keine Neuerungen ein.

d) Schließlich würde auch eine Abweichung von dieser Praxis beim katholischen Volke übel aufgenommen, und eine Gleichstellung der gemischten Ehen in Betreff der Assistenz gar als Ausfluß eines religiösen Indifferentismus angesehen und die den geistlichen Vorgesetzten schuldige Hochachtung durch diese unzarte Neuerung bei den frommen Gläubigen tief verletzt werden.

Endlich ist auch die Aussegnung der Wöchnerinnen im untergebenen Falle geeignet, theologische Bedenken zu erzeugen. Man kann diesen Ritus mit Bezugnahme auf den in mehreren Ritualien anempfohlenen Gebrauch, mit der Mutter auch den Säugling auszuweihen, und bloß an sich, nach seiner biblisch-kirchlichen Bedeutung, betrachten.

I. An sich.

Die Aussegnung der Wöchnerinnen verpflanzte sich aus dem Judenthume, III. Mos. 12. in's Christenthum. Die Liturgisten führen den Beweis, daß sie eine consuetudo antiquissima sey. Die Ritualien erwähnen in der Exhortatio ad puerperas allemal das Beispiel der seligsten Jungfrau Maria, die sich ebenfalls aus Demuth der Mosaischen Vorschrift unterwarf. Im Christenthume aber ist sie nie zum Gesetz geworden. Auch ist der Pfarrer nicht durch ein Kirchengebot zur Aussegnung der

Wöchnerinnen verpflichtet. Waltet von der einen Seite keine Verachtung des kirchlichen Gebrauchs ob, und weigert der Pfarrer aus Gründen die Segnungen der Kirche; so ist die Unterlassung von beiden Seiten ohne sittliche Verschuldung, mithin unsträflich. Wollte hier jemand ein Gewohnheitsrecht vorschützen, so vergißt er darüber zwei Bedingungen, die nach der Gesetzgebungslehre zum Beweise eines Rechtes aus Gewohnheitshandlungen erforderlich sind: 1) müssen die Gewohnheitshandlungen in der Absicht, eine Verbindlichkeit dadurch einzuführen, fortgesetzt werden, und nicht aus bloßer Andacht herrühren, wie etwa das tägliche Messehören an den Wochentagen; 2) pflegt auch der Gesetzgeber die Unterlassungen zu verpönen. Weder das Eine noch das Andere findet statt, und der mehrerwähnte Cuer sagt in seiner Theologia moralis tomo I. pag. 229. ausdrücklich: „Hoc certum est, quod ubique arbitrariae devotioni relicta sint: aspersio aquae benedictae, auditio missae diebus ferialibus, crebrior communio, Benedictio mulieris post partum etc. etc.

Die Bedeutung dieser religiösen Handlung gibt Fr. Xaver Schmid in seiner Liturgik, 3. Bd. S. 102. folgendermaßen: „sie ist ein öffentlicher feierlicher Danksagungsgang einer christ„lichen Mutter für die glücklich überstandenen Leiden der Ent„bindung, verbunden mit dem Versprechen, Gott in Zukunft „desto eifriger dienen, und in'sbesondere den Säugling . . . als „anvertrautes Pfand des Himmels zur Ehre Gottes er„ziehen zu wollen. Die fromme Mutter tritt hier in die „Fußstapfen Marien's, um sich vor Gott zu verdemüthigen. „Gerührt opfert sie den vielgeliebten Säugling im sichtbaren „Gottestempel, um ihn einst im himmlischen Gottes„hause opfern zu können. Hie und da legt sie sogar den bei „der Hervorsegnung in den Armen gehaltenen Kleinen auf ei„nen der Altäre sinnlich nieder, um vor Jedermann zu offen„baren, daß sie ihn dem Herrn durch eine christliche Er„ziehung zur geistlichen Gabe weihen wolle rc. rc. rc.“ Derselbe Geist spricht sich auch in den Gebeten der Kirche bei Aussegnung der Wöchnerinnen aus. Ebenso ist er im C. un. X. de purific. post partum ausdrücklich niedergelegt.

Erwägt man nun zugleich, daß jeder kirchliche Ritus in seiner Anwendung praktische Wahrheit haben soll, so ergibt sich aus diesen Vordersätzen unsre Ansicht über die untergebene Frage von selbst. In denjenigen Ehen nämlich, „ubi educatio prolis in viri acatholici arbitrio futura," ist der Pfarrer zur Aussegnung der Wöchnerinnen gar nicht zu verpflichten:

a) weil sie im allgemeinen nur ein frommer Gebrauch ist, und kein Kirchengesetz weder den Pfarrer noch die Wöchnerin und am allerwenigsten im fraglichen Falle unter Strafe dazu anhält;

b) weil der Pfarrer prägnante Gründe hat, sie zu verweigern;

c) weil die Wöchnerin, als ungehorsame und ungerathene Tochter, sich des Segens ihrer Mutter, der heiligen Kirche unwürdig gemacht hat;

d) weil eine solche Aussegnung dem Geiste der Kirche widerstrebt und die religiöse Bedeutung derselben als Lüge und Heuchelei und als eine bittere Ironie erscheint.

Man wolle uns der Mühe überheben, den Contrast und die Widersprüche, die sich in beiden letztern Rücksichten ad c. d. herausstellen lassen, näher und umständlicher zu entwickeln.

Hierzu treten noch folgende Beweggründe, die wir ebenfalls nur in Kürze andeuten wollen:

e) der heil. Vater hat gewollt, daß bei Erneuerung des Ehevertrags in Beiseyn des Pfarrers keine Gebete oder Segnungen vorgenommen werden sollen: der Grund des Verbotes bleibt derselbe, und trifft auch die Folgen der Ehe.

f) Unter der Verwaltung des Aachener General-Vikariats war die purificatio im fraglichen Falle untersagt; worüber mehrere Entscheidungen vorliegen.

g) Endlich würde auch die Aufhebung dieses Verbotes und die Gleichstellung der fraglichen Wochnerinnen mit katholischen Müttern, bei welchen die Aussegnung praktische Wahrheit enthält, den frommen Glauben der gutmüthigen Katholiken heftig erschüttern.

II.

Aussegnung der Mutter mit dem Säugling.

Betrachtet man aber die Aussegnung der fraglichen Wöchnerinnen mit Rücksicht auf die von den Ritualien bei der Handlung anempfohlene Vorzeigung des Säuglings, so ist sie eine baare Lüge, wozu sich weder die Kirchenvorsteher noch die Pfarrer entschließen werden. Hier die kurze Andeutung dieser Widersprüche und Inconvenienzen.

a) Im Sinne der Kirche und nach der allgemeinen Lehre der Liturgisten ist die Aussegnung der Wöchnerinen unbezweifelt eine Folge der Taufe. Als solche kann sie nur dort geschehen, wo auch die Taufe vorgenommen wurde, mithin nicht vom katholischen Pfarrer, der in der Voraussetzung das neugeborne Kind nicht getauft hat.

b) So wenig Wahrheit die über die Mütter gesprochenen Segnungen in diesem Falle enthalten, so sind auch die Ritualgebete über den Säugling in der kirchlichen Voraussetzung widersinnig und ungereimt.

c) Der neuere Arianismus, der unter den protestantischen Predigern so viele Anhänger zählt, läßt mit Grund das Wesen der von ihnen verrichteten Taufhandlung bezweifeln; weßhalb sie von katholischen Pfarrern an Proselyten dermal fast allgemein sub conditione wiederholt wird. Wo aber keine gültige Taufe statt gefunden hat, ist die in Rede stehende Ausweihung der Wöchnerinn unpraktisch und ihrer kirchlichen Bedeutung entfremdet. Wie die suppletio ceremoniarum baptismi eine wirkliche Nothtaufe voraussetzt, so wird auch eine wahre Taufspendung vor der purificatio mulieris post partum von den Ritualien bedingt.

d) Daß aber mehrere Ritualien und unter diesen auch die in einem großen Theile der kölnischen Erzdiöcese gebrauchte Agenda Leodiensis die oblatio parvuli anempfehlen, ist eine bekannte Sache. Und wer dürfte es der

katholischen Kirche aufbürden, ein nach protestantischem Ritus getauftes und in akatholischen Grundsätzen zu erziehendes Kind, als das ihrige anzuerkennen und zu segnen? Auch ist dem Verfasser eine Erzbischöfliche Entscheidung bekannt, welche den, wegen Verweigerung der purificatio im identischen Falle bei einer Regierung denuncirten Pfarrer auf diesen Grund in Schutz nahm, und den Denuntianten abwies. — Der wahre Standpunkt in Beurtheilung des Ritus aber ist dieser: obwohl der Geist der Kirche, das Beispiel des christlichen Alterthums und die biblisch=religiöse Bedeutung für die extra usum gekommene oblatio parvuli bei der Aussegnung entscheiden; so ist jedoch hierbei in Erwägung zu ziehen, daß die Bischöfe und Pfarrer diesen, nie förmlich abgeschafften Gebrauch wieder in's Leben rufen können. Es ist auch gerade nicht unkirchlich, wenn sie bei der purificatio in einer rein katholischen Ehe nicht stattfindet. Denn sie ist und bleibt allemal eine Folge der Taufe, schließt mithin praktisch und in concreto den Säugling immer ein. Auch geht die kirchliche Bedeutung dabei nicht unter, und die Ritualgebete haben Wahrheit; was in unsrer Voraussetzung ad II nicht geschieht. Daher sind auch die sub I. a — d angedeuteten Beweise eben so schlagend für den fraglichen Fall, weil sich die religiöse Handlung nicht in abstracto und ausschließlich auf die in einer gemischten Ehe lebende katholische Mutter bezieht, sondern auf Mutter und Kind zugleich. Und da letzteres akatholisch erzogen wird, so ist der Ritus dieserhalb bedeutungslos und ohne Wahrheit.

Uebrigens ist auch dies wieder ein Punkt, der die summa prudentia des katholischen Pfarrers in Anspruch nimmt, und wobei er hauptsächlich zwei Verstandessünden zu vermeiden hat: erstens Willkühr und Inconsequenz im amtlichen Verfahren, zweitens eine Ungereimtheit in der Handlung selbst mit Beziehung auf ihre liturgische Bedeutung und auf die Erziehung des Kindes. Beiden Klippen entgeht er allemal

und ohne vieles Nachdenken, wenn er sich an folgenden Grundsatz anklammert:

„So oft, aber auch nur so oft verrichte der Pfarrer „die purificatio mulieris post partum, als er selber den „Säugling getauft hat, und derselbe, gemäß Uebereinkunft der Eltern, in der katholischen Religion erzogen wird.«

Die Vernunftmäßigkeit des Grundsatzes leuchtet ein, und die Beweise für die praktische Wahrheit desselben liegen im oben Gesagten.

Nro. 8.

Inhalt des Erzbischöflichen Begleitungsschreibens.

Erwägen wir nun den Inhalt des hohen Erzbischöflichen Begleitungsschreibens, und halten es gegen das apostolische Breve, um die Ueberzeugung zu gewinnen, ob ersteres den Pfarrern mehr einräume, als letzteres besagt! Wählen wir bei dieser Erörterung den sichern Weg, den Weg der Zergliederung und vergleichen den baaren Inhalt der einzelnen Passus des Begleitungsschreibens mit den beziehlichen Absätzen des apostolischen Breve. Das Begleitschreiben hat ein Vor- und ein Nachwort.

A.

Das Vorwort zerfällt in zwei Absätze: Der erste fängt an mit dem Worte: „Angustias etc." und setzt sich fort bis: „Exortas inde Graves." Derselbe wiederholt mit andern Worten, was im päpstlichen Breve im ersten Absatze von: „Venerabiles fratres" bis: „Verum duo sunt" gesagt wurde. Nur ist dabei im Auge zu halten, daß ersteres die Relation der Anfrage, das andere die Entscheidung der Frage enthält; daher die nothwendige Beziehung ihres Inhaltes zueinander. In beiden sind die Instructionen und Vollmachten für die Pfarrer gleichförmig. Das erzbischöfliche Begleitschreiben selbst legt auch am

Schlusse des Passus über diesen Punkt sein Bekenntniß ab: „Nostrum non erat, ecclesiasticae regulae vim tollere, vel „mitigare rigorem;“ vergl. Nro. 7. litt. A.

Der zweite Absatz von „Exortas inde etc.“ bis zum Ende steht, im Verhältniß als Anfrage zur Antwort, in genauer Beziehung zum zweiten Passus des apostolischen Breve, und findet sich auch hier nicht die mindeste Abweichung vom fraglichen Punkte; vergleiche Nro. 7 litt. B.

B.

Sinn und Umfang der mitior declaratio et agendi norma.

Im Nachworte unterrichtet das Begleitschreiben die HH. Pfarrer darüber, wie sie sich in vorkommenden Fällen zu verhalten haben, und kann dasselbe in folgende Absätze eingetheilt werden.

a) Der erste Passus: „In his itaque,“ bis „Praecipua vestra“ steht eigentlich mit keinem einzelnen Abschnitte des Breve in ausschließlicher Verbindung, sondern enthält nur eine allgemeine Bezugnahme auf das apost. Breve und eine eben so allgemeine Verhaltungsmaaßregel. Die Eingangs erwähnte mitior declaratio et agendi norma besteht:

1. In dem nun auch vom heil. Vater vorgeschriebenen Aufgebot, für die Entdeckung möglicher Ehehindernisse;
2. In der Abfrage an das Brautpaar über die Wirklichkeit des vollzogenen Ehevertrags, welche durch Vorweisung des hierüber ausgestellten Civilzeugnisses näher zu erhärten ist.
3. Dieser Akt wird in's Copulationsbuch eingetragen, um die kirchliche Legalität der Ehe beweisen zu können. Die Adhibition von zwei Zeugen ist weder vorgeschrieben, noch verboten.

α) Daß aber, nach obigen Positionen, auch selbst in der Auf=

fassung des Vertrags de praeterito, rücksichtlich der gemischten Ehen im schlimmen Falle, noch immer und wirklich eine Milderung des Verfahrens eingetreten ist, wird uns einleuchten, wenn wir die bisherige Normalvorschrift vom 24. Juli 1818 gegen das apostol. Breve halten. Denn erstere gestattete:

1. Keine Proklamationen: „(Quod nec proclamationes „facere possitis“) das Breve aber wohl;

2. War dem katholischen Pfarrer in diesem Falle gar keine Assistenz erlaubt; dagegen er jetzt die oben ad 2. beschriebene leisten darf;

3. Wurde durch die vom Pfarrer auszustellende negative Erklärung („vestrum erit, scripto declarare etc. etc.“) alle Verbindung mit dem Brautpaar abgebrochen; dagegen jetzt eine solche Ehe noch als verum et ratum matrimonium in die Kirchenbücher eingetragen wird. Es ist noch zu bemerken, daß auch das General-Vikariats-Rundschreiben vom 24. Juli 1818 sich auf eine apostolische Entscheidung stützte: „Pro obtinenda „speciali licentia Sedes Apostolica exigit.“ Also ist sie wirklich eine Milderung von päpstlicher Seite.

β) Es ist zu vermuthen, daß dieser Milderung abseite des heil. Vaters hauptsächlich folgende zwei Zielursachen zum Grunde gelegen haben:

1. Damit, durch die gänzliche Aufhebung aller Verbindung des katholischen Brauttheils mit dem kathol. Pfarrer, jener nicht ganz unbedingt dem protestantischen Pfarrer und zuletzt gar auch dem protestantischen Cultus anheimfalle, oder wenigstens die Rückkehr zur katholischen Gesinnung späterhin dadurch nicht noch schwieriger gemacht werde; der heiligste Vater nimmt daher zur Hoffnung seine Zuflucht, wo die Wirklichkeit zur Zeit noch nicht erreicht werden konnte. Die Kirchenväter haben die Einsegnung einer Ehe von einem nicht in Gemeinschaft mit dem Bischofe stehenden Priester stets als einen stillschweigenden Abfall vom Glau-

ben angesehen: Die Verweigerung der Assistentia passiva muß also jedenfalls das letzte Mittel seyn.

2. Man wollte verhüten, daß der Status animarum durch diese Quasi-Excommunikation nicht lückenvoll werde, und späterhin keine Verlegenheiten, rücksichtlich Ausstellung von Tauf und Copulations-Zeugnissen in Absicht auf Ehehindernisse, Verwandtschaften, Ordinationen ꝛc. ꝛc. entstehen, und kirchliche Handlungen nicht der Gefahr der Nullität ausgesetzt werden.*) Auch gibt ja der heil. Vater die Hoffnung nicht auf, daß einige von den aus solchen Ehen gezeugten Kindern durch die Bemühungen einer frommen Mutter sich dem Katholicismus zuwenden würden.

Die Delegatio ad Singulos actus in ihren Folgen.

b) Aber Eines, was im Begleitschreiben vorkömmt, dürfte nach allgemeinen theologischen Grundsätzen wohl nicht zu billigen seyn: es wird nämlich Ausführung jener Milderung in jedem einzelnen Falle mit einem Male den Pfarrern übergeben („in singulis casibus exequen-„dam vobis relinquimus.") Dadurch fällt also die bisheran übliche Anzeige solcher Fälle beim General-Vikariat und das damit verbundene Gesuch um Verhaltungsmaaßregeln, nebst der sogenannten Dispensation, ganz weg. Die Gründe für diese Mißbilligung sind folgende:**)

---

*) Daher thut unsres Erachtens der kathol. Pfarrer wohl, wenn er um der Bequemlichkeit willen im Nachsuchen und Auffinden der Genealogien, über die gemischten Ehen ein eigenes Pfarrbuch anlegt.

**) Fern sey es, die geistliche Obrigkeit hiermit tadeln zu wollen. Von der Person absehend, wird ein vernünftiger Theologe diese allgemeine Delegation, nur an sich (ohne invidiöse Rücksicht auf besondere Ursachen, welche sie veranlaßt haben mögen) beurtheilen und, auf dem Gebiete der Wissenschaft stehend, aus dem Inhalt der Verfügung die Folgen ableiten, welche nach dem na-

1) Widerstrebt eine solche allgemeine Dispensation dem Geiste der Kirchendisciplin und der bisherigen Observanz. Der heil. Vater hat in seinem Breve überhaupt und wiederholt auf die Beobachtung der „Sanc-„tiones Canonicas“ mit apostolischem Ernste bestanden. Auch ist das Verbot der gemischten Ehen nach katholischem Lehrbegriffe für ein allgemeines Kirchenverbot zu halten. *) Ueber Fälle aber, die dergleichen Kirchenverordnnngen unterliegen, wird allemal nach vorheriger Cognition vom Bischofe nur in besondern, an den Berichterstatter erlassenen Rescripten entschieden, nie des Gesetzes Kraft und Handhabung durch eine Milderung mit einem Male darangegeben, oder der Entscheidung des subalternen Pfarr-Clerus anvertraut. Dupin sagt in seiner Rede gegen den Vorschlag des allgemeinen Amnestie-Gesetzes ganz recht: „Allgemeine Amnestien heben „das Gesetz auf,“ also auch allgemeine Dispensationen, Erlasse oder Milderungen, welche unter den obwaltenden Umständen in ihren Folgen einer Amnestie gleich stehen. Es versteht sich von selbst, daß das Wort Dispensation hier im weitern Sinne genommen wird.

2. Es untergräbt die hierarchische Ordnung, und schwächt den kirchlichen Verkehr und selbst das zwischen dem Oberhirten und dem subalternen Clerus so nothwendige Vertrauen **), die in unsern Tagen bei der im-

---

türlichen Laufe der Dinge daraus entstehen werden. Im päpstlichen Breve geschieht von einer allgemeinen Bevollmächtigung der Pfarrer keine Erwähnung: die Bischöfe haben sie also entweder für eine dem Episcopat anklebige Befugniß gehalten, und in Folge dessen ihre Pfarrer ein für allemal authorisirt, oder ungeachtet dieser, oder ohne diese Ueberzeugung zu haben, vorher mit dem Papste hierüber Rücksprache genommen.

*) Siehe oben Anfangs in der Einleitung.

**) Wenn vielleicht die bischöflichen Curien in Folge dieser allgemeinen Delegation, wodurch die Verantwortlichkeit des Verfahrens einzig auf die Pfarrer fällt, eine freiere und minder verwickelte

mer mehr um sich greifenden Ungebundenheit der Geister, statt zu lockern, vielmehr zu befestigen sind. Für

---

Stellung, den Gouvernements gegenüber, zu erhalten geglaubt und von nun an, ohne anderweite Reaktionen, nur als Vermittler zwischen jenen und diesen aufzutreten gehofft haben; so dürfte die Wirklichkeit diesen Erwartungen nicht entsprechen. Entweder verfuhr der in einer gemischten Ehesache vom protestantischen Prediger angeklagte Pfarrer strenge rechtgläubig, gab aber in seiner amtlichen Stellung nicht so viel nach, als er hätte nachgeben können; that im kathol. Interesse mehr, als er hätte thun sollen; — oder er war noch gefälliger im Sinne des Gouvernements, als er, nach Inhalt des Breve, hätte seyn dürfen. Im ersten Falle müssen die geistlichen Räthe an den bischöfl. Curien gewöhnlich gegen ihre eigenen Gefühle und Ueberzeugungen angehen, und dem sonst würdigen Manne in dieser widerwärtigen Gemüths-Verfassung einen Verweis geben, oder ihn gar von seiner Stelle entfernen. Im andern Falle aber, wer wird die leichtfertige Seele, den gefallsüchtigen Emporkömmling beim Bischofe denunciren? Somit wird also die katholische Sache immer mehr in den Hintergrund treten müssen, dagegen die politische Bedeutsamkeit und das Interesse des Protestantismus, in seiner Sympathie mit dem Indifferentismus und Materialismus des Zeitgeistes, in einem progressiven Verhältnisse fort und fort höher gestellt werden. Und wenn auch einmal ein eifriger und freimüthiger Landdechant zur Anzeige einer vorgekommenen niedern Gefallsucht sich im Gewissen verpflichtet hält; so wird die schüchterne Curie allemal nur leise und gelähmt auftreten dürfen, und hat sie dabei noch zu befürchten, daß der verwegene Schützling seine müßigen Stunden absichtlich damit ausfüllen wird, um durch Vermittelung der Civilbehörden die geistliche Obrigkeit mit frechen Demonstrationen zu behelligen und unnütze Schreibereien zu veranlassen. — Aber wird man sagen: die Hörner des Wechselschlusses sind stumpf; sie treffen nicht: zwischen zu viel und zu wenig ist noch ein Mittelweg; den soll der Pfarrer innehalten! — Aber, das Medium ist nicht allemal leicht zu finden! Haben wir ja schon gesehen, daß das apostolische Breve bei den vielen Lichtpunkten auch seine Schattenseiten habe, daß Dunkelheiten und nicht scharf genug markirte Ausdrücke, als Folge der päpstlichen Besorgnisse, darin vorkommen. Thatsachen sind hier schlagender, als Beweise aus dem In-

die Ausführung dieser beiden Momente, worauf hier allerdings verzichtet werden muß, gibt Möhler in seiner

---

halte des Breve selbst. Woher anders die sich widersprechenden und oft widersinnigen Ansichten und Erklärungen der Pfarrer über den Sinn desselben? Unter solchen Umständen, wo das Medium in Nebel gehüllt ist, verfällt der Mensch leicht auf Extreme, und auf dasjenige gewöhnlich am ersten, wobei er am wenigsten zu befürchten hat: nämlich das Letztere. Täuschen wir uns hierüber nicht. Hoffnung und Furcht sind die Haupttriebfedern der menschlichen Denk- und Handlungsweise. Ueberzeugt, daß die Ruhe seines Lebens, amtliches Fortkommen und sogar seine Existenz daran geknüpft sind, wird der katholische Pfarrer zur Amme des Lebens seine Zuflucht nehmen, und sich um so zuverläßiger und ruhiger in die Arme der Hoffnung werfen, als ihn über seine Gefälligkeit keine Furcht quälen darf, die im umgekehrten Falle ihm nur Unglück, Verfolgung und Temporaliensperre vorhersagt. Und welch nachtheiligen Einfluß hat dieses nicht auf den sittlichen Character und die amtliche Würde des Pfarrers! Männer, denen der Verfasser Standhaftigkeit zugetraut haben würde, hat er über die möglichen Folgen ihres, in gemischten Ehefällen zu beobachtenden Verfahrens erschüttert und wankend gefunden und sagen hören: „Wir werden am Ende nachgeben müssen; was habe ich mir Verdruß zuzuziehen; haben ja doch der Papst und die Bischöfe uns Klugheit und Nachsicht anempfohlen; diese mögen unser Verfahren vor Gott verantworten rc. rc.“ So wahr ist es: die priesterliche Maturität und das donum fortitudinis sind heutzutage unter dem Pfarr-Clerus selten geworden:

Dadurch, daß die Bischöfe nunmehr zwischen dem Denuntianten und den Pfarrern gleichsam als Richter in der Mitte gestellt sind, wird sich auch das so nothwendige Vertrauen der letztern gegen sie mindern, und ihre Stellung gegen den Pfarr-Clerus geändert werden. Wenn früherhin der Pfarrer sich in dergleichen verwickelten Fällen mit einer ehrfurchtsvollen Zuversichtlichkeit an seinen Bischof wandte, und man ihm die Grundsätze des amtlichen Verfahrens mit Anwendung auf den einberichteten Fall rescribirte; so wird ihm jetzt trocken erwiedert: „Das päpstl. Breve gebe hierzu „die Weisung.“ Das entfremdet die Herzen der würdigsten Pfarrer ihrem Bischofe und seinem General-Vikariat; man weiß nicht, ob man in ihm mehr einen Vater als einen Sionswächter erblickt;

Schrift: „Die Einheit in der Kirche," ganz vortreffliche Winke.

3. Liegt es, bei der an einigen Stellen sichtbaren Unbestimmtheit des Breve und bei der über die Frage obwaltenden Verschiedenheit der theologischen Ansichten, in der Natur einer allgemeinen Vollmacht, daß die bis heran bestandene Unifcrmität der Praxis sich in eine chaotische Verwirrung und in eine Menge von mißlichen Widersprüchen rücksichtlich des hierbei üblichen Verfahrens auflösen,*) die katholische Lehre in diesem Punkte und so-

---

Furcht tritt an die Stelle der Liebe und Anhänglichkeit; gegen den in der Sache etwas zu rechtgläubig gewesenen Pfarrer ergeht ein hartes Urtheil, das leicht hätte vermieden werden können. Die Bischöfe gerathen sohin durch die allgemeine Delegation allem Anschein nach in eine isolirtere Stellung: Furcht entfremdet ihnen die würdigen, Hoffnung und Furcht im Bunde — die leichtfertigen Seelsorger ihrer Diöcese.

Wahrscheinlich wird sich auch dadurch die Arbeit ihrer Curien nicht mindern. Denn bei den Regierungen und den protestantischen Predigern ist schon etwas über das apostol. Breve verlautet, und man hat insgemein die Ansicht davon, daß es in der Sache sehr nachgiebig sey. Das Auflauern, in Verbindung mit Lüge und Impertinenz, haben daher schon ihren Anfang genommen; über gemischte Ehefälle werden Erkundigungen eingezogen; man beobachtet das amtliche Wirken der Pfarrer, um, casu quo Stoff zu einer Denuntiation gegen sie zu ermitteln. Eine so empfehlende Geschäftigkeit wird gewiß Nachahmung finden. Unter solchen Conjuncturen wird für das wirkliche Wesen der Diöcesanverwaltung wenig Zeit erübrigen und die Curie mit Quisquilien die kostbare Zeit verderben müssen.

*) Den Prolog zum Akte haben wir schon vernommen. Einige Tage nach Empfang des apostol. Breve kam der Gegenstand in Pfarrer-Conferenzen zur Sprache, und da bewährte sich diese Voraussicht schon leider zu frühe. In einem gewissen Dekanate der kölnischen Erzdiöcese entstand unter den Pfarrern die Frage über den Ort, wo der Ehevertrag in Beiseyn des Pfarrers erneuert werden sollte. Einige meinten: die Sakristei wäre hiezu die geeignete Stelle; Andere waren der Gegenmeinung und behaup-

mit auch die Lehre überhaupt verdächtig und die Achtung gegen die katholischen Pfarrer tief sinken wird. Gemäß

---

teten: die Sakristei sey locus sacer; man würde also gegen die Vorschrift des erzbischöflichen Begleitschreibens handeln, wenn der Akt hier vorgenommen würde. Ein Anderer schlug vor: der Pfarrer möge bei Aufnahme des Civil-Akts nur auf dem Bürgermeisterei-Amte gegenwärtig seyn; dann, meinte er, hielte man sich gewissenhaft an die Vorschrift des Breve; man beschwerte dabei nicht im mindesten sein Gewissen und habe das daselbst Geschehene nur in die Pfarrbücher einzutragen. Einige pflichteten ihm bei: Andere aber glaubten: der Ort sey nicht schicklich; die Sache würde dort zu profan behandelt; das Pfarrhaus eigne sich dazu am besten, u. s. w. Das Resultat der Sitzung war: es wurde kein allgemeines Verfahren beschlossen; jeder behielt sich vor, nach seiner Ansicht zu handeln, und er thut es auch wirklich. — In einem andern Dekanate war der Streit über die formula nuptialis, wodurch man das Brautpaar zusammengeben sollte. Einige behaupteten, es müsse doch eine solche gesprochen werden, wenn man auch, nach Vorschrift des Breve, sich von der Pronuntiation der gewöhnlichen forma Sacramenti matrimon. und von andern Gebeten enthielte: Andere aber erwiederten: das Breve verbiete dabei ausdrücklich allen Ritus: „Abstinere debet .... „a sacro ritu quocunque etc. etc. caveat a quovis actu, „quo etc. etc. caveat a sacris precibus etc. etc.“ Sie theilten sich nun förmlich in zwei Hauptpartheien. Die letztere wollte sich auf nichts einlassen: die erstere führte unter sich wieder ihre besonderen Meinungskriege. Einer unter ihnen wollte eine Brautrede dabei halten; was sein Nachbar, der sich vielleicht in dieser Gattung von Beredsamkeit weniger gewandt fühlte, nicht billigen wollte. Ein Anderer behauptete: diese formula gehören nicht zur Benedictio nuptialis, weil sie auch in secundis nuptiis, wobei keine benedictio stattfindet, gesprochen würde. Dagegen aber wurde bemerkt: dann liege in der Ausführung die Gefahr sehr nahe, daß, nach den vorgekommenen Formeln zu urtheilen, solche verwerfliche Ehen melioris conditionis erscheinen müßten, als die zweiten Ehen ehrbarer katholischen Wittwen. Ein dritter wollte die forma sacramenti abkürzen und die Worte: „Ratifico et benedico“ weglassen. Ein Vierter endlich war der Meinung: man sollte bei dergleichen Ehen sich genau an den

dem Gesetze der Association muß in einer jeden Gesellschaft ein lebendiger und wirksamer Mittelpunkt bestehen,

---

Ritus pro secundis nuptiis halten; wogegen ihm aber bemerkt wurde: das seyen doch kirchliche ritus und preces sacrae welche das Breve verboten hätte u. s. w. Auch hierüber kam es zu keinem Beschlusse: alle wollten ihre Freiheit und Selbstständigkeit in der Sache unverletzt erhalten wissen. So werden wir dann bald so viele Ritus als Pfarrer haben! Gott! was wird das schlichtfromme Landvolk, dem die katholischen Herkommen so heilig sind, über diese Verwirrungen denken und sagen! Wie wird es in seinem einfältig religiösen Glauben dadurch erschüttert werden!

Sollte es vielleicht in den, über den Entwurf und die Publication des Breve gepflogenen Conferenzen von akatholischer Seite die geheime Absicht gewesen seyn, die Pfarrer von ihren Bischöfen zu isoliren, und den Saamen der Zwietracht unter den Arbeitern im Weinberge des Herrn auszustreuen?? Sollen wir vielleicht von Aufgang bis zum Niedergange der Sonne nicht mehr die nämliche Sprache, die Sprache des Katholicismus reden? Soll die katholische Kirche in den deutschen Staaten, dem Plane ihrer Widersacher gemäß, nun bald einer hart belagerten Feste gleichen, deren Außenwerke man schon vorlängst zu zerstören angefangen hat; will man sie allmälig auf die Vertheidigung ihrer Ringmauern beschränken, bis sie, vom groben Belagerungsgeschütze in der Nähe umgeben und von allen Seiten her geängstigt, ohne Hoffnung des Entsatzes, sich endlich der Großmuth ihrer Feinde ergeben muß, und der Katholicismus unter uns sich in deutsche National-Kirchlein umgestaltet? — Wenn es eine Epoche in der Kirche gab, wo man die Nothwendigkeit des römischen Primats und die Sollicitudo omnium ecclesiarum als erste und wesentliche Amts- und Berufspflicht desselben praktisch anerkannte, so war es die Zeit nach den großen kirchlichen Umwälzungen in Frankreich, Deutschland und Italien. Man fühlte lebhaft das Bedürfniß eines lebendigen und wirksamen Mittelpunktes der katholischen Einheit, von welchem die Wiederherstellung der kirchlichen Angelegenheiten (Concordate) ausgehen müsse. Und in der That! ohne Rom hätten wir keine Concordate und ohne Concordate keine katholischen Bischöfe, keine Domkapitel, keine Seminarien, keine Seelsorger 2c. Gehen wir nun einen Schritt weiter! Das katholische Kirchenthum, als göttlichen Ur-

der die Interessen der Gesellschaft wahrnimmt und sie als solche zu einer compakten Einheit verbindet, und in ihrer Verbindung erhält. Wenn nun aber die Mitglieder derselben sich selbst überlassen und in ihren Ansichten getheilt sind, wie wird ihr Reich bestehen können?

4.) Wird diese allgemeine Delegation unter den obigen Verhältnissen die traurigsten Spaltungen *) und Feindschaften unter den Pfarrern und Unfuge aller Art zur Folge haben, und das heiligste Interesse der Religion, hierdurch der Intrigue Preis gegeben, im Pfuhl des gemeinen Lebens herumgeschleppt werden. Wir wollen v. gr. einmal annehmen, daß in einem Dekanat oder in einer Stadt, wo mehrere Pfarreien sind a) der pastor

---

sprunges, mußte ein consequent durchgebildetes System seyn, und ist es auch wirklich; die hierarchische Unterordnung der Kirchendiener ist sogar ein Glaubenssatz. Nun aber hat ein, aus einer realen Uridee hervorgegangenes System die Eigenschaft, daß darin eine Consequenz die andere nach sich zieht, wie auch eine Inconsequenz die andere im Gefolge hat. Ist man nun einmal zu der, unsres Dafürhaltens, unkirchlichen Nachsicht übergegangen, die Pfarrer in einer so wichtigen, das katholische Dogma so nahe berührenden Disciplinar-Sache von ihrem Bischofe, als Mittelpunkte des kirchlichen Lehramtes in seiner Diöcese, zu isoliren, und haben die Bischöfe die Sollicitudo ecclesiarum in diesem Punkte darangegeben, oder gar darangeben müssen; wird es consequenter Weise nach einigen Decennien nicht den Versuch zur Folge haben, auch die Bischöfe in wichtigen Angelegenheiten der Diöcesanverwaltung vom allgemeinen Mittelpunkte der katholischen Kirche zu trennen, und eine Nationalkirche gründen zu wollen, oder doch wenigstens das primatische Wächteramt der Römischen Kirche in wesentlichen Punkten zu beschränken?? Ich fürchte, daß diese Zeiterscheinung nicht spurlos und nicht ohne Nachtheile für das große Ganze vorübergehen wird!

*) Der geistliche Stand leidet unter den Spaltungen sehr. Das Volk merkt das recht wohl; man höre nur! Es spricht auf das Verächtlichste von seinen Lehrern, die es entweder für Dummköpfe oder für Schurken hält." Fischer, Einleitung ꝛc. S. 210. Tübingen 1828.

ad S. Mariam, ein unentschiedener und skrupulöser Mann, sich zur Ansicht: „Quod contrahentes sint ministri,“ bekenne, und wegen Erneuerung des Vertrages in seinem Beiseyn befürchte: Das Brautpaar empfange auch zugleich das Sakrament und zwar unwürdig. Er fragt also nicht einmal nach dem Ehevertrage, und obwohl er, in seiner Meinung als testis qualificatus, sich zur Assistenz wohl leicht entschließen konnte, so beschränkt er jedoch sein Thun auf die Abforderung und die inhaltliche Eintragung des Civil-Zeugnisses in das Copulationsbuch. Und damit sind katholische Mädchen, die sich im Falle befinden, nicht zufrieden; es wird ihm ohne Noth Conflicte bereiten. — b.) Der pastor ad S. Josephum aber meint: „Quod parochus sit minister“ und, weil er ein consequenter Theologe ist, so schließt er, um nicht das Sakrament einem Unwürdigen zu spenden, und weil er glaubt, es thun zu dürfen und zu müssen, ganz schulgerecht die intentio conficiendi Sacramentum aus, schlägt aber eben so folgerichtig den Mittelweg ein, und läßt den Vertrag de praesenti oder de praeterito erneuern, damit dem Brautpaar jeder Vorwand zur Klage benommen und die Ehe wenigstens desto zuverlässiger verum et ratum matrimonium werde. c) Der pastor ad S. Quirinum hingegen, kümmert sich über diese theologischen Quisquilien nicht, hat über gemischte Ehen und Kindererziehung sehr liberale Gesinnungen; will es mit dem Könige und mit dem Gouvernement nicht verderben, will sich sogar durch seine Freisinnig- und Gefälligkeit in diesem Punkte zu einer reichen Staats-Patronat-Pfründe empfehlen, oder ein Ehrenzeichen erster Klasse verdienen. Der Unterschied zwischen dem Verfahren der beiden Pfarrer a. et b. ist zwar, theologisch erwogen, so sehr groß nicht; aber er ist doch schon ein Senfkörnlein, das zu einem Baume der Zwietracht zwischen ihnen erstarken, zur Unzufriedenheit des Brautpaares und zu allerhand Reclamationen Anlaß geben kann. Das Benehmen des

Pfarrers ad S. Quirinum aber ist ganz dazu geeignet, um sich Celebrität im Dekanat oder in der Stadt zu verschaffen. Nun denke man sich ein katholisches Mädchen, das in der Lage ist, eine irdisch glückliche Ehe dieser Art schließen zu können, und einerseits noch religiöses Gefühl hat, andrerseits über seine Hoffnungen und Liebe halb verrückt geworden ist. Sein pastor proprius gerirt sich strenge nach dem apostolischen Breve, gibt ihm über sein Beginnen ernste Verweise, sagt ihm keine glückliche Zukunft vorher ꝛc. ꝛc. Der pastor ad S. Quirinum aber, schon längst als Conciliator nuptiarum in seiner Gegend rühmlichst bekannt, eröffnet dem guten Kinde unter Anderm auch sogar noch gute Aussichten für die sakramentalische Eigenschaft seiner Ehe. Nun ist schon die Aufforderung gegeben, um alle Triebfedern, schwache und starke, vornehme und niederträchtige ꝛc. in Bewegung zu setzen und den pastor proprius gleichsam moralisch zu nöthigen, die Dimissorien an den Pfarrer ad S. Quirinum auszustellen, er mag wollen oder nicht. Der weitern Ausführung der hieraus entstehenden Gemeinheiten und Intriguen bedarf es nicht.

5.) Diese Entzweiung der Pfarrer in ihrem Verfahren und die hieraus entstehenden Folgen werden auch das allgemeine Ueberhandnehmen der gemischten Ehen begünstigen und fördern; dahingegen sie seltener bleiben würden, wenn die Pfarrer in ihrer Praxis, wie bisher bei der praevia cognitio causae ab episcopo der Fall war, einträchtig handelten und ihre Vollmachten jedesmal genau bestimmt würden, und sie überhaupt in ihrer amtlichen Funktion sich nur in festen Schranken bewegen dürften. Auch sind, unsres Bedünkens, dergleichen Fälle noch nicht so häufig vorgekommen, daß die Behandlung derselben die Thätigkeit der bischöflichen Curien gar zu stark in Anspruch genommen hätte. Es scheint mir daher unpassend, herkommen- und zweckwidrig, die vorherige Cognition der Sache mit einem Male daran gegeben zu haben, und der

Klugheit, Umsicht und Mäßigung der Pfarrer in einer so kitzlichen Sache allgemein zu vertrauen, wo Beweise des Gegentheils in Menge vorliegen. Man befürchtet daher mit Grund, die Rheinprovinz werde nach einem gewissen Zeitlauf ein zweites Schlesien werden. — Wir übergehen die minder wichtigen Gründe, die hier noch angeführt werden könnten.

6.) Stellt man aber die Frage: „ob die Bischöfe die Cognition der Sache in Betreff dieses Punktes mit einem Male auf die Pfarrer hätten übertragen können; so muß auf die besondern Vollmachten, welche den Bischöfen vom apostolischen Stuhle ertheilt worden sind, hinverwiesen werden: wir sind nicht im Stande hierüber Aufschluß geben zu können. Uebrigens sind die beiden Fragen:

haben die Bischöfe im Begleitschreiben ihren Pfarrern mehr eingeräumt, als das apostolische Breve besagt? und

hätten die Bischöfe nicht klüger gethan, die vom heil. Vater erhaltenen, oder die motu proprio verliehenen Vollmachten den Pfarrern nur ad singulos actus zu ertheilen, als sie ihnen mit einem Male zu übertragen?

sehr verschieden: die erste betrifft den Umfang der Vollmachten, die zweite den modus in der Ausführung. Nur die erste Frage ist hauptsächlich in Untersuchung gekommen, die andere nur beiläufig berührt worden, und verschlägt das Geständniß in der Nebenfrage für die Hauptsache nichts. Verfasser lebt jedoch der Hoffnung, daß die Bischöfe die allgemeine Delegation wieder einziehen, oder doch späterhin sehr modificiren werden.

c.) Der Passus: „Praecipua vestra" etc. bis: „si sponsa catholica" bespricht das moralische Vorbeugungsmittel gegen das drohende Zeitübel, nämlich die Ertheilung des christlichen Unterrichts über die gemischten Ehen. Das apostolische Breve erwähnt von einem präventiven Religionsunterrichte, als Vorbeugungsmittel gegen dergleichen

Ehen nichts, sondern berührt nur die Lehren und Warnungen bei Ankündigung derselben. Daß dieser katholische Unterricht in besondern Vorträgen und mit Bezugnahme auf den untergebenen Fall ertheilt und die Mädchen hierbei vorzüglich in's Auge gefaßt werden müssen, ist selbstredend. Es scheint, daß man auf den Religionsunterricht ein außerordentliches Gewicht gelegt hat. Allein wer alle Reaktion gegen die gemischten Ehen nur aus dem Innern des Menschen, nur von der religiösen Erziehung, herleiten will, und zwar in einer Lage, wo Hoffnungen und Wünsche das befangene Mädchen bethören, beweist durch die Thatsache, daß er mit der Menschennatur nicht recht bekannt ist. Hier wird oberhirtliche Strenge erfordert. Stoff zu Reflexionen über die fragliche Parallele ist übrigens hier nicht dargeboten.

d.) Der Absatz: „Si sponsa catholica etc.“ bis: „Quum denique etc.“ steht in Beziehung zum Inhalt der oben erwogenen Absätze d. und f. des apostolischen Breve, worauf sich hiermit bezogen wird; und ist der Zweifel, als ob er den Pfarrern mehr einräume, als letzteres gestattet, ohne allen Grund, das Encyclicum hat sich zwar des Ausdrucks: „Assistentiam passivam etc.“ der im mehrbesagten Breve nicht vorkömmt, zur nähern Bezeichnung des Benehmens von Seite des katholischen Pfarrers, bedient. Allein in diesem Ausdrucke liegt nichts mehr, als was auch das Breve an den betreffenden Stellen besagt. Jede Sache muß doch ihren eigenen Namen haben, womit man sie bezeichnet. Was nun das Breve in Sätzen umschrieben hat, das ist hier mit seinem eigenen, in der katholischen Theologie schon lange eingebürgerten, technischen Hauptworte gegeben, und das hinzugefügte Beschaffenheitswort bestimmt den modus des Verhaltens. Ueberhaupt ist das Haften auf Wort und Buchstaben hier um so weniger an Ort und Stelle, als die gewöhnliche Milderungsformel: „Quam vocant,“ dabei in Anwendung gekommen ist, und sich auf das apostolische Breve hierselbst speciell bezogen wird. Man wird doch nicht sagen wollen,

daß das Encyclicum sich offenbar widersprochen habe. Es läßt sich also gar nicht behaupten, daß, gemäß dem erzbischöflichen Begleitschreiben, die matrimonia rata zwischen Katholiken und Protestanten im fraglichen Falle, wegen der vorgeschriebenen Assistentia passiva, auch zugleich Sakramente seyen. vid. oben Nro. 7. Litt. D. E. F.

e.) Das Schlußwort: „Quum denique ist etwas dunkel und sehr behutsam abgefaßt, wie auch die Absätze E. und F. im apostolischen Breve, worauf es sich bezieht, und die es gleichsam erläutert. Um nicht das Gesagte wiederholen zu müssen, wolle man die dortigen Erörterungen (sub Nro. 7.) nochmals einsehen. Die Dunkelheit betrifft die gemischten Ehen, welche bis zum 25ten März 1830 vor einem protestantischen Prediger eingegangen worden sind. Von diesen Ehen heißt es dort im Allgemeinen und einschließlich ex consequentia theologica:

1.) daß sie, ohne ausdrücklich ihre Ungültigkeit auszusprechen, als nicht gemäß der Tridentinischen Vorschrift geschlossen, folglich als geheime Ehen zu betrachten seyen, und das Begleitschreiben fügt hinzu: daß der Ausdruck Non servata forma Tridentini auf diese Ehen allein bezogen würde. („de illis solis sententia intelligenda“).

Das apostolische Breve spricht zwar nicht von Ehen, die vor einem Prediger eingegangen, sondern nur von solchen, welche „catholico pastore non praesente“ und „sine parochi licentia“ geschlossen worden sind. Der Context und die innere Oeconomie der Sätze läßt aber wohl kaum den Zweifel übrig, daß die vor dem 25ten März 1830 von einem Prediger eingesegneten Ehen diesen gleich stehen. Siehe oben Nro. 7. Litt. E. und F. a. 3.

2.) Alle vor einem protestantischen Prediger eingegangenen gemischten Ehen, die nebenbei noch mit einem trennenden Ehehindernisse behaftet sind, betrachtet der heil. Vater als ungültig, und

für diese hat er die Bischöfe mit allen nothwendigen Vollmachten versehen; conf. oben Nro. 7. Litt. c, (de singulis, quae obstante aliquo impedimento dirimente fuerint contractae, ad nos . . referatis).

3.) Von der Ungültigkeit derjenigen, vor dem 25. März 1830 von einem protestantischen Prediger eingesegneten Ehen aber, denen kein trennendes Ehehinderniß anhaftet, geschieht zwar im Breve und im Begleitungsschreiben, wie oben ad 1. bemerkt, wenigstens keine ausdrückliche Erwähnung, sie muß jedoch aus dem Contexte her behauptet werden *). Daher sagt das erzbischöfliche Rundschreiben: „Uns (Bischöfen, die wir hierüber Instructionen und Vollmachten von Rom erhalten haben) ist darüber, ob sie vor Gott und „vor der Kirche gültig seyen, aller Zweifel geho„ben. Nur Eins ist euch zu wissen nothwendig: ihr „sollt über jede solche mit einem trennenden Hin„dernisse behaftete Ehe, an uns Bericht er„statten.“

Und diese Zurückhaltung ist aus den oben sub Nro. 7. Litt. D. et. F. entwickelten Gründen durchaus zu billigen. Würde darüber vom heiligen Vater eine öffentliche Entscheidung erfolgen, so stünde es zu befürchten, daß bei der wohl zuverlässigen Voraussetzung einer Ungültigkeits-Erklärung **) sehr viele

*) Nro. 1. und 3. besagen gerade nicht das Nämliche. Nro. 1. verfügt über die gemischten Ehen im Allgemeinen: sub Nro. 2. und 3 aber wird insbesondere auf den Umstand Bezug genommen: ob ein trennendes Ehehinderniß dabei obwalte oder nicht. Daher mußte der Absatz dreifach zergliedert werden. Die Anlage des Beweises forderte schon diese dreifache Zergliederung: es sollte ja das päpstliche Breve mit dem erzbischöflichen Begleitschreiben verglichen, es mußten also auch die einzelnen Sätze beider nebeneinander gestellt werden. Siehe ferner den *) oben sub Nro. 7. litt. b., und den *) sub c. ibidem.

**) Man muß den Fall, wo der Papst an die Bischöfe über die Verbindlichkeit eines Kirchengesetzes rescribirt, mit einer allgemei-

Divortien stattfinden würden. Deßwegen hat der heilige Vater wahrscheinlich gedacht: „Es ist besser, diese Frage beim „Volke unentschieden zu lassen, als solch eine Gefahr über eine „Provinz zu ziehen; hat ja auch das Concil von Trient alle „heimlichen Ehen die vor der Zeit der Synode eingegangen wa„ren, für gültig erklärt. Aehnliche Zeiten machen ähnliche „Maaßregeln nothwendig; ich erkläre daher ex plenitudine po„testatis, daß dergleichen Ehen, obwohl sie nach allgemeinen „Grundsätzen ungültig sind, in diesem Falle für wahre „und gültige Ehen zu halten seyen. Ich bevollmäch„tige euch (Bischöfe) in diesem Sinne zu verfahren, und viel„mehr über diese Ungesetzlichkeit wegzusehen, als die Ge„fahr der Ehescheidungen, gleich einer ansteckenden Seuche, über „eure Bisthümer zu verbreiten" *). Dahin ist auch die, im Schreiben an die Landdechanten der Pfarrgeistlichkeit so hoch und theuer auferlegte Verpflichtung zur möglichsten Geheimhaltung des Römischen Antwortschreibens zu erklären. Nur die augenscheinliche Gefahr der größten, aus einer allgemeinen Veröffentlichung gefürchteten Uebel konnte diese ganz sonderbare Maaßregel rechtfertigen. Aber, wie wird das verschwiegen bleiben, „Quod jupiter junoni dixerit in aurem?"

Bei Vergleichung des erzbischöflichen Begleitschreibens mit dem apostolischen Breve hat es sich demnach herausgestellt, daß ersteres, außer der allgemeinen Delegation, den Pfarrern nicht mehr einräumt, als letzteres besagt. Das Bischöflich-Triersche Rundschreiben ist fast wörtlich desselben Inhaltes und findet

---

nen dispensativen Maaßregel, die in Folge von Verhandlungen mit den Fürsten, oder in einem allgemeinen Concil erlassen wird, nicht verwechseln. Im ersten Falle tritt kein allgemeiner Erlaß vom Gesetze ein, wie in den beiden letztern. Daher der Ausdruck: zuverlässige Ungültigkeits-Erklärung, nämlich wegen des Cap. I. Sess. XXIV. de reform. matrim.

*) Der Papst konnte unter so unheildrohenden Umständen auf die Relaxation der tridentinischen Vorschrift um so leichter eingehen, weil die Clandestinität kein impedimentum juris naturae seu divini, sondern nur ein impedimentum juris ecclesiastici ist.

zwischen beiden, mit Beziehung auf den Gegenstand, gar keine Abweichung statt. Ueber dieses gelte also dasselbe Urtheil.

Erwägt man endlich obige Betrachtungen zum Inhalte der einzelnen Absätze des Breve und die hier und dort in den Text eingeschalteten Erklärungen, so gewinnt man nicht minder die Ueberzeugung, daß der heiligste Vater in der Sache praktisch zwar Vieles nachgegeben, aber nirgend die katholische Theorie über diesen Gegenstand außer Acht gelassen hat.

F.

Resultat der Erörterungen.

Was ist nun endlich das Resultat dieser Erörterungen; was ist ein katholischer Pfarrer in einem gemischten Ehefalle mißlicher Art zu thun befugt? Antwort: Will das Brautpaar nach liebevollen Ermahnungen und Warnungen an die katholische Braut sich nach den im päpstlichen Breve vom 25. März 1830 gemachten Andeutungen nicht fügen:

α) so schreitet der Pfarrer nichts desto weniger zum Aufgebot und stellt, falls die sponsi sich vom protestantischen Prediger wollen trauen lassen, denselben das Zeugniß aus, daß das dreimalige Aufgebot geschehen und, (casu quo) kein trennendes Ehehinderniß entdeckt worden sey. Von einer Ausstellung förmlicher Dimissorien ist im Breve keine Rede; er soll sie also auch nicht geben.

β) Wünschen sie aber vom katholischen Pfarrer copulirt zu werden, so erklärt er dem katholischen Brauttheil:

1.) daß ihre Ehe der sakramentalischen Würde und Gnade beraubt, nur als ein Vertrag angesehen werden könne;

2.) daß die katholische Braut das Sakrament der Buße und die heilige Communion, welche dem heil. Ehesakramente vorausgeschickt zu werden pflegen, allem Vermuthen nach, unwürdig empfangen würde; daß es daher besser sey, davon zurück zu bleiben;

3.) daß es ihm durch das apostolische Breve strenge verboten sey, ihnen die eheliche Einsegnung zu geben, oder der

Ehe im kirchlichen Ornate und unter den gewöhnlichen oder anderweiten Ceremonien in der Kirche oder sonst an einem heiligen Orte zu assistiren.

4.) daß er gegen Alles, wozu sie ihn als katholischer Pfarrer, in ihrer ehelichen Angelegenheit noch ferner amtlich auffordern würden, sich duldend verhalten und sein ganzes Thun sich darauf beschränken werde, daß er, bei einem baldgefälligen Besuch im Pfarrhause, nachdem sie ihm das Zeugniß über den vollzogenen Civil-Akt und den vom protestantischen Prediger ausgefertigten Schein über das dreimalige Aufgebot vorgewiesen hätten, den ihm insinuirten Ehevertrag behufs Hebung der Clandestinität in's Copulationsbuch eintragen werde.

5.) Erscheinen sie nun wirklich vor ihm im Pfarrhause, so stellt er ihnen die einfache Frage: ob sie den Ehevertrag geschlossen hätten; und auf vernommene Bejahung derselben, gibt er ihnen vorher noch eine den Umständen angemessene Lehre oder Warnung, trägt sodann ohne alles Ceremoniell ihre Namen in's Copulationsbuch ein, und entläßt sie im Frieden.

Hiermit ist aber gar nicht gesagt, daß er einer solchen Ehe assistiren müsse: er kann, falls er sich darüber in einer Gewissensverlegenheit befindet, das Brautpaar an den protestantischen Pfarrer verweisen. Die Fälle, selbst aber können noch immer sehr verschieden seyn, und in dem einen ihn bälder als im andern zur Assistenz bewegen; vid. Nro. 7. Litt. H. 2te und 3te Frage.

Die Beweise für dieses Verhalten im Allgemeinen und im Besondern finden sich in den Erörterungen sub Nro. 7. Litt. D. E. F. Ob in diesem Falle nach der tridentinischen Form, auch zwei Zeugen zu adhibiren seyen, darüber findet sich weder im Breve noch im erzbischöflichen Begleitschreiben eine Vorschrift, wahrscheinlich darum, weil ihre Verfasser der Meinung waren, daß in diesem Falle nur ein Civil-Vertrag in kirchlicher Hinsicht legalisirt, aber kein Sakrament gespendet werde. Daher ist auch die Adhibirung von zwei Zeugen, weil keine

communicatio in sacris cum indigno dabei statt findet, wenigstens nicht unsittlich. Sie dürfte sogar, in Beziehung auf den Zweck der Kirche anzurathen seyn; sehe oben Nro. 7. Litt. H. Dies ist übrigens ein Punkt, wobei die Summa prudentia besonders zu empfehlen ist. Ueberhaupt sey man nicht zu gefällig und thue, Salvo tenore mandati, eher zu wenig als zu viel.

Läßt aber das Brautpaar, einem aufrichtigen Versprechen gemäß, alle Kinder in der katholischen Religion erziehen, so kann der Pfarrer die Ehe im kirchlichen Ornate in derselben Art und Weise einsegnen, wie es bisheran geschehen ist, und zwar so lange, bis das erzbischöfliche General-Vikariat dieses Verfahren ausdrücklich widerrufen hat. Die deßfallsige Unterweisung des Akatholiken vertraut der Pfarrer dem katholischen Brauttheile an.

Anlangend die von einem protestantischen Prediger vor dem 25. März 1830 eingesegneten Ehen, so hat der kathol. Pfarrer nur dann hierüber beim Bischofe eine Anzeige zu machen, und Vollmachten einzuholen, wenn denselben ein trennendes Ehehinderniß anklebt. Siehe oben Nro. 8. Litt. e. Nro. 3.

Nro. 9.

Noch einige Bemerkungen.

Wenn hiernach dem Gesagten noch einige Reflexionen in gedrängter Kürze angefügt werden, so fallen jedoch alle allgemeine Betrachtungen über die Heillosigkeit der gemischten Ehen

in dogmatischer,
in religiöser,
in moralischer,
in juridischer,
in kirchlicher und
in politischer Hinsicht als in der Ferne liegend aus, und wird hierbei nur der vorliegende Gegenstand, das apostol. Breve, nebst dem hiermit in Verbindung stehenden Erzbischöflichen Rundschreiben, im Auge gehalten:

a) Abgesehen von einer moralischen Nöthigung höhern Orts, die wahrscheinlich das apostol. Breve hervorgerufen hat, dürfte es dem katholischen Interesse entsprechender gewesen seyn, daß es nie erschienen, und bei der bisherigen, durch das General-Vikariats-Rundschreiben vom 24. Juli 1818 befestigten Diöcesan-Praxis geblieben wäre. Denn zugegeben, daß der katholischen Kirche in der Rheinprovinz durch das mehrbesagte Breve einige Hoffnungen, die sub Nro. 8. Litt. b. angedeutet sind, aufgehen werden, so ist dagegen im Allgemeinen das weit größere Uebel zu befürchten, daß die gemischten Ehen nach der eingetretenen Milderung häu=

siger werden. Erwägt man hierbei, daß der katholische Ehetheil gewöhnlich der schwächere ist, weil er sowohl in der Ehe selbst, als beim Gouvernement weniger Schutz findet, und daß die den Pfarrern übertragene delegatio ad universalitatem causae nur Mißgriffe und Irrungen aller Art herbeiführen kann, so wird man diese Ansicht im natürlichen Laufe der Dinge um so mehr begründet finden.

b) Hätte auch das Gouvernement gegen die bisheran übliche, durch das General-Vikariats-Rundschreiben vom 24. Juli 1818 befestigte Observanz in gemischten Ehen, nach Grundsätzen des Staatsrechts und der angewandten Gesetzgebungs-Lehre, keine Beschwerde führen können und sollen. Denn in der Theorie dieser Wissenschaften steht der Grundsatz fest, daß in allen bürgerlichen Wechselverhältnissen, wo vom politischen Standpunkte aus die besondern Interessen Einzelner oder einer Gemeinde, der kollektiven Mehrheit der Staatsbürger gegenüber, nicht vertreten und gewährt werden können, die große Mehrzahl die weit geringere nach sich zieht. In den alten Provinzen wird dieser Grundsatz bei gemischten Ehen praktisch befolgt: in der Regel werden die aus solchen Ehen erzeugten Kinder daselbst in der protestantischen Religion erzogen. Aus Rücksichten der Billigkeit und nach der Analogie des westphälischen Friedens Art. V. §. 1. müßte also dieserhalb Reciprocität in der Rheinprovinz stattfinden, und es sogar von Staatswegen als Regel angenommen seyn, daß die Kinder aus gemischten Ehen in der katholischen Religion erzogen werden sollten.*) Da es aber nun nicht geschieht, so wird dadurch ein eben so prägnantes also schädliches Vorurtheil gegen das Gouvernement begründet, und die Katholiken in der Rheinprovinz, obwohl in einem Zahlverhältniß von etwa 30 zu 1 Protestanten vorhanden, sehen sich deßwegen als die ecclesia pressa an.

c) In jenem Vorurtheile und in dieser Ansicht werden die Katholiken dadurch noch bestärkt, wenn sie in Erwägung ziehen, daß es Absicht war, die im apostol. Breve angezogene Cabinets-Ordre vom 17. August 1825 in ihrer schroffen Weise und im Widerspruche mit dem Art. 2. des bürgerlichen Gesetzbuches in der Rheinprovinz einzuführen. Gemäß dieser Cabinets-Ordre entscheidet die patria potestas, nach einem heidnisch-römischen Ge-

*) Dies wäre selbst in politischer Rücksicht heilsam und der Wohlfahrt des Staates entsprechend. Denn es liegt am Tage, daß aus der Amalgamirung der verschiedenen Religionen nach dem natürlichen Laufe der Dinge, Gleichgültigkeit gegen alle Religion mit dem ganzen Gefolge politischer und moralischer Uebel entstehen muß. Die Zeit wird es lehren, aber leider wenn es zu spät ist.

setze, über die religiöse Erziehung der Kinder: dagegen das Naturrecht und das Christenthum diese Befugniß aus dem Individuum vitae consortium herleiten und gleiche Rechte und Pflichten auf beide Ehegatten übergehen lassen. — Fragt man nun, wer Proselytenmacherei ausübt, und die persönliche Freiheit in einer dem Menschen so heiligen Sache beschränkt, so darf man über die Antwort nicht lange unentschieden bleiben. Ungezweifelt verletzt derjenige die persönliche Freiheit rc. rc. der von vorne herein den Willen der Gattin bindet, und durch ein präventives Gesetz ihre katholische Ueberzeugung rücksichtlich der Kinder-Erziehung vereitelt und zu nichte macht. Daß dieses nebenher eine Proselytenmacherei grober Art ist, bedarf des Beweises nicht. *) Erwägt man endlich, daß in diesem Gesetze auch sogar allen über die religiöse Kindererziehung bereits geschlossenen Verträgen der gesetzliche Schutz und Schirm versagt ist, so muß die katholische Gattin sich in einen rechtlosen Zustand versetzt sehen, und unter den obwaltenden Hoheits-Verhältnissen in demselben ein Irritament zur Perfidie und zur Entehrung des deutschen Namens und des deutschen Charakters finden, wofür sich bereits eine Menge von Beispielen anführen läßt.

d) Auch im politischen Interesse des Katholicismus muß es durchaus als Grundsatz und Handlungsmaxime angenommen werden, das apostol Breve für alle Fälle im strengern Sinne zu erklären, damit die gemischten Ehen dadurch der Zahl nach eher verringert als vermehrt werden. Bekanntlich wandern aus den alten Provinzen sehr viele junge Leute, die alle der protestantischen oder reformirten Confession zugethan sind, als Beamten in die katholische Rheinprovinz über. Für die Rheinprovinzbewohner aber

---

*) Den katholischen Pfarrer hingegen und die kathol. Braut trifft der Vorwurf der proselytenmacherei und der Verletzung der persönlichen Freiheit nicht. Denn der katholische Pfarrer wünscht, daß das Versprechen des protestantischen Bräutigams, die Kinder in der kathol. Religion erziehen zu lassen, aus moralischer Ueberzeugung hervorgehe. Vermag er dieses nicht über sich, so achte er dagegen auch die Ueberzeugung des Pfarrers, wenn er sich in der Negation hält. Will er aber, um seines Zweckes willen, ein Versprechen heucheln und Treulosigkeit üben; so hat er selber das Urtheil über sich gesprochen. Denselben Wunsch hegt die kathol. Braut. Wie sollte sie auch wohl eheliche Liebe und eheliches Glück auf Wortbruch und Heuchelei bauen dürfen? Wenn aber nun im erstern Falle des Pfarrers Bemühen vergeblich war, oder die Braut über Religion bereits gleichgültig geworden ist, und sich von zeitlichen Rücksichten leiten läßt, so verüble man es dem Pfarrer nicht, wenn er der Neigung seine Pflicht entgegen setzt, und die sakramentalische Assistenz verweigert.

Bayerische Staatsbibliothek München

gibt es, im Widerspruche mit dem Inhalte der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. Dez. 1808, die allen Unterschied der Confession in Absicht auf Beförderung zu Staatsämtern strenge verbietet, wenig oder gar keine Hoffnung zur Anstellung in der Administration: Daher sich die katholischen Gymnasial-Abiturienten an den Universitäten fast nur für das Studium der Jurisprudenz, der Medizin oder Theologie immatriculiren lassen. Jene nun, meist auf Freiersfüßen stehend, machen, vermöge ihrer amtlichen Stellung, Heirathsanträge an katholische Mädchen aus den angesehensten Familien des Landes; wodurch der Protestantismus immer mehr an Umfang, an materieller Kraft und an politischer Bedeutung gewinnt, der Katholicismus hingegen und zwar in einem geometrischen Verhältnisse verliert. Hierzu kommt noch, daß der protestantische Gatte, der in den Tagen der süßen Hoffnung seiner katholischen Braut das heilige Versprechen machte, alle Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, jetzt, wo er zum Besitz der reichen Habe gelangt ist, ihr nicht das gegebene Wort hält und seine Kinder vom protestantischen Prediger taufen und in der Religion unterrichten läßt. Irdische Hoffnungen, die sich daran knüpfen, lassen es voraus sehen, daß solche Beispiele der Treulosigkeit unter den obwaltenden Saatsverhältnissen häufige Nachahmung finden werden. Wenn daher auch noch eine mildere Interpretation des Breve diesem Unfuge in die Hand arbeitete, so würde das Uebel zum reißenden Strome werden, der das katholische Vermögen zum größten und besten Theile fortriß, und wir dürften nach einigen Decennien die traurige Voraussicht realisirt sehen, daß die Katholiken in der Rheinprovinz die Helotten des Protestantismus wären, und sich meist nur der Pöbel und die niederen Volksklassen zur katholischen Kirche mehr bekennten.

Beten wir doch, daß die Verwaltung der katholischen Kirche der erhabenen Idee ihres göttlichen Stifters unter allen Stürmen der Zeit getreu bleibe und frei von allem irdischen Staube, sich nicht in das Irregewinde der Diplomatik hineinziehen lasse! Denn bei aller guten Absicht, die im Breve vorwaltet, will es uns bedünken, daß Intriguen und Exaggerationen dieses Kind erzeugt und diplomatische Kunstgriffe, um es zu Tage zu fördern, Hebammendienste dabei verrichtet haben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Claessen, J. M. / Räß, Andreas, / Weis, Nikolaus <<von>>,

Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland oder über die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst

Augsburg 1835

H.eccl. 129 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10023473-7